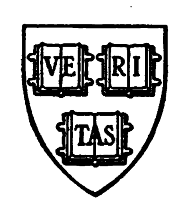
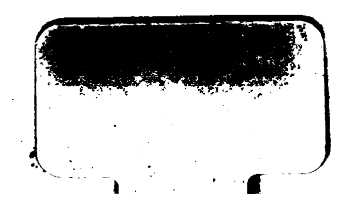

3 2044 056 932 841


VE
RI
TAS



Austria.

3536

DER

ÖSTERREICHISCHE KAISERTITEL,

DAS

UNGARISCHE STAATSRECHT

UND DIE

UNGARISCHE PUBLICISTIK.

VON

DR. FRIEDRICH TEZNER.

WIEN 1899.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Seit zwei Jahren beehren mich ungarische Publicisten mit ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit. Sie geberden sich dabei, als hätten sie einen Drachen zu bekämpfen, der an dem Marke der ungarischen Verfassung zehrt.

Ganz besonders ein gewisser Armin Neumann tobt wie besessen gegen mich, als einen Todtengräber der ungarischen Verfassung, als einen agent provocateur, als einen Pseudostaatsrechtslehrer, der in frivoler Selbstüberschätzung über die mit Blut und Eisen gekittete schwere Lebensarbeit der Nation hinweghüpfe.[1]) Nicht minder eifert Dr. J. Sch.[2]); zahmer als beide, aber immerhin nicht sparsam mit heftigen Vorwürfen äussert sich Dr. Sch.[3]) Ich hielt Dr. J. Sch. und Dr. Sch. noch in meiner Abhandlung „Der österreichische Kaisertitel“[4]) für eine Person und erfahre erst aus der neuerlich gegen mich gerichteten, im 26. Band der Grünhut'schen Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung über den österreichischen Kaisertitel[5]), dass Dr. Sch. Herrn Professor Schwicker in

---

[1]) „Pester Lloyd“, Morgenblatt Nr. 190, 191, Jahrg. 1898.

[2]) Ebenda. Morgenblatt Nr. 229, 259, Jahrg. 1897.

[3]) Der österreichische Kaisertitel, Beilage der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ vom 1. und 7. Jänner 1897.

[4]) Im 25. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift.

[5]) Die Aufnahme derselben erfolgte im Einverständnisse mit mir, als dem Autor der in der vorhergehenden Anmerkung citirten Abhandlung. Ich wünschte

Budapest bedeute und dass dieser sich gegen seine Identificirung mit Dr. J. Sch. verwahre und Widerspruch einlege, als wäre er hiedurch beleidigt worden. Allein zu Vorwürfen wegen der ihm widerfahrenen Identificirung hat Schwicker nicht den geringsten Anlass, da er dieselbe durch die an Gleichheit streifende Aehnlichkeit des Zeichens, durch die Gleichheit des Themas, vornehmlich aber durch die Uebereinstimmung, verursacht hat, den seine Abhandlung in der Münchener „Allgem. Zeitung" mit dem Artikel des Dr. J. Sch. im „Pester Lloyd" im Punkt des sie beide beherrschenden staatsrechtlichen Dilettantismus aufweist. Ein Zweifel, der noch hätte entstehen können, weil Dr. Sch. keinen solchen publicistischen Excess darbot wie Dr. J. Sch., musste sofort vor der Erwägung weichen, dass der Unterschied im Ton nicht auf eine Verschiedenheit der Autoren, sondern auf den Unterschied zurückzuführen sei, der immerhin noch zwischen dem „Pester Lloyd" und der Münchener „Allgemeinen Zeitung" in der Haltung besteht, welche den Mitarbeitern dieses Blattes eine für die Mitarbeiter des ersteren entbehrliche civilisirte Selbstbeschränkung auferlegt. Möge Schwicker aus diesem Erlebniss die Lehre ziehen, dass volle Offenheit sich nicht nur für den wissenschaftlichen Angriff zieme, sondern auch vor der Gefahr unliebsamer Verwechslungen bewahre.

Nun, der ungarische gegen mich veröffentlichte Kreuzzug hat folgenden Anlass: 1897 überreichte Ernst Nagy, Professor der Rechtsakademie in Grosswardein, eine leider nur ungarisch geschriebene Abhandlung der ungarischen Akademie der Wissenschaften, von welcher sowohl Dr. J. Sch. als auch Dr. Sch. behaupteten, sie weise aus Acten des Wiener Haus-Hof- und Staatsarchivs nach, der österreichische Kaisertitel habe sich auf Ungarn nie bezogen und sei überhaupt als ein staatsrechtlich inhaltsleerer geschaffen worden. An diese Entdeckung knüpften nun sowohl Dr. J. Sch. als Dr. Sch., der erstere niedrige, der letztere scharfe Aus-

dringlichst, das Publicum dieser Zeitschrift mit der Manier bekannt zu machen, wie wissenschaftliche Themen von der ungarischen Publicistik behandelt werden. Freilich wäre in dieser Richtung ein Artikel von Dr. J. Sch. oder Armin Neumann noch lehrreicher gewesen.

fälle gegen meine 1893 in der Grünhut'schen Zeitschrift erschienene Abhandlung, in welcher ich einerseits die *opinio communis* über die Bedeutung des österreichischen Kaisertitels vortrug, andererseits die Rudimente der organischen Einheit der österreichisch-ungarischen Monarchie aufzuweisen unternahm, welche das Jahr 1867 aus der Vergangenheit noch stehen gelassen hatte. Muss es nun Wunder nehmen, dass die ungarische „Wissenschaft" vier Jahre auf meine Abhandlung geschwiegen hat und nach Ablauf derselben Angriffe gegen meine wissenschaftliche Reputation auf Grund von Acten unternimmt, die bisher noch nicht veröffentlicht, also der Gelehrtenwelt innerhalb Oesterreich-Ungarns nicht bekannt waren, so ist der Inhalt derselben auch dadurch merkwürdig, dass er zeigt, wie bescheiden der wissenschaftliche Besitzstand ist, der in Ungarn die Legitimation zur literarischen Betheiligung an schwierigen staatsrechtlichen Controversen in leitenden Blättern begründet.[6]) Es erscheint in dieser Hinsicht nicht mehr nöthig als der Köhlerglaube, dass schon dem Magyaren des 10. Jahrhunderts jener Constitutionalismus im Leibe gesteckt habe, zu dem sich England erst 7 oder 8 Jahrhunderte später aufgeschwungen hat, ferner das Festhalten an dem Dogma, dass die rechtliche Natur des Dualismus Ungarn in jeder Hinsicht, also auch auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten, gestatte zu thun, was es will, endlich die Ueberzeugung, dass nur Unwissenheit oder moralische Verworfenheit diese Sätze zu bestreiten vermöge. Was gegen mich vorgebracht wurde, bietet nichts als Varianten dieses Themas, die auf den Beifall des ungarischen Publicums um so sicherer rechnen können, je mehr sie mit Ausfällen gegen einen österreichischen Schriftsteller gewürzt sind.

Wahrlich, wenn man sieht, wie mühelos man ein ungarischer Staatrechtsgelehrter werden kann, so denkt man neidisch an das Sprichwort: *Extra Hungariam non est vita, et si est vita, non est ita.*

Nachgerade könnte ich unbescheiden werden infolge der Wahrnehmung, wie eingehend ungarische Publicisten sich in leitenden Blättern mit einer rein fachwissenschaftlichen

---

[6]) Ich habe hiebei vornehmlich Dr. J. Sch. und Armin Neumann im Auge.

Arbeit befassen, wie einer von ihnen durch die ihm ertheilte Abfertigung sich genöthigt sieht, aus seiner Anonymität hervorzutreten, wie man sich gar nicht genugthun kann, mich wissenschaftlich todtzuschlagen. Allein der geringe wissenschaftliche Gehalt der Ausführungen meiner literarischen Gegner erstickt solche Regungen der Eitelkeit sofort im Auftauchen und legt mir geradezu die Pflicht auf, die Streiteinlassung mit so gänzlich unebenbürtigen Schriftstellern zu rechtfertigen.

Nun ist mir einmal, zwar nicht infolge, wohl aber während der Lectüre der gegen mich gerichteten Zeitungsartikel aufgefallen, dass es an einer wissenschaftlichen Untersuchung über die rechtliche Möglichkeit des historischen Centralismus vom Standpunkte der alt-ungarischen Verfassung fehle. Die gebildete Welt steht noch unter dem Eindruck der Controverse Lustkandl-Deák[7]) und der aus derselben hervorgegangenen *opinio communis*, der Centralismus habe im ungarischen Staatsrecht keine Wurzeln zu fassen vermocht. Dieser Einfluss ist selbst an meiner nunmehr so verlästerten Abhandlung vom Jahre 1893 erkennbar. Man muss sich aber doch billig fragen, wie es denn zu erklären sei, dass angeblich verfassungswidrige Einrichtungen sich durch mehr als 300 Jahre neben der Verfassung oder ausserhalb derselben behaupten konnten? Das legt die Untersuchung nahe, ob denn das Wesen der ungarischen Verfassung ein klar genug ausgesprochenes war, um die centralistische Politik als eine im ausgesprochenen Gegensatz zur Verfassung stehende erkennen zu lassen? Auch an einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Art fehlt es. Nach beiden Richtungen soll das Fehlende hier geboten werden. Die Ergebnisse sind auch von historischem Interesse. Sie lehren, dass die staatsrechtliche Position des Centralismus eine festere war, als allgemein angenommen wird, und dass der berühmten Deák-schen Schrift, „Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht", eine höhere Bedeutung als die eines wahrhaft classischen Plaidoyers für einen Parteistandpunkt nicht beigemessen werden darf. Von ethnologischem, pathologischem Interesse ist aber der nunmehr von

---

[7]) Lustkandl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, 1863; Deák, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, 1865.

Ungarn ausgegangene Versuch, auf Grund der Materialien zu erweisen, es habe der Proclamation des Kaisertitels im Jahre 1804 jeder staatsrechtliche Gehalt gefehlt, der Kaisertitel sei eine mit Rauschgold überzogene taube Nuss gewesen. Die hier gekennzeichneten literarischen Bestrebungen laufen aber parallel mit den immer deutlicher werdenden praktischen und politischen, die Gestaltung der Staatenverbindung über das Jahr 1867 hinaus einer noch weitergehenden Lockerung zuzuführen, und mit den noch von Deák aufrechterhaltenen Einheitsrudimenten aufzuräumen. Darum wird mit allen Mitteln darauf losgearbeitet, die Staatenverbindung der Monarchie als eine zu allen Zeiten rechtlich ganz lose, gegenwärtig als eine mit der *clausula rebus sic stantibus* behaftete völkerrechtliche hinzustellen. Da sich nun die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes nicht nur um das seiende, sondern auch um das werdende Recht zu kümmern hat, so entbehrt auch der Nachweis nicht des Interesses, dass das, was in Ungarn jetzt nach Geltung ringt, kein seiendes, sondern im günstigsten Fall ein werdendes Recht ist.

Im folgenden wird eine Erörterung jener Thesen geboten, welche die jüngste ungarische staatsrechtliche Literatur im Duodezformat darstellen. Sie ist etwas weitläufig gerathen.

Allein was seit 1848 von ungarischer Seite zur Verhüllung und Drapirung des wahren Wesens der alt-ungarischen und der gegenwärtigen Reichsverfassung geleistet worden, ist zu viel, als dass das Développement sich einfach gestalten lassen könnte. Die Arbeit muss, um zu gelingen, zwar *sine ira*, aber *summo cum studio* unternommen werden.

I. Die altungarische Verfassung war eine constitutionelle Verfassung.

Es war zur Zeit, als die constitutionelle Doctrin von Frankreich nach Mitteleuropa zu dringen begann, verzeihlich, wenn die ihres politischen Einflusses gänzlich beraubten Stände diese Doctrin begierig aufgriffen, um eine Wesensgleichheit zwischen der ständischen und constitutionellen Verfassung herauszufinden und auf Grund dieser falschen Gleichstellung nicht etwa zu einer constitutionellen Verfassung, sondern zu einer

restitutio in integrum — der Ständeverfassung — zu gelangen.[1]) Es war ferner ein politisch erlaubtes Argument, wenn der ungarische Landtag von 1861 in seinem Schriftenwechsel mit der Krone sich auf den Standpunkt der constitutionellen Natur der alten ständischen Verfassung Ungarns stellte. Auch Deák kann man es hingehen lassen, dass ihm ständische und constitutionelle, constitutionell-monarchische und beschränkt monarchische Verfassung identische Begriffe sind.[2]) Als grosser Staatsmann hatte er nicht nöthig, sich auf den Staatsrechtsgelehrten hinauszuspielen, und für das hohe politische Ziel der Herstellung des Constitutionalismus in Ungarn kämpfend, konnte er sich dieses *quid pro quo* — ungeachtet zu seiner Zeit der Begriff des Constitutionalismus scharf genug festgestellt war, um einer solchen Verwechslung vorzubeugen — umsomehr erlauben, als er unter der Hand zu erkennen gab, dass ihm der Unterschied beider Verfassungsformen wohl bekannt sei und dass er einer Verfassungsform zustrebe, deren Mangel in der vergangenen Epoche die Erstreckung der Centralisation auf Ungarn verfassungsmässig ermöglicht hatte.[3]) Keiner dieser Entschuldigungsgründe kommt Schwicker zustatten. Das Deák'sche Ziel ist erreicht. Schwicker will keine politische Streitschrift, sondern eine wissenschaftliche Abhandlung in eine wissenschaftliche Zeitschrift schreiben. Da ist es denn doppelt zu rügen, wenn er für die Ausführung dieser Absicht keine andere Qualität seines grossen Landsmannes mitbringt als die Zähigkeit, die Verwechslung von ständischer und constitutioneller Verfassung consequent festzuhalten.

Der Constitutionalismus in seiner geschichtlichen Entwicklung zeigt uns verschiedene Spielarten. Mit keiner dieser Arten

---

[1]) So insbesondere die böhmischen Stände auf dem Landtage von 1790. Toman, Das böhmische Staatsrecht und die österreichische Reichsidee, S. 184 ff.

[2]) A. a. O., S. 71, 113, 119.

[3]) Vgl. Deák, a. a. O. S. 8, 112, 142. Dass es Deák selbst mit Fundamentalsätzen des Staatsrechtes nicht streng nahm, beweist seine Frage a. a. O., S. 158: „Kann man einen Act, zu welchem jemand verpflichtet ist, ein Recht nennen?“ Dass nun, was den Inhalt eines subjectiven öffentlichen Rechtes ausmacht, zugleich Gegenstand öffentlicher Pflicht sein könne, war schon 1865 nicht mehr unbekannt. Man kann aber hier den Reimspruch variiren, mit dem Scheffel einen telegraphischen Lobspruch Bismarck's bescheiden ablehnte: „Ein gutes Blatt Geschichte ist mehr werth denn tausend Blätter Gedichte.“ Ein grosser Staatsmann bedeutet für eine Nation mehr als ein Dutzend Staatsrechtslehrer.

darf die altungarische Verfassung auf eine Stufe gestellt werden. Sie hat mit der englischen nichts weiter gemein, als dass sie nicht niedergelegt ist in einer Verfassungscodification wie etwa in Nordamerika und in den Staaten des europäischen Continents, in einem Codex, der aus einem einheitlichen Guss hervorgegangen ist und auf lückenlose Ordnung der fundamentalen Voraussetzungen für die staatliche Thätigkeit hinzielt. Die Verfassungssätze sind in diesem Sinne nicht contemporan, sondern bilden sich im Laufe der Jahrhunderte, wie jene der englischen. Die Verfassung ruht überdies nicht ausschliesslich auf geschriebenem Recht, sondern wie die englische auf Gewohnheitsrecht.

Während aber in England die Machtverhältnisse sich so gestalteten, dass die Lücken der Verfassung durch das vom Parlament, insbesondere vom Hause der Gemeinen gebildete Gewohnheitsrecht ausgefüllt wurden, macht sich in den gewaltigen Lücken der ungarischen Verfassung der Absolutismus breit. Den Centralpunkt des constitutionellen Staatsrechts bildet der Begriff des constitutionellen Gesetzes. Es verräth deshalb die Unzulänglichkeit der staatsrechtlichen Bildung Schwicker's, wenn er in einem Athem für die constitutionelle Natur der altungarischen Verfassung eintritt und aus derselben die Unmöglichkeit der von mir vertretenen Deutung des österreichischen Kaisertitels ableitet und sich gleichzeitig dagegen verwahrt, als hätte er dem ungarischen Reichstage ein Gesetzgebungsrecht zugesprochen nach Art des dem modernen constitutionellen Parlamente zukommenden. Man möchte Schwicker den Rath geben, sich aus dem historischen Theil von Jellinek's Gesetz und Verordnung über die Entwicklung des Begriffs des constitutionellen Gesetzes und seine Bedeutung für das Wesen des constitutionellen Staatsrechtes Belehrung zu holen, wenn nicht die hier erwähnte Bemerkung die Besorgniss nahelegen würde, dass Schwicker's staatsrechtliches Wissen für eine gedeihliche Benützung dieses Werkes nicht ausreiche.[4])

Nun befindet sich derjenige, der den Unterschied zwischen dem Verhältnisse moderner Parlamente und jenem des ungari-

---

[4]) Soviel ich sehe, ist Schwicker bis auf seine Polemik gegen mich mit einer ausgesprochen staatsrechtlichen Arbeit nicht hervorgetreten. Die in Meyer's Conversationslexikon angeführten Daten lassen ihn als Historiker und Ethnographen erscheinen.

schen Reichstages zur Gesetzgebung demonstriren soll. in einer gewissen Verlegenheit. Es bietet sich für diesen Zweck nichts als das *Corpus juris Hungarici,* eine Privatsammlung der erledigten landtägigen Petita, welche der Vollständigkeit und Authenticität entbehrt und in welcher noch 1807 Kovachich, ein eifriger Sammler der im *Corpus juris* nicht veröffentlichten Landtagsartikel, an 14.000 Stellen theils Druckfehler, theils unsichere Lesarten aufgewiesen hat.[5]) Nun hat Kovachich keinen ebenbürtigen Nachfolger erhalten[6]) und man befindet sich deshalb bei Benützung dieser Sammlung, sowohl was Verlässlichkeit als was Vollständigkeit betrifft, in einer üblen Lage. Da indes das *Corpus juris Hungarici* die Grundlage aller Darstellungen des ungarischen Staatsrechtes durch ungarische Schriftsteller bildet, so wird sich ein erheblicher Einwand gegen dessen Benützung für die Kennzeichnung der Rechtsstellung der ungarischen Stände auf dem Gebiete der Gesetzgebung umsoweniger vorbringen lassen, als die Uebereinstimmung der Form der ständischen Gesetze vom 15. bis zum 19. Jahrhundert eine Bürgschaft für die Verlässlichkeit der Sammlung gerade in diesem Punkte bietet.

Bevor indes in die Kritik der überschwenglichen Vorstellungen eingegangen wird, welche die neuere ungarische Publicistik im Gegensatz zu der ungleich objectiveren älteren ungarischen Literatur von der altungarischen Verfassung zu erwecken sucht, erscheint es geboten, auch einer Unterschätzung derselben zu begegnen. Von dem Rechte der böhmischen Stände, welche nach der von der böhmischen Staatsrechtspartei so hochgefeierten, octroyirten und fast vollständig absolutistischen vernewerten Landesordnung und nach den zu derselben erlassenen

---

[5]) *Lineamenta apparatuum diplomatico literariorum circa corpus juris Hungar.,* S. 8.

[6]) Vgl. auch Virozsil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, Bd. I, S. 32 f. A. f. Kovachich bemerkt, er hätte, wenn ihm mehr Zeit zur Verfügung gestanden wäre, noch mehr unsichere Stellen aufweisen können. Zu beklagen ist ferner der Mangel einer kritisch-historischen Verarbeitung des Diarium und der *Acta Comitiorum Regni Hungariae,* das ist gewissermassen des Protokolls der Versammlungen des ungarischen Reichstages und seiner Beilagen. Der Ungar vergiesst bereitwillig sein Blut für die uralte Reichsverfassung, aber nicht den Schweiss mühseliger Forschung. So erheischt denn die Benützung dieser wichtigen Geschichtsquelle namentlich wegen des barbarischen Latein unsägliche Geduld.

Declarationen nur minder bedeutende, die königliche Prärogative nicht berührende Angelegenheiten und nur mit Vorwissen des königlichen Commissärs berathen dürfen, ist das schrankenlose, selbst auf die königliche Prärogative sich erstreckende, den Anspruch auf Erledigung in sich schliessende Petitions- und Verhandlungsrecht der ungarischen Stände durch einen weiten Zwischenraum getrennt. Die überragende politische Stellung der ungarischen Stände gegenüber jener der Stände der deutschösterreichischen Länder tritt in aller Schärfe hervor in der Verschiedenheit der Behandlung der einen und der anderen bei der Vorlage der pragmatischen Sanction und in der Verschiedenheit der Bedeutung der einen wie der anderen für das Zustandekommen derselben, und es wird hervorgehoben werden müssen, dass selbst Franz II. dem ungarischen Landtag sein Bedauern über ihm unterlaufene Verfassungsverletzungen ausdrücken musste.[7]) Was aber darüber hinaus zum Lobe der altungarischen Verfassung vorgebracht wird, dass sie eine kraftvolle gewesen, der ungarischen Nation ein vollkommenes oder ganz besonders ein constitutionelles Gesetzgebungsrecht gewährt habe, ist pure Uebertreibung, welche durch den Gang der Geschichte, durch die hochgradige technische Unvollkommenheit dieser Verfassung, sowie durch die Ordnung der Theilnahme an dem ungarischen Landtage bündig widerlegt wird.[8])

Luschin bemerkt in seinem auf dem Historikertag zu Innsbruck vom Jahre 1896 abgehaltenen Vortrage zur Charakteristik der landständischen Verfassung, Landstände seien von dem Zeitpunkt vorhanden, von dem an, gewissen Classen der

---

[7]) Deák, a. a. O. S. 174.

[8]) Der Grund für die Zähigkeit, mit welcher sich das Ständewesen in Ungarn erhielt, ist nicht in der höchst unvollkommenen Stellung des Reichstages gegenüber dem König zu erblicken, sondern in der ungarischen Comitatsverfassung. Diese ist die fränkische Grafschaftsverfassung in vollständig feudalisirter Gestalt, also im Gegensatze zum Selfgovernement eine staatsfeindliche Einrichtung. Die Comitate besitzen die Befugniss der Eintreibung der auf dem Reichstag bewilligten Steuern zu eigenem Recht. Sie trotzen zuweilen selbst reichstäglich bewilligten Gesetzen und sind die Stätten des ungarischen Cantönligeistes. Nicht an dem Comitialrecht, an dem Comitatsrecht scheitert die verfassungsfeindliche Politik Josefs II. Mit Unrecht rückt die neuere ungarische Literatur das Comitialrecht in den Vordergrund der Geschichte der älteren ungarischen Verfassung. Vergleiche Virozsil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, Bd. III, S. 97 ff., Bd. II, S. 406.

Landesbewohner das Berathen der Fürsten in allgemeinen Landesangelegenheiten als eigenes Recht zusteht, oder dieser überdies manchmal an deren Zustimmung gebunden ist, wobei es indes an einer scharfen Abgrenzung zwischen *consilium* und *consensus* fehle.[9]) Auch ich habe von der landständischen Verfassung in den deutschösterreichischen Ländern in der Abhandlung über die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Oesterreich eine Schilderung entworfen[10]), deren Merkmale ebenso wie die allgemeine Charakteristik Luschin's auf die altungarische Verfassung bis zum Jahre 1848 vollständig passen. Diese Verfassung entbehrt während ihres ganzen Bestandes eines bündigen, in festen gewohnheitsrechtlichen oder codificirten Rechtssätzen eingeschlossenen Inhalts. Das vertragsmässige Element der Ständeverfassung, welches in der Nothwendigkeit der vorgängigen Bestätigung von Privileg, Gesetz und Herkommen vor der vollen Entfaltung der königlichen Gewalt steckt und der ständischen Macht scheinbar günstig ist, setzt in jenen Fällen, in denen den Ständen ein kräftiger Monarch gegenübersteht, das zu Bestätigende jeweils einer Revision aus, und es verschwinden ganze verfassungsmässige Einrichtungen oder gerathen mindestens in den Zustand der Zweifelhaftigkeit einfach dadurch allein, dass der König sich weigert, sie in das von ihm zu sanctionirende Krönungs- oder Inauguraldiplom aufzunehmen.[11]) Im ständischen

---

[9]) Sickel's histor. Zeitschr., Bd. XLII, S. 430, 439.

[10]) S. 24 ff.

[11]) Ich halte deshalb den von ungarischen Schriftstellern und auch von Deák, a. a. O. S. 15 ff., vertretenen Satz, dass der König vor der Krönung keinen gesetzgeberischen Act vornehmen dürfe, in dieser Allgemeinheit für unrichtig. Wenn ich schon von den Gesetzesartikeln vom Jahre 1608 *ante coronationem* wegen ihrer revolutionären Entstehung absehen will, so stellt jedes mit den Ständen vereinbarte, vor der Krönung auszufertigende Inauguraldiplom wegen des Wechsels seines Inhalts einen gesetzgeberischen Act dar. So enthalten die Inauguraldiplome von Karl III. (VI.) angefangen die Confirmation des A. 2: 1608 a. c., demzufolge der König ohne ständische Zustimmung keinen Krieg beginnen darf, nicht mehr, während sie im A. II, §. 19 (13): 1622, A. I, §. 14 (13): 1638, A. I, §. 14 (13): 1659 und den Inauguraldiplomen Ferdinand II., des III., Leopold I. noch erscheint. Ueberhaupt werden die Inauguraldiplome von Karl III. ab immer schmächtiger und verschwommener. Namentlich Maria Theresia erweist sich bezüglich des Inhalts sehr hartnäckig. Das vereinbarte Inauguraldiplom ist, sofern es neue Bestimmungen aufnimmt, alte weglässt, vergleichbar einem Gesetz nach dessen dem

Staate kann von einem stetigen, durch präcise Rechtsnormen gesicherten Verfassungsrecht nicht gesprochen werden, sondern nur von einem jeweiligen, durch das Machtverhältniss zwischen König und Ständen bestimmten Rechtszustande.

Auch die ungarische Verfassung entbehrt der Einrichtungen, welche eigens darauf berechnet sind, sie wirksam zu verbürgen. Die Steuerbewilligung ist keine stetige verfassungsmässige Einrichtung, und es kann deshalb von dem Mittel der Verweigerung der Steuern nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sie der König postulirt. Dieser Zwangslage weichen die österreichischen Herrscher dadurch aus, dass sie Schulden machen, welche auf ihre Einnahmen aus ihrem ganzen Herrschaftsbereich fundirt sind. Den Ständen bleibt also nur noch die Petition, die Beschwerde, die Bitte übrig. Die königlichen Richter sind in Bezug auf die Unabhängigkeit der Judicatur durch keine besonderen Einrichtungen geschützt und der König übt die Gerichtsgewalt in höchster Instanz persönlich aus. Das königliche Gesetzgebungsrecht überragt an staatsrechtlicher Bedeutung weit die Mitwirkung der Stände, welche in ihrem Gegenstand unbestimmt, in ihrer Bedeutung unklar, sich mit jener der modernen Parlamente nicht vergleichen lässt. Dem König, der in der ganzen Epoche bis 1848 alle seine Competenzen persönlich ausübt, fehlt das Bewusstsein der Unverbrüchlichkeit seiner den Ständen ertheilten Zusicherungen. Mit alledem hängt es zusammen, dass wir hinsichtlich eines und desselben Gegenstandes der Verfassungsgesetzgebung einer fortwährenden Abwechslung zwischen königlicher Zusicherung, Ignorirung, ständischer Beschwerde, Erneuerung der Zusicherung begegnen. Gelangen die Beschwerden zum Stillstand, so liegt darin ein Beweis, dass die angefochtene Einrichtung sich auch in das Bewusstsein der Stände eingelebt hat. Die altungarische Verfassung ist geradezu das Schulbeispiel einer solchen ständischen Verfassung, und das soll hier im einzelnen gezeigt werden.

Reichstag mitgetheilter Sanctionirung. Nur der Beschluss des Reichstags: *Diploma Regium, per suam Majestatem tempore felicis inaugurationis, et coronationis suae, Statibus et Ordinibus Regni super condicionibus inibi declaratis concessum, publicis Regni Conditionibus inseritur,* folgt der Krönung nach. Allein er ist ein verfassungsmässig nothwendiger. Vgl. auch Virozsil, Bd. II, S. 85, und Bd. I, §. 32.

Als rein ständische Verfassung tritt sie uns bereits entgegen in dem *Tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae* des Stephan Werböcz, des Protonotars am Hofgericht König Wladislaw's II., herausgegeben in Wien im Jahre 1517. Ueber die rechtliche Qualification dieser von einem Privaten unter königlicher Autorität vorgenommenen Aufzeichnung des ungarischen Gewohnheitsrechtes für alle von der modernen Rechtswissenschaft unterschiedenen Rechtsgebiete herrscht in der ungarischen Literatur selbst keine Einigkeit. Ich möchte das Werk als eine Art ungarischen Sachsenspiegels bezeichnen, welchem zwar die formalen Voraussetzungen eines Gesetzes mangeln, der aber zweifellos in vielfacher Hinsicht mit der autoritativen Kraft eines Gesetzes gewirkt und insbesondere, wie das Citat aus diesem Werke im G. A. 8: 1741 beweist, eine autoritative Stütze für die ewige Steuerfreiheit des ungarischen Adels abgegeben hat. Es ist mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort seiner Abfassung ein sehr merkwürdiges Buch, und man kann es, soweit es sich um die nichtungarische Literatur des ungarischen Staatsrechtes handelt, ohne Bedenken für das bedeutendste Erzeugniss derselben erklären, wenn auch manche Stellen den Eindruck späterer Interpolationen erregen.

Werböcz zeigt uns nun das von ihm dargestellte Staatsrecht seines Landes als das Staatsrecht einer ausgeprägt ständischen Monarchie. Der *populus*, durch welchen die monarchische Gewalt beschränkt ist, bedeutet bei ihm die *pars pro toto: „Nomine autem, et appellatione populi, hoc in loco intelligo; solummodo Dominos Praelatos, Barones, et alios Magnates, atque quoslibet Nobiles sed non ignobiles. Populus enim eo differt a plebe, quo species a genere. Licet autem terminus Populus includat omnes Nobiles et Ignobiles pariter, de gnobilibus tamen (qui Plebis nomine intelliguntur) in hac parte nihil est ad propositum. (Pars II, tit. 4.)*

Also es ist ein Collegium von Angehörigen bestehender Geburts- und Berufsstände, von Adeligen und Clerikern, welche, ausgestattet mit einer Reihe von Privilegien, darunter besonders jenem der Steuerfreiheit *(P. I, tit. 9)*, dem König beschränkend zur Seite treten. Der Umfang dieser Beschränkung wird nicht genauer umschrieben als durch den Satz: *Attamen Princeps proprio motu, et absolute, potissimum super rebus juri*

Divino et naturali praejudicantibus, atque etiam vetustae libertati Hungaricae gentis derogantibus, constitutiones facere non potest. (P. II, tit. 3, §. 3.) Dieser Mangel einer sicheren Abgrenzung zwischen Königsrecht und Ständerecht, der die ständische Verfassung beherrscht und aus der Epoche der Mitwirkung der Volksversammlung bei der Erledigung staatlicher Angelegenheiten ganz wie im fränkischen Staate in den Ständestaat übergegangen ist, kennzeichnet das altungarische Staatsrecht während seines ganzen Bestandes [12]), und dieser Mangel ist es, der je nach der Gestaltung der Machtverhältnisse, somit vor der österreichischen Herrschaft republikanischen, während derselben absolutistischen Staatsideen Vorschub leistet. Wie in der fränkischen Monarchie wegen der Umständlichkeit, Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Volksversammlungen dem staatlichen Bedürfniss durch *placita populi* nicht genügt werden kann und die königlichen Capitularien scheinbar suppletorisch, in Wirklichkeit durch Umfang und Bedeutung die Volksgesetzgebung in den Schatten stellend aushelfen müssen, so gilt dies nach Werböcz von dem *Regnum Hungariae.* Er bemerkt nämlich gleich zum Beginn der Vorrede seines Werkes: *Cum apud nostrates eo in genere nihil hactenus exstiterit, aut origine diuturnum, aut sanctione stabile, aut perenni usu et observantia roboratum, sed ex cujusque fere Principis ac regis nutu et arbitrio, novae constitutiones, novaque edicta, per singulas nedum aetates, sed paucissimorum quoque annorum spatio emanaverint.* In der That erscheinen im *Corpus juris Hungarici* selbst einzelne aus der älteren Königszeit aufgenommene Decrete, welche in fundamentalen Angelegenheiten Verfügungen treffen ausschliesslich auf Grund königlicher Machtvollkommenheit und ohne Theilnahme einer Reichsversammlung. So die Constitution oder das *Decretorum liber I. St. Stefani*, zugleich eine Art politischen

---

[12]) Auch das Beck'sche *Jus publicum Hungariae* aus dem Jahre 1772 bietet über die Zuständigkeit des Reichstags nichts als die allgemeinsten Wendungen: Es wird dort verhandelt *de bello et pace, de inauguratione, promulgatione legum, militia aliisque* (S. 244), oder über die *majora regni negotia* (S. 17). Das Viroszil'sche Staatsrecht demonstrirt aber geradezu die Unmöglichkeit, diesen Einfluss der Stände derart zu bestimmen, dass die Grenze der königlichen Prärogative klar erkennbar war. Ein gesetzmässiger Versuch einer solchen Abgrenzung ist nie unternommen worden.

Testaments, so der *Decretorum liber secundus* desselben Königs, in welchem der König anordnet: *Decretali meditatione nostra statuimus genti nostrae, quemadmodum honestam et inoffensam ducerent vitam*, so das *Edictum sive Constitutiones Andreae Primi*, der *Decretorum liber secundus Sancti Ladislai Regis*.

Nach Werböcz kommen *Leges et Statuta* entweder so zustande, dass der König das Volk um sein Einverständniss für dessen Inhalt befragt, oder dass das Volk, was es für gemeinnützig erachtet, einstimmig beschliesst und das Beschlossene dem Herrscher in einer Schrift überreicht *(Supplicans)* mit der demüthigen Bitte, darüber ein Gesetz festzusetzen und dem Volke aufzuerlegen *(P. II, tit. 3, §. 4)*. Diese letztere Form der Petition ist nun die in der österreichischen Epoche vorherrschende und sie hat, wie sich zeigen wird, so wenig staatsrechtliche Bedeutung ihr Deák auch beimessen möchte[13]), die Entwicklung des ungarischen Staatsrechts nachtheilig beeinflusst.

Nach Werböcz steht der ungarische König im Gegensatz zum Papst und zum römischen Kaiser unter dem Gesetz gemäss dem Grundsatz *Patere legem, quam tuleris ipse (P. II, tit. 5)*. Aber einerseits hat selbst die bindende Kraft des Gesetzes — und hier macht sich der kirchliche Einfluss geltend, unter dem der Verfasser steht — ihre Schranke an dem *jus divinum et naturale*, andererseits ist es trotz der Theilnahme des Volkes an dem Zustandekommen der Gesetze nicht dieses, sondern der König, der die Gesetze macht, weshalb sie *Principis et non populi statuta* heissen.

Die ständische Verfassung zeigt vermöge der Unsicherheit der Abgrenzung zwischen monarchischer Prärogative und ständischem Einfluss drei Wege, welche aus ihr hinausführen: den zur oligarchisch-ständischen Republik etwa mit einem Schattenkönig an der Spitze, wie sie die letzte Epoche Polens und die Wladislaw'sche Epoche Ungarns darstellt, wenn der König schwächer ist als die Stände; dann den Weg zum Constitutionalismus, wenn sich die Stände in den Dienst der Staatsidee stellen und dem König nicht blos als Kämpfer für Standesinteressen, sondern als politischer Factor von moralischem Gewichte gegenübertreten, wie das in England der Fall war, oder endlich

---

[13]) S. 105 f.

zum Absolutismus, wenn die Staatsidee, die Empfindung für das Gemeinwohl sich ausschliesslich in einem mächtigen Königthum verkörpert und die Stände sich weigern, ihren Charakter als eine privilegirte Kaste preiszugeben oder mindestens zu mässigen. Diesen letzteren Weg hat die Entwicklung der ungarischen Verfassung beschritten; sie ist in keinem Augenblick bis zum Jahre 1848 eine constitutionelle gewesen, und man darf sich hierüber nicht täuschen lassen durch den von Kovachich in seinem *Supplementum I. ad Vestigia comitiorum Hungariae* angeführten G. A. 23: 1298, demzufolge der König einen in seiner Zusammensetzung wechselnden, aus der Wahl des hohen Clerus und Adels hervorgehenden Rath um sich haben soll, so dass, *quod praeter eorum consilium in Donationibus et Dignitatibus conferendis vel in aliis majoribus negotiis faceret non teneant*[14]), noch auch endlich durch G. A. 7: 1507, wonach die Mitglieder des königlichen Rathes dasjenige aus ihnen, welches gegen die Freiheit, das Gemeinwohl, die Satzungen des Reiches geheim oder öffentlich und verwegen etwas unternähme, dem nächsten Reichstage zur Bestrafung durch die Stände nach Massgabe seines Vergehens anzuzeigen haben.[15]) Wir haben es nämlich in allen diesen Fällen nicht mit organischen, von staatlichem Geiste erfüllten, dauernden Einrichtungen, sondern mit ephemeren Erfolgen einer aristokratischen Oligarchie über die Königsgewalt zu thun, wie denn Kovachich selbst bemerkt, es lasse sich keine Spur dieses den König beschränkenden Kronrathes bis auf Hunyadi nachweisen, und wie denn selbst der auf der Montesquieu'schen Gewaltentheilung ruhende G. A. 12: 1790/91 dem Reiche weder die Beseitigung des persönlichen Regiments des Königs, noch auch eine constitutionell verantwortliche Regierung gewährt, also zwei unerlässliche Erfordernisse einer constitutionellen Verfassung nicht unabsichtlich mit Stillschweigen übergeht.

---

[14]) S. 119.

[15]) Vgl. auch die *Conclusio* des Decretum Andreas II. von 1231, wonach der Erzbischof von Kalosza den Bruch der dort ertheilten Zusicherungen durch den König oder seine Nachfolger mit dem Interdict belegen soll (Kovachich, Vestigia, S. 123). Ueber eine ähnliche Bestimmung der böhmischen Ständeverfassung unter der schwachen Herrschaft Mathias II. Elvert, Die Vereinigung der böhmischen Kronländer, S. 77, 1, 16.

Damit erklärt sich eine Reihe von Erscheinungen in dem ungarischen Verfassungsleben, welche dem Bereiche einer constitutionellen Gesetzgebung fremd sind.

Einmal das Rechtsinstitut der Repetition und Renovation. Da der König einerseits persönlich regiert, andererseits für die Einhaltung seiner den Ständen ertheilten Zusicherungen nicht verantwortlich gemacht werden kann, da ferner der König diese Zusicherungen gewöhnlich unter dem politischen Drucke seiner finanziellen Abhängigkeit von den Ständen ertheilt und wenn er denselben nicht verspürt, das Versprechen nicht hält, so wiederholt sich das eigenthümliche Schauspiel, dass, und zwar manchmal in kurzen Zwischenräumen, die Forderung nach neuerlicher Ertheilung der Zusicherung und die Ertheilung der Zusicherung selbst sich wiederholt. Nehmen wir als Beispiel den Satz, dass die ungarische Kammer zu der kaiserlichen nur im Abfuhrs- und im Verrechnungs-, nicht im Unterordnungsverhältniss stehen soll, so sagt G. A. 13: 1681: *De correspondentia Camerae Hungaricae cum Aulica et non dependentia,* A. 21: 1609, A. 18: 1622, A. 11: 1655: *ac alios ibidem citatos renovandos abususque omnes contra praescriptos Articulos tollendos judicant status et Ordines simulque Suae Mti. humillime supplicant.* Oder es sagt Art. 28: 1635, es sei im G. A. 29: 1630 festgesetzt worden, dass mindestens zwei Räthe für beständig dem Hofkanzler beigegeben werden sollen. Da die Einhaltung dieses Artikels bisher unterblieben ist, so wird zum zweitenmal beschlossen, dass er eingehalten werde. Der Ausschluss oder die Milderung des Fremdenregimentes wird gefordert in der *Pacificatio Viennensis* von 1606, P. 9 und 10, im G. A. 5 und 10: 1608: *ante coronationem*, A. 25: 1613, A. 29: 1630, A. 50: 1655 u. s. w. Diese Beispiele können reichlich vermehrt werden. Im *Corpus Juris Hungarici* finden sich einerseits in den Anmerkungen des Textes bei jedem Artikel die auf ihn bezüglichen Renovationsfälle, andererseits im Register die auf jedes Schlagwort sich beziehenden Gesetzartikel. Diese Renovation zeigt uns die ganze Schwäche des ständischen Mitwirkungsrechts. Sie ist demselben in hohem Grade präjudicirlich. Denn bedarf es im Falle des Bruches der königlichen Zusicherung ihrer Erneuerung, so wird durch das Wiederherstellungsbegehren dem Verhalten des Königs rechtsvernichtende Wirkung gegenüber der ge-

brochenen Zusicherung beigemessen. Im constitutionellen Staate kann der gesetzverletzende Act gegenüber dem Gesetze keinen Bestand haben, und es ist deshalb hier eine unbekannte Erscheinung, dass z. B. immer von Zeit zu Zeit neuerlich festgesetzt wird, die Rechtspflege sei durch unabhängige, selbstständige Richter zu üben. Im ständischen Staat, wo der König Gesetzesexecutor ist, bleibt nichts übrig, als ihm bei günstiger Gelegenheit immer wieder das Versprechen abzunehmen, das Versprochene zu halten. Es hängt dann aber wieder von ihm ab, ob er dieses Versprechen geben oder die Zumuthung ablehnen oder ob er an Stelle des alten Versprechens ein modificirtes ertheilen will. So wird durch die Repetition, durch das Renovationsbegehren eine bereits einmal oder wiederholt ertheilte königliche Zusicherung der Gefahr der Nichterneuerung oder ihrer inhaltlichen Einschränkung ausgesetzt. In dem Verhalten des Königs gegenüber dem Verlangen der Stände drückt sich die Stärke seiner Macht aus. Infolge dieses Repetitions- und Renovationsverfahrens schwächt sich z. B. die Zusicherung und Anerkennung des G. A. 10: 1608 a. c., dass der König in ungarischen Angelegenheiten sich des Rathes anderer Personen ausser Ungarn nicht bedienen werde, und dass ein Act, wegen dessen Erledigung ein ungarischer Rath in ungarischen Angelegenheiten Räthe anderer Nationen angeht, nichtig sein solle, im G. A. 11: 1741 zu dem Versprechen ab, die Königin werde in den ihrer höchsten Entscheidung anheimgegebenen ungarischen Angelegenheiten nach ihrem Allerhöchsten Ermessen und insbesondere unter Erwägung der Verträglichkeit solchen Vorgehens mit ihrer Amtspflicht sich der Mühewaltung des Rathes getreuer Ungarn bedienen. Und nachdem fast 120 Jahre hindurch die Stände sich um die Besetzung aller höheren und niederen Landesämter mit Ungarn bemüht haben, begnügen sie sich im A. 8, §. 3: 1792 mit der Zusicherung der Besetzung der Bergbehörden mit Ungarn *ceteris paribus!* Aber auch schon vorher, nämlich in dem G. A. 38: 1569, wird die Berathung des Finanz- und des Kriegswesens auch für das Königreich Ungarn dem Wiener Hofkriegsrath und der Hofkammer reservirt. Statt der dem constitutionellen Staate eigenthümlichen Stabilität der verfassungsrechtlichen Institute begegnet uns also im Ständestaate ein stetes Schwanken, ein *crescendo et decrescendo* in der Stärke der

den König beschränkenden Bestimmungen.[16]) Auch Deák entgeht diese unconstitutionelle Erscheinung nicht, und auch er erklärt sie als Folge des persönlichen Regiments des Königs.[17])

Dieses Repetitions- und Renovationsverfahren drückt die Mitwirkung der Stände in den Angelegenheiten des Reichs auf das Niveau einer blossen Petitions-Gravaminal-Postulatsthätigkeit herab, wie wir derselben in allen continentalen ständisch-monarchischen Staaten in der Epoche ihres Uebergangs zum Absolutismus begegnen. Noch dazu haben die ungarischen Gesetzartikel die Form einer durch den König erledigten unterthänigen Bitte der Stände[18]), nicht wie im constitutionellen Staate die eines mit parlamentarischer Zustimmung erlassenen monarchischen Willensactes. Es entspricht dies dem von Werböcz (P. II, Tit. 3, §. 4) geschilderten Gange der Gesetzgebung. Jedenfalls behandeln die österreichischen Herrscher die Landtagsschlüsse als Petitionen, und zwar als solche, welche auch einer eklektischen Behandlung und einer theilweisen Gewährung und einer den Inhalt modificirenden Erledigung fähig sind. Während nun die Landtagsschlüsse gegenüber der Sanction keine unverrückbare,

---

[16]) Weitere Beispiele bieten die Zusicherungen wegen Entfernung der nichtungarischen Truppen und Befehlshaber A. 43: 1536, A. 24: 1625. A. 4: 1630, 59: 1635, A. 46: 1638, über die Ausfertigung der ungarischen Expeditionen durch die ungarische Hofkanzlei A. 9: 1559, A. 35: 1569, A. 40: 1567. Die Zusicherung des G. A. *ad quintum* 5: 1608 a. c. betreffend Bestellung eines ungarischen Reichsschatzmeisters wird renovirt im G. A. 15: 1618. Auf die Etablirung eines Hofes und einer Residenz in Ungarn beziehen sich A. 5: 1550, A. 3: 1553, A. 1: 1555, A. 8: 1723, A. 39: 1790/91. Zuweilen wird ein G. A. renovirt, weil ihn die Unterthanen nicht befolgen, so der G. A. 30: 1599 über die Wegeerhaltungspflicht im G. A. 18: 1600. Das gibt dann zusammen die Verfassung des *inclyti Regni Hungariae.*

[17]) S. 142.

[18]) Es ist bemerkenswerth, dass selbst die eine schwere Schädigung der königlichen Autorität begründende goldene Bulle von 1222 Andreas II. erklärt: *precibus et instantiis multis (sc. nobilium) concedimus tam eis quam aliis hominibus nostri libertatem a Sancto rege (Stefano) concessam.* Also ruht selbst dieses Grundgesetz nicht auf der Auffassung der selbständigen Fortwirkung der Verfassungszugeständnisse des Königs unter seinen Nachfolgern. Sie werden vielmehr auf Bitten der Stände von diesen neuerlich gewährt. Das ist ursprünglich auch in England der Fall, doch erscheint die Petitionsform schon Ende des 15. Jahrhunderts überwunden (Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 12), während sie in Ungarn bis zum Jahre 1848 fortdauerte und selbst im G. A. 12: 1867 festgehalten ist.

untheilbare Willenserklärung bilden, gilt dies allerdings von der Sanction. Die muss so hingenommen werden, wie sie endgiltig als Ultimatum erklärt würde, mit ihren Verneinungen, theilweisen Gewährungen, mit ihren von dem Inhalt der Landtagsschlüsse abweichenden Aenderungen. Und in dieser Gestalt treten uns die königlichen Entschliessungen in den Gesetzartikeln entgegen. Soweit deshalb diese letzteren Rechtssätze enthalten, bestimmt in entscheidender Weise ihren Inhalt der königliche Willensact. Während im constitutionellen Staate die gesetzgeberische Action völlig gescheitert ist, wenn Parlamentsschluss und Sanction sich nicht decken und für den dem Versuche einer Neuregelung unterworfenen Gegenstand dasjenige Recht bleibt, was es bisher gewesen ist, wird nach altungarischem wie nach jedem Ständerecht zum Rechte die königliche Entschliessung, dass, was die Stände verlangen, nicht Recht sein soll, oder dass es nur mit jener Beschränkung oder Aenderung Recht sein soll, welche der König anordnet. Wir begegnen also auch im altungarischen Recht der negativen, der electiven, der dilatorischen, der modificirenden Sanction und der Sanction mit Reservatclausel. Beispiele: §. 2 des *Responsum Sacrae Reg. Majestatis ad Articulos Constitutionum Diaetae Anno Domini 1545 Tyrnaviae celebratae:* Der König erklärt die ihm zugesandten Landtagsartikel unter Vornahme einiger weniger Aenderungen genehm zu halten: *quae (pauca) in aliquot eorum punctis pro Dignitate Suae Majestatis, proque libertate ipsorum fidelium suorum, immutanda, lucidiusque declaranda, ac in formam infrascriptam redigenda esse censuit.* Also werden die Landtagsschlüsse durch die königliche Erledigung im Interesse des Ansehens des Königs, der Freiheit seiner Getreuen und behufs grösserer Klarheit geradezu umredigirt. Diese Redaction ist aber eine so einschneidende, dass sie als ein selbständiges Ganzes den Artikeln der Stände gegenübergestellt wird. Einzelne Petita werden direct abgelehnt, so das Begehren um Herstellung einer selbständigen ungarischen Finanzverwaltung durch Bestellung eines *thesaurarius* behufs Sicherung der königlichen Einkünfte für ungarische Zwecke. Die Erledigung bezeichnet dieses Verlangen als staatsrechtlich unstatthaft und als Unverfrorenheit, weil der König wegen Unzulänglichkeit der ungarischen Einkünfte aus seinem Privatvermögen und den Einkünften aus seinen übrigen Reichen und

Provinzen namhafte Opfer bereits gebracht (§. 10) habe und überdies im Begriffe stehe, aus seinem Vermögen und den Einkünften der anderen Länder weit mehr für Ungarns Vertheidigung zu verwenden, als seine ungarischen Einkünfte ausmachen und als die Stände ahnen könnten. §. 14, ad 42: 1545: *Videtur itaque Sacrae regiae Majestatis, proventibus suis Regiis aut Regionalibus non conniens, neque opus esse publico decreto praeficiendum Thesaurarium; aut serenissimae Reginae*[19]) *in reditibus suis praeter ejus voluntatem usurpandis injuriam esse faciendam; quum ut alius quisquam, ita ambae Majestates merum jus et potestatem suorum redituum et officialium super iis constituendorum, habere velint et debeant. Et alioquin Sua Majestas Sacra de suo aliorumque Regnorum suorum (ut praemissum est) proventibus, ad defensionem Hungariae longe plus sit praestitura, quam proventus sui in Regno Hungariae facerent aut ab ipsis Ordinibus et Statibus existimari possit.*

Haben wir hier ein Beispiel einer negativen einseitigen Festsetzung des Königs, so wird der Bitte um Berathung ungarischer Angelegenheiten mit ungarischen Räthen im G. A. 8: 1559 nur mit der Beschränkung auf *negotia, quae pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant* und im G. A. 38: 1569 deutlicher noch unter Ausschluss der Kriegs- und Finanzangelegenheiten zugestanden. Damit aber nicht etwa die irrthümliche Meinung entstehe, es sei in diesem Punkte anders geworden durch G. A. 12: 1790/91, der das Recht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen, als ein dem König und den Ständen gemeinsames erklärt, und es habe von da ab die Gesetzgebung die ausgeprägte Form der constitutionellen Gesetzgebung erhalten, sei hier angeführt G. A. 1: 1802, in welchem die Stände einerseits den Präsenzstand des ungarischen Heeres für drei Jahre bestimmen und sofort die Aushebung von 12.000 Recruten bewilligen, der König jedoch dieses unterthänigste Anerbieten mit dem Vorbehalte annimmt[20]),

---

[19]) Es handelt sich um die Königin-Witwe nach dem bei Mohacs gefallenen König Ludwig II., welcher das Fruchtgenussrecht an einzelnen Staatsdomänen zukommt.

[20]) Dieser wichtige Vorbehalt wird bei Deák, der S. 173 dieses Gesetz citirt, um das Recrutenbewilligungsrecht der Stände zu demonstriren, unter-

dass auf dem nächsten Reichstage in Betreff der Stärke und Zahl der ungarischen Regimenter der Staatssicherheit vollkommen entsprechende Mittel vorgeschlagen werden, und dass durch diese Annahme der ständischen Darbietung der Verfassung, den Fundamentalgesetzen des Reichs und den früher vom Könige besessenen Rechten in Bezug auf die Vertheidigung nicht der geringste Eintrag geschehe: *Quam praevio modo factam Statuum et Ordinum humillimam oblationem Regia Majestes clementer acceptare dignabatur, nihil prorsus addubitans fore, ut in Comitiis intra Triennium indicendi, talia conservandarum Hungaricarum Legionum per Status et Ordines proponenda sint media, quae securitati plene conveniant, neve per hanc acceptationem in sensu et intellectu modernorum Diaetalium Tractatuum factam Constitutioni et fundamentalibus Regni legibus praehabitisque Regiis in ratione defensionis Juribus quidpiam derogetur.* Man sieht also: in der Sprache des Ständestaates heisst die moderne Recrutenbewilligung unterthänigste Darbietung, was aber wichtiger ist, durch die Verknüpfung der königlich allergnädigsten Annahme mit der weitgefassten, auf nicht näher bezeichnete Fundamentalgesetze sich stützenden königlichen Prärogative wird die rechtliche Bedeutung der ständischen Bewilligung und der aus derselben entstehenden Beschränkung des Königs der gleichen Dunkelheit und Unsicherheit preisgegeben, an welcher die Comitialrechte überhaupt leiden. Eine gleiche Reserve zu Gunsten des *Jus Regale* enthält A. 20: 1790/91, also ein Artikel jenes Landtags, durch welchen die constitutionelle Natur des ungarischen Verfassungsrechtes klargelegt worden sein soll, insoferne nach ihm eine Erhöhung des Salzpreises ohne Zustimmung des Landtags zu unterbleiben hat *citra tamen inferendum per id altissimo Juri Regali praejudicium.* Diese weitgefassten Reservate bilden dann einen Stützpunkt für ein königliches Nothverordnungsrecht. Repetitionen und Renovationen enthalten noch die G. A. 17: 1790/91, A. 8: 1792 betreffend A. 8: 1741, eine dilatorische Sanction, A. 7: 1792 über die Einführung der ungarischen Amtssprache im Verkehr zwischen der ungarischen Statthalterei und den Magistraten.

---

drückt. Also hat auch er sich von dem durch ihn gegen Lustkandl erhobenen Vorwurfe nicht freigehalten, dass der ganzen Art der Citation die Berechnung zugrunde liege, es würden unter 100 Lesern 99 die Citate nicht nachschlagen.

G. A. 3: 1827 enthält eine Renovation des A. 19: 1790/91, A. 4 desselben Jahres eine Renovation der A. 8: 1715 und 19: 1790/91. Begreiflicherweise hat diese Art der Gesetzgebung, wo die modificirende königliche Erledigung von der Petition stilistisch nicht geschieden werden kann, zur Folge, dass der erledigte Landtagsartikel eine Antinomie enthält, und so bemerkt Benkö in seiner Abhandlung über den Siebenbürgischen Landtag, es sei nicht zu verwundern, wenn in Gesetzen, die einen Zeitraum von 700 Jahren umspannen, Widersprüche vorkommen, da sich doch solche in einem und demselben Decrete finden.[21])

Nun wird zwar im G. A. 28: 1618 angeordnet: *Additamenta et Diminutiones, Constitutionibus seu Articulis Statuum, et Ordum Suae Mti. pro confirmatione prorectis et prorigendis non comittantur.* Das ist aber kein Verbot der Electiv- oder Reservatsanction, sondern nur ein Verbot der Vornahme von Aenderungen an dem Inhalte der ständischen Vorlage oder an dem Inhalte der königlichen Entschliessung selbst, also das Verbot der Fälschung des ständischen Vorschlags wie seiner Erledigung, ein Verbot, zu dem eine von Rudolf II. versuchte Unterschiebung des G. A. 22: 1604 den Anlass geboten hatte[22]), wie denn in der That die Reservat- und Electivsanctionen auch nach diesem Artikel nicht aufhören.

Der Eindruck der Reichstagsschlüsse als blosser Petitionen[23]) wird, abgesehen von der Supplicationsform der Vorlage, noch verstärkt durch die Universalität ihres Inhalts. Für die Wünsche und Vorschläge der Stände gibt es keinerlei Schranke. Deák hat sich gegenüber Lustkandl sehr viel Mühe gegeben zu zeigen, wobei überall die Stände mitgewirkt hätten.[24]) Er hätte sich diese Mühe sparen können. Es gibt nichts, worum die Stände den König nicht bitten durften, also beispielsweise um Anordnung des Criminalverfahrens gegen eine bestimmte Person,

---

[21]) S. 5. Mit dem Ausdruck Decretum wird die Gesammtheit der mittels eines Sanctionsactes erledigten Artikel eines Landtages zusammengefasst.

[22]) Vgl. hiezu Deák, a. a. O. S. 16; Viroszil, 3. Bd., S. 24, A. d.

[23]) Die ungarischen Schriftsteller unterscheiden *gravamina* (Beschwerden wegen Verfassungsverletzungen), *Postulata* (Wünsche wegen Fortbildung der Verfassung und Gesetzgebung), welche letztere im Falle der Dringlichkeit *Praeferentialia* genannt werden. Eine praktische Bedeutung hat diese Unterscheidung nicht zu erlangen vermocht. Viroszil, 2. Bd., S. 75, A. d. und S. 265, A. e.

[24]) A. a O. S. 163 ff.

um Begnadigung oder Rehabilitation, *restitutio famae* zu Gunsten einer individuell bestimmten Person, um Revision eines bestimmten Civilprocesses, wie im G. A. 23: 1600, A. 24: 1608 *post coronationem,* A. 103: 1715 u. s. w. Man könnte leicht geneigt sein, hierin eine Stärke der ungarischen Verfassung, den Beweis des weiten Umfangs des ständischen Einflusses zu erblicken. Das wäre aber ein Irrthum. Da nämlich alle Landtagsschlüsse ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Form der königlichen Erledigung unterbreitet werden und alle erledigten Schlüsse als in Sätzen und Abtheilungen formulirte Anträge und Petite, Diätalartikel heissen, so wird bei diesem *pêle-mêle* eine Scheidung zwischen sanctionirtem Gesetz und erledigter Petition nicht möglich.[25]) Die Form des Landtagsschlusses ist unentscheidend, weil hinsichtlich desselben Gegenstandes in den Landtagsschlüssen die Festsetzungs- und Petitionsform wechselt. Wenn demnach der König in allen den Fällen, in welchen er auf einen Landtagsschluss eingeht, an die Mitwirkung der Stände gebunden wäre, so gäbe es gar keine königliche Prärogative. Da nun das aber ein ganz unmöglicher Schluss ist, so gelangen die älteren Schriftsteller des ungarischen Staatsrechts zu einem ganz anderen, nämlich zu folgendem Schluss: Dass die Stände irgend einmal durch Vorschlag auf die gesetzgeberische Regelung einer Angelegenheit Einfluss genommen haben, ist noch kein Beweis für die verfassungsmässige Nothwendigkeit ihrer Theilnahme und gegen die Ausschliesslichkeit der königlichen Prärogative. Es könnte sein, dass der König, ohne damit eine rechtliche Verpflichtung übernommen zu haben, sich erbötig gemacht hätte, seine Prärogative in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise zu üben, wie ja noch heute die blosse Zustimmung der Regierung zu einer Resolution der Parlamente keine rechtliche Gebundenheit bewirkt. Und so macht denn in der That die Regellosigkeit der Form der ständischen Schlüsse und die Universalität ihres Inhalts eine wissenschaftliche Scheidung zwischen Petition und wahrhaftem Gesetzesvorschlag,

---

[25]) Deák, a. a. O. S. 97, bemerkt, der König hätte auf dem Reichstag 1722/23 ohne festes System über vielerlei Gegenstände Verfügungen getroffen. Dieser Charakter ist der königlichen Erledigung der Landtagspetita und diesen selbst während der ganzen Dauer der ständischen Verfassung aufgedrückt.

zwischen nothwendiger und zufälliger Mitwirkung der Stände fast ganz unmöglich. Die alte Frage des Ständerechts, ob und inwieweit die Mitwirkung der Stände *consilium*, *admonitio* oder *consensus* sei, wird während der ganzen Dauer des ungarischen Ständestaats nicht gelöst, trotzdem der Anlass zu einer grundsätzlichen Lösung tausendfach geboten war.[26]) So bemerkt Lakits in seinem *Juris publ. Hungariae primae lineae: Testantur quidem leges, plura de negotio salis de Regibus cum influxu Statuum et O. O. statutariter acta fuisse; sed num id necessitate quadam legali, an ex libera Regum voluntate factum sit, leges non testantur. Quid tandem vetat, quominus Reges etiam de negotiis liberae suae activitati subjectis regni consilia ineant, salva potestate pro arbitrio disponendi, quod maxime e re communi futurum judicabitur? Nisi forte quis putet, objectum quodvis cujusvis generis pro diaetali habendum esse, de quo aliquando in comitiis deliberatum est?* Und ebenso bemerkt er zur Vertheidigung des königlichen Polizeiverordnungsrechts, es sei ein falscher Schluss, aus der gelegentlichen Discussion über Angelegenheiten der Polizeigesetzgebung auf den Reichstagen die Natur derselben als eines *negotium comitiale* abzuleiten. Was hindere den König, über noch weit bedeutungsvollere Angelegenheiten, welche seiner Prärogative angehören, sich mit den versammelten Ständen zu berathschlagen, unbeschadet seiner Freiheit festzusetzen, was ihm zweckmässig erscheinen werde? Denn das sei kein seltener Fall, dass den Reichstagsversammlungen nur die Bedeutung eines grösseren königlichen Rathes beigelegt worden sei, durch dessen Vermittlung die heilsamsten Vorschläge zur Förderung des gemeinen Nutzens in ehrfurchtsvoller Form zu den Ohren des Königs gelangen sollen.[27]) Dieser Meinung von Lakits

---

[26]) Mit vollem Recht bemerkt der in Ungarn missliebige Gustermann, Die Ausbildung der Verfassung des Königreichs Ungarn, 1811, S. 317, dass eine der dringlichsten Reformen der ungarischen Verfassung darin bestünde, dem Comitialrecht einen bestimmten Inhalt zu geben. Ueber einen Versuch Josef II., sich in dem ungarischen Comitialrecht zurechtzufinden, vgl. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 181, A.**)

[27]) Das Werk von Lakits ist nur in Abschriften vorhanden, weil die Censur es nach seiner Vollendung 1810 für den Druck nicht passiren liess. Die Citate des Textes sind Viroszil, 2. Bd., S. 215 f., A. f. und S. 147 f., A. f. entnommen.

folgt auch Viroszil, indem er bald nur eine deliberative Natur der Reichstagsschlüsse annimmt, bald die grosse Schwierigkeit der Feststellung hervorhebt, in welchem Umfange ein wahrer Consensus der Stände nöthig gewesen sei?[28]) Es mangelt also dem altungarischen Staatsrecht eine ausgeprägte Gesetzesform und ein Grundsatz für die Bestimmung der Wirkung der verschiedenartigen Landtagsschlüsse.[29]) Und diese Unsicherheit schwindet auch mit dem G. A. 12: 1790/91 nicht; denn auch dieser G. A. bringt keine feste Abgrenzung des Gesetzesbegriffs, keine staatsrechtliche Form, welche die Gewährung aus königlicher Prärogative von dem sanctionirten Gesetze scheiden würde, auch nach diesem Gesetze dauern, wie bereits gezeigt wurde, die Renovationen, die dilatorischen, die Reservatsanctionen fort.[30]) Sowie aber bereits in England Filmer in seiner Schrift *„Patriarcha or the power of Kings“* die Unsicherheit der Abgrenzung zwischen königlicher Prärogative und der Nothwendigkeit ständischer Mitwirkung und die elective königliche Erledigung der Petitionen des Parlaments zu Gunsten eines unabhängigen, durch Parlamentsschlüsse nicht gebundenen Gesetzgebungsrechts des Königs auslegt[31]), so gereicht die Unbestimmtheit des Rechtes der ungarischen Stände infolge der Macht der österreichischen Herrscher nicht dem Comitialismus, sondern dem Curialismus zum Vortheil. Eine Anmerkung zu der Stelle in *Pars II, tit. 3,*

---

[28]) Vgl. a. a. O. 2. Bd., S. 70 f., S. 146 ff., S. 194 A. i., S. 228 f., S. 171, S. 176 f., S. 205.

[29]) Technisch vollkommener ist in diesem Punkte das wohl unter dem Einfluss der deutschen staatsrechtlichen Literatur entstandene Desiderium des böhmischen Landtags von 1790/93, welcher vorherige Anhörung des Landtags fordert vor der Publication aller Vorschriften, die den *statum publicum*, das *jus particulare*, die *jura privata*, die *publica politica*, die Strafen betreffen. Das Desiderium erstreckt sich also auf abstracte Normen auf dem Gebiete der Organisations-, der Privat-, Strafrechts- und Verwaltungsrechts-Gesetzgebung. Toman, Das böhmische Staatsrecht, S. 184 ff.

[30]) Die Beharrlichkeit der ständischen Natur der ungarischen Verfassung hebt auch Viroszil, 3. Bd., S. 401, hervor.

[31]) In ihrem Vortrage vom 6. September 1806 Staatsrathsacten $\frac{3249}{3202}$ formulirt die Staatskanzlei die Stellung des Königs zu den Ständen so, dass er Privatgesetze, die also aus seiner einseitigen Sanctionsbefugniss hervorgehen, beliebig ändern kann, nicht aber solche, die auf Fundamentalverträgen mit dem Volke beruhen.

§. 5 des Tripartitum, wo hervorgehoben wird, dass die Gesetze trotz der Mitwirkung des *populus Statuta Principis* heissen, rechtfertigt dies damit: *cum ille habeat Potestatem, ex oblatis sibi per Populum articulis, aliquos, ut libuerit acceptandi, et pro legibus promulgandi; alios rejiciendi et abolendi.* Wenn hinzugefügt wird, dass er neue nicht hinzufügen dürfe, so kann sich das wegen der zahlreich vorkommenden Fälle dieser Art auf modificirende Sanctionen nicht beziehen.

Wie in allen ständischen Staaten, so wird auch den ungarischen Ständen gegenüber der staatsrechtliche Satz zur Geltung gebracht: Die Gewalt des Königs ist unumschränkt, soweit nicht eine verfassungsmässige Beschränkung derselben nachgewiesen wird, die Beweislast obliegt den Ständen. So Lakits: *Atque hinc una perspicuum est: magno in errore versari eos, immo in ipsam regni constitutionem peccare, qui negotia publica cujusvis generis, quae regnum universum concernut, ad comitialem, ut ajunt tractatum, pertinere disputant, in dubio probandi onus in regem devolvere, juraque imperii omnia collectis in corpus Statibus advertere cupientes nullo alio Regi relicto, nisi quod diserta quadam lege in eum ab Ordinibus translatum fuisse' doceri queat; quibus procacis ingenii commentis, quid agunt aliud, quam ut reipublicae, quam sapienter a Majoribus ordinatam accepimus, formam inducant male cohaerentem, ad procurandam patriae salutem minime idoneam, internorumque dissidiorum feracissimam.*[32]) Der curialistische und comitialistische Standpunkt sind hier einander gegenübergestellt. Der Comitialismus übersieht die Bedeutung des durch den G. A. 10: 1790 noch aufrechterhaltenen, in den Bahnen des Absolutismus sich bewegenden Gewohnheitsrechtes für die Entwicklung der ungarischen staatlichen Einrichtungen. Er erweist sich ferner, wie gezeigt werden wird, auch unfähig zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Darum behält der Curialismus mit seiner Ueberwälzung der Beweislast für die Beschränkung des Königs in der politischen Entwicklung Recht. So erklärt es sich denn auch, dass selbst die ungarische Hofkanzlei, der Moniteur am Wiener Hofe, zu Gunsten der Wahrung der ungarischen Verfassung keine Erinnerung macht wegen einseitiger Annahme des Kaisertitels ohne ständische Mitwirkung,

---

[32]) Viroszil, 2. Bd., S. 9, A.

weil sie keinen Satz der ungarischen Verfassung zu entdecken vermag, der solche Mitwirkung für diesen Fall ausdrücklich fordert, dagegen aber die Einsetzung des ungarischen Wappens in das Mittelfeld des Kaiser**wappens** monirt, weil sich eine auf diese Anordnung bezügliche Stelle im G. A. 98, §. 3: 1723 finde.[33]) Die ganze Schwäche des ständischen Einflusses in seiner Zufälligkeit, die fragmentarische Natur der ungarischen G. A. leuchtet aus dieser Stellung der ungarischen Hofkanzlei zur Titel- und Wappenfrage hervor. Und während in einem wahrhaft constitutionellen Staate im technischen Sinne des Wortes auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung zu Gunsten des Parlaments wegen der Bedeutung der Sache und wegen der politischen Macht des Parlaments die einseitige Festsetzung des Kaisertitels, die einseitige Anordnung seiner Aufnahme in alle Staatsurkunden nicht möglich gewesen wäre, weiss auch **Deák**, der doch darauf ausgegangen ist, die ständische Verfassung Ungarns im Sinne einer constitutionellen Verfassung zu retouchiren, gar nichts gegen diesen einseitigen Vorgang vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechts vorzubringen.[34]) Nunmehr wird auch **Schwicker** anfangen zu begreifen, dass eine Polemik gegen meine Auffassung über die rechtliche Bedeutung des Kaisertitels aus dem Grunde der constitutionellen Natur des altungarischen Verfassungsrechts jeder staatsrechtlichen Grundlage entbehre.

Mit alledem ist aber die prekäre Natur des ständischen Mitwirkungsrechts noch lange nicht erschöpft. Es ist bemerkt worden, dass die Repetition eines Rechtssatzes oft zu seiner Modification durch den König führt. Nun finden sich sehr häufig in dem Wiederherstellungsbegehren alle den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzartikel citirt, wenn sie auch nicht eine inhaltlich gleiche Erledigung der vorhergegangenen Petita der Stände enthalten. Die Schwäche der Stände nöthigt dieselben, alle, wenn auch inhaltlich verschiedenen Zusicherungen zu sammeln, welche der König in Betreff des Gegenstandes ihres erneuten Petitums gemacht hat, um ihren Standpunkt zu verstärken. Dadurch erhalten diese einander nicht deckenden, in

---

[33]) Vgl. Staatsrathsacten im Hof- und Staatsarchiv 3249/3202.

[34]) A. a. O. S. 206.

einen einzigen Artikel zusammengefassten Diätalartikel einen contemporanen Charakter. Es hebt nicht der spätere den früheren auf, sondern sie gelten alle zugleich, so dass man zuletzt nicht weiss, was augenblicklich gilt. Dieser höchst unvollkommene Rechtszustand wird nun sowohl von den Ständen, als auch von den Königen benützt, um dasjenige als giltig auszusuchen, was ihnen passt, wie sich der eine Glossator auf diesen, der andere auf jenen römischen Juristen, der katholische Theologe auf diese, der protestantische auf jene Bibelstelle beruft. Beispiel: § 1 G. A. 7: 1655 verspricht mit Berufung auf G. A. 8: 1559, dass die Instructionen für die Hauptleute, Generäle und Vicegeneräle vom Hofkriegsrath unter Zuziehung von ungarischen Räthen hinausgegeben würden. Der letzte G. A. vor 1655, der diesen Gegenstand betrifft, ist aber nicht A. 8: 1559, sondern A. 38: 1569. Aber der ältere passt den ungarischen Ständen besser, weil er das Princip der Berathung ungarischer Angelegenheiten mit ungarischen Räthen noch nicht mit jener deutlichen Beschränkung enthält wie der spätere A. 38: 1569, wonach die Zuziehung ungarischer Räthe zu den Berathungen des Hofkriegsrathes nur im Falle der Dringlichkeit erfolgen soll. Ein Gegenstück in der Haltung des Königs: Wiederholt sind Versprechungen wegen Entfernung der fremden Beamten aus Ungarn in Gesetzartikeln ertheilt worden. Im Jahre 1708 wird die Forderung nach dieser Entfernung wiederholt. Darauf wird den Ständen vom Hofe die Antwort zutheil: *Extraneorum officialium in Hungaria necessitatem olim saepius agnitam a S. Stephani* L. T. cap. 6: 1222: 11, 1538: 11, 1552: 31. Man möchte sich doch vor Augen halten, welches verhängnissvolle Brandmal vor der ganzen Welt sich die ungarische Nation aufdrücken würde, wenn, bald nachdem das ungarische Reich mit deutschem Blut und deutscher Arbeit mehr aus dem türkischen Joch erlöst als wiedergewonnen worden sei, das Begehren gestellt würde, die Urheber und Rächer seiner wahren Freiheit wieder hinauszuwerfen und auszuschliessen.[35]) Es fordert aber c. 6 des *Decretorum liber Primus Sti. Stephani* unter Hinweis auf die Geschichte der Entwicklung Roms eindringlichst die Zulassung und wohl-

---

[35]) Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee, II, S. 161.

wollende Behandlung der Fremden: *Nam unius linguae, uniusque moris Regnum, imbecile et fragile est* (!). G. A. 11: 1222 lautet: *Si hospites videlicet boni homines ad Regnum venerint, sine consilio Regis ad dignitates non promoveantur.* Daraus wird *arg. e. contr.* die Befugniss des Königs für die Beförderung von Fremden zu den Würden des Reiches gefolgert. In A. 11: 1538 bitten die Stände selbst, ihnen einen Experten in Betreff des Heeresverpflegswesens ins Land zu schicken. Ebenso recurrirt Karl VI. gegenüber dem Begehren der Stände auf dem Landtage von 1723 wegen Beseitigung des Einflusses der kaiserlichen Hofkammer auf die Angelegenheiten der ungarischen Hofkanzlei an den G. A. 38: 1569, der diesen Einfluss sichert, und legt dem Sinne desselben gemäss den G. A. 18: 1715 aus.[36]) So behandeln König und Stände das ganze, in mehreren Jahrhunderten aufgelaufene Material an Gesetzartikeln eklektisch. Jeder beruft sich auf das, was seinem Standpunkt günstig ist, und das Günstige gilt ihm als Fundamentalgesetz, dessen Sinn alle abweichenden Gesetzartikel sich zu beugen haben. Noch in der Adresse an die Krone vom 8. August 1861 beobachtet der ungarische Landtag dieses eklektische Verfahren, indem er ausschliesslich jene Gesetzartikel in dieselbe aufnimmt, welche dem Standpunkt der Adresse günstig sind, während die nun einmal nicht auszulöschenden ungünstigen einfach todtgeschwiegen werden.[37]) Da nun bei dieser Behandlungsweise des Gesetzesstoffes jedes brauchbare Kriterium für die Erkenntniss des geltenden Rechtes fehlt, so gibt auch aus diesem Grunde die stärkere Macht den Ausschlag.

Der Umfang der im Laufe von mehr als sechs Jahrhunderten aufgelaufenen Gesetzesartikel ist ein lächerlich geringer. Sie füllen im *Corpus Juris Hungarici* nicht mehr als zwei Foliobände. Wenn nun auch die Sammlung für die ältere Epoche auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, so erreicht sie dieselbe fast von dem Zeitpunkte der entstehenden Polizeigesetzgebung an. Denkt man nun an die Fruchtbarkeit der Polizeigesetzgebung etwa vom 17. Jahrhundert an, dann an die bändereichen Gesetzessammlungen für die nichtungarischen

[36]) A. a. O. S. 293, A. 128. Vgl. auch a. a. O. II, S. 315, A. 221.

[37]) Das Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, II, Der ungarische Verfassungsstreit, S. 129.

Länder, so liegt der Schluss sehr nahe, dass auch in Ungarn dis gesetzgeberische Arbeit in weit überwiegendem Umfange durch königliche Resolutionen und nicht durch genehmigte Landtagsschlüsse besorgt wurde. Das ganze *Corpus Juris Hungarici* weist keine einzige umfangreiche, die Verwaltung betreffende Codification auf.[38]) Mit der Handvoll verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, welche die sämmtlichen Landtagsschlüsse enthalten, konnte ein Reich von dem Umfange des ungarischen nicht für ein Decennium verwaltet werden. Die Landtagsschlüsse enthalten ein wahres Sammelsurium nicht zusammengehöriger Gegenstände. Das hängt damit zusammen, dass die Stände nur alle drei Jahre zusammenberufen wurden, häufig aber nicht einmal während dieses verfassungsmässigen Trienniums (wie denn selbst Maria Theresia seit 1763/64 keinen Landtag abhielt), dass die Stände selbst nicht wünschen, allzulange zusammengehalten zu werden, weil das bei der Lebensweise der Cavaliere auf den Comitien eine kostspielige Sache ist.[39]) Und so erfüllt denn der König das gesetzgeberische Bedürfniss während der Zeit des ruhenden Reichstages, und die Stände bringen dann auf dem nächsten Reichstag nur das vor, was sie anders wünschen, oder woran es fehle. Und darauf erfolgt königliche Erledigung. Damit erklärt sich denn der dürftige, accidentielle und fragmentarische Inhalt der Gesetzartikel in Betreff des ganzen Verwaltungsrechtes. Ausführlich wird dies von Viroszil in Betreff des Polizeirechts ausgeführt.[40]) Derselbe Schriftsteller erklärt es geradezu als Beruf und Pflicht des Königs, durch provisorisches Gesetz zu verfügen, wenn sich das Bedürfniss nach gesetzgeberischer Regelung eines ungeregelten Gegenstandes ausserhalb der Zeit des Reichstages ergebe.[41]) Erheben die Stände gegen solche Regelung keinen Anstand, so kommt, abgesehen von einer etwaigen Berufung auf königliche Präroga-

[38]) Vgl. dagegen die berühmte, von Maximilian II. einseitig erlassene ungarische Bergrechtsordnung.

[39]) Ist doch von den Comitialisten sogar der Versuch gemacht worden, die Einberufung des Reichstags als von der Zustimmung der Stände abhängig darzuthun. Viroszil, a. a. O. II, S. 200, A. e, S. 254, A. e. Ueber die Ausdehnung der Landtage als Pressionsmittel gegen die bewilligungsunlustigen Stände s. Bidermann, I, S. 147.

[40]) 2. Bd., §. 46, S. 150, A. h.

[41]) A. a. O. S. 69, A. t, ebenso S. 58.

tive, im Laufe der Zeit der Giltigkeit der Regelung auch noch das Herkommen zustatten. Auf diese Weise haben bedeutsame Einrichtungen, unter welchen das Münz-[42]), das Post-[43]), das Salz-, das Lottoregal[44]), vor allem aber die centralistischen Behörden hervorzuheben sind, zunächst kraft königlicher Verfügung Eingang in Ungarn gefunden, und es beschäftigen sich die Landtagsschlüsse mit ihnen als bereits zu Recht bestehenden Einrichtungen und erst geraume Zeit nach ihrer Begründung oder gar nicht. Ja es scheint, dass sogar anfänglich die Regelung der Heereslasten, wie der Einquartirung, Verpflegung der Truppen, der Vorspannspflicht, sich ohne jede Theilnahme des Reichstages vollzog.[45]) Diese verwaltungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Königs sind eines der bedeutsamsten Mittel gewesen, um die Verwaltungszustände Ungarns jenen der übrigen Länder zu nähern.

Das Verhalten der Könige gegenüber den Beschwerden der Stände wegen des Bruches ihrer Zusicherungen ist ein dreifaches. Entweder sie reagiren gar nicht darauf, oder sie geben eine neuerliche Zusicherung mit gleichem oder modificirtem Inhalt ab, oder endlich sie rechtfertigen ihr Verhalten mit einer Zwangslage, die ihnen die augenblickliche Erfüllung unmöglich mache. Auch diese Rechtfertigung wird in die Erledigung des Petits aufgenommen. 1536 beschweren sich die Stände, dass *extranei officiales et castellani in quibusdam castris custodiendis* gehalten würden Darauf bemerkt der König im G. A. 43: 1536, sein Verhalten entbehre der Entschuldigung nicht bei allen denen, welche gut wissen, dass kriegerische Bewegungen und die Entzweiung des Reichs und andere Umstände die Entfernung dieser Personen nicht gestattet hätten. *Adeo, quod Majestas Sua, etiamsi voluisset, propter haec et aliarum rerum exigentiam*

---

[42]) Viroszil, 2. Bd., S. 218 f. und A. a.

[43]) Viroszil, 2. Bd., S. 224, A. d. Das Postwesen wurde schon unter Ferdinand I. organisirt. Die ersten G. A. über das Postwesen stammen aber erst aus der Zeit Karls VI. Vgl. auch Bidermann, I, S. 20, 75, A. 106 u. 107, S. 111, A. 21, II, S. 315, A. 221, S. 316, A. 222.

[44]) Viroszil, 2. Bd, S. 248 f.

[45]) Bidermann, a. a. O. II, S. 149 f., S. 281 f. Noch das dem zweiten Theile des *Corpus juris* beigedruckte *Regulamentum militare* vom 28. December 1747 ist ohne reichstägige Mitwirkung erlassen, desgleichen das 1751 verlautbarte, Bidermann in Grünhut's Zeitschr., II, S. 251.

aliter se gerere non potuisset. Würde es zu friedlichen und gefestigten Zuständen kommen, dann werde er den Ständen keinen Anlass zu Querelen bieten. Ebenso leitet Karl VI. sein an Prinz Eugen als Präsidenten des H. K. R. contrasignirtes Verpflegsreglement für die Armee vom 9. November 1716 mit der Bemerkung ein: Ungeachtet er sich habe angelegen sein lassen, in Beobachtung der ungarischen Gesetze und insbesondere des Gesetzartikels vom letzten Landtage die Magnaten und Stände zu einer feierlichen Versammlung oder mindestens einen Ausschuss derselben behufs Berathung und förmlicher Behandlung der Verpflegung der Truppen in den Winterquartieren einzuberufen, so sehe er sich genöthigt, das Reglement einseitig zu erlassen, weil die Versammlung wegen des unsicheren Ausgangs der kriegerischen Operationen bisher in vollständiger Form nicht habe abgehalten werden können.[46]) Dazu kommt noch, dass einzelne Gesetzartikel selbst den Bruch einer königlichen Zusicherung aus dem Grunde der Staatsnoth für gerechtfertigt erklären, ungeachtet die verletzte Norm auch für den Fall der Staatsnoth gelten will. So soll nach G. A. 2: 1514 die Veräusserung des *Proventus regales* ohne reichstägliche Zustimmung unstatthaft sein, *qualicunque necessitate adurgente.* Aber schon G. A. 22: 1608 a. c. anerkennt eine solche ohne ständischen Consens erfolgte Veräusserung, weil sie *pro publicis Regni et Confiniorum necessitatibus* erfolgt sei, und G. A. 104: 1715 folgt diesem Beispiel. Erst im G. A. 20: 1790/91 wird festgesetzt, dass der Salzpreis ohne Zustimmung des Reichstags nicht erhöht werden soll, aber wieder den Fall ausgenommen, dass dringende Umstände etwas anderes erheischen. G. A. 12: 1790/91 wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Erlassung königlicher Verordnungen in der Form von Patenten, welche nur an die königlichen Behörden ergehen, und denkt dabei an die Publication derselben mittels Rescripte, welche den Comitats-Jurisdictionen eröffnet werden. Trotzdem nimmt er wieder den Fall aus, dass die *publicatio in Rebus Legi alioquin conformibus cum debito effectu hac unica Ratione obtineri valeret.*[47]) Nach A. 6, §. 1: 1807 soll die

---

[46]) Bidermann, II, S. 151.

[47]) Deák, S. 194. Die ungarische Publicistik, die sich keine Mühe nimmt, sei es das *Corpus juris Hungarici*, sei es die ältere ungarische Literatur zu studiren, legt diesen G. A. fälschlich als Verbot königlicher Verordnungen aus.

evectio frugum nicht behindert werden, wieder ausgenommen den Fall, dass *gravissimae illam sisti suadeant status rationes.* Dass nun die Könige ihre Zusicherungen bald ohne Einsprache der Stände brechen, dass bald die einfache Berufung auf den Nothstand als genügende Rechtfertigung angenommen wird, dass endlich eine Reihe von Gesetzartikeln selbst den Fall der Noth von der Wirksamkeit ihres Inhaltes ausnehmen; alles das wirkt zusammen, um ein äusserstes Majestätsrecht, ein *jus eminens*, ein Nothrecht zu Gunsten des Königs zu construiren, welches ihn der Verpflichtung zur Einhaltung noch so solenner Zusicherungen enthebt. Wenn die Comitialisten aus der gelegentlichen Regelung einer Angelegenheit durch Gesetzartikel auf die principielle Nothwendigkeit reichstäglicher Behandlung schliessen, so folgern die Curialisten aus der gelegentlichen Genehmigung der Verletzung von Gesetzartikeln aus Gründen der Noth, sowie aus der gesetzlichen Anerkennung solcher Nothfälle, dass hier nur Anwendungsfälle eines allgemeinen obersten verfassungsmässigen Grundsatzes vorlägen. Darnach hätte, modern gesprochen, das ungarische Nothverordnungsrecht weder eine formale noch eine inhaltliche Schranke.[48]) Macht doch der König in G. A. 1: 1802, welchen Deák als Beweis des Recrutenbewilligungsrechtes anführt, einen nicht undeutlichen Wink mit dem Zaunpfahl des Nothrechts, wenn der vom nächsten Reichstag vorgeschlagene Modus der Heeresergänzung dem Bedürfnisse der Sicherheit nicht entspräche. Das kann nun bei dem Umstande, als noch das Krönungsdiplom des gegenwärtigen Königs die alten Gewohnheiten Ungarns bekräftigt, bedenklich werden unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die parlamentarische Majorität wie die Minorität in Ungarn gleichmässig zur Herbeiführung des Zustandes der Parlamentsunfähigkeit zusammenwirken.[49])

Vgl. z. B. Dr. J. Sch., Pester Lloyd, 229: 1897, der den Ausdruck „*edicta*" im Sinne absolutistischer Machtsprüche auffasst.

[48]) Vgl. hierüber besonders Viroszil, 2. Bd., §. 50, die dort citirte Literatur, ferner Cziráky, *Conspectus Juris publ. Hung. Reg.*, §. 621 über das *jus eminens* und die §§. 370, 371 über das *jus suspendendi legis effectum,* welches dem König zustünde.

[49]) Die ungarische Publicistik weiss auf die Frage, ob nach ungarischem Staatsrecht ein Nothverordnungsrecht existire, keine gründlichere Antwort zu geben, als dass ein solches durch die constitutionelle Natur der gegenwärtigen

Zu den für die Entwicklung des Comitialrechts ungünstigen Umständen gesellt sich nun ausserdem noch dieses Gewohnheitsrecht, die *vetusta et approbata Regni consuetudo* des Stefan Werböcz (P. I, T. 17, §. 1), welches mit Rücksicht auf die Gestaltung der Machtverhältnisse, durch die politische Ueberlegenheit der königlichen Organe eine der Königsmacht günstige Entwicklung nimmt. So erfasst die *desuetudo* die im G. A. 7: 1507 vorgesehene Strafgewalt der Stände gegenüber den Räthen des Königs, das Erforderniss der ständischen Zustimmung zur Kriegserklärung gemäss G. A. 2: 1608 a. c., 5: 1613, 2, §. 1: 1618, 2, §. 19: 1622, 1, §. 14: 1659[50]), eine Reihe durch Gesetzartikel vorgesehener finanzrechtlicher Einrichtungen.[51]) Ja selbst fundamentale Bestimmungen, wie jene der goldenen Bulle Andreas II., erlöschen durch blosse *desuetudo* oder durch *consuetudo contraria.*[52]) Viroszil bezeichnet das Alles als eine unter den ungarischen Schriftstellern ausgemachte Sache[53]), und Beck, ein Schriftsteller aus der Theresianischen Epoche, drückt das in seinem *Jus publicum Hungariae* so aus, dass die gesetzliche Einrichtung *oblivione teritur.*[54]) Dass auch positive Einrichtungen der Könige sich gewohnheitsrechtlich einleben, dass die Zuständigkeit der Könige für die Verwaltungsgesetzgebung durch das Herkommen gestützt und dass versucht wird, das Nothverordnungsrecht auf diese Weise zu stützen, ist bereits gezeigt worden. Wehren sich doch selbst die Stände auf dem Landtage von 1722 ernsthaft gegen die Behauptung Karls VI., dass in den meisten Comitaten die „*Aestivalis equorum*

Verfassung und durch A. 12: 1790/91 ausgeschlossen sei. Dabei wird aber übersehen, dass A. 10: 1790/91 das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle neben dem Gesetz anerkennt, dass diese Anerkennung auch noch im letzten Inauguraldiplom enthalten ist und dass in der älteren ungarischen Literatur, die zeitlich dem Landtag von 1790/91 näher steht als die jetzige, eine starke Strömung für den gewohnheitsrechtlichen Fortbestand des *jus eminens* neben A. 12: 1790/91 existirt, ungeachtet nach ungarischer Auffassung schon damals Ungarn ein constitutioneller Staat war. Also sind beide von der ungarischen Publicistik geltend gemachten Gründe gegen das Nothrecht gerade vom Standpunkt der ungarischen Auffassung von dem Wesen der altungarischen Verfassung nicht überzeugend.

[50]) Viroszil, 2. Bd., S. 85.

[51]) A. a. O. S. 224.

[52]) A. a. O. S. 253, A. d.

[53]) A. a. O. S. 90, A. k.

[54]) S. 281.

intertentio" durch die Kriegsverwaltung, also das Militärärar, ersessen (!) worden sei, indem sie dieser Behauptung die *Exceptio* gegenüberstellen, dass die Comitate nie unterlassen hätten, sich die Leistung bestätigen zu lassen und Entschädigung zu begehren.[55]) Also: die rechtliche Möglichkeit der Ersitzung des Anspruchs des Königs auf eine Heeresleistung wurde nicht bestritten. Nun hat der G. A. 10: 1790/91 die *consuetudo*, eine bei der ständisch-absolutistischen Natur des älteren ungarischen Staatsrechts bedenkliche Rechtsquelle, als solche forterhalten und alle darauf gefolgten Krönungsdiplome thuen desgleichen.

Von selbst ergibt sich aus der bisherigen Darstellung, dass die staatliche Finanzverwaltung des altungarischen Verfassungsrechtes eine wahrhaft ständische war. Die ständischer Bewilligung bedürftigen Subsidien sind eine freie, dem König gewährte Gabe, keine verfassungsmässig geregelte, periodisch wiederkehrende, pflichtmässige Vorsorge für die materielle Befriedigung staatlicher Bedürfnisse. Demgemäss fehlt es während dieser ganzen Epoche an einem Staatshaushalt.[56]) Die ständische Steuerbewilligung ist vielmehr ebenso accidentiell wie die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung. Die Verwaltung ist zwischen dem König und den aus dem Ständewesen hervorgegangenen Behörden so getheilt, dass königliche und ständische Verwaltung sich selbst zu kümmern haben, wie sie ihre Kosten bestreiten. Begreiflicherweise kann sich bei dieser unorganischen Form der Finanzverwaltung und wegen der persönlichen[57]) Leitung der königlichen Finanzen durch den König eine ständische Finanzcontrole nicht ausbilden.[58])

Den hier dargestellten unorganischen, die politische Entwicklung hemmenden Charakter bewahrt die ungarische Ver-

---

[55]) Bidermann, a. a. O. II, S. 282, A. 106, S. 356, A. 265.

[56]) Deák, a. a. O. S. 187 f.

[57]) Wie sehr der Ständestaat von der persönlichen, individualistischen Auffassung der staatlichen Finanzverwaltung erfüllt war, lehrt sehr drastisch die in einem Ausschuss des Krainer Landtages im Jahre 1737 aufgeworfene Frage: Wie die Stände dazu kämen, die Miliz zu verpflegen; ob nicht der Landesfürst durch die Militärcontribution, die der Landtag bewillige, sich reichlich genug für den ihm obliegenden Landesschutz bezahlen lasse? Bidermann, a. a. O. II, S. 356, A. 265.

[58]) A. a. O. II, S. 152, A. 79.

fassung von Werböcz angefangen bis zum Jahre 1848 und verharrt somit fast 300 Jahre im Zustande chinesischer Erstarrung. Der Gegensatz zwischen Populus und Plebs, die *quatuor privilegiatae et praecipuae Nobilium libertates* stehen nicht nur an ihrem Eingange und Ausgange, sondern es wird sogar im G. A. 6: 1723 die Steuerfreiheit der Nobilität als Gegenwerth für die Annahme der pragmatischen Sanction zu einer *fundamentalis Nobilitatis Praerogativa in perpetuum* erhoben und diese ewige Steuerfreiheit im A. 8: 1741 dahin authentisch interpretirt, dass sie selbst dem auf den Landtagen zu übenden Gesetzgebungsrechte schlechthin entzogen sei. So gilt denn der vom Landtage 1790/91 für die *independentia Regni* eröffnete Kampf nur der Verhütung der Wiederkehr der Josefinischen, das adelige Steuerprivilegium missachtenden Politik und der hochberühmte A. 10: 1790/91, der mit der *Independentia Regni* anhebt, klingt aus in die Erläuterung ihres Wesens durch den A. 8: 1741 mit seiner Verbürgung der Steuerfreiheit des Adels für die Ewigkeit.[59]) Die 1790/91 declarirte *Independentia Regni desinit in piscem.* Und das versteht sich eigentlich von selbst. Denn da auch dieser Landtag noch von dem Gegensatze zwischen Ständen als *populus* und dem politisch-rechtlosen Theil des Volkes als *plebs* (A. 43: 1790/91) beherrscht ist, so sind die *Jura et libertates Regni* identisch mit den *Jura et Libertates Statuum et Ordinum*, ohne welche die *Independentia Regni liberi* gar nicht denkbar ist[60]), und deshalb trifft das

---

[59]) Deák, a. a. O. S. 155; Viroszil, 2. Bd., S. 268, 355, A. d, 401 ff. Noch 1848 waren neun Zehntel der Bevölkerung unvertreten. A. a. O. S. 406, A.

[60]) Deák, a. a. O.: „In der That haben zu jenen Zeiten die privilegirten Classen — und aus diesen bestand der Reichstag — die Steuerimmunität für den wesentlichsten Theil der Freiheit betrachtet." Von 1715 an beginnen die Gesetzartikel, welche Ungarn zusichern, dass es nicht nach der Regierungsform der anderen Provinzen werde regiert werden, sondern nach eigenen Gesetzen. Das steht damit im Zusammenhang, dass von Leopold I. an die Politik in den nichtungarischen Ländern der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse näher tritt. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, I. Th. Böhmische und österreichische Cavaliere gehören in ansehnlicher Zahl noch dem ungarischen Magnatenhause an. Diese Politik soll nicht nach Ungarn hinübergreifen, etwa nach dem Vorschlage einer anonymen, unter Karl VI. entstandenen Staatsschrift, die soweit geht, zur Anzettelung eines Bauernaufstandes in Ungarn zu rathen, um den Adel für die nöthigen Agrarreformen gefügiger zu machen. Bidermann, a. a. O. II, S. 190. So ist denn der vermeintliche Constitutionalismus des

Register des *Corpus Juris Hungarici* geradezu den Kern der gesetzlichen Bestimmung, wenn es den Inhalt des A. 8: 1741, in welchem die *Independentia Regni* gipfelt, folgendermassen wiedergibt: *Status et Ordines Regni ad normam aliarum provinciarum non gubernentur.* Es steht mit dem Constitutionalismus des ungarischen Landtages von 1790/91 um nichts besser als um jenen des böhmischen von 1790/93. So wie dieser, wenn er von Volks- und Nationalrepräsentanten, von der bürgerlichen Freiheit als Wesen der ständischen Verfassung, von der, Maria Theresia und Josef II. zur Last fallenden Verletzung der ersten Rechte des Menschen und Bürgers, von dem Vertrage zwischen Souverän und Nation spricht, immer nur an die Mitglieder der Ständeversammlung denkt[61]) und deshalb die Petition der Städte Prag, Pilsen, Budweis um Einräumung von Virilstimmen an ihre Vertreter statt der allen Städten zusammen gebührenden einen Curialstimme rundweg abweist[62]), so ist auch der Constitutionalismus des ungarischen Landtags von 1790/91 nichts mehr als Privilegienassecuranz gewesen, und die Plebs mag sich zufrieden geben, dass einige unerhebliche Reformen auf dem Gebiete des Agrar- oder Gerichtswesens eingeführt werden und dass sie den Zutritt zu den dem Adel odiosen Kammerämtern und zu den niederen Staatsämtern erhält.[63])

Dem Volke mag es gestattet sein, seine Vergangenheit legendenhaft zu verklären, um die politischen Errungenschaften der

---

Jahres 1790/91 wesentlich als Schutzwall gegen eine privilegienfeindliche Regierungspolitik aufgerichtet. Gustermann in seiner Herausbildung der ungarischen Verfassung, 2. Th., S. 201, erklärt in dieser Weise schon den A. 3: 1715, welcher die Anwendung der Regierungsform der anderen Provinzen auf Ungarn zum erstenmal ausschliesst. An späterer Stelle wird gezeigt werden, dass die Stände für die Verwirklichung der Independentia auf dem Gebiete der Behördenorganisation sich nicht ernstlich einsetzten. Noch 1836 darf es das Magnatenhaus wagen, die Repräsentation der Ständetafel, Ferdinand möge sich als der fünfte ungarische König dieses Namens bezeichnen, siebzehnmal zurückzuschicken!

[61]) Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee, S. 184 ff.

[62]) A. a. O. S. 202. Auch in Ungarn gelten bis 1848 alle königlichen Freistädte zusammen auf dem Landtage bei der Abstimmung nur soviel als ein Comitat. Viroszil, a. a. O. 2. Bd., S. 406, A.

[63]) Csuday, Geschichte der Ungarn, S. 293, bemerkt: Auf dem Reichstag von 1790 verstanden die Stände unter Volk nur die Stände. Vgl. auch S 295.

Gegenwart als Ergebnisse einer continuirlichen Entwicklung hinzustellen; vor der nüchternen Kritik wird der Wahn, als hätten die Landtage von 1790, sei es in Ungarn, sei es in Böhmen, einen Glanzpunkt in der Entwicklung des nationalen Verfassungslebens gebildet, nicht bestehen können. Hätten die Stände des Jahres 1790/91 geahnt, wie das Jahr 1848 die *Jura et libertates Regni* auffassen und dass gerade die Independentia, durch welche sie ihre Steuerfreiheit verbürgt erachteten, dieses ihnen so theure Privileg über den Haufen werfen werde, dann hätte dieselbe in ihren Diätalartikeln wohl keinen Platz gefunden.

Während der ganzen hier dargestellten Epoche bewahrt die Theilnahme der Stände an der Erledigung der Staatsangelegenheiten ihren individualrechtlichen Charakter, wie er der Ständeverfassung eigenthümlich ist: Die Magnaten erscheinen für sich, Ritter und königliche Freistädte, sonstige öffentliche Körperschaften, die *partes adnexae* durch Deputirte, welchen bindende Instructionen mitgegeben werden.[64]) Eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten erfolgt überwiegend durch Aufnahme fremder, der ungarischen Nation nicht angehörender Adeliger.[65]) Die Garantien der persönlichen Freiheit erklären die Stände noch in G. A. 5, 6: 1723 als *specialis Praerogativa Nobilitatis.*[66]) Die Declaration der Menschenrechte geht an den *Status et ordines* des Jahres 1790/91 ebenso wirkungslos und unverstanden vorüber wie an den böhmischen Stän-

---

[64]) Viroszil, 2. Bd., S. 356, 368, 379 ff., S. 389, 406, A, 3. Bd., S. 56, A und Deák, a. a. O. S. 15, 17, misst diesen Instructionen keine praktische Bedeutung bei. Jedenfalls konnten aber die Deputirten die Absetzung eines Berathungsgegenstandes verlangen mit Berufung darauf, dass sie keine Instruction über denselben hätten. Deshalb wird im Regale, d. i. dem Einberufungsschreiben für den Landtag von 1722/23 der Zweck ganz allgemein gefasst, damit die Deputirten keine Ausrede hätten. Bidermann, II, S. 273 f.

[65]) Vgl. z. B. G. A. 130 ff.: 1715. Kaunitz ist es, der im Jahre 1789 Josef II. vorschlägt, den ungarischen Landtag zu reorganisiren und das Volk zur stärkeren Theilnahme an demselben heranzuziehen. Hock-Bidermann, a. a. O. S. 207.

[66]) Wehmüthig bemerkt Kovachich in seinen *Vestigia comitiorum Regni Hung.* S. 103, dass doch A. 4: 1231, in welchem Andreas II. verordnet: *Volumus, quod nec Nos nec posteri Nostri aliquos unquam capiant, vel destruant, nisi prius ordine judiciario conveniantur,* keinen Unterschied zwischen *Nobiles* und *Ignobiles* mache.

den.[67]) Die Zeugnisse für die Bemühungen der Stände um die ungarische Staatssprache finden sich erst vom 18. Jahrhundert an und sehr vereinzelt. Diese Bemühungen wurden, wie die Erhaltung der lateinischen Sprache als Sprache der Diätalartikel bis in unser Jahrhundert beweist, nicht ernst unternommen. Der Kampf gegen die von Josef II. versuchte Einführung der deutschen Amtssprache war nur Agitationsmittel, durch welches das eigentliche Ziel desselben, die Abwehr der Vernichtung der ständischen Steuerprivilegien, verdeckt wurde. So hat denn die altungarische Ständeverfassung weder in cultureller, noch in socialer, noch in freiheitlicher, noch in nationaler Hinsicht etwas für die ungarische Nation geleistet. Sie hat nach allen diesen Richtungen keine unmittelbare, active, sondern nur eine mittelbare, passive Bedeutung, soferne sie so lange vorgehalten hat, bis sich die ihr völlig fremde, ja feindliche constitutionelle Staatsidee ihrer als eines formalen Stützpunktes bedienen konnte.[68]) Die ungarische Ständeverfassung selbst hat keine packende culturelle, sociale, ethische Idee hervorgetrieben wie die englische Ständeverfassung. Sie ist ausgefüllt von dem monotonen und öden Schaukelspiel zwischen der Macht der privilegirten Nobilität und der Königsmacht. Darum hat auch der Constitutionalismus seinen Weg nach Deutschland nicht über das näher gelegene Ungarn mit seiner allgemein verstandenen Rechtssprache, sondern über England, Amerika, Frankreich genommen[69]), und darum besitzt die altungarische Verfassung bis 1848 für

---

[67]) Noch unter Josef II. herrschen in Ungarn Zustände, welche an die Erlebnisse von Mon oncle Benjamin des Claude Tillier erinnern. Ein siebenbürgischer Aristokrat belagert einen Standesgenossen wegen Herausgabe eines entlaufenen Stallknechtes, gibt einen als Verräther gefangen genommenen Weinschänker nach Verabreichung der landesüblichen Stockprügel gegen Lösegeld frei und erdrosselt beinahe einen Minoritenfrater, weil derselbe ihn angebettelt hat. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 159 f.

[68]) Hiebei ist selbstverständlich an die 1848er Bewegung, nicht an das Jahr 1790/91 gedacht. Dieses Jahr bedeutet nur eine Bekräftigung der ständischen Verfassung, welche von einer wirklich constitutionellen Bewegung hätte hinweggefegt werden müssen.

[69]) Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von Jellinek. Möge sich dieser Autor darauf gefasst machen, dass er eines Tages auf Grund neu entdeckter Acten überwiesen werden wird, dass die constitutionelle Idee nach dem Continent von Ungarn her gekommen sei.

die Geschichte der constitutionellen Staatsidee keine andere Bedeutung als die jeder ständischen Verfassung zukommende, dass man an ihr die fundamentalen Unterschiede zwischen Ständestaat und constitutionellem Staat schulmässig demonstriren kann.

Dem hier geschilderten Verfassungszustande entsprechend, tritt uns auch die Rechtsidee, auf welche sich das Königsthum gegenüber den ungarischen Ständen stützt, in der von anderen Ständestaaten her bekannten Schablone entgegen. Bald wird der Gesichtspunkt der Staatsnoth, das *jus eminens* geltend gemacht, der Satz: *Impossibilium nulla obligatio*, dessen sich übrigens auch die Stände bedienen, um die Nichterfüllung reichstäglich anerkannter Verpflichtungen zu rechtfertigen.[70]) Später dient die Auffassung der Ständerechte als Privilegialrecht und die gemeinrechtlich-canonische Lehre von der Bestätigungs- und Revisionsbedürftigkeit und Widerruflichkeit der Privilegien der ständefeindlichen Politik.[71]) Bald verschmelzen sich beide Ideen zu der einen, dass es auch für die gesetzgebende Gewalt unüberschreitbare Schranken gebe. Kennt doch schon das *Tripartitum* des Werböcz (P. II, tit. 3) das *jus divinum et naturale* als Grenze des Gesetzgebungsrechts überhaupt. Später heisst diese Schranke moderner *bonum commune*, und die königliche Gewalt setzt sich über die ewigen, jeder gesetzlichen Abänderung entzogenen Ständeprivilegien ebenso hinweg, wie es der constituirende Reichstag von 1848 mit denselben gemacht hat.[72]) Aber auch der Idee der Repräsentativverfassung, der Volkssouveränität, des Staatsvertrages bemächtigt sich das Königsthum, um sie in eigenartiger Weise gegenüber den Ständen auszuspielen. Sehr bemerkenswerth

---

[70]) Art. 50 der Petition des Landtages von Tyrnau vom Jahre 1545.

[71]) Bidermann, I, S. 147.

[72]) Nach Deák, S. 155, war das keine Verfassungsverletzung. Dann waren aber auch die aus eminent staatlichen Rücksichten erfolgten Eingriffe in die ständischen Privilegien keine Verfassungsverletzung. Entweder hält man den individualrechtlichen Standpunkt fest, dann war die Steuerfreiheit ein gemäss A. 11 : 1741 jeder gesetzlichen Verfügung und Majorisirung für immer entzogenes Individualrecht jedes einzelnen Adeligen, auf welches jeder nur für sich und nicht für seine Nachkommen verzichten konnte, oder man erklärt diesen Artikel für eine rechtlich unmögliche Beschränkung, eine *obligatio impossibilis*, dann war der Absolutismus als die dem ständischen Privileg gegenüber unleugbar höhere Staatsidee ebenso gerechtfertigt wie die Beseitigung der für die Gesetzgebung 1741 aufgerichteten Schranke durch den constitutionellen Reichstag.

in dieser Hinsicht ist ein 1786 Josef II. erstattetes Gutachten des Staatsraths Eger[73]), des entschiedensten Gegners der ungarischen Ständeverfassung und des rücksichtslosesten Vertreters der von Josef II. in Ungarn verfolgten Steuerpolitik. Für ihn hat die Ständeverfassung die Natur eines Privilegiums des Adels, in dessen Genusse dieser nur so lange verbleiben könne, als die Umstände es zuliessen. „Die ständischen Privilegien seien kein Nationalvertrag, weil bei einem solchen auch das Volk mitzusprechen gehabt hätte, und der Adel vortrete nicht das Volk, sondern feinde es nach dem Zeugnisse der Geschichte vielmehr an. Alle Reformen Maria Theresias und des regierenden Kaisers, wie die Urbarialregulirung, die Verbesserung der Bodenbesteuerung, die Militärconscription, die Aufhebung der Leibeigenschaft, hätten gegen den Adel durchgeführt werden müssen. Hätte man auf die Zustimmung des Adels gewartet, so hätte der König nur riskirt, als des Volkes wahrer und einziger Vertreter von dem Adel im Stiche gelassen zu werden." Auch nach einer anderen Richtung erweist sich die in Ungarn noch heute so beliebte Vertragstheorie[74]) der ständischen Verfassung nicht günstig. Sie gestaltet das Verhältniss von Ständen und König zu einem anorganischen, die Persönlichkeit des Staates zerreissenden, zu einem gewissermassen ausserstaatlichen und völkerrechtsähnlichen. Die weitere Vorstellung, die sich an diese Construction knüpft, ist nämlich die, dass die Verletzung des Vertrages durch den einen Contrahenten den anderen seiner Vertragsverpflichtungen entbinde oder die berüchtigte Verwirkungstheorie.[75]) Sie ist abwechselnd und

---

[73]) Hock-Bidermann, a. a. O. S. 206.

[74]) Auch bei der Berathung über die Beseitigung des ungarischen Wappens aus dem Herzschild der Wappen und Siegel der königl. ungarischen Aemter im Jahre 1806 wird von der Staatskanzlei und dem Staatsrath Schittlersberg geltend gemacht, dass der Landtagsartikel 98, §. 3: 1723, der dem ungarischen Wappen die Stellung im Mittelschild des kaiserlichen Doppeladlers zusichert, nur ein aus der einseitigen Sanctionsbefugniss des Königs fliessendes Privatgesetz, kein Vertrag zwischen König und Volk sei. Staatsrathsacten, S. 3249/3212.

[75]) Es beliebt Schwicker, mich als einen Anhänger dieser Theorie zu denunciren, weil ich die notorische Thatsache angeführt habe, dass von 1849 bis 1867 Ungarn sich im Zustande der Provinzialisirung befunden habe. Ich verweise indes auf die Verhandlungen des ungarischen Reichstags über die Schulfeierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des gegenwärtigen

wechselseitig von den Ständen und der Dynastie, von jenen aber zuerst geltend gemacht worden, und das letztemal hat sich diese, eine Specialität des ungarischen Verfassungslebens bildende Reciprocität im Jahre 1849 entfaltet. Endlich aber stellt das Königthum in Ungarn der Unabänderlichkeit des Ständerechts die Unveräusserlichkeit der königlichen Prärogative entgegen auf Grund des Cap. 6 des *Liber II. Decretorum Sti. Stefani: Quidquid ad nostram Regalem dignitatem pertinet*[76]), *permanere debet immobile. Regalia et res fisci sint intactae.* Das wird als Fundamentalsatz betrachtet, an dem die Rechtsverbindlichkeit königlicher Zusicherungen zu messen sei.[77])

Nunmehr vermag man den Abstand zwischen dem ungarischen Verfassungsrecht bis zum Jahre 1848 und dem engli-

---

Königs. Am 24. November 1898 bemerkt Franz Sima: „Durch die Proclamation vom 22. December 1848 wurde Ungarn zerrissen, seine Verfassung vernichtet, das Land wurde aller jener Garantien beraubt, welche die Vorfahren auf dem Throne im Verein mit der Nation für die Selbständigkeit der ungarischen Verfassung geschaffen haben." Ihm schliesst sich Madarasz mit der Bemerkung an: „Diese Proclamation hat unser Reich aus der Reihe der unabhängigen Staaten gestrichen, die ungarische Nation zu einer Nationalität herabgedrückt." Meine Anschauung über die in der Märzverfassung vom Jahre 1849 enthaltene Verfassungsverletzung habe ich im 25. Band der Grünhut'schen Zeitschrift, S. 391 f., deutlich genug ausgesprochen, um vor dem tendenziösen Vorwurfe Schwicker's gesichert zu sein. Wenn nicht schon aus anderen Gründen beklage ich die Ereignisse des Jahres 1849 als eine der Ursachen für den ungünstigen Ausfall des sogenannten Ausgleichs im Jahre 1867. Nichtsdestoweniger drängt sich mir die Frage auf, ob nicht die Verwirkungstheorie aus der specifisch ungarischen Vertragstheorie in ihrer wissenschaftlich und politisch längst überwundenen Form von selbst herauswächst. Bemerkenswerth ist immerhin, dass das bekannte, aus ungarischer Feder stammende, im Geiste Rákoczy's geschriebene mehrbändige Werk *Histoire des Révolutions de Hongrie* die Revolution als förmliches Rechtsinstitut behandelt. Die Darstellung bei Deák, S. 140 f., macht aus diesen Zuständen eine wahre Idylle und aus den Ständen, welche Deák consequent als Nation bezeichnet, wahre Muster von Vertragstreue. Man gedenke indes der beiden Rákóczy, Nadasdy, Bethlen, Tökelyi u. s. w. Vgl. auch Luschin, Grundriss der öster. Reichsgeschichte, S. 249.

[76]) Auf diese *dignitas* beruft sich auch das Responsum des Königs auf §. 2 der Petition des Landtages von 1545.

[77]) In der bereits erwähnten Berathung über die Ersetzung des königl. ungarischen Wappens durch ein kaiserliches wurde unter anderem auch geltend gemacht, dass wegen Unveräusserlichkeit der Prärogative des Königs auch die Freiheit der Wahl der Reichssymbole durch A. 98, §. 3: 1723 nicht beseitigt worden sei.

schen Constitutionalismus in seiner ganzen Grösse zu ermessen. Der Unterschied ist so gross, als es jener ist zwischen der Idee der Volksrepräsentation und dem Individualrecht der Angehörigen bevorrechteter Classen auf die Theilnahme an der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten, zwischen den normativ formulirten Bills und den der königlichen Erledigung unterbreiteten Petitionen, zwischen dem *royal assent* und der electiven, beschränkenden, dilatorischen Erledigung der ständischen Bitten, zwischen dem mit der parlamentarischen Controle verknüpften Budgetrecht und der ständischen Bewilligung zu den uncontrolirt zur Verwendung gelangenden Subsidien, zwischen der parlamentarisch und zwischen der absolutistisch bestimmten Entwicklung des Gewohnheitsrechtes, zwischen dem englischen Cabinet und der ungarischen Hofkanzlei, zwischen der englischen Individualfreiheit und der Freiheit als Vorrecht der ungarischen Nobilität gegenüber der Plebs, zwischen dem englischen im Dienste des Gesetzes, des Rechts und der Billigkeit stehenden Selfgovernments und der altungarischen, die Wirksamkeit der Gesetze vereitelnden Comitatswirthschaft.

Unter den Uebertreibungen des politischen Kampfes, unter den Schlagworten, mit denen er geführt wird, und denen man nicht auf den Grund gehen darf, mag man einen Vergleich zwischen altungarischer und englischer Verfassung hingehen lassen, ernst genommen ist er ein Symptom vorhandenen Grössenwahns.[78]) Allein auch mit dem continentalen, aus doctrinären Theorien hervorgegangenen und deshalb ein geschlossenes System bildenden Constitutionalismus mit seiner Tendenz nach Lückenlosigkeit, nach einer ohne Rest aufgehenden Theilung der staatlichen Functionen, seiner zielbewussten Competenzcodification, seinen scharf ausgeprägten Formen der staatlichen Willenserklärungen, mit der Festsetzung der Folgen der Formverletzung, mit seinen formalen und materiellen Garantien für die Beobachtung der Verfassung, mit seinen Grundrechtskatalogen und mit seinen Verwaltungsgerichten kann sich das ungarische Verfassungsrecht der vorconstitutionellen Epoche nicht im entfern-

[78]) Vgl. hiezu das englische Verfassungsrecht von Fischel, 2. Aufl., S. 444, 473 f., S. 483. Die Unstatthaftigkeit des Vergleichs findet schon Freiherr v. Liechtenstern in seinem Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates, 1819, 3. Bd., S. 1280, heraus.

testen messen. Gewiss, der continentale Constitutionalismus entbehrt der inneren Festigkeit, welche, wie die nicht codificirte englische Verfassung beweist, den Bestand des Constitutionalismus stärker verbürgt als alles geschriebene Recht. Allein die continentalen Constitutionen bieten, wenn man so sagen darf, eine unvergleichlich stärkere Unrechtssicherheit als die ungarische Ständeverfassung. Ist die continentale constitutionelle Staatsverfassung verletzbar, so kann die Verletzung wenigstens festgestellt werden. Geht man aber die ungarischen Diätalartikel mit ihren Renovationen, Repetitionen, Reservat- und Electivsanctionen, mit ihrem, einer grundsätzlichen Bestimmung unzugänglichen, zufälligen Inhalt, mit ihren aufgelegten Widersprüchen innerhalb eines und desselben Artikels, mit der contemporanen Natur aller aus den verschiedensten Zeiten stammenden, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen durch und betrachtet noch das ganz in absolutistischer Richtung sich bewegende Herkommen als Rechtsquelle, so weiss man überhaupt gar nicht, wie weit das Comitialrecht geht. Und an dem Unvermögen, diese Cardinalfrage des ungarischen Ständerechts befriedigend zu lösen, leiden alle Darstellungen des ungarischen Verfassungsrechts nicht minder wie die irgend eines anderen Ständerechts. Sie ist eine nothwendige Folge der wilden Form- und Regellosigkeit des Ständerechts. Klagt doch schon Werböcz in der Einleitung zu seinem *Tripartitum: Quanquam domestica, ac gentilia Regni hujus Inclyti Hungariae Jura certam in seriem formulamque et ordinem redigere, ac literarum monumentis illustrare arduum et perdifficile, ac humano propemodum ingenio majus esse videatur. Quae cum inter sese plerumque dissideant, et adversis quasi frontibu so bluctentur; in unum velut corpus convenire et coalescere haud facile possunt.* Hieran hat sich auch nach Werböcz nichts geändert. Auch heute noch fliesst das mit dem Ständerecht identische ungarische Verfassungsrecht demjenigen, der es zu fassen versucht, wie Wasser zwischen den Fingern durch. Die älteren ungarischen Schriftsteller bekennen dies ohne Scheu ein[79]), die neueren nur, wenn sie sich verplaudern.[80]) Je weniger sie sich selbst um die Klärung der

---

[79]) Vgl. oben A. 28.

[80]) So auch Schwicker selbst: „Dass in den wirrvollen Zeiten seit 1526 bis 1848 (also während der ganzen Dauer der österreichischen Herrschaft über

auftauchenden Fragen bemühen, je mehr sie das Studium ihrer älteren Literatur, ja selbst der Deák'schen Streitschrift vernachlässigen, desto bereitwilliger betreiben sie das mühelose Handwerk, diejenigen österreichischen Schriftsteller zu beschimpfen, die ihnen die Mühe ehrlicher wissenschaftlicher Forschung abnehmen. Aber alles Geschrei kann das Ergebniss derselben nicht übertönen: „In dem Satze Deák's, die ungarische Nation habe schon vor 1848 ein vollkommenes (!) Gesetzgebungsrecht besessen[81]), birgt Subject und Object eine Unrichtigkeit in sich." Was die ungarische Verfassung vor 1848 an Mitwirkungsrecht zur königlichen Gesetzgebung bot, war im höchsten Grade technisch unvollkommen, und im Besitze dieses unvollkommenen Rechts befand sich nicht die Nation, sondern der auf Kosten der Nation für ewig steuerfrei erklärte Adel.[82]) Die Nation musste sich im Jahre 1848 ihre verfassungsmässigen Rechte im Kampfe gegen den mit dem Absolutismus verbündeten Geist der alten Verfassung Ungarns erobern. Sie musste das Bollwerk der Steuerfreiheit des Adels erstürmen, welches dieser als für die Ewigkeit aufgestellte Schranke der staatlichen Gesetzgebung errichtet hatte, eine revolutionäre Arbeit, welche in den nichtungarischen Ländern der Absolutismus längst vollbracht hatte.

Nach den ungarischen Schriftstellern wäre die Einwirkung der Wiener Centralstellen auf Ungarn eine verfassungswidrige gewesen. Nun hat dieselbe über 300 Jahre gedauert. Somit läge auch in dieser mehrhundertjährigen Wirksamkeit ein Symptom der grossen Schwäche dieser hochgepriesenen Verfassung, welche

---

das ständische Ungarn) die Grenzlinien zwischen königlicher Gewalt und ständischen Freiheiten und Rechten nicht stets klar und scharf gezogen waren und strenge beobachtet wurden, ist eine bekannte historische Thatsache, welche jedoch an den verfassungsmässigen Grundrechten und den giltigen Staatsgesetzen nichts zu ändern vermag." Wie will aber Schwicker bei dieser Unsicherheit der Grenzen der königlichen Prärogative, die er überdies sehr euphemistisch darstellt, beurtheilen, welche königliche Verordnungen giltig und welche ungiltig sind? Die von ihm volltönend sogenannten Grundrechte sind aber persönliche, nur dem Adel zukommende Immunitäten. Auch Nagy in seinem Artikel über ungarische Verfassung im österreichischen Staatswörterbuch, II, S. 1291, nennt dieselbe höchst euphemistisch eine „nicht wohl abgerundete". Vgl. auch Deák, S. 111, 142.

[81]) A. a. O. S. 162.

[82]) Viroszil, I, S. 88, II, S. 355, III, S. 207 f., S. 288.

sich während einer so langen Zeit die ihr rechtlich gebührende Geltung nicht zu erringen, sich der Centralisation nicht zu erwehren vermag. Indes ist die Behauptung von der Verfassungswidrigkeit der Centralbehörden unrichtig, und das soll im folgenden Abschnitt gezeigt werden.

II. Die Einwirkung der österreichischen Centralbehörden auf Ungarn war nur eine thatsächliche, der staatsrechtlichen Unterlage entbehrende.

Das Oberhaupt eines Staates bedarf einer Behörde für die Uebernahme jener Einläufe, welche seiner persönlichen Erledigung unterliegen und für die Ausfertigungen dieser Erledigungen in jenen Fällen, in welchen sich dieselben nicht im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Staatsoberhaupt und den ihm untergebenen Behörden zu vollziehen vermögen.[1]) In noch höherem Grade gilt dies von dem Oberhaupte eines monarchischen Staates, in welchem der persönliche Verkehr mit dem Monarchen selbst für die höchsten Staatsbehörden den als Normen wirkenden Beschränkungen der Hofetiquette unterliegt. Man bezeichnet die zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Monarchen und den höchsten Aemtern bestimmte Behörde als Cabinetssecretariat. Insoferne sie in jenen Fällen, in denen sie ihres Amtes waltet, den Verkehr zwischen dem Monarchen und den Staatsbehörden vermittelt, insoferne sie pflichtmässig für die ordentliche Ausfertigung und somit auch für die Echtheit der monarchischen Entschliessungen zu sorgen hat, kommt ihr staatsrechtliche Bedeutung bei. Dieselbe verstärkt sich im nichtconstitutionellen Staate dadurch, dass dessen Verfassung der Beeinflussung auch des Inhalts dieser Entschliessungen durch das Cabinetssecretariat keine wirksamen Einrichtungen entgegensetzt und dass hier der Monarch die höchste Leitung der Staatsangelegenheiten nach allen Richtungen persönlich führt.

In jeder erblichen Monarchie bildet die Dynastie eine Familiengemeinschaft von verfassungsrechtlicher Bedeutung. Die Zugehörigkeit zu derselben ist Voraussetzung des

---

[1]) Bidermann, a. a. O. I, S. 104, 70, 71. Vgl. zu dem ganzen Abschnitte die werthvolle von Sigmund Adler herausgegebene Ergänzung aus dem Nachlasse Bidermann's, Grünhut, XXI.

Thronfolgerechtes. Auch die nicht zur Herrschaft berufenen Mitglieder geniessen eine Reihe staatsrechtlicher Vorzüge und unterliegen vermöge der Hausgewalt des Staatsoberhaupts einer Reihe von Beschränkungen, welche staatsrechtlich insoferne in Betracht kommen, als sie die persönliche Freiheit dieser Mitglieder gegenüber dem Ausmasse der allgemeinen Freiheit verengern. Zweifelsohne würde ein monarchischer Staat mit der Grundbedingung seiner Verfassung in Widerspruch gerathen, wenn er sich unempfindlich zeigen würde gegen das Interesse der Dynastie. Dieses muss für ihn zugleich als ein Interesse staatlicher Art erscheinen. Wir werden deshalb auch jener Behörde, welche im monarchischen Staate mit der urkundlichen Feststellung der familien- und verfassungsrechtlich bedeutsamen Thatsachen im Leben der Herrscherfamilie, mit der Fortbildung des Familienrechts des Herrschergeschlechts, des letzten modernen Restes der Geschlechterverfassung, mit der Pflege dynastischer Interessen betraut ist, staatsrechtliche Bedeutung beimessen. Nicht umsonst spricht man gerade in unserer Zeit der Ministerialverfassung von einem Ministerium des herrschenden Hauses.

Nun entspricht dem, was wir jetzt Cabinetssecretariat und dem, was wir Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses nennen, während der ganzen ständischen Epoche der österreichischen Herrschaft eine einzige Behörde mit einer unterschiedslos auf den ganzen Herrschaftsbereich dieses Hauses, also auch auf Ungarn sich erstreckenden Wirksamkeit. Vorerst ist es die Reichshofkanzlei, dann von 1620 ab die streng österreichische geheime Hofkanzlei [2]), endlich von 1742 ab [3]) die von der letzteren abgezweigte Haus-Hof- und Staatskanzlei.

Schon die Reichshofkanzleiordnungen Ferdinand I. weisen ein besonderes Secretariat für Ungarn als Kanzleiabtheilung auf. [4]) Wir haben uns wohl das Verhältniss des an der Spitze dieser Kanzlei stehenden Hofkanzlers zu dem verfassungsmässigen Kanzler des Königreichs Ungarn bis zur ausgesprochenen

[1]) A. a. O. I, S. 99, A. 65.

[2]) Hock-Biedermann, Der österr. Staatsrath, S. 7.

[4]) Bidermann a. a. O. I, S. 12. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., S. 47 ff. 50.

Ausbildung der ungarischen Hofkanzlei so zu denken, dass der Hofkanzler die monarchischen Entschliessungen dem ungarischen Reichs- oder Landeskanzler zur verfassungsmässigen Ausfertigung übermittelte. [5]) Es ist uns aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts eine Formel für die Hinüberleitung der monarchischen Entschliessungen an die ungarische Hofkanzlei erhalten. [6]) Die *Expeditio Hungarica*, der wir in einem Hofstaatsverzeichniss aus der Zeit Ferdinands II. [7]) unter der Rubrik *„Cancellariae Aulicae“* begegnen, ist wohl als Abtheilung der österreichischen Hofkanzlei aufzufassen, welcher sich auch der ungarische in Wien weilende Hofkanzler zum Zwecke der verfassungsmässigen Ausfertigung der Hofentschliessungen für Ungarn bedienen konnte. Unter Ferdinand I. liefen zuweilen Hofentschliessungen von der *Cancellaria Germanica* unmittelbar, mit Uebergehung des Landeskanzlers an die ungarischen Behörden und Comitate. [8]) Diesen Vorgang abzustellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die *pure et praecise ad libertates et privilegia Regni Hungariae spectant,* sind die G. A. 8, 9: 1559, 35: 1563, 40: 1567 bestimmt. Von diesen Normen bleibt aber die Stellung dieser Kanzlei als eines auch für Ungarn bestimmten und von der ungarischen Landes- oder später Hofkanzlei zu respectirenden

---

[5]) Viroszil, II, S. 306, Bidermann, I, S. 13, 32 oben, II, S. 8, 16.

[6]) Am 25. October 1709 leitet die österreichische Hofkanzlei ein durch die kaiserliche Hofkammer erwirktes Rescript betreffend die auf Ungarn entfallenden Militär-Portionen an die ungarische Hofkanzlei mit folgender *ordine et stylo consueto* eingerichteten Formel: *„Sacrae Caes. Regiaeque Majestatis, Domini Nostri Clementissimi ejusdem Cancellariae Regiae Hungarico-Aulicae hisce benigne insinuatur.“* Die Schlussformel lautet: *„Quod eidem Cancellariae Reg. Aul. Hung. eum in finem hisce communicatur, jut satagat, quatenus ea quae in dicta benignisima Resolutione continentur, quantocyus ad amussim executioni mandentur.“* Bidermann, II, S. 132, A. 37. Vgl. auch I, 130, A. 51 ebenda.

[7]) Dem sog. *Status Regiminis Ferdinandi II.* A. a. O. I, S. 35, 100, A. 67, 68. Auch 1706 finden wir einen Concipisten in geheimen, ungarischen und siebenbürgischen Sachen als Glied der österreichischen Hofkanzlei. A. a. O. I, S. 133.

[8]) Ueber einzelne Fertigungen vgl. a. a. O. I, S. 64, A. 51, S. 90, A. 40. Ja selbst noch die Vermittlung der Sanction der pragmatischen Sanction für Ungarn erfolgte durch die geheime Hofkanzlei, Kovachich, *Vestigia Comitiorum,* S. 821. Vgl. auch Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction. Grünhut's Zeitschrift, 2. Bd., S. 144.

Cabinetssecretariats unberührt [9]), desgleichen auch ihre Theilnahme an der Behandlung solcher Angelegenheiten, die nicht *pure et praecise ad libertates et privilegia Hungariae spectant,* sondern der Prärogative angehören, mochten sie auch Ungarn angehen.

Als Minister des *Domus Austriae* steht der österreichische Hofkanzler dem Monarchen zur Seite bei allen solennen, sei es hof-, sei es familien-, sei es verfassungsrechtlichen Acten, also beispielsweise bei der Solennisirung von familienrechtlichen Rechtsgeschäften, bei Erbhuldigungen, bei der persönlichen Eröffnung der Landtage sowie in allen andern Ländern, vornehmlich in Ungarn, wo sich diese Solennitäten bis in die jüngste Zeit erhalten haben. [10]) Als Minister des regierenden Hauses entwirft der Hofkanzler alle das dynastische Interesse berührenden staatlichen Acte für die Berathung im höchsten Kronrath, sei es der Geheimrath, sei es die geheime Conferenz, sei es der Staatsrath, fertigt die endliche Entschliessung des Monarchen aus und vertritt sie vor den Ständen oder vor einer engeren Versammlung der höchsten Würdenträger der Landschaft. Dies gilt insbesondere von den Landtagspropositionen. [11]) Als es sich um den Entwurf der Propositionen für den Pressburger Landtag von 1687 handelte, betreffend die Anerkennung des Erbfolgerechts des habsburgischen Hauses in männlicher

[9]) Die von Karl VI. der österreichischen Hofkanzlei gegebene Ordnung vom 26. März 1720 bestimmt, dass unter Leitung des Hofkanzlers wie bisher von einer eigenen Abtheilung die Erledigungen in die Länder expedirt werden sollen. Tezner, Verwaltungsrechtspflege, S. 156.

[10]) Bidermann, a. a. O. I, S. 33, II, S. 16. Bei der feierlichen Eröffnung des Pressburger Landtags von 1687 steht dem König Josef I. der österreichische Hofkanzler Graf Strattmann zur Seite, der dem Sprecher der Stände die versiegelten Propositionen überreicht. Auf dem Oedenburger Landtage von 1681 vertrat den König der Hofkanzler, *Supremus Aulae Cancellarius,* Hocher, der den Ständen die Erlaubniss zur Wahl des Palatin und einen versiegelten, die Candidaten des Hofes enthaltenden Zettel überbrachte. A. a. O. I, S. 117, A. 32, 33. Vgl. auch S. 100, A. 66, II, S. 132, A. 38 ebenda.

[11]) A. a. O. I, S. 33. So sind eine Reihe verfassungsrechtlicher Urkunden für Siebenbürgen aus den Jahren 1691—1693, darunter die Alvinczy'sche Resolution, dann die vom Hof aus 1690 den ungarischen Serben ertheilten Zusicherungen, ein Manifest an die Kroaten vom 26. Juli 1683 von dem österreichischen Hofkanzler ausgefertigt worden. Auch Ausfertigungen der Einberufungsschreiben für den ungarischen Landtag, der sogenannten Regales, durch die österreichische Hofkanzlei sind nachweisbar. A. a. O. I, S. 43, S. 14, S. 64, A. 51.

Linie, erstattete der österreichische Hofkanzler Graf Strattmann einerseits den Bericht hierüber im Geheimrath, andererseits vertrat er den dort beschlossenen Entwurf in einer zur Vorberathung nach Wien berufenen Conferenz ungarischer Magnaten.[12] Auch die Anregung zur Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahre 1804 und der Entwurf der darauf sich beziehenden Staatsacten ist von der Hof- und Staatskanzlei ausgegangen.

Vermöge ihrer Nähe zum Monarchen, vermöge des Ueberblicks über die politischen Verhältnisse in allen Kronländern, welche ihr als Vermittlerin zwischen dem Monarchen und den Landtagen, dem Monarchen und den Länderhofkanzleien, ferner als Kanzleramt des Geheimraths eröffnet ist, erscheint die österreichische Hofkanzlei wie auserlesen zur Unterstützung des Monarchen in der äusseren Politik, von jener Zeit an, in welcher sich eine collegiale Behandlung als unthunlich erwies[13], ohne dass darum die persönliche Theilnahme des Monarchen an der Leitung dieser Politik aufgehört hätte. Die österreichische Hofkanzlei ist zuletzt nicht blos Cabinetssecretariat für völkerrechtliche Staatsacte, sondern Ministerium der äusseren Angelegenheiten, welche für das ganze Herrschaftsgebiet der Dynastie einheitlich geleitet werden.[14]

So bestimmt denn die österreichische Hofkanzleiordnung vom 26. März 1720 zusammenfassend die Zuständigkeit der vom *senatus pro judicialibus et pro provincialibus* geschiedenen Abtheilung der Hofkanzlei dahin, dass in derselben wie bisher unter der Leitung des ersten Kanzlers alle haus-fremden Staatssachen, *foedera, tractatus pacis*, Correspondenz und Verhandlung mit fremden Mächten, Ernennung der Gesandten und, was sonst in das *publicum extrinsecum* einschlägt, das Ceremoniell bei Krönungen und die Landtagspropositionen, wenn der König selbst den Landtag eröffnet, berathschlagt und von da aus die Erledigungen in die Länder expedirt werden.[15] Es

---

[12]) A. a. O. I, S. 150, A. 105.

[13]) A. a. O. II, S. 18.

[14]) Schon Ferdinand I. hat sich gegen das Bestreben der Ungarn nach gesonderter völkerrechtlicher Repräsentation ablehnend verhalten. Bidermann, I, S. 62, A. 42.

[15]) Das heisst wohl durch die Länder-Hofkanzleien. Tezner, a. a. O. S. 156.

versteht sich von selbst, dass dem österreichischen Hofkanzler oder Haus-, Hof- und Staatskanzler, wie er zuletzt heisst, wegen seiner universalen Thätigkeit einerseits, wegen seiner persönlichen Beziehung zum Monarchen andererseits eine überragende hierarchische Bedeutung gegenüber den Hof-Länderkanzlern zukommt, deren Wirksamkeit sich auf ein engeres Gebiet bezieht, die nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen mit dem Monarchen persönlich verkehren[16]) und auch in diesen die Entschliessung des Monarchen durch Vermittlung des österreichischen Hofkanzlers erhalten können. Dieser steht deshalb im Hofstaatsverzeichniss vor dem ungarischen wie vor dem böhmischen Hofkanzler und auch die ungarischen Quellen nennen ihn den *supremus Aulae Cancellarius.*[17]) Es ist hier noch zum Schlusse zu bemerken, dass vor dem Zeitpunkte der Abtrennung der für die äusseren, die Haus- und Hofangelegenheiten bestehenden Abtheilung der österreichischen Hofkanzlei als Haus-, Hof- und Staatskanzlei im Jahre 1742 die Geschäfte eines centralen Cabinetssecretariates abwechselnd von einer Staatsrathskanzlei oder vom geheimen Cabinet besorgt wurden.[18])

Von Ferdinand I. an besteht ein Kronrath zur Berathung des Monarchen in allen von ihm zu erledigenden Staatsangelegenheiten jeglicher Art und mit der Wirksamkeit für das ganze von ihm beherrschte Gebiet einschliesslich Ungarns. Er ist von umfassenderer Bedeutung als die Gremien der Länderhofkanzleien, weil bei ihm die den letzteren anhaftende territoriale Beschränkung nicht besteht; er ist aber auch von umfassenderer Bedeutung als die übrigen für den ganzen habsburgischen Herrschaftsbereich bestehenden Behörden, wie der Hofkriegsrath oder die kaiserliche Hofkammer, weil er nicht wie diese auf bestimmte Fachgegenstände, auf das Kriegswesen, auf die

---

[16]) Bidermann, a. a. O. I, S. 13, 37.

[17]) A. a. O. I, S. 117, A. 32 und S. 118, A. 33.

[18]) Vgl. das wichtige Werk: Der österreichische Staatsrath von Hock, von Josef II. ab herausgegeben von Bidermann, S. 7, 29, 40, 100 f., 652, 654. Kaiser Franz I. befiehlt mit Handschreiben vom 31. August 1801, dass alle Protokolle der Ministerialconferenzen und die Reinschriften der A. h. Resolutionen in der Cabinetskanzlei ausgefertigt werden sollen. Indes kennt schon der *Status particularis Regiminis Ferdinandi II.* neben der *Expeditio Aulico-Austriaca* noch eine *Expeditio Consilii secretioris* für Staatsgeheimnisse unter einem Geheimsecretär.

Finanzverwaltung oder die Pflege volkswirthschaftlicher Interessen beschränkt ist. Seine Bezeichnung und seine Organisation hat, wie bemerkt, im Laufe der Jahrhunderte wiederholt gewechselt, aber in seinem Zwecke und in seiner Bedeutung als Generalkronrath ist er sich gleich geblieben. Die Universalität seines Wirkungskreises wird sehr gut veranschaulicht durch einen Schlussbericht des an den Wiener Hof entsendeten päpstlichen Nuntius Caraffa vom Jahre 1628, in welchem es von dem Geheimrath heisst: *Il consiglio secreto, che in altri parti si chiama di Stato*[19]*, è quello, dal quale dipendono tutte l'importanti risolutioni. Ordina et commanda tutto quello, que riguarda lo Stato, la pace, il governo* (also die gesammte innere Verwaltung) *gli interessi de la Camera.*[20]) Der Monarch, der im ständischen Staate die staatlichen Angelegenheiten, sei es von vornherein, sei es in letzter Instanz durch persönliche Entschliessungen erledigt, leitet alle ihm bedeutsam erscheinenden Anträge der übrigen Hofbehörden und somit auch der Länderhofkanzleien zumeist durch den österreichischen Hofkanzler[21]) für den Zweck der Vorbereitung dieser Entschliessungen[22]) an diesen Generalkronrath, und selbst in jenen Fällen, in welchen ihm die Länderhofkanzler persönlich Vortrag zu erstatten berechtigt sind.[23]) Es können also nach Ermessen des Monarchen

---

[19]) In Ungarn heisst auch in der That der an Stelle des Geheimraths getretene Staatsrath Maria Theresias *Status ministerium.*

[20]) 23. Bd. des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, S. 295. Der *Status particularis Regiminis Ferdinandi II.* oder das Haus- Hof- und Staatshandbuch von 1635, wie wir es nennen würden, übersetzt diese Zuständigkeitsbeschreibung S. 72 ins Lateinische mit den Worten: *Res status, pacem atque bellum Regnorum et Principatuum Caes. Majestatis haereditariorum concernentes, petitiones et postulata Regum et Magnatum.*

[21]) Bidermann, I, S. 31.

[22]) Der *Status Regiminis* a. a. O. kennzeichnet die höchst persönliche Natur der Regierungsform in der ständischen Monarchie und die hiemit gegebene Eigenschaft der Hofbehörden als blosser Rathscollegien durch die Bemerkung, dass in den vom *Consilium Imperiale intimum* behandelten Angelegenheiten die *ratificatio Caesarea in omnibus expectanda sit.*

[23]) Auf diese Angelegenheiten weist hin der ung. G. A. 16: 1638, §. 1. *Ut itaque universae, in quibusvis casibus et negotiis in Cancellaria Hungarica, per Dominum Regni Hungariae Aulae Cancellarium expediri solitae expeditiones Suae quoque Majestati per eundem Dominum pro resolutione proponantur, statum est.* Diese *solitae expeditiones* waren nebst den Landtagspropo-

alle Angelegenheiten der äusseren wie der inneren Politik, möchten sie von einer Länderhofkanzlei oder von einer für das ganze Herrschaftsgebiet bestehenden Fachbehörde seiner Erledigung unterbreitet werden, in den Geheimrath, die geheime Conferenz, den Staatsrath, das Conferenzministerium wie in einen gemeinsamen Hafen einlaufen. Dort ist die Stätte der einheitlichen Gesammt- oder Reichspolitik, an welcher sowohl dem engherzigen Particularismus wie dem allzu schneidigen Centralismus weise Beschränkung auferlegt wird. „*Modera tutte le attioni*", so fährt Caraffa weiter fort, „*degli altri e tratta e discute tutto quello, che qualcunque Ministro delibera, e propone e distorna sino le gratie del medesimo Imperatore con suprema autorità, cosi volendo Sua Maesta, e perciò questi Consigliari sono li più stimati Ministri di Sua Maesta et hanno da ciacsuno la precedenza*" und der *Status particularis Regiminis Ferdinandi II.* führt das in folgender Weise aus: Es gehörten zum Geheimrath „*Cameralia et quidquid ad alia consilia prius delatum ab iisque deliberatum conclusum et cum voto ad imperatorem remissum est. Quae itaque caetera consilia prius deciderunt, ea postea vel mutat vel aliter quandoque disponit Consilium Imperiale Intimum*". Caraffa bemerkt dann von dem in Wien durch den Hofkanzler vertretenen *Consiglio per le cose di Boemia: nello Consiglio Secreto si finiscono le risolutioni,* und ganz so auch von den Vorschlägen der ungarischen Räthe: *ma li resolutioni prima si stabiliscono nel Consiglio Secreto.*[24])

Also finden während der ganzen österreichischen Herrschaft alle Fragen der äusseren wie der inneren Politik, soweit ihre Erledigung vom Monarchen abhängt, auch bezüglich Ungarns eine massgebende Behandlung in diesem höchsten Reichskronrath. So beeinflusst er die Agrarpolitik in Ungarn unter Ferdinand I.[25]), macht Vorschläge über die Besetzung

---

sitionen die Gnadensachen. Bidermann, I, S. 13. Aber auch die Befugniss des Länderkanzlers, über eine Angelegenheit persönlich Vortrag zu erstatten und Antrag zu stellen, ändert daran nichts, dass nach der Wichtigkeit des Gegenstandes der Monarch den Rath seines Generalkronrathes oder einer Fachbehörde, wie insbesonders in Gnadensachen den Rath der Hofkammer wegen der Taxen einholte. Vgl. a. a. O. I, S. 13, 33, G. A. 18: 1715, 1. Abs. Bidermann, II, S. 175 f., 293 f. A., 128.

[24]) A. a. O. 23. Bd. des Archivs, S. 299.

[25]) Bidermann, I, S. 15 f.

der Landesämter [26]), beräth die Propositionen für den Pressburger Reichstag von 1687 wegen Anerkennung des Erbfolgerechtes in der männlichen Linie des Hauses Oesterreich [27]), er beräth 1699 zwei Denkschriften des Palatins, in welchen die Einbeziehung Ungarns in eine allgemeine Steuer-Repartition abgelehnt wird [28]), er behandelt als Conferenzrath unter Josef I. die zweckmässigsten Vorschläge zur Vertheilung der allgemeinen Lasten, also sowohl der Kriegsleistungen wie des Recrutencontingents auf die einzelnen Länder, alle wichtigen Finanz- und die äusseren Angelegenheiten [28a]), und spricht als kaiserlich königlicher Staatsrath in allen wichtigen Fragen der inneren ungarischen Politik ein gewichtiges Wort. Ja er besitzt ein eigenes Departement für diese Angelegenheiten. [29]) Und so ist sein Arbitrium gegenüber den Vorschlägen der Länderkanzleien und auch der ungarischen Hofkanzlei ein *Superarbitrium*. [30]) Dieses Superarbitrium vollzog sich entweder durch Berathung über die Anträge des Landeskanzlers oder seines Referendars als Referenten oder vom Zeitpunkte der Errichtung des Staatsrathes in Abwesenheit des Chefs dieser Länderhofkanzleien über deren schriftlich dem Monarchen überreichte Anträge. [31]) Der Generalkronrath in seinen verschiedenen

---

[26]) I, S. 33.

[27]) A. a. O. I, S. 150, A. 105, dann I, S. 33 und S. 94, A. 49.

[28]) A. a. O. II, S. 101 oben.

[28a]) A. a. O. II, S. 17 f.

[29]) Vgl. das Schlagwort „Ungarn" bei Hock-Bidermann, im Register S. 732 f. Die Instruction vom 30. Jänner 1803 kennt nebst Materienreferenten auch Länderreferenten, unter ihnen auch einen ungarischen Referendar, welchem der Materienreferent die auf Ungarn und Siebenbürgen bezüglichen Angelegenheiten mitzutheilen hat. Gewisse ungarische Angelegenheiten sind umgekehrt zuerst vom Länderreferenten zu bearbeiten. Hierüber und über die späteren auf ungarische Angelegenheiten bezüglichen Organisationsbestimmungen vgl. a. a. O. S. 655 f., 664, 668, 678, 681, 690 f.

[30]) Es gilt dasselbe auch vom Staatsrath, was schon der venetianische Botschafter Aloise Molin in seinem am 27. September 1661 im Senate verlesenen Berichte vom damaligen Geheimrath angeführt hatte: *Il Consiglio di Stato è il piu importante et al quale tutti gli altri Consigli rapportano le materie gravi. Fontes Rerum Austriacarum,* Bd. 27, S. 50.

[31]) Vgl. über die durch die Instruction der böhmischen Hofkanzlei vom 26. April 1719 dem Hof- und dem Hofvicekanzler auferlegte Pflicht, den Berathungen im Geheimrath über jene Gegenstände beizuwohnen, deren Berathung er in der Hofkanzlei geleitet hat, Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungs-

Gestalten und mit seinen verschiedenen Bezeichnungen verhält sich also als Rathscollegium zu den Länderhofkanzleien wie ein Reichskronrath zu einem Provinzialrath. Vom Standpunkte des formalen Staatsrechts ist aber die Stellung der Länderhofkanzleien bedeutsamer als die dieses Reichsrathes, weil nur sie zur verfassungsmässigen Ausfertigung der monarchischen Entschliessungen für ihre Länder zuständig sind.[32]) Die Bedeutung dieses Reichsrathes auch für Ungarn erklärt ausreichend die Thatsache, dass frühzeitig ausser dem ungarischen Kanzler in besonders wichtigen Fällen ungarische Magnaten und Mitglieder des ungarischen hohen Clerus an dessen Berathungen theilnehmen.[33])

Eine der bedeutsamsten organisatorischen Schöpfungen der habsburgischen Centralisationspolitik ist der Hofkriegsrath. So sehr er im letzten Abschnitte seiner Entwicklung als seliger Hofkriegsrath den allgemeinen Spott sich zugezogen hat, so unentbehrlich war er in der ständischen Epoche für die Behauptung des Besitzstandes der habsburgischen Monarchie. Die Idee zu seiner Bildung taucht schon unter Maximilian I. auf, allein seine volle Bedeutung entfaltet er von dem Zeitpunkt ab, in welchem sich die habsburgische Hausmacht auch auf Böhmen und Ungarn erstreckt. Man kann sagen, dass, wenn irgend ein Land, es Ungarn war, das infolge seiner fortwährenden Gefährdung durch das türkische Reich und durch innere Unruhen eine so eingehende Organisation der Heeresverwaltung erheischte, als sie im ständischen Staate überhaupt möglich war. Und so hat denn auch der Hofkriegsrath für Ungarn während der ganzen Dauer seiner Wirksamkeit bestanden, was von den deutschösterreichischen Ländern nicht behauptet werden kann. Denn für die

---

rechtspflege in Oesterreich, S. 161. Nach einer von Bidermann, II, S. 293, A. 128 erwähnten handschriftlich erhaltenen Instruction für die ungarische Hofkanzlei von 1727 mit Ergänzungen aus 1746 und 1779 soll über die bereits in der Hofkanzlei behandelten Angelegenheiten ein ungarischer Hofkanzleirath von adeligem Stande im Geheimrath oder in der Conferenz berichten. Ueber den Contact zwischen Staatskanzler und Staatsrath: Hock-Bidermann, S. 666 f.

[32]) Tezner, a. a. O. S. 142 ff., Hock-Bidermann, S. 653.

[33]) 1684 unter Leopold I. erscheinen unter den Geheimräthen die Ungarn Bischof Sinelli von Komorn und Graf Paul Esterházy; unter Josef I. ist der Primas von Ungarn Mitglied der ständigen Conferenz. Bidermann, a. a. O. I, S. 114, A. 24 und II, S. 17.

innerösterreichische und die oberösterreichische Ländergruppe gab es während der Zeit ihrer Abtrennung vom Stammlande, also von dem Tode Ferdinands I. bis zum Regierungsantritt Ferdinand II. einen besonderen Hofkriegsrath, der im Zeitpunkte ihrer Wiedervereinigung mit dem Stammlande unter der österreichischen Hofkanzlei in Wien stand, bis unter Josef I. die Kriegsverwaltung auch für diese Länder dem Hofkriegsrathe unterstellt wurde. [34])

Die Heeresverfassung ist, wie in allen ständischen Staaten, so auch im ständischen Ungarn eine primitive und entspricht vom Zeitpunkte der Erfindung des Schiesspulvers und der hiedurch vom Grund aus geänderten Taktik dem Bedürfnisse nicht mehr. Das im äussersten Nothfalle zulässige Aufgebot der sämmtlichen vertheidigungspflichtigen Vollfreien, welche sich selbst zu erhalten haben, die Pflicht des hohen Adels und des Clerus, mit seiner Mannschaft für die Vertheidigung im Innern des Landes Heeresfolge zu leisten, ein letzter Ueberrest der Lehensfolgepflicht [35]), vermag zur Bildung eines kriegsgeübten und disciplinirten Heeres nicht zu führen. Beide Einrichtungen dürfen nur für den Zweck der Vertheidigung im Innern des Landes zur Verwendung gelangen und erweisen sich deshalb nicht als geeignete Grundlage für ein stehendes, auch der Offensive ausserhalb des Landes dienendes Heer, welches infolge der Einfälle der Türken immer nothwendiger wird. Ueberdies sind sie in dem revolutionslustigen Ungarn unzuverlässig. [36]) Wie in allen ständischen Staaten des Festlandes, so vollzieht sich auch für Ungarn die Modernisirung der Heeresverwaltung, hervorgerufen durch das Bedürfniss nach stehenden Heeren, aus der Initiative des Herrschers, der sich hiebei auf sein *jus armorum*, sein *jus belli ac pacis* stützt. Und ganz besonders dieses Bedürfniss ist es, welches dann das Bedürfniss nach einer geregelten und ständischem Einfluss entzogenen Finanzverwaltung nach sich zieht. Die Stände mit ihrem engen politischen Gesichtskreis betrachten die hiefür erforderlichen Anstalten als etwas,

---

[34]) Bidermann, I, S. 24, II, S. 9 ff.

[35]) In Ungarn heisst das allgemeine Aufgebot adelige Insurrection, die zu dem Heere stossenden Fähnlein der Magnaten und der Prälaten Banderien. Viroszil, 3. Bd., S. 189, 191.

[36]) Ueber diese Verhältnisse Viroszil, 3. Bd., S. 189, 191, 194.

was nur den König angeht. Auch was sie in diesem Punkte bieten, ist nur eine freie Gabe, im günstigsten Falle ein Aequivalent für die Leistung der königlichen Verwaltung, welches nach dem Werthe derselben bemessen wird.[37]) Sie bringen entweder selbst mit unzulänglichen Mitteln ein unzulängliches Kriegsvolk auf, oder sie bewilligen dem König Mittel für die Anwerbung von Soldaten. In Ungarn erweisen sich die Stände erst 1715 der im G. A. 8 ausgedrückten Erkenntniss zugänglich, dass eine *Regulata Militia, tum ex Nativis, tum Externis constans, pro omni eventu* zu erhalten und dass hiefür die Bewilligung von Subsidien und Contributionen erforderlich sei. Von da ab findet die Heeresergänzung theils durch Recrutenaushebung. theils durch Anwerbung statt. Man begreift, welche Bedeutung bei einem so unvollkommenen Wehrsystem der auf die stete Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, auf die Instandhaltung des sachlichen Heeresbedarfs gerichteten Organisation der militärischen, ökonomischen und technischen Heeresverwaltung beikommt. Sie bildet das Bleibende im Wechsel und die einzige Bürgschaft für die Einheitlichkeit des in der verschiedensten Weise gebildeten und aus den verschiedensten Elementen zusammengewürfelten Heeres.[38]) Eine Bekriegung der unter habsburgischem Scepter vereinigten Länder untereinander ist von dem Zeitpunkt dieser Vereinigung ausgeschlossen. Andererseits ist dem Eifer der Landesfürsten in der Vertheidigung des einzelnen Landes von verfassungswegen keine Schranke gesetzt. Er kann seine ganze Heeresmacht, wie immer er zu derselben gelangt ist, zur Vertheidigung des Landes in Bewegung setzen. Nur die Ungarn verlangen, aber immer erst dann, wenn die Gefahr vorüber ist, die Entfernung der nichtungarischen Truppen, haben aber im Kriegsfall gegen ihre Vertheidigung

---

[37]) Das Decret 5 König Sigmunds von 1435, Praef. c. 1 und 2, G. A. 3: 1439, 2: 1458, 18 und 19: 1492 stehen auf dem Standpunkt, dass die Kosten eines Offensivkrieges der König zu tragen habe.

[38]) Es gibt böhmische, ungarische und österreichische „Kriegsvölker“. Bidermann, a. a. O. II, S. 268, und die hier folgende Anmerkung 52. Das sind aber nicht nothwendig aus Böhmen, Ungarn, Oesterreichern bestehende, sondern von den böhmischen, ungarischen, österreichischen Ständen aufgebrachte oder in Böhmen, Ungarn, Oesterreich geworbene oder dort stehende Truppen.

durch dieselben nichts einzuwenden.[39]) In dem erwähnten G. A. 8 von 1715 erklären sie sich indes damit einverstanden, dass das zur Vertheidigung Ungarns bestimmte stehende Heer auch aus Ausländern bestehen könne. Damit ist aber nur etwas anerkannt, was bisher schon bestanden hat, insoferne seit dem Beginn der habsburgischen Herrschaft über Ungarn die in Ungarn angeworbenen, von Ungarn beigestellten oder in Ungarn ausgehobenen Truppen mit allen anderen Truppen der österreichischen Herrscher eine taktische Einheit gebildet haben[40]) und als solche im ganzen Verlaufe der österreichischen Geschichte auf den Kriegsschauplatz treten.[41]) Und diese taktische Einheit zu wahren, dazu ist der Hofkriegsrath und die ihm unterstehende Organisation der rein militärischen und der technischen und ökonomischen Militärbehörden bestimmt. Soll der Hofkriegsrath mit seinen Militärbehörden diesen Zweck erreichen, so müssen sie zusammen einen einheitlichen, über das ganze Herrschaftsbereich sich erstreckenden Organismus bilden. Schon die Hofrathsinstruction Ferdinands I. bezeichnet es als Aufgabe des Kriegsraths am königlichen Hofe, zu berathschlagen wegen des Kriegswesens im Feld und der Befestigungen allenthalben, es sei

---

[39]) Vgl. z. B. schon G. A. 43: 1536, 19: 1655, 25: 1659, dagegen 24: 1625, 4: 1630, 59: 1635, 46: 1638, 65: 1647.

[40]) 1542—1546 ernennt Ferdinand I. Otto v. Tischkow zum Obersten in Stuhlweissenburg, Gall v. Gallenstein zum Hauptmann der croatischen Orte, Ottokar Grafen v. Salm zum Obristenfeldhauptmann über alles Kriegsvolk in Ungarn, Croatien, Windischland und in den niederösterreichischen Landen. Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 22. Bd., S. 83.

[41]) Höchst bemerkenswerth ist, dass im Jahre 1723 die Ungarn im Interesse des besseren Avancements der ungarischen Soldaten die Anbahnung einer rechtlichen Verschmelzung des ungarischen und deutschen Heeres wünschen. Es sollen in die *Germanica militia regulata* die *Officiales et Gregarii nativi* (d. i. ungarische Officiere und Gemeine) ungeschieden aufgenommen, die ungarischen Infanteristen sollen zusammen mit den deutschen in den Besatzungen liegen, die ungarische Cavallerie ihre Standorte unter den deutschen Regimentern haben, *ut eo modo sub uno Rege unaque Militum lege constituti ex mutuo convictu* (infolge des wechselseitigen Zusammenlebens) *animorum quoque unione futuris expost temporibus quasi in gentem Unam coalescerent et per hoc plures quoque accomodari et habilitari neque semet a Militiae terraeque beneficiis . . . in ipsa patria ita prompti et fideles excludi quaerulare valerent.* Bidermann, a. a. O. II, S. 359. Vgl. auch ganz besonders G. A. 8, §. 4, und 9: 1792; ferner Viroszil, 2. Bd., S. 108, f. A. m.

mit Proviant, Geschütz, Munition, Gebäu und Bezahlung, zumal es hierin dem König, seinen Königreichen, Landen und getreuen Unterthanen am meisten gelegen sei[42]), und die ältesten Urkunden über den Hofkriegsrath lassen ihn mit der ihm unterstellten Organisation als für Ungarn wirksam erscheinen. Eine Entschliessung *ex consilio regis* vom 31. December 1556 theilt dem Hofkriegsrath mit, dass der Kriegszahlmeister in Ungarn angewiesen sei, dem Rath über den Stand des Heeres und der Besatzungen in Ungarn, sowie über die ausständigen Löhnungen Bericht zu erstatten.[43]) Die Instruction Kaiser Mathias' für das kaiserliche *ordinari* Hofkriegsraths-Collegium vom 14. November 1615 mahnt den Hofkriegsrath, seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden den an der türkischen Grenze gelegenen Grenzfestungen, Häusern, Flecken, in der Krone Ungarn auch Croatien.[44]) Dieselbe Instruction weist den Hofkriegsrath an, den Obristen an den Hauptgrenzen, darunter auch den Obristen in Ober-Ungarn und dem zu Comorn, Raab und an der Canischischen Gränze, dem Ban in Windischlandt eine unter kaiserlichem Siegel ausgefertigte, mit der Unterschrift des Hofkriegsraths-Präsidenten und Secretärs versehene Aufstellung über den Maximalstand der unter ihrer Leitung zu erhaltenden Truppen zu übermitteln.[45]) Und so besitzt denn Ungarn von dem Zeitpunkte seiner Unterstellung unter österreichische Herrschaft keine für sich abgeschiedene Heeresverwaltung, sondern die für Ungarn bestehende Heeresverwaltung bildet einen Theil der allgemeinen kaiserlichen Heeresverwaltung und untersteht wie in allen Ländern dem kaiserlichen Hofkriegsrath.[46]) Dieser ist die höchste Dienstbehörde für alle militärischen Commanden[47]), über alle militärökonomischen und technischen Behörden im ganzen österreichischen Herrschaftsbereich, also für

---

[42]) Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens von Firnhaber. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 30. Bd., S. 130, 131.

[43]) A. a. O. S. 137.

[44]) A. a. O. S. 149.

[45]) A. a. O. S. 154.

[46]) Bidermann, a. a. O. II, S. 24; Viroszil, 3. Bd., S. 198.

[47]) G. A. 8: 1655: *Instructiones Capitaneorum, eorumque Generalium et Vicegeneralium . . . ex Consilio Bellico (adhibitis etiam certis Consiliariis Hungaris . . .) extradentur.* Firnhaber, a. a. O. S. 102, 107 f.; Viroszil, a. a. O. S. 199 f.

die Militärverpflegsbehörden[48]), die Kriegscommissariate oder Intendanten, die Militärbaubehörden, die Feldzeugämter[49]) und für die Militärjustizbehörden[50]), auch soferne sie in Ungarn ihren Sitz haben. Der Hofkriegsrath ist die Behörde zur Entscheidung über die Versorgungsansprüche aller Angehörigen des aus allen Ländern ausgehobenen oder mit den Mitteln der Länder angeworbenen Heeres; ihm ist die höchste Verwaltung der militärischen Versorgungshäuser und der militärischen Spitäler übertragen; ihm unterstehen z. B. die Militärinvaliden-Aemter und -Häuser in Wien, Prag, Pest, Tyrnau.[51]) Es wird also das ungarische Contingent des Heeres, die ungarischen Regimenter[52]) der *exercitus Hungaricus* oder die *legiones Hungaricae,* wie sie heissen, zusammen mit den Contingenten der anderen Kronländer von einer durchaus einheitlich organisirten, im Hofkriegsrath gipfelnden Heeresverwaltung umfasst.[53])

Im ständisch-monarchischen Staate stehen dem Herrscher für die Bestreitung der Kosten des Hofhaushalts und der ihn angehenden Verwaltung die Einkünfte aus dem Krongute, den

---

[48]) Das Militärverpflegsreglement vom 9. November 1716, durch welches auch die von Ungarn beizustellenden Militärpferderationen bestimmt werden und welches an die Armee gerichtet ist, ist vom Prinzen Eugen als Hofkriegsraths-präsidenten gegengezeichnet. Bidermann, II, S. 150 f.; Firnhaber, a. a. O. S. 106, 109 f.; Viroszil, a. a. O. S. 201.

[49]) Firnhaber, a. a. O. S. 111 f., 113; Viroszil, a. a. O. S. 202.

[50]) Die Zuständigkeit derselben erstreckt sich in Ungarn für ungarische wie nichtungarische Soldaten nur auf die Strafrechtspflege. G. A. 7: 1655, A. 11, §. 14: 1723, A. 38: 1741. Firnhaber, a. a. O. S. 103, 106, 110; Viroszil, 3. Bd., S. 201.

[51]) Firnhaber, a. a. O. S. 114.

[52]) Auf die oben A. 41 angeführte Bitte der ungarischen Stände wird ihnen von Karl VI. die Antwort zutheil: „die Ungarn hätten es besser als die übrigen unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Nationen. Einmal hätten sie besondere ungarische Regimenter, ausserdem aber bekleideten Ungarn in mehreren deutschen Regimentern Officiersstellen und es würden auch in Zukunft Ungarn als Gemeine für die Erlangung von Officiersstellen ungemischt zu jedem beliebigen k. k. Regiment eingestellt werden". Indes gibt es nach Massgabe der Werbe- oder Aushebungsbezirke auch wallonische, italienische, deutsche Regimenter.

[53]) Das gilt auch von den Regimentern in der Militärgrenze. Auch der Banus als Commandant der Landesinsurrection eines Theils der Grenzmiliz steht unter dem Hofkriegsrath. „*Quoad Militaria*", heisst es im Bestallungs-schreiben des B., „*per Consilium Nostrum Aulae bellicum instruatur.*" Bidermann, a. a. O. I, S. 46, 136, A. 67.

Krondomänen, den *proventus Regni*, dann bestimmte öffentliche, in die Hofkammer fliessende Abgaben, Cameralia, wie Zölle, Mauthen, Gebühren u. s. w., von Rechtswegen zur Verfügung. Kommt er damit nicht aus, so ist er darauf angewiesen, die Stände um Bewilligung von Subsidien anzugehen. Wie die gesammte Staatsverwaltung, so wird auch die höchste Verwaltung dieser Finanzen vom Hof aus durch den Monarchen persönlich unter Beirath eigener Hoffinanzbehörden geübt. Da nun die Verfassung in allen den österreichischen Herrschern unterstehenden Ländern, also auch in Ungarn, auf ständischen Principien ruht und der Hof sich zuletzt dauernd in Wien befindet, so versteht es sich von selbst, dass hier einerseits die landesfürstlichen Einkünfte zusammenfliessen, welche nicht schon vermöge der laufenden Verwaltung im Lande selbst ihre Verwendung finden, und dass von hier aus die Verfügungen an die landesfürstlichen Finanzbehörden in die Länder ergehen. Es ergibt sich ferner von selbst, dass der Monarch einer Behörde bedarf, welche darauf zu achten hat, dass die in eine Masse zusammenfliessenden Einnahmen nicht principlos verwaltet werden und dass die Verfügungen in die Länder von rationellen Gesichtspunkten ausgehen. Diese fachliche oder Ressortbehörde ist die zugleich auch kaiserlich deutsche Hofkammer, zuletzt mit dem Sitze in Wien.[54]) Schon die ersten, unter Ferdinand I. erlassenen Instructionen für diese Behörde lassen uns dieselbe als eine rechtseinheitliche, nicht als eine pluralistische, mehreren Herrscherpersönlichkeiten dienende erkennen. Eine Hofkammerordnung vom 1. September 1537 erklärt die Aufgabe der Behörde dahin, zu achten, wie das Kammergut, d. i. der Inbegriff aller aus herrschaftlichen Verhältnissen fliessenden Vermögensrechte des Monarchen, in gute nützliche Ordnung gebracht und der Herrscher seinen Königreichen, Landen und Leuten zu Nutz, Trost und

---

[54]) Ueber dieselbe Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., S. 89; Rosenthal, Die Behördenorganisation Ferdinands I., S. 51 ff.; Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, Schlagwort des Registers „Hofkammer“ und die dort citirte Literatur; Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege, S. 168. Ueber einen Abschnitt der letzten Epoche der centralistischen Finanzverwaltung besonders Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816 im 15. Band der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

zum Guten zu einem Vorrath in seinem Kammergut gelangen könne.[55]) Sie soll also trachten, einen Reichsschatz zu bilden. Es wird darauf verwiesen, wie dieses Kammergut durch den Anfall Ungarns trefflich erweitert und nicht wenig gemehrt worden sei zur Ehre des Hauses Oesterreich.[56]) Die Kammer werde für die Erfüllung ihrer Aufgabe mit den vier Kammern in Hungern, Behaim, den niedern und oberösterreichischen Landen guten Vorstand und Correspondenz halten[57]), sie werde die von den Königreichen bewilligte Hilfe durch den Hofzahlmeister einnehmen lassen und vierteljährlich nach Massgabe des Eingangs die Zahlungen für den Hofstaat anweisen.[58]) Ganz besonders solle sich die Hofkammer angelegen sein lassen, nachzudenken, wie mit einigem erheblichen Fug neue Einkommen gemacht und die Kammer auf diesem und auf anderem Wege zu einem Aufnehmen gebracht werden möge.[59]) Ungeachtet die vier Kammern in Böhmen, Ungarn, Nieder- und Oberösterreich ihre (der Hofkammer in Copien vorliegenden) Instructionen hätten, durch welche ihnen auferlegt sei, mit der Mehrung und Einnahme des Kammergutes nicht zu feiern, so habe doch die Hofkammer mit ihnen in guter Correspondenz zu bleiben, sie zu unterweisen, alle von diesen Kammern nach Hof kommenden Einläufe zu eröffnen und hierüber dem Kaiser behufs gnädiger Erledigung Bericht und Gutachten zu erstatten.[60]) Ueber die mit dem Kriegswesen zusammenhängenden Finanzfragen will der Kaiser nach Berathung mit den Hofkammerräthen unter Zuziehung von Hofräthen der durch die betreffende Frage zunächst berührten Länder und nach Befragung der Regierungen und Kammern dieser Länder entscheiden.[61]) Auch soll die Hofkammer Taxbemessungsbehörde für das ganze Herrschaftsgebiet des Hauses Oesterreich sein.[62]) Hier ist die ganze künftige Entwicklung der Hofkammer angedeutet.

---

[55]) Rosenthal, a. a. O. S. 182.
[56]) A. a. O. S. 183.
[57]) A. a. O. S. 184.
[58]) A. a. O. S. 186.
[59]) A. a. O. S. 188.
[60]) A. a. O. S. 189.
[61]) A. a. O.
[62]) A. a. O. S. 190.

Den Eindruck, den die schon in dieser Instruction hergestellte Rechtsstellung der kaiserl. Hofkammer gegenüber den Länderkammern und auch gegenüber den ungarischen zu Beginn des 17. Jahrhunderts nach aussen macht, gibt der *Status Regiminis*[63]) mit den Worten wieder: *Consilium Camerae Aulicae Caesareae non modo in reliquas Cameras omnem potestatem et jurisdictionem habet, sed etiam omnibus reditibus et proventibus tam Imperii quam imprimis Caesareae Majestates provinciarum et hereditariorum praeest. Quanquam enim quodlibet Regnum et Provincia Caes. Majestatis peculiarem suam habeat Cameram, hae tamen omnes a supra dicta Camera Aulica dependent.* Die Wiener Hofkammer als *Consilium Camerae Aulicae*, als Reichshofrath und Kanzlei in Cameralsachen für das ganze deutsche wie nichtdeutsche, unter österreichischer Herrschaft stehende Gebiet wird, wie die früher angeführte Instruction beweist, schon von Ferdinand I. errichtet. Allein ganz so wie der Hofkriegsrath besteht sie für Ungarn und Böhmen länger als für Innerösterreich und Oberösterreich infolge der Ländertheilung nach dem Tode Ferdinand I. Josef I. muss einen förmlichen Verfassungskampf mit der Grazer und Innsbrucker Hofkammer durchkämpfen, um die Finanzverwaltung für Inner- und Oberösterreich von der Geheimen Stelle da wie dort, sowie von der österreichischen Hofkanzlei in Wien abzulösen und die Wiener Hofkammer, welche ihren Einfluss auf die ungarische Kammer nie verloren hat, in eine rechtliche Beziehung zur Grazer und Innsbrucker Kammer zu bringen.[64]) Seiner Aufgabe kann dieser Hofkammerrath nur dann genügen, wenn ihm die Möglichkeit eines Ueberblicks über sämmtliche Einnahmen des Monarchen aus allen seinen Ländern geboten wird. Diese Möglichkeit wird dadurch hergestellt, dass ihm sämmtliche Länderkammern der nichtungarischen Länder (von Josef I. an) dienstlich unterstehen, die ungarische Hofkammer aber zur Auskunftsertheilung und Berichterstattung verpflichtet ist. Aber von letzterem Umstande abgesehen, auch die finanziellen, vom Hof ausgehenden Verfügungen, welchen die ungarische Kammer zu pariren hat, erfliessen nach erfolgter Berathung

---

[63]) S. 80.

[64]) Hierüber ausführlich Bidermann, a. a. O. II, S. 10 ff.

des Königs mit diesem kaiserlichen oder österreichischen Hofkammerrath. Und daher der im *Status Regiminis* wiedergegebene Eindruck, als hätten alle, somit auch die ungarische Kammer der Wiener Hofkammer dienstlich unterstanden, was nicht der Fall war. Wir werden deshalb die Stellung der Wiener Hofkammer staatsrechtlich richtig folgendermassen kennzeichnen: Sie ist Hofrath der österreichischen Herrscher in Kammersachen[65]) für das ganze Herrschaftsgebiet derselben einschliesslich Ungarns, gegenüber den nichtungarischen Länderkammern ist sie überdies vorgesetzte Dienstbehörde. In ersterer Richtung ist sie vergleichbar dem Geheimrath und dessen Nachfolgern, und wegen des Zusammenhanges, der zwischen der Finanzpolitik und den übrigen Zweigen der hohen Politik besteht, passiren ihre Vorschläge zuweilen die Prüfung dieses höchsten Reichskronrathes, oder der Hofkammerpräsident nimmt unmittelbar an dessen Berathungen theil. In der Epoche, von welcher hier gesprochen wird, sind die Kammern nicht blosse Finanzbehörden, sondern in gleichem Masse auch Behörden zur Förderung des Aufnehmens von Land und Leuten, also Rathscollegien für die Hebung des Wohlstandes des Volkes. Die Wiener Hofkammer ist somit auch Volkswirthschaftsrath für das ganze österreichische Gebiet einschliesslich Ungarns.[66]) Wir finden deshalb in dieser Hofkammer Secretäre, ja im späteren Verlaufe ihrer Entwicklung auch ein besonderes Departement für Ungarn. So bemerkt Caraffa in seinem bereits erwähnten Finalbericht[67]): „*Ha la Camera una Cancellaria particolare con multi computisti* (Rechnungsbeamten) *e scrivani e tre segretarii principali, uno per l'espeditione di Boemia, che*

---

[65]) So geht von der Wiener Hofkammer die Instruction für das siebenbürgische Thesauriat vom 29. April 1693 aus. Bidermann, a. a. O. I, S. 131, A. 55. Den ersten Anstoss zur Bildung der Universal-Bancalität im Jahre 1714, eine Art von Reichscentralcasse und Reichsbank, unter welcher auch die 1718 errichtete Bancalrepräsentation in Pressburg stand, hatte die Wiener Hofkammer geboten. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, S. 431; Bidermann, a. a. O. II, S. 27 ff., 32, 138, A. 61.

[66]) A. a. O. II, S. 5. Referent in der durch kaiserlichen Auftrag vom 29. Juli 1688 eingesetzten Commission zur Einrichtung Ungarns war der Hofkammerrath v. Krapf. Vgl. das bemerkenswerthe Gutachten derselben a. a. O. I, S. 120 ff. Hock-Bidermann, S. 26.

[67]) S. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 23. Bd., S. 238.

si fa in Tedesco, l'altro per Ungheria et il terzo per l'Imperio.

Die Organisation der Hofkammer von 1714 zeigt uns neben Fachdepartements auch Länderdepartements, darunter eines für Ungarn und seine Nebenländer mit vier Unterabtheilungen für die Rechte und Regalien des Königs, für Handelssachen, für das Mauthwesen und für die Domänenverwaltung. Im Jahre 1736 treten an Stelle dieser als Commissionen zusammengesetzten Hauptabtheilungen Cameralreferenten, darunter ein Generalreferent für die ungarischen Länder.[68])

Die unbeholfene Auffassung des Ständestaates, dass die dem Monarchen rechtlich gebührende Verwaltung seine Sache sei, dass er darum zuzusehen habe, wie er die Kosten dieser Verwaltung aufbringe, führt nicht blos zur Ablehnung jeglichen Einflusses der Stände auf die Verwaltung der zur Verfügung der Krone stehenden Einkünfte, sondern auch zur Bildung eines von dem Landesstammvermögen zu scheidenden landesfürstlichen, d. i. nur der Verwaltung des Landesfürsten unterstehenden, von dem Vermögen des Landes zu scheidenden Fiscus oder Aerars, das zuweilen auch mit dem Ausdruck landesfürstliche Kammer oder Kammervermögen bezeichnet wird. So bedeutet denn die Hofkammer in Wien nicht nur die zur Verwaltung der am Hofe zusammenfliessenden Einkünfte berufene Behörde, sondern das aus diesen Zuflüssen sich bildende, also staatlichen Ursprung besitzende Gesammtvermögen der österreichischen Herrscher, also ihren einheitlichen, mit den Ansprüchen an die Stände ausgestatteten Gesammt- oder Hofkammerfiscus, das kaiserliche Aerarium. Die kaiserliche Hofkammer in diesem Sinne des Wortes oder der hinter ihr stehende Kaiser kann als Träger des Reichsfiscus Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Die kaiserliche Hofkammer schliesst Verträge ab über die Herstellung öffentlicher Gebäude, über die Bestreitung der Bedürfnisse des Hofes, sie nimmt Anlehen auf im Interesse der Bestreitung des Heeresaufwandes für das ganze Reich, ja es

---

[68]) Bidermann, a. a. O. II, S. 30. Vgl. auch Mensi, a. a. O. S. 128, 519 f., 648. Als 1749 die gesammte innere und der grösste Theil der Finanzverwaltung im *Directorium in publicis et cameralibus* vereinigt wurde, blieb der fortbestehenden Hofkammer fast nichts als die Oberleitung des ungarischen Camerale, a. a. O. S. 749, und sie blieb noch Kronrath für die Angelegenheiten der ungarischen Kammer. Beer, a. a. O. S. 240.

können ihr auch öffentlich-rechtliche Leistungspflichten obliegen.[69]) Begreiflicherweise haben die Stände — und es gilt dies ganz besonders von denen des durch die Türkenkriege heimgesuchten Ungarn — nichts dagegen einzuwenden, dass diesem kaiserlichen Fiscus im Interesse ihres eigenen Landes Lasten aufgebürdet werden, welche ihr Land nicht zu tragen vermöchte. Es erheben beispielsweise die ungarischen Stände kein Gravamen, dass die zur Vertheidigung ihres Landes gebildeten Heere auf Kosten der kaiserlichen Hofkammer erhalten werden.[70]) Der ungarische Edelmann ist nicht widerstandsfähig genug, um auf den Ersatz für Schäden, welche durch Militärexcesse ihm zugefügt werden, deshalb zu verzichten, weil sie von der kaiserlichen Hofkammer geleistet werden. Ueberhaupt muss der kaiserliche[71]) Fiscus alles auf sich nehmen, was vom Standpunkt einer eminent staatlichen Politik bestritten werden muss und wofür

---

[69]) Eine kaiserliche, für Siebenbürgen ergangene Entschliessung vom 24. December 1737 besagt, dass die Zuricht- und Herstellung der benöthigten Contumazhäuser (gegen die Pest) und Postirungs-Hütten . . . der Kayserlichen Hofkammer, wie vorhin auch geschehen ist, oblieget. A. a. O. II, S. 308.

[70]) A. a. O. I, S. 22, 46, 136, A. 66. Im Jahre 1723 führten die ungarischen Stände Klage wegen willkürlicher Anmassung königlicher Regalien und wegen willkürlicher Steuererhebung durch das Militär. Dagegen machen die militärischen Befehlshaber geltend, dass sie von Hof aus auf diese Einnahmsquellen an Stelle des Gehalts gewiesen seien. Gemäss G. A. 21 : 1723 soll die Sache so geschlichtet werden, dass der gerügte Uebelstand beseitigt und die Befehlshaber, wenn ihre Angaben durch eine Commission für richtig erkannt würden, anderweitig ohne Belastung der Landesinwohner entschädigt werden sollen. Die Commission wird gebildet aus Landtagsmitgliedern, Hofkammer- und Hofkriegsräthen. Die ungarischen Stände liessen sich ganz so wie die Stände der übrigen Länder eine Entlastung der Landesinwohner, eine Beseitigung der *aggravio Regnicolarum* auf Kosten der kaiserlichen Hofkammer sehr gerne gefallen. Zuweilen wird das Ansinnen des Kaisers an die Landstände, die Kosten gewisser militärischer Behörden aufzubringen, mit der Bemerkung abgelehnt, dass die Angelegenheit nicht sie, sondern das *Quantum militare,* d. i. den Reichsmilitärfiscus, angehe. Bidermann, a. a. O. II, S. 356, A. 267. Die 1722 vom ungarischen Reichstag eingesetzte Commission für den Entwurf eines Systems *in Politicis Oeconomicis et militaritus* spricht die Erwartung aus, der König werde zu den Kosten der in Ungarn zu erbauenden Kasernen auch *ex aliis mediis supplire dignaretur*, das sind aber die Einnahmen aus dem ganzen Reich. Biderman, II, S. 291, A. 119.

[71]) Es wird hier vom kaiserlichen Fiscus gesprochen, weil die Hofkammer in Wien kaiserlich heisst und die grossen Kammeranlehen im Namen des Kaisers abgeschlossen werden.

das einzelne Land nicht aufkommen will oder kann. Und so kommen denn durch die Einrichtung dieses Fiscus die Einkünfte aus den leistungswilligeren und leistungsfähigeren Ländern den zurückhaltenderen und ärmeren zustatten. Dies gilt ganz besonders von Ungarn zur Zeit seiner Entkräftung durch die Türkenkriege.[72])

Reichen die Einkünfte, die aus den Ländern nach Hof fliessen, für die Bestreitung des dem Monarchen obliegenden Aufwandes nicht aus — und das gilt von der ganzen Epoche des Ständestaates —, so muss er Schulden machen. Die erforderlichen Verhandlungen und die Ausfertigung der Verträge und einseitigen Zusicherungen[73]) durch den Kaiser[74]) besorgt wieder die kaiserliche Hofkammer. So hat denn das Staatsschuldenwesen in der habsburgischen Monarchie seine Wurzeln in dem Schuldenwesen des kaiserlichen Fiscus und nicht in dem Länderschuldenwesen. Nur zuweilen werden von den Ländern Landesschulden aufgenommen, um den kaiserlichen Fiscus zu entlasten.[75]) Aber dieses kaiserliche Schuldenwesen, welches wegen der Kosten der Militärverwaltung frühzeitig eine wahrhaft kaiserliche Höhe erreicht, ist insoferne ein Reichsschuldwesen, als es finanziell fundirt ist auf die nur landesfürstlicher Verfügung unterliegenden Vermögensrechte und besonders auf die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche den habsburgischen Herrschern nach den Verfassungen aller ihrer Herrschaft unterstehenden Länder gebühren.[76]) Weil das Staatsschuldenwesen

---

[72]) Darauf bezieht sich die Stelle aus dem §. 18 des Responsum ad 42: 1545: *Et alioquin sua Majestas Sacra de suo aliorumque suorum (ut praemissum est) proventibus ad defensionem Hungariae longe plus sit praestitura, quam proventus sui in Regno Hungariae facerent, aut ab ipsis Ordinibus et Statibus existimari posset.* Vgl. auch Bidermann, a. a. O. II, S. 67; ferner Deák, a. a. O. S. 138.

[73]) Ueber die rechtsgeschäftlichen Formen der Anlehensaufnahme vergleiche Mensi, a. a. O. S. 41—60.

[74]) A. a. O. S. 42, 49.

[75]) Diese Schulden hiessen dann ständische Aerarialschulden, d. h. Schulden des kaiserlichen Aerars, die von den Ständen übernommen worden sind. A. a. O. S. 69. Aus dem im Text Angeführten erklärt sich, dass Ungarn bis 1867 keine specifisch ungarischen Staatsschulden aufweist. §§. 50—53 des ungar. G. A. XII 1867 bieten eine Analogie zu den alten ständischen Aerarialschulden.

[76]) Mensi, a. a. O. S. 80, 83, 85, 106, 110, 163, 192, 197 und überhaupt das Schlagwort Ungarn im Register, S. 773. Die alten Statistiker einschliesslich

kaiserliches Schuldenwesen ist, weil immer der Kaiser und nicht der König von Ungarn den Credit in Anspruch nimmt, deshalb besitzt Ungarn bis zum Jahre 1867 kein specifisch ungarisches Papiergeldwesen, und weil dieses Schuldenwesen auf den Einnahmen aus allen Ländern einschliesslich Ungarns fundirt ist, werden alle diese Einnahmen bei den Creditoperationen der kaiserlichen Hofkammer veranschlagt. In diesen Veranschlagungen sind die Anfänge der Entstehung eines Staatshaushalts für das Gebiet der habsburgischen Monarchie zu erblicken, insoferne seine bedeutendste, die grösste finanzielle Sorge hervorrufende Ausgabspost durch den der Erhaltung und Vertheidigung des ganzen habsburgischen Herrschaftsgebietes dienenden Aufwand für das Heer gebildet wird.[77]) Dieser letztere Umstand bewirkt auch, dass Hofkammer und Hofkriegsrath in steter und inniger Berührung sich befinden.

Die Erstreckung der Wirksamkeit der bisher besprochenen Behördenorganisationen auf das ganze Herrschaftsgebiet des österreichischen Hauses, somit auch auf Ungarn steht ausser Zweifel und die Feststellung dieser Thatsache bildet den festen, selbst durch Deák's formvollendete Polemik unberührt gebliebenen, unvernichtbaren Kern der bekannten, sonst an Uebertreibungen leidenden Untersuchungen Lustkandl's über das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Aber die Uebertreibungen der ungarischen Publicisten einschliesslich Deák's bewegen sich in der Richtung der Abschwächung der Bedeutung der centralistischen Behörden mit derselben Stärke wie jene Lustkandl's, der schon jedem Wunsche der ungarischen Stände, mit den nicht-ungarischen Ländern gute Freundschaft zu halten, die Bedeutung eines auf eine Realunion gerichteten Actes beilegt. So will Deák[78]) für die Intervention von Hofkriegs- und Hofkammerräthen bei der gemäss G. A. 21, §. 3 : 1723 eingesetzten Commission zur Abstellung der von den Ständen den Generalen

---

des ungarischen Schwartner heben mit Bedauern hervor, dass Ungarns Beiträge zu dem allgemeinen Staatseinkommen wegen der Steuerfreiheit des steuerkräftigsten Theiles des Volkes in keinem richtigen Verhältniss zu denen der übrigen Erbländer stünden. Frhr. v. Lichtenstern, Handbuch der neuesten Geographie des Kaiserstaats Oesterreich, 3. Bd., S. 1293.

[77]) Mensi, a. a. O., ferner Hock-Bidermann, Schlagwort „Militär-Etat".

[78]) S. 91.

und Commandanten in Ungarn zur Last gelegten Erpressungen keinen anderen Grund gelten lassen als den, dass an eine Entschädigung derselben über etwaige rechtmässige Ansprüche der Truppenführer gedacht und dass hiefür nur der Hofkriegs- und Hofkammerrath zuständig war, weil es sich um deutsche Officiere handelte. Allein das Gesetz weiss von einer Beschränkung der Untersuchung auf die Prätentionen deutscher Generale nichts und vorausgesetzt, Deák hätte mit seiner aus der Luft gegriffenen Annahme Recht, wie kommen angeblich für Ungarn unzuständige Behörden dazu, mitzuprüfen und mitzuentscheiden bei der Feststellung von Ansprüchen, welche die militärischen Befehlshaber an ungarische Unterthanen stellen?

Aber eine noch viel stärkere Leistung in Herabsetzung und Abschwächung des Bestehenden bietet Deák, wenn er[79]) die Jahrhunderte alte Einrichtung eines Staatsschatzes, in welchen auch die königlichen Einkünfte aus Ungarn einflossen und welcher organisationsgemäss die Militärausgaben für das ganze Reich und somit auch für Ungarn subsidiär zu bestreiten hatte, zu dessen Verschuldung die militärische Behauptung und Verwaltung Ungarns wesentlich beigetragen und der endlich Ungarn die Eingehung von Staatsschulden für diesen Zweck erspart hat, auf eine Stufe stellt mit den zeitweiligen Unterstützungen, welche den Ungarn in ihrem Kampfe gegen die Türken von Polen, Spanien, Frankreich und dem römischen Stuhle zutheil geworden sind! Dennoch oder richtiger deshalb ist Deák richtunggebend geblieben für die ungarische Auffassung vom älteren ungarischen Staatsrechte. Die neuere ungarische Publicistik bringt für die Apologetik desselben nicht einen neuen Gedanken vor, nur im Punkte der Flüchtigkeit hat sie Deák weit überholt.

Schwicker äussert sich über die Stellung der centralistischen Behörden folgendermassen: „Es trat bald nach der Wahl Ferdinands zum König von Ungarn für diesen Herrscher die Nothwendigkeit zutage, dass er schon im Interesse seiner eigenen Uebersicht und persönlichen Information eine Anzahl von Centralstellen schuf, welche die Verhältnisse und Zustände der verschiedenen Herrschergebiete im Auge behalten und ihm Rath

---

[79]) A. a. O. S. 138.

und Vorschläge ertheilen sollen. Solche Centralbehörden waren die allgemeine Hofkanzlei (schon 1526 errichtet), deren politischer Wirkungskreis sich thatsächlich auch auf Böhmen und Ungarn erstreckt, dann die allgemeine Hofkammer als finanzielle Controlbehörde und das Geheimrathscollegium, später der Staatsrath, der aber nur consultative Natur und keinerlei Verfügungsrecht besass. Die Einmengung dieser Centralbehörden in ungarische Angelegenheiten war jedoch rechtswidrig, verfassungswidrig und der ungarische Reichstag erhob dagegen zu wiederholtenmalen Einsprache, so dass aus der thatsächlichen Wirksamkeit dieser Centralstellen in Ungarn für deren staatsrechtliche Stellung keine Folgerung gezogen werden darf." Im weiteren Verlaufe seiner Erörterungen erkennt er als legale Centralbehörden nur den Hofkriegsrath und die Centralbehörde zur Leitung der äusseren Angelegenheiten an. Jedenfalls geht er schon weiter als Deák, bei dem auch der Hofkriegsrath zu keiner rechten Geltung kommt. Wir wollen nun ganz davon absehen, dass alle angeführten Behörden vorerst aus monarchischer Machtvollkommenheit auch für Ungarn bestellt werden, kraft deren der Monarch im Ständestaat die zu seiner Unterstützung in der Ausübung seiner höchst persönlichen Zuständigkeiten berufenen, die sogenannten landesfürstlichen Behörden ohne Theilnahme der Stände schaffen darf, welchen diesfalls nur ein Petitionsrecht zusteht. Wir wollen uns vielmehr, um der ungarischen Auffassung entgegenzukommen, auf den comitialistischen Standpunkt strengster Observanz stellen und alle Behörden als illegal bezeichnen, welche nicht durch Comitialbeschluss anerkannt sind.

Nun denn, wenn nach Schwicker der Hofkriegsrath eine verfassungsmässige Behörde für Ungarn war kraft G. A. 38 : 1569 [80]), so war es auch die Hofkammer kraft eben dieses Artikels. Der Anstand, der durch diesen Artikel erledigt wird, ist folgender: Die ungarischen Stände erklären es als sie beschwerend, dass ihre Angelegenheiten und die Bittgesuche aus Ungarn zuweilen an den Hofkriegsrath und von da zuweilen an die Kammer gehen. Se. Majestät möge geruhen, in Angelegenheiten

[80]) Für Böhmen heisst es schon im Landtagsschluss vom 30. Juni 1565: *Consiliarios belli Caesar ipse sibi eligat et procuret.* Riegger's Materialien zur Statistik von Böhmen. 11. Heft, S. 195.

seiner getreuen Ungarn sich des ungarischen Rathes zu bedienen. Darauf erfliesst die Erledigung des G. A. 38 : 1569: „Was die Rechtspflege, die Rechte und Freiheiten des Reiches anbelangt, so würden dieselben im ungarischen Rathe behandelt, was die Cameralia seien, in der Kammer, die Kriegssachen wie bisher im Kriegsrathe." Kammer- und Kriegsrath werden hier dem ungarischen Rathe, Cameralia und Kriegssachen den auf die Rechtspflege, die Rechte und Freiheiten des Reiches bezüglichen Angelegenheiten gegenübergestellt. Damit erscheint die Bitte der Ungarn, welche für alle ungarischen Angelegenheiten ausnahmslos einen rein ungarischen und im Lande sesshaften Rath zuständig gemacht wissen wollten, abgewiesen. Es ist ferner ein Gegensatz hergestellt zwischen den ungarischen Angelegenheiten, *quae justitiam*, *jura*, *libertatesque Regni concernunt* und anderen ungarischen Angelegenheiten. Zu den letzteren sollen die Cameral- und die Kriegsangelegenheiten gehören. Nur hinsichtlich der ersteren wird die Behandlung im ungarischen Rathe zugestanden. [81]) Die Cameralangelegenheiten gehören vor die Kammer, die Kriegsangelegenheiten vor den Kriegsrath. Bezüglich des Kriegsrathes besteht auch nach Schwicker kein Zweifel, dass es der Hofkriegsrath war, weil es einen ungarischen Hofkriegsrath niemals gab. [82]) Aber auch daran kann keinen Augenblick gezweifelt werden, dass unter der Kammer nicht die ungarische, sondern nur die Wiener Hofkammer zu verstehen ist, wenn man erwägt, dass es sich um persönliche Entscheidungen des Monarchen in Kammersachen handelt, dass der König mit der ungarischen Kammer in keiner unmittelbaren Beziehung stand, dass sie erst gemäss G. A. 14 : 1741 [83]) ihre Vorschläge unmittelbar an den König einsenden konnte, dass im §. 3 des cit. G. A. 38 : 1569 der König verspricht, ganz so wie beim *Bellicum consilium* auch bei der *Camera Aulica* je zwei Dolmetsche auf eigene Kosten anzustellen, um die Hinausgabe der für Ungarn bestimmten Erledigungen zu beschleunigen und den Parteien

---

[81]) Aber auch dieser soll sich nicht in Ungarn, sondern am Hofe befinden und aus einem geistlichen und einem weltlichen Rathe bestehen.

[82]) Vgl. übrigens auch G. A. 7 : 1655 p. c.

[83]) Vgl. auch Deák, a. a. O. S. 137.

die Kosten der Uebersetzung zu ersparen[84]), wenn man endlich erwägt, dass die ungarische Kammer erst vom Jahre 1748 den Titel einer Hofkammer, einer *Camera aulica* führt.[85]) In der That finden wir bald nach der Zeit dieses G. A. Dolmetsche für Ungarn ganz so bei der Hofkammer wie beim Hofkriegsrath.[86]) Was hat aber die Wiener Hofkammer mit ungarischen Parteisachen zu thun? Nun, einmal macht sie ihre Vorschläge über Hofbeschwerden in Cameralsachen. Ausserdem aber setzen sich bis auf die Zeit Karl VI. die Klagen der ungarischen Stände fort, dass infolge der Hinüberleitung der kgl. Gnadensachen wie der *Literae donationales*, der *Privilegia Confirmationes, Immunitates, Exemptiones, Consensuales, Contractuales, Adoptionales, Praefectionales-mutuae successionis, et facultates testandi aut aliae Concessiones* an die Wiener Hofkammer sich die Erledigung ungemein verschleppe und vertheuere. Diese Hinüberleitung erfolgt aber wegen der für diese Gnadensachen von den Parteien zu entrichtenden Gebühren und Taxen und somit wegen des sich an dieselben knüpfenden fiscalischen Interesses.[87]) Die Wiener Hofkammer ist also auch Gebührenbemessungsbehörde für Ungarn.[88]) Wenn also durch den Art. 38 : 1569 nach Schwicker der Hofkriegsrath *comitialiter* legalisirt wurde, so muss er dasselbe Zugeständniss auch hinsichtlich der in diesem Artikel als einer bestehenden Einrichtung erklärten Hofkammer machen, und in der That beruft sich Karl VI. auf dem Landtag von 1722—1723 gegenüber dem Verlangen der Stände, dass der Wiener Hofkammer

---

[84]) Es handelte sich eben um Uebersetzung der in deutscher Sprache gefassten monarchischen Resolution aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ins Ungarische, sondern ins Lateinische, der ungarischen Amtssprache. Bekanntlich hatte auch die allgemeine Hofkanzlei Ferdinands I. eine Abtheilung für lateinische Urkunden.

[85]) Vgl. Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749 bis 1816, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XV, S. 240. Bidermann, I, S. 86, A. 25 unten. Nach dem bezüglichen Erlasse soll die ungarische Kammer kaiserlich und königlich ungarische Hofkammer heissen.

[86]) 1594 ist ung. Dolmetsch bei der Hofkammer Christoph Vizkelety und beim Hofkriegsrath Martin Schedl; 1612 dort Mathias Kerménty, hier Stephan Oroszi. Bidermann, I, S. 30, 90, A. 37.

[87]) G. A. 2 : 1690 und Bidermann, a. a. O. I, S. 129 f., A. 51 und II, S. 293 f., A. 128.

[88]) Vgl. auch Beer, a. a. O. S. 264 f.

die Zuständigkeit zu Schlussanträgen in ungarischen Sachen entzogen werden möge, auf diesen G. A. 38 : 1569, welcher die bestrittene Zuständigkeit begründe.[89])

Aber auf Parteisachen ist die Zuständigkeit der Wiener Hofkammer für Ungarn nicht beschränkt. Es wird im G. A. 38:1569 auf die Bitte, alle ungarischen Angelegenheiten im ungarischen Rath zu behandeln, die ganz allgemein gefasste Antwort ertheilt, die Cameralia würden in der Kammer behandelt und es würden im Interesse der Expedition nach Ungarn, bei der Hofkammer wie bei dem Hofkriegsrath zwei Dolmetsche gehalten werden, welche alternirend den beiden Rathscollegien oder ihren Präsidien zur Seite zu stehen hätten. Damit erscheint die Stellung der Wiener Hofkammer schlechthin als eines auch für Ungarn bestehenden Finanzhofrathes deutlich festgesetzt. Nebstdem soll aber nach den G. A. 5:1608 a. c., 21:1609, 18:1622, 146:1647, 11:1655, 13:1681, 18:1715, 16:1723, 14:1741 zwischen der kaiserlichen Hofkammer und der ungarischen Kammer zwar nicht das Verhältniss der dienstlichen Unterordnung der *dependentia,* wohl aber jenes der *correspondentia* bestehen.[90]) Was heisst das?

---

[89]) A. a. O. II, S. 293 f., A. 128.

[90]) Das ungarische Münz- und Montanwesen steht bis in die letzte Zeit, Viroszil, 3. Bd., 185, S. 186, A. a., Beer, a. a. O. S. 240, 245, 257, trotz der G. A. 14:1741 unter der unmittelbaren Verwaltung der Wiener Hofkammer, die ungarischen Bergbehörden sind kaiserlich, Viroszil, 3. Bd., S. 185. Die österreichischen Herrscher erheben privatrechtliche Ansprüche auf das Bergwesen. In der Antwort auf die Petition des Landtages von Tyrnau zum §. 14:1545 resolvirt Ferdinand I. auf die Bitte um Aufstellung eines besonderen ungarischen Schatzmeisters *(thesaurarius): Videtur Sacrae Regiae Majestati proventibus sui Regias non conveniens neque opus esse publico Decreto praeficiendum Thesaurarium, aut Serenissimae Reginae in reditibus suis praeter ejus voluntatem usurpandis injuriam esse faciendam*; *quum ut alius quispiam, ita ambae Majestates merum jus et potestatem suorum redituum et Officialium super iis constituendorum habere velint et debeant.* Ueber den Rechtsgrund für diese Auffassung Mensi, a. a. O. S. 4, A. 1. Auch Josef I. bemerkt 1706 gegenüber dem ständischen Wunsche nach einem Thesauriat: Es komme doch nur auf die gute Verwaltung der königlichen Einkünfte an, nicht darauf, ob sie unter dem Namen der Kammer oder des Schatzmeisteramts verwaltet wurden, zumal die eigentlichen Einkünfte des Königs nach dem auf dem Landtage von 1545 beobachteten Vorgange blos von des Königs Gut-

Dass die königlichen Einkünfte dem König an seiner Hofstätte zur Verfügung zu stellen waren und dass der König über dieselben von Hof aus verfügen durfte, konnte nicht bestritten werden. Da die Versuche der ungarischen Stände, den Hof nach Ungarn zu bekommen, erfolglos waren und unter solchen Umständen eine Beziehung zwischen dem Hof- und dem Landesfinanzwesen unvermeidlich war, so blieb den Ständen nichts übrig als anzuerkennen: Die Wiener und die ungarische Hofkammer seien zwei in Betreff der königlich ungarischen Finanzen im Verrechnungsverhältniss stehende Behörden. Die ungarische Kammer muss also der Wiener die Möglichkeit der Prüfung der Gebarungsüberschüsse bieten und ihren Cassenanweisungen entsprechen, zwar nicht als untergeordnete Dienstbehörde, wohl aber als Schuldnerin der kaiserlichen Kammer. [91]) Der in Wien residirende König konnte die Uebernahmsstellen für seine Einkünfte in Ungarn auch dort etabliren, und dies geschah im Jahre 1718, für den Zweck der Uebernahme derjenigen Gefälle, auf welche

---

bedünken dependiren. Anders stehe es mit dem ständischer Bewilligung bedürftigen Contributionale und den Einkünften vom Landesvermögen. Hierüber solle dem Lande Rechenschaft gegeben werden. A. a. O., II, S. 152, A. 79. Vgl. auch I, 44, II, 5. Vgl. auch hier A. 55—63.

[91]) Schon die Instruction Maximilian II. von Wien den 1. Juli 1568 für die Wiener Hofkammer verfügt: „Unser Präsident und Hofkammer-Räth sollen auch bey unserer hungarischen Cammer verfüegen und anhalten, dass Sy zu jedem Viertljare der Anschnidt unnd Dreyssigst auch allen anderen Gefell unnd derselben Aussgaben unnd Rest lautere Ausszug zu Ir der Hofcammer Handen schickhen, damit Sy die Verweisungen auf dieselben Gefell zu Halltung Glauben unnd Trauens umb so wiel aigentlicher unnd gewisser zu thuen haben.“ Staatsrechtlich wird dieses Verhältniss in derselben Instruction durch den Kaiser damit begründet, „dass Alles in unserm Tittl und Namen von und auss unnserer Hofkammer beschehe“. Bidermann, a. a. O. II., S. 90, A. 10. Und ebenso lehnt Karl VI. am 11. Juli 1712 die Beseitigung der Intervention der Wiener Hofkammer in ungarischen Gnadensachen mit der Motivirung ab: *Illa, quae Nomine Suae Majestatis ad Cameram Hungaricam percepto prius et ejusdem superinde voto ac opinione disponenda vel effectuanda diriguntur, non arguunt ejus dependentiam a Camera Aulica sed ab ipsa Majestate Regia, quam nemo disputare potest.* A. a. o. II, S. 176. Mit anderen Worten, die Hofkammer ist auch Cabinetssecretariat in Finanzsachen auch gegenüber der ungarischen Kammer. Diese Auffassung wird dann im Art. 18, Abs. 1 : 1715 anerkannt, 1722 auf 1723 wollen die ungarischen Stände dieses letztere Verhältniss (des Cabinetssecretariats) aufgehoben wissen, Karl VI. schlägt das noch ab. A. a. O. II, S. 293 f., A. 128. Der G. A. 14 : 1741 gesteht es zu, wird aber nicht eingehalten.

die Universal-Bancalität fundirt war, auch für Ungarn, indem in Pressburg eine Filiale der Bancalität errichtet wurde.[92])

Man kann also, wenn man selbst von allen weiteren Befugnissen der Hofkammer absieht, behaupten, dass durch den Art. 38 : 1569 die Zulässigkeit eines gemeinsamen Finanzkronrathscollegiums für Ungarn und die nichtungarischen Länder anerkannt ist, dass ferner durch die früher angeführten G. A. auch von Reichstagswegen die ungarische Kammer mit der Finanzhofstelle in ein Gebarungs- und Verrechnungsverhältniss, in das Verhältniss einer abfuhrspflichtigen Casse zur Empfangscasse, in das Verhältniss eines ungarischen Fiscus zu einem Reichsfiscus gesetzt wird. Kraft der Stellung der kaiserlichen Hofkammer als Finanzhofraths auch für Ungarn, kraft ihrer Anerkennung als Empfangscasse für die ungarischen Cameralia gipfelt deshalb auch von Reichstagswegen die ungarische Finanzverwaltung in der kaiserlichen Hofkammer.[93])

An dem hier geschilderten Verhältniss ist auch durch den Art. 14 : 1741 nichts geändert worden. Derselbe bestimmt nur zur Kennzeichnung der dienstlichen Unabhängigkeit der ungarischen Kammer, dass nicht mehr die Hofkammer im Namen des Königs dessen Entschliessungen mitzutheilen hätte, sondern dass der ung. Kammer diese Entschliessungen selbst zu übermitteln seien. Das Verhältniss der Correspondentia, die Stellung der Hofkammer als Reichsfinanz- oder allgemeinen Finanzhofrathes[94]) als Verwalterin des ungarischen Bergwesens und der Bestand eines kaiserlichen, im Gläubigerverhältniss zum ungarischen Kronschatz stehenden Fiscus wird dadurch

[92]) A. a. O. II, S. 32. Mensi, a. a. O. S. 448. In Ungarn wird das Bancalitätspatent vom 14. December 1714 in der Weise zur Verlautbarung gebracht, dass den Cameralämtern die Bancalrepräsentation in Pressburg als Empfangsstelle assignirt wurde. Mensi, a. a. O. S. 446 f., 469.

[93]) Vgl. auch Viroszil, 3. Bd., S. 183. Unter Karl VI. petitioniren die Stände um vollständige Trennung der ungarischen Cameralverwaltung von der centralen. Die Cameralien sollen nur von Ungarn verwaltet und in Ungarn selbst zur endgiltigen Erledigung gelangen *(et in Hungaria determinenda veniant).* Das wird aber abgeschlagen. Bidermann, a. a. O. II, S. 294, A. 128 oben. Vgl. ferner a. a. O. S. 153, A. 59 und hier A. 55—63, 91.

[94]) Die Function der Kammer als Reichsfinanzrath dauert bis in ihre letzte Zeit ungeschmälert fort. Beer, a. a. O. S. 240, 243 f., 257 f., 264, 302, 305 f. Mailáth, Die neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 211, 313.

nicht berührt.[95]) Das Verhältniss dieses kaiserlichen Fiscus als eines Reichsfiscus zu dem Fiscus der nicht ungarischen Länder und dem ungarischen Fiscus hat man sich so vorzustellen, dass kein besonderer Fiscus für die ersteren Länder besteht, sondern dass der kaiserliche, die Einnahmen des ganzen Reiches in sich aufnehmende Fiscus die Function des Fiscus auch für diese Länder versieht, während Ungarn einen eigenen, im Verpflichtungsverhältnisse zum Reichsfiscus stehenden Fiscus besitzt. Insoferne also vom Standpunkte der Behördenorganisation ist das Verhältniss der Hofkammer beiläufig so beschaffen, als wenn das gegenwärtige k. u. k. Reichsfinanzministerium zugleich Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wäre.[96]) Jedenfalls ist aber die Stellung der Hofkammer grundverschieden von jener des Reichsfinanzministeriums zu Gunsten einer intensiveren Verbindung der Theile des

---

[95]) Vgl. A. 68 und 94, ferner Cziráky: *„Conspectus juris publ. Regni Hung.*, §. 719. Nach Springer, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, 1840, 2. Bd., S. 178, 180, steht die ungarische Kammer mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofkammer in Münz- und Bergsachen in fortwährender Mittheilung und erhält durch diese die Befehle des Königs mittels Rescripts, während das Thesauriat in Siebenbürgen der allgemeinen Hofkammer in Münz- und Bergsachen unmittelbar untergeordnet ist. Ebenda, S. 229, heisst es: „Die Staatsschuld ist eine allgemeine Schuld der ganzen Monarchie, als sie aus dem Einkommen des Staatsschatzes überhaupt verzinst und nach Möglichkeit abgetragen wird, nicht aber als wenn auch Ungarn dieselbe zugleich als die seinige anerkannt hätte." Zu dem Einkommen des Staatsschatzes gehört aber auch jenes, welche dem kaiserlichen oder Kammerärar aus Ungarn theils durch Vermittlung der ungarischen Kammer, theils unmittelbar zufloss. Schon frühzeitig bildeten sich feste Bezeichnungen für den Reichsschatz aus. Er heisst bald kaiserliches Aerarium, bald Aerarium schlechtweg (Bidermann, II, S. 148, A. 77), bald in seiner Beziehung zu den sachlichen Mitteln der Heeresverwaltung Militärärar, Militärstaat. A. a. O. II, S. 185, 152, 351, A. 258. Bei der Auflösung des Deutschen Reiches wurde jener Theil des Personals, welches der Kaiser bisher aus seinem eigenen Kammerärar besoldete, weiterhin auf dasselbe verwiesen. P. G. S., Bd. 27, Nr. 1, S. 9. — Ebenso übernimmt der Kaiser 1804 die Kosten der öffentlichen Verlautbarung des Kaisertitels in Wien auf sein Kammerärar. Vgl. noch Hock-Bidermann „Militär-Etat."

[96]) Aehnlich ist gegenwärtig seit dem 17. October 1889 das Verhältniss in Betreff des Hofwesens. Infolge Zugehörigkeit des Ministeriums des Aeussern zu den Hofbehörden und wegen der Beitragsleistung Ungarns zu der Civilliste ist der Wiener Hof kaiserlicher und königlicher, also gemeinsamer Hof. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entbehren deshalb eines besonderen Hofwesens, während Ungarn ein solches besitzt.

Reiches, weil jetzt der ungarische Fiscus nur die Quote abzuführen hat und das Reichsfinanzministerium auf die ungarische Finanzverwaltung auch als Kronrath keinen Einfluss üben darf, während ehemals alle Gebarungsüberschüsse aus Ungarn nach Wien gingen und die Wiener Hofkammer die ungarische Finanzverwaltung in entscheidender Weise beeinflusste.

Durch den G. A. 38 : 1569 sind in authentischer Form die *res bellicae* und die Cameralia als solche Gegenstände erklärt, welche nicht zu den *negotia jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentia* im Sinne des G. A. 40 : 1567 gehören. Ihnen gesellen sich nun die äusseren Angelegenheiten bei. Auch sie gehören nicht zu den ausgesprochenen *res Hungaricae.* Die energische Forderung der G. A. 10 : 1608 *ante coronationem,* es möchten alle höheren und niederen Landesämter durch Ungarn und durch Angehörige der mit Ungarn verbundenen oder Ungarn unterworfenen Völker verwaltet werden, der König möchte die Stände dagegen sicherstellen, dass sich nicht fremde Nationen und Angehörige derselben in die Verwaltung Ungarns mengen, und sich in ungarischen Angelegenheiten des Rathes anderer Personen ausser den Ungarn nicht bedienen, schwächt sich in Betreff der äusseren Angelegenheiten nach Ueberwindung der Forderung des G. A. 50 : 1665 — jede Entsendung von Gesandten sei dem Palatin und dem ungarischen Hofrath zu notificiren — zu dem Wunsche der G. A. 4 : 1681 und 41 : 1715, also dahin ab, dass der bevorstehende Friede mit den Türken im ungarischen Rathe beschlossen werden, dass der König sich in Zukunft zu Verträgen mit der ottomanischen Pforte der Mühewaltung getreuer und geeigneter Ungarn bedienen möge und dass dem kaiserlichen Residenten bei der Pforte ein *Hungarus etiam nativus Residens*, ein *nativus Hungarus legatus* beizustellen sei mit coordinirter Stellung in Betreff der Behandlung ungarischer Angelegenheiten. Bemerkenswerth ist also, dass in diesem Artikel von der ursprünglichen Ausdehnung der Forderung auf alle Gesandtschaften, wie sie im G. A. 50 : 1655 enthalten war, abgegangen und dass sie nur auf das Verhältniss zur Türkei beschränkt wird, noch bemerkenswerther aber, dass in beiden Gesetzartikeln die Zuständigkeit der kaiserlichen Gesandten zur Mitbehandlung der durch ungarische Interessen hervorgerufenen äusseren Angelegenheiten anerkannt wird.

Den Schlusspunkt der ganzen Entwicklung bildet die schrankenlose Anerkennung der schon bisher einheitlichen Organisation der Leitung der äusseren Angelegenheiten im G. A. 17: 1790/91, repetirt im G. A. 8, §. 2: 1792, in welchem der König auf Bitten der Stände verspricht, Verfügung zu treffen, dass Ungarn von der Zulassung zur diplomatischen Carrière nicht ausgeschlossen, vielmehr denselben in der Staatskanzlei (in der *Cancellaria Status intima)* Gelegenheit zur Verwendung behufs Vorbereitung für den Gesandtschaftsdienst gewährt werde. Es ist also nicht etwa, wie Deák gegen Lustkandl bemerkt[97]), blos natürlich und eine zufällige Folge der Personalunion und der Vereinigung der monarchischen Prärogative zur Leitung der äusseren Angelegenheiten für alle habsburgischen Länder in einer Hand, dass diese Leitung für alle diese Länder unter der österreichischen Herrschaft einheitlich organisirt war, sondern diese Einheit ist durch die mittels G. A. 17: 1790/91 vom Reichstage anerkannte Organisation der Staatskanzlei ebenso gesetzlich inarticulirt, wie dies gegenwärtig infolge des §. 8 des G. A. 12: 1867 der Fall ist; und auch Deák selbst muss dies an einer anderen Stelle seiner Polemik, wenn auch gewunden, zugeben.[98]) An der Deák'schen Erklärung ist nur so viel wahr, dass die ganze hier geschilderte Entwicklung bis zum Zeitpunkte ihrer Anerkennung durch die Rechtsstellung des Monarchen im ständischen Staate, durch die Prärogative in diesem Sinne des Wortes möglich war und bei einer Personalunion wirklich constitutioneller Monarchien ohne Theilnahme der Parlamente oder gegen deren Willen nicht denkbar gewesen wäre.

---

[97]) A. a. O. S. 190.

[98]) A. a. O. S. 199 bemerkt er nämlich, dass der Wunsch der Ungarn in dem G. A. 17:1790/91 sich nur auf die auswärtigen Angelegenheiten erstreckt habe, woraus jedoch die Gemeinsamkeit der übrigen Angelegenheiten nicht gefolgert werden könne. Also *arg. e contrario:* die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten kann daraus gefolgert werden. Interessant ist, dass, während einerseits die Wünsche Ungarns, dass die äussere Politik auch unter Zuziehung ungarischer Räthe geleitet werden möge, sich auf die Türkei beziehen, diese vom Karlowitzer Frieden 1699 angefangen bis zum Frieden von Sistowa im Jahre 1791 sich weigerte, Ungarn, als vertragsfähig anzuerkennen und daran festhielt, dass sie es nur mit dem Kaiser zu thun habe. Bidermann, I, S. 51, 149, A. 98 und Mailáth, Neue Geschichte der Magyaren, I, S. 129 f.

Eine eigenartige Bewandtniss hat es mit dem Reichskronrath, als dem bedeutsamsten centralistischen Kronrath. Geraume Zeit stösst er auf Gegnerschaft und Abneigung in Ungarn. Die Petitionen, dass ungarische Sachen mit ungarischen Räthen berathen werden sollen, richten sich vornehmlich gegen ihn. Denn er bedeutet die höchste Berathung der äusseren wie der inneren Politik für die gesammte Monarchie. Zuletzt indes wird in Ungarn die Erwägung ausschlaggebend, dass selbst die formelle Einhaltung der Vorschrift, die streng ungarischen Angelegenheiten mit ungarischen Räthen zu behandeln, dem ungarischen Standpunkt wenig fromme, wenn der Monarch die Grundrichtung seines Verhaltens, seine politische Gesammtauffassung der Dinge von einem Kronrath empfange, in dem Ungarn nicht vertreten sei. Die Ungarn streben schon seit geraumer Zeit die zollfreie Einfuhr in die nicht-ungarischen Länder an, wie kann dieses Ziel besser erreicht werden, als wenn sie auch dort sind, wo die Fäden der inneren Politik in einem Punkt zusammenlaufen? In der That fordert die 1712 abgehaltene Palatinalconferenz ungarischer Magnaten, welche über die Mittel zur Förderung der Idee der Vereinheitlichung der Thronfolge fürs ganze Reich in Ungarn berathen sollen, im Zusammenhang mit dem freien Handelsverkehr zwischen den ungarischen und nicht-ungarischen Ländern die Gleichstellung der Ungarn mit den Angehörigen der nicht-ungarischen Länder in allen den Monarchen umgebenden Kronräthen, sie möchten heissen, wie sie wollen. *Praeterea ... quod Hungaria cum iisdem Provinciis et Regnis in perpetuum conjungeretur, ad sua (i. e. Majestates Suae) Consilia et Intima quoque Conferentialia (uti ex aliis Regnis et Provinciis jam fit) etiam Hungarici Regni consiliarii ad mitterentur.*[99]) Höchst bemerkenswerth ist die Motivirung der Petits. Aus der bevorstehenden engeren Verknüpfung aller Länder durch ein einheitliches Thronfolgerecht wird 1712 die Forderung der Ungarn nach Aufnahme in den Reichskronrath abgeleitet, während 1867 die Betheiligung

[99]) Bidermann, II, S. 198, A. 61. Eine fallweise Theilnahme der Grosswürdenträger des Reichs, wie des Primas, des Palatins, am *Consilium intimum* hatte schon früher stattgefunden. A. a. O. I, S. 114, A. 24, 128. A. 50 unten, II, S. 17. Allein man wünschte jetzt eine organisationsgemässe und erweiterte gesetzlich inarticulirte Theilnahme an diesem *Consilium*.

der Ungarn an einer einheitlichen repräsentativen Versammlung gerade mit Berufung auf die pragmatische Sanction abgelehnt wird. Der Krönungslandtag von 1741 knüpft nun an diesen Vorschlag der Palatinalconferenz an und wieder steht der Wunsch nach freiem Handelsverkehr mit dem hier wiederholten Petit in Zusammenhang: *Hungari non secus ac alii Viennenses Ministri in sanctiorem senatum admittantur.* Wer ist dieser hehre Senat? Aus zwei Stellen der Verhandlung erfährt man, er hiesse auch *Consilium intimum.*[100] Nun: 1741 steht der Geheimrath als Kronrath nicht im Vordergrund. Die äusseren Angelegenheiten werden in der geheimen Hof- und Staatskanzlei, einer Abtheilung der früheren österreichischen Hofkanzlei, behandelt, deren Abtrennung 1742 erfolgt[101], während die höchste Berathung der inneren Angelegenheiten unter persönlicher Leitung des Kaisers in Ministerconferenzen[102] stattfindet oder in der sogenannten 1697 errichteten Deputation.[103]

Verfolgen wir nun den Gang der Dinge nach den Reichstagsacten. Die erste Formulirung des Petits vom 10. Juli 1741 geht dahin, Ihre Majestät möge die Angelegenheiten, welche die Ruhe und das Wohl dieses Königreichs, sofern es mit den übrigen Königreichen und Provinzen untrennbar verbunden sei, und somit auch die Ruhe und das Wohl der Gesammtheit der Königreiche und Provinzen betreffen, sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten auch mit dem Primas, dem Palatin, dem Banus und mit getreuen ungarischen Räthen behandeln, für die Behandlung der Ungarn unmittelbar und ausgesprochenermassen betreffenden Angelegenheiten solle sich dagegen Ihre Majestät des geheimen ungarischen Hofraths bedienen.[104] Eine Beschrän-

---

[100]) Kolinovics, *Nova Hungariae Periodus*, herausgegeben von Kovachich, S. 257, 270, 263, 274. — Bidermann in Grünhut's Zeitschrift, 2. Bd., S. 135.

[101]) Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 7. Vgl. übrigens auch Fellner, Die Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee im 15. Bd. der Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, S. 529.

[102]) Hock-Bidermann, S. 9.

[103]) Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege, S. 161.

[104]) *Ut nimirum Majestas Vestra Sacratissima tam pacis quam belli temporibus, Regni hujus reliquis Regnis et Provinciis M. V. inseparabili nexu juncti, tranquillitatem et salutem adeoque ipsam universorum Regnorum et*

kung der alle Königreiche und Provinzen insgesammt betreffenden Angelegenheiten auf die Verwaltung des Aeusseren ist in dieser Formulirung nicht enthalten. Es handelt sich vielmehr um die Theilnahme der Ungarn an der Bestimmung der hohen und persönlichen Politik des Monarchen überhaupt. Die erste Erledigung dieses Petits erfolgt nun am 28. Juli in dem Sinne, die Königin werde, so weit es sich um die Erledigung ungarischer Angelegenheiten innerhalb des Königreichs handle, an der gesetzmässigen Behördenorganisation festhalten. Ausserdem werde sie auch am Hofe selbst in Angelegenheiten ihrer persönlichen Prärogative nach Ihrer Allerhöchsten Einsicht und Ihrem gütigen Ermessen, und soweit es die Pflicht Ihres Amtes gestatte, sich der Mühewaltung und des Rathes Ihrer getreuen Ungarn bedienen und in besonders wichtigen Fällen die höchsten Würdenträger und andere Magnaten zur persönlichen Berathung einberufen. Die Königin hofft, die Stände würden sich mit dieser Erledigung zufrieden stellen. [105])

Provinciarum Summam concernentia negotia etiam cum Primate, Palatino Regni Regnorumque Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Bano, et fidelibus suis Hungaris conferre, et tractare, ad pertractanda autem directe et praecise Regnum hoc respicientia negotia, Intimum Hungaricum aulicum consilium adhibere, hocque fine ultra Primatem Palatinum semper quoties volent ejusmodi interesse queuntes, immo pro magnitudine pertractandarum Rerum clementissime eo vocandos, Aulicum etiam Hungaricum cancellarium, unum ex praelatis duos ex statu saeculari assumere, eorumque opera consilio et ministerio eatenus uti clementissime dignaretur. Ich citire die Acten des Landtags von 1741 aus einer in der Wiener Universitätsbibliothek befindlichen Copie des Jahrgangs 1741 der *Acta Comitiorum Regni Hungariae.* Die hier angeführte Formulirung des ständischen Petits findet sich S. 82.

[105]) *Jam quod concernit primum eorundem punctum veluti ante aliquot abhinc annos in Regno Hungarico pro pertractandis quibusvis Politicis et Publicum ejusdem Regni Statum respicientibus negotiis, Regium Hungaricum Locumtenentiale Consilium Praeside Domino Regni Palatino et Deputatis ad idem pluribus e Regni primoribus institutum, idemque Regium consilium ad praesens etiam continuatum fuisset, ita summefata Maj. Reg. deinceps quoque hac legibus Regni stabilita modalitate res et negotia Hungarica intra Regnum rite pertractare faciet. Praeterea autem et in Augusta aula sua in his, quae a concessa sibi suprema potestate dependent, altefata Sua Maj. Reg. pro altissimo Judicio et clementi arbitrio Regisque munere suo Fidelium consiliariorum Suorum Hungaricorum opera et consiliis ulterius quoque uti dignabitur, immo cum magis ardua occurrerint pertractanda negotia, Dominos quoque Regni Primatem et Palatinum . . . aliosque a Regni pro-*

Hierin liegt vorerst eine Ablehnung der gesetzmässigen Fixirung eines förmlichen organisatorischen Grundsatzes, dass Ungarn den für die Reichspolitik bestehenden Conseils zuzuziehen seien. Darauf werden die Stände in ihrer *Instantia Regia ad Regiam Majestatem* vom 1. September 1741 [106]) inständiger. Es möchte sich doch Ihre Majestät zum Troste, zur Ehre und Erhöhung des Königreichs, welches doch durch göttliche Fügung das erste unter Ihren Reichen sei, bei der Organisation auch des *Status Conferentiarum Ministerium* gleichmässig auch Ihrer getreuen Ungarn erinnern und auch diesem Ministerrathe nach Ihrem höchsten Ermessen und in einer Ihrem Belieben anheimgestellten Zahl Ungarn beiziehen. Was die Erledigung der Angelegenheiten im Innern des Königreichs betreffe, möge die Competenz der entsprechend zu organisirenden Statthalterei gewahrt, ausserdem auch dafür vorgesorgt werden, dass einmal von der ungarischen Hofkanzlei expedirte königliche Resolutionen in ihrer Wirksamkeit nicht durch irgend eine Jurisdiction, vornehmlich aber vom Kriegsrath gehemmt würden. Nunmehr erfliesst eine königliche Erledigung unter dem 22. September, welche dem Inhalte des G. A. 11:1741 am nächsten steht und in welcher zum erstenmale die Versicherung enthalten ist: *et*

---

ceribus etiam in sui Praesentiam advocari curabit, talis modique negotia cum illis quoque conferret. Hac porro ulteriori benignissima expressione circa formam Regiminis Dominis St. St. et O. O. Regni intimata altissime fata Sua M. confidit, antelatos Dominos St. St. et O. O. Regni hanc quoque ejusdem Suae M. benignitatem devotissimo animo recognituros esse. A. a. O. S. 116.

[106]) A. a. O. S. 221 ff.: . . . *ac pro consolatione, decore et incremento Regni, quod nutu et voluntate Dei, Regnorum Majestatis Vestrae primum est, in ordine ad ipsum etiam Status Conferentiarum Ministerium fidelium pariter Suorum Hungarorum reminisci ac eo quoque pro altissimo arbitrio Suo, et in eo, quo Majestati Vestrae libuerit, numero, eos clementissime applicare ad pertractandos vero intra Regnum quaelibet politica et Publicum regni Statum respicientia negotia, institutum Regium Hungaricum Locumtenentiale Consilium cui Palatinus Regni praesideret, et plures Regni principes interessent in ea, quam art. 101: 1723 contineret authoritate et independentia conservare . . . . Demissime porro instamus pro eo quoque, ut Maj. Vestra Sacratissima circa Negotia in Regia Majestatis Vestrae Cancellaria Hungarica pertractanda, ita benignissime ordinari, ne videlicet ibidem mediantibus benignis Resolutionibus Regiis conclusa et decisa, ullatenus sive per consilium bellicum, sive quasvis alias Jurisdictiones, quemadmodum hactenus observatum efuit turbentur, aut ab effectu impediantur.*

ad ipsum etiam Status Ministerium nationem praefatam adhibere non dedignabitur.[107]) So kann denn nach der ganzen Geschichte dieser in den cit. G. A. übergegangenen Stelle gar kein Zweifel obwalten, dass unter dem *Status Ministerium* nicht die Behörde für die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten, auf welche dieser Ausdruck auch nach der damaligen Organisation gar nicht passt, sondern schlechthin jede Form der Berathung des Monarchen über die höchsten Fragen der Reichspolitik zu verstehen ist — der *sanctus senatus*, das *Consilium intimum* — wie es auf dem Reichstag von 1741 heisst.

Nun auf dem Reichstag von 1790/91, da haben die Stände schon bestimmte Erfahrungen mit dem Staatsrath, der damaligen Form des *Status ministerium,* gemacht. Deshalb fordern sie in ihrem *Projectum Repraesentationis in merita praeferentialium gravaminum et postulatorum Regni* v. 6. Dec. 1790 die Wiederherstellung des Art. 11 : 1741, jedoch in dem Sinne[108]), Ihre Majestät möge alle Angelegenheiten der inneren Politik, die ausgesprochenermassen Ungarn allein betreffen und der königlichen Prärogative angehören, unter völliger Umgangnahme von ihrer Behandlung im Staatsrath gemäss §. 2, A. 11:1741 mit der ungarischen Hofkanzlei oder in besonders wichtigen Fällen gemäss §. 3 ib. unter Zuziehung noch anderer ungarischer Räthe und einzig auf Vorschlag derselben behandeln; gemischte, Ungarn und die anderen Provinzen betreffende Angelegenheiten sollten im Correspon-

---

[107]) A. a. O. S. 306: . . . *in pari honore decore in Regni quoque hujus incrementum et emolumentum procurandum dirigere dignabitur, et quemadmodum antecedoneis benignissimis resolutionibus suis jam exprimere dignata fuisset Summi fata Sua Reg. Majestas, quod in Augusta quoque Aula Sua Fidelium suorum Consiliarionum Hungaricorum opera et consiliis ulterius quoque dignabitur uti,immo dum magis ardua occurreriut pertractanda negotia Regni Primatem et Palatinum aliosque Regni Proceres etiam in Sui praesentiam advocari curabit, ita etiam Banum advocari faciet et ad ipsum etiam Status Ministerium nationem praefatam adhibere non dedignabitur.*

[108]) *Acta Comitiorum* 1790/91, S. 364 *imprimis. . . Majestas Vestr. Sacrasemet benigne declarata fuerit, quod cum constitutum habeat effectum art. 11 : 1741 procurare, renovatio ejusdem articuli nullam subeat difficultatem, oramus demisse Majestatem Vestr. Sacr. quatenus in sensu independentiae Regni per ipsam quoque Majestatem V. agnitae et restabilitae, effectum praecitatae legis ea ratione procurare dignetur, ut quaevis negotia interna*

denzwege zwischen der ungarischen Hofkanzlei und den übrigen zuständigen Dicasterien behandelt werden[109]). Endlich sollten den Ministerien, welche ausgesprochene Angelegenheiten des Aeusseren behandeln, gemäss §. 4 ib. Ungarn in einem angemessenen Verhältniss beigezogen werden. A. 11 : 1741 hatte nun nach einer Einleitung, in welcher die Königin sich dagegen verwahrt, als stünde für sie das ungarische Volk nicht so hoch als die übrigen Völker, bestimmt: §. 1. *Quae insimul id quoque clementer resolvit; quod nimirum Res, et Negotia Regni, tam intra quam extra Regnum per Hungaros tractabit, tractarique faciet. — §. 2. Ac proinde, in augusta quoque Aula sua, in his, quae a concessa Sibi suprema potestate dependent, pro altissimo Judicio, Regioque munere suo, fidelium Consiliariorum suorum Hungaricorum opera et consiliis utetur: — §. 3. Imo dum magis ardua negotia pertractanda occurerrint; Regni Primatem et Palatinum ac Regnorum etiam Dalmatiae, Croatiae, et Sclavoniae . . . Banum, dum praesertim de Rebus securitateque eorundem Regnorum agendum foret; in augustam Suam Praesentiam advocari curabit, talismodique Negotia cum illis conferet. — §. 4. Et ad ipsum etiam Status Ministerium Nationem Hungariam adhibere dignabitur.*

Hungariam praecise concernentia et a concessa Sibi suprema potestate Regia dependentia citra ullam eorundem ad Consilium Status pertractationem, in sensu §. 2 medio cancellariae, vel necessitate et gravitate negotiorum exposcente, in sequelam §. 3 aliorum etiam Consiliariorum Hungaricorum applicandorum pertractentur, et unice erga eorum propositionem decidantur. Mixta vero, Hungarium et alias (!) Provincias concernentia negotia ad mentem art. 13:1741 in mutua Cancellaria Hungaricae Aulicae cum reliquis concernentibus Dicasteriis correspondentia pertractentur. Demum vero negotiis praecise exteris, ad Ministerium negotia haec pertracturum, Hungari etiam proportionato numero juxta §. 4 ejusdem art. 11 : 1741 applicentur.

[109]) Also selbst dieser Landtag noch scheidet die Angelegenheiten in streng ungarische und in gemischte, d. i. Ungarn und die nicht-ungarischen Länder betreffende. Sonach schliesst die Independentia Angelegenheiten der letzteren Art nicht aus. Diese wichtige Position für die Vertheidigung der These, dass die ungarische Verfassung Ungarns frühzeitig und während der Dauer des Ständestaates in bewusster Weise zwischen streng ungarischen und alle österreichischen Länder betreffenden Angelegenheiten geschieden haben, hat Lustkandl, der Urheber derselben, übersehen. Aber auch 1790/91 äussert sich die technische Unbeholfenheit, welche alle Formulirungen der Comitien beherrscht, darin, dass nicht einmal der Versuch gemacht wird, die *mixta negotia* abzugrenzen, wodurch der Willkür Thür und Thor geöffnet wird.

Wie man sieht, gibt der Vorschlag der Stände des Landtags von 1790/91 den einzelnen Punkten des Art. 11 : 1741 eine ganz andere als die ursprüngliche Bedeutung. Hier die Scheidung zwischen höchst-persönlichen Acten des Königs, Angelegenheiten des *Status Ministerium* und anderweitigen Angelegenheiten, dort die Scheidung zwischen rein ungarischen, gemischten und auswärtigen Angelegenheiten. Solches Versteckenspiel ist zwischen Ständen und König nicht selten. Die Annahme des ständischen Vorschlags hätte die praktische Verwirklichung der staatsrechtlichen Besonderheit Ungarns im Sinne des G. A. 12:1867 in hohem Grade gefördert und deshalb hätten die Stände, wenn es ihnen ernstlich um diese zu thun gewesen wäre, Punkt für Punkt auf dessen Annahme bestehen müssen. Aber da erneuert sich das Schauspiel, das uns schon im G. A. 38:1569 begegnet.[110]) Mit schwellenden Segeln ziehen die Stände gegen den Centralismus aus und kehren zufrieden heim, wenn sie die Verbürgung ihrer Privilegien mitbringen. Das erklärt sich 1569 mit den kriegerischen Verwicklungen, 1790/91 aber mit der Zusammensetzung und dem übermächtigen Einfluss des Magnatenhauses, welches damals einen dem Hofe nahestehenden germanisirten ungarischen Adel und einen starken Einschlag von nicht ungarischen Magnaten[111]) enthält und welches keinen entwickelten Sinn für die staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns in der modernen Bedeutung dieses Wortes bekundete. Und so lassen denn die Stände nach zwei vorhergegangenen möglichst vage gehaltenen

[110]) Auch 1559 und 1569 verlangen die Stände strenge Sonderung der ungarischen Staatsangelegenheiten von denen der anderen Länder nach jeder Richtung hin. Schliesslich beschieden sie sich mit dem A. 8:1549, 38:1569, der den für die Förderung der Centralisation so bedeutungsvollen Gegensatz von streng ungarischen und nicht streng ungarischen Angelegenheiten aufstellt, und zwar deshalb, weil als solche der ersteren Art die *jura et libertates Regni (i. e. Statuum et Ordinum)* bezeichnet werden.

[111]) Im Verzeichniss der vertretenen Magnaten finden sich die Namen: Stillfried, Schwarzenberg, Harrach, Neffzer, Edling, Herzog Albert von Sachsen, Vandernoth, Wallis, Aspermont, Starhemberg, Pfeffershofen, Plankenstein, Tinti, Haller, Hellenbach, Lobkowitz, Sternberg, Herberstein, Windischgrätz, Sermage, Salm, Eltz, Lindsmauer, Kolloredo, Lefferth, Schmidek, Lamberg, Ankendorff, Harukker, Lichtenstein, Waldstein, Khevenhüller, Sintzendorff, Trautmannsdorff, Dietrichstein, Saurau, Kinsky, Limburg-Stirum, Koller, Rosenberg, Odescalchi, Auersperg, Chotek. *A. C.* 1790/91, S. 63 ff. Das nennt dann Déak: Die ungarische Nation!

königlichen Resolutionen [112]) ihr wohlformulirtes Petit zum G. A. 17:1790/91 zusammenschrumpfen, in welchem Se. Majestät verspricht: *se effectum Articuli hujus (11:1741), quaod omnes sui partes procuraturam, et ideo tam ad ipsum Status Ministerium, Hungaros adhibituram, quam etiam eos Ordines daturam, ut si qui de Gente Hungara necessariis caeteroquin dotibus instructi, animum ad Legationes adeundas adjicerent, iis in Cancellaria Status intima se penitus formandi omnis requisita praebeatur occasio, justa denique Statuum et Ordinum desideria eatenus quoque, ut tam interna quem externa, illa quidem per Hungaros, haec vero cum influxu etiam Hungarorum pertractentur et sic immediate Suae Majestatis Decisioni submittantur.*

Damit haben die Stände in dem entscheidenden Punkte den Rückzug angetreten. Die Versicherung, dass ungarische Angelegenheiten durch Ungarn behandelt würden, haben sie auch vor 1790/91 wiederholt erhalten. Allein diese Versicherung findet einerseits ihre Schranke an der Zuständigkeit der gesetzlich anerkannten Centralbehörden, also an jener des Hofkriegsraths, der Hofkammer, andererseits wird die Forderung nach Erledigung ungarischer Angelegenheiten mit ungarischen Räthen von königlicher Seite als erfüllt erachtet, wenn, wie das im Hofkriegsrath und in der Hofkammer der Fall, nur überhaupt Ungarn beigezogen werden, oder wenn sie durch die ungarische Hofkanzlei für die königliche Entschliessung bearbeitet und von ihr

---

[112]) *Ad 8 vum: De observamine Legum de ineunda pace sonantium, Sua Majestas Regio Apostolica jam sub die 21. Sep. Dominis Statibus et Ordinibus declaravit, quod articuli 11:1741 effectum procurare velit, cupere itaque altefatam Suam Majestatem, ut facta ab iis, quae relate ad hoc punctum per Dominos Status et Ordines proponuntur, praecisione, in certa hujus articuli praesenti rerum situi maxime accomodati effectuatione conquiescant Domini Status et Ordines, prout etiam Suam Majestatem benignos daturum esse ordines, ut, si qui de Gente Hungarica necessariis caeteroquin Dotibus et Qualitatibus instructi, animum ad Legationes obeundas adjicerent, iis in Cancellaria Status Intima se se penitus formandi omnis requisita praebeatur occasio.* A. a. O. S. 441. In der Resol. vom 13. Jänner 1791 heisst es: *Suam Maj. in sequelam datae jam sub Die 21. Sept. 1790 Assecurationis ultro declarare, quod Art. 11:1741 quoad omnes sui Tenores plene observatum haberi velit, adeoque ad ipsum etiam Status Ministerium Nationem adhibere et sic justis Dominorum St. et O. desideriis in eo deferre dignabitur, ut tam interna quam externa per Hungaros et respective cum eorum influxu pertractentur atque ita immediatae S. M. Decisioni submittantur* S. 497.

vorgelegt werden und dann die königliche Resolution sich formell als Erledigung der Anträge der ungarischen Behörde darstellt, mochte den Einschlag zum Inhalte derselben welcher Kronrath immer gegeben haben. Deshalb lag der Schwerpunkt des Gravaminalentwurfs vom 6. December 1790 in der ausdrücklichen Forderung, dass die streng ungarischen Angelegenheiten nicht den Staatsrath passiren und dass auch die gemischten nur im Correspondenzwege zwischen der ungarischen Hofkanzlei und den sonst zuständigen Behörden erledigt werden dürften. Von beiden Dingen steht im A.: 17:1790/91 kein Wort; dafür bleibt das *Status Ministerium* als eine für Ungarn zuständige Behörde bestehen, deren Identificirung mit dem Ministerium des Aeussern durch die besondere Anführung der *Cancellaria Status intima*, der damals diesem Zwecke dienenden Reichsbehörde, und durch die Bezeichnung des A. 17:1790/91 als einer Renovation der A. 11:1741 ausgeschlossen ist. Wirklich dauert die Einwirkung des Staatsraths auf die ungarischen Angelegenheiten fort wie bisher. Die Instruction 17. October 1792 scheidet seine Agenden ausdrücklich in jene der deutschen und der ungarischen Erbländer[113]) und trotzdem kommen die hinsichtlich ihrer Privilegien inzwischen beruhigten Stände auf dem Reichstag von 1792 auf das Projectum von 1790/91 nicht mehr zurück und bescheiden sich mit dem A. 8:1792, in welchem abermals das *Status Ministerium* als besondere Behörde neben der *Cancellaria Status* erwähnt wird, dagegen die Stelle aus 17:1790/91: *internos quidem per Hungaros pertractentur* entfallen ist (!).[114]) Jedenfalls zeigt sich, dass die Stände auch in und nach dem Jahre der vermeintlichen Entfaltung der constitutionellen Keime und der Besonderheit des ungarischen Staatsrechtes in national wichtigen politischen Forderungen mit sich handeln liessen, wenn man nur den Grundrechten der Nobilität nicht nahe trat und die finanziellen An-

---

[113]) Hock-Bidermann, S. 645.

[114]) *§. 1 Altefatam Suam Majestatem Sac. Effectui Articuli 17:1791 quoad Hungaros etiam ad Status Ministerium applicandos intentam futuram, jamque Cancellariam Status intimam eam a Sua Majestate accepisse Inviationem, ut Nativis Hungaris semet ad Altiora Servitia, ac Negotia cum exteris gerenda, penes eandem formandi Occasio praebeatur.* 13:1741 wird nicht renovirt.

forderungen mässigte.[115]) So fasst denn auch das Register des *Corpus Juris Hungarici* unter dem Schlagwort *Ministri* die Bedeutung des *Status Ministerium* in dem jede Einschränkung auf äussere Angelegenheiten ausschliessenden, jegliche Art von Conseils umfassenden Satze zusammen: *Ministri Status et Aulae etiam ab Hungaris deligentur et Conferentiis adhibebuntur.*

Die Gestaltung der Dinge stimmt mit diesem Ergebniss überein. Ungarn nehmen in dem für die höchste Leitung der inneren Politik der ganzen Monarchie bestimmten Staatsrath[116]) und in den von ihm abgezweigten Organisationen, Staatsconferenzen, Conferenz-Comités u. s. w. eine hervorragende Stellung ein, ja sie gehören demselben sogar organisationsgemäss an[117]), was von der Staatskanzlei nicht gilt. Unter ihnen befinden sich Männer von ausgesprochen ungarischer Gesinnung, wie Graf Cziráky[118]), der sich als *Status Consiliarius et Conferentialis Minister* bezeichnet und Somogyi, der einige Zeit dem centralistischen Ansturm der Staatskanzlei gegen die Verfassung Ungarns erfolgreichen Widerstand geleistet hat. Nach der politischen Haltung dieser Männer ist nicht anzunehmen, dass sie

---

[115]) Die *Diaetales tractatus* von 1790/91 erinnern lebhaft an die Verhandlungen Maximilians I. mit den österreichischen Ständen, an die königliche Taktik von damals. Was mit der einen Hand gewährt wird, wird mit der anderen genommen, was auf der einen Seite ausgeschieden wird, wird auf der anderen wieder hereingeführt. Das Missverhältniss zwischen Begehren und Erledigung im Punkte der praktischen Ausgestaltung der *Independentia Regni* auf dem Landtag von 1790/91 deutet schon Gustermann, Die Herausbildung der Verfassung des Königreichs Ungarn 1811, Bd. 2, S. 301, durch die Gegenüberstellung beider Acte an.

[116]) Bemerkenswerth ist, dass ein Theil der Mitglieder des Staatsraths Staatsminister heisst und dass der Staatskanzler formell Vorsitzender des Staatsraths ist. Freih. v. Lichtenstern, Staatsverfassung der öst. Monarchie, 1791, S. 302, österreichische Staatenkunde von Luca 1786, S. 203 ff. Deshalb besorgt der Staatskanzler zwar die äussere Politik, ist aber auf dieselbe nicht beschränkt, sondern beeinflusst in massgebender Weise auch die innere Politik, wie dies ja von Kaunitz und Metternich jedermann bekannt ist. Auch die Anregung zur Vereinheitlichung des Adelsdiploms für die ganze Monarchie, zur Beseitigung des besonderen Amtssiegels für die königl. ung. Behörden ist 1806 von der Staatskanzlei ausgegangen Vgl. Die Schlagworte Kaunitz, Metternich, Stadion im Register von Hock-Bidermann, S. 714, 720, dann Beer, a. a. O. S. 241.

[117]) Hock-Bidermann, S. 655 f., 664, 667, 681, 690, 733.

[118]) Ueber denselben Viroszil, Bd. 1, S. 73 f.; Hock-Bidermann, S. 690.

Mitglieder des Staatsraths geworden wären, wenn sie seinen Bestand und seine Wirksamkeit für verfassungswidrig gehalten hätten.

Graf Mailáth in seiner Neueren Geschichte der Magyaren bemerkt an einer Stelle[119]: „Der Kaiser (Franz II.) hatte einen Ungarn zum Minister ernannt: Es war Graf Josef Mailáth und von diesem ersten ungarischen Minister angefangen sassen im Ministerium immer einige Ungarn . . . Es gab ungarische Staatsräthe, und in Ungarn wurde dies gebührend anerkannt." Und an einer anderen Stelle: „Ausser dem bisher dargestellten Verwaltungsorganismus wurden die ungarischen Angelegenheiten in Wien auch noch im Staatsrath und im Ministerium behandelt. Im Staatsrath sassen drei Ungarn und seit 1802 gibt es immer einen oder auch mehrere Ungarn im Ministerium."[120])

Dem Eindrucke dieser nicht wegzuleugnenden geschichtlichen Thatsachen und der staatsrechtlich bedeutsamen Erscheinung, dass der Staatsrath und alle aus ihm hervorgegangenen als dessen Ableger erscheinenden Ministerrathscollegien als Staatsconferenz, Ministercomités u. s. w. die innere Politik Ungarns bis 1848 unter Betheiligung ungarischer Mitglieder in entscheidender Weise berathen haben, ohne einem inarticulirten Gravamen ausgesetzt zu sein, kann sich zu guter Letzt auch Deák nicht entziehen. Er, unter dessen Einfluss die Thronadresse vom 21. Juli 1861[121]) entstanden ist, welche das *Status Ministerium* nur als das Ministerium des Aeusseren gelten lassen will, bemerkt in seiner Polemik gegen Lustkandl, es hätte Se. Majestät, ehe er den Ungarn im Jahre 1848 die constitutionelle Verfassung gab, welchen immer von seinen Ministern oder Staatsräthen befragen gekonnt, die damals ihre amtliche Thätigkeit noch fortsetzten.[122]) Er fügt nur die Reserve bei, dass allerdings die Berathung mit diesen Personen keine Bedingung der Giltigkeit der Entschliessung Sr. Majestät gewesen wäre, und dass viele ungarische Gesetze verlangen, dass Se. Majestät bezüglich der öffentlichen (?) Angelegenheiten Ungarns sich

---

[119]) I, S. 210.

[120]) A. a. O. S. 313.

[121]) Staatsarchiv Aegidi und Klauhold II. Der ungarische Verfassungsstreit, S. 135.

[122]) Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, S. 19.

ungarischer Räthe bediene. Die Bemerkung aber, dass Se. Majestät über eine so vitale ungarische Frage, wie es die Einführung des Constitutionalismus gewesen ist, den Rath der Staatsräthe und Minister in Wien einholen durfte, ohne die ungarische Verfassung gröblich zu verletzen, ist im Munde eines so consequenten Comitialisten, wie es Deák war, bedeutungsvoll genug. Denn vom comitialistischen Standpunkt darf sich der König über ungarische Fragen überhaupt und ganz besonders über Verfassungsfragen nicht mit Räthen berathen, welche anzuhören ihm lediglich nicht verwehrt ist, sondern gemäss Art. 10: 1790/91 nur mit solchen Räthen, deren Befragung ihm die Gesetze und Gewohnheiten des Reiches ausgesprochen gestatten. Und so schliesst die Bemerkung Deák's den Satz in sich, dass die Zuständigkeit des Staatsraths für die innere Politik Ungarns auf Verfassungsrechtssätzen ruhte, sei es auf gewohnheitsrechtlichen, sei es, was historisch und staatsrechtlich richtiger ist, auf den Diätalartikeln über das *Status Ministerium.*

Deák bemerkt an einer Stelle gegen Lustkandl [123]): „Man muss die Verfassung allerdings so verstehen, wie sie in den Gesetzen steht, allein man muss auch die Gesetze so verstehen, wie ihr Text lautet.“ Wir haben hier, der comitialistischen Auffassung folgend, alle Erledigungen der ständischen Petitionen in Betreff der Centralbehörden als Gesetze behandelt und ihrem Wortlaute nach angeführt, also alles gethan, was man vom ungarischen Standpunkte für den Beweis der Legalität dieser Behörden nur thun kann, und da haben sich uns als gesetzlich inarticulirte Centralbehörden ergeben: der Hofkriegsrath, die Hofkammer als Finanzhofrath und Verwalterin des Reichsschatzes, die Haus-Hof- und Staatskanzlei als Cabinetssecretariat, als Ministerium des Aeussern und des österreichischen Herrscherhauses, endlich der Reichskronrath für die Berathung der monarchischen Politik auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten.

Diesem bedeutenden Erfolge der centralistischen Politik auf dem Boden der comitialistischen Staatsauffassung, der durch das *Corpus juris Hungarici* selbst bezeugten Thatsache, dass die

---

[123]) S. 150 f.

Stände nach langem vergeblichen Kampfe gegen die Beseitigung fremden Einflusses auf ungarische Angelegenheiten eine centralistische Behörde nach der anderen anerkennen, weiss die ungarische Publicistik ausser der einfachen Ableugnung nichts gegenüberzustellen als die Berufung auf die Art. 3 : 1715, 8, u. 11 : 1741, 10 : 1790/91, deren letzterer ausspricht, es sei *Hungaria cum partibus annexis* ein *Regnum liberum, et relate ad totam Regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et Constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario Rege suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, sucessoribusque ejus Hungariae Regibus, propriis Legibus et Consuetudinibus non vero ad normam aliarum provinciarum dictantibus id articulis 3 : 1715 idem 8 et 11 : 1741 regendum et gubernandum.* Nun ist schon bisher gezeigt worden, dass die *Independentia* nicht im Sinne der ganz modernen Idee der staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbständigkeit Ungarns genommen werden darf, wie sie A. 12 : 1867 proclamirt, sondern ausschliesslich als Protest gegen das rein absolutistische, in den übrigen Provinzen herrschende und den ständischen Immunitäten gefährliche System, dass das Wesen der *Independentia* in der ewigen Garantie dieser Immunitäten zu erblicken, ist und dass, wie die Entwicklung des Staatsraths beweist, noch so centralistisch gefärbte Einrichtungen *in floribus* bestehen bleiben, wofern nur die Immunitäten unangetastet gelassen werden. Wir wollen aber diesen G. A. ganz im anachronistischen Sinne auffassen, so bleibt das wissenschaftliche Bedürfniss bestehen, den Widerspruch zu lösen, der zwischen der so erfassten *Independentia* und dem unangefochtenen Bestande von Centralstellen besteht. Die *Independentia* ist ja 1790/91 nicht geschaffen, sondern nach den Citaten im A. 10 dieses Landtages nur neuerlich anerkannt worden. Und doch wurde Ungarn, soweit der Wirkungskreis der Centralstellen reichte, vor wie nachher *ad normam aliarum provinciarum* regiert. Wie reimt sich das zusammen?

Die Beseitigung der Antinomie ist selbst vom comitialistischen Standpunkte auf mehrfache Weise möglich. Wo immer man in einer Gesetzgebung einen allgemeinen Grundsatz gewahrt, dann aber einzelne unter denselben unterzubringende

Fälle einer von demselben abweichenden Regelung unterworfen findet, dort wird man zu dem, den elementarsten Regeln der Auslegung entsprechenden Ergebniss gelangen: der Grundsatz gilt, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen von demselben aufstellt. Und so müsste man auch hier sagen: Ungarn ist selbstständig und besitzt Behörden, die nur ihm eigen sind *(dicasteria sua)*, von jenen Ausnahmsfällen abgesehen, in welchen bereits gemeinsame Behörden für Ungarn und die nichtungarischen Länder bestehen. Also G. A. 10 : 1791 enthält die Regel, die G. A. über die centralistischen Behörden die Ausnahmen, jener das Princip, diese seine Modificationen.[124]) Diese elementare Auslegung gilt allerdings für die ungarische Wissenschaft nicht. Die ungarische Auslegungsregel lautet vielmehr folgendermassen: Weisen die ungarischen Gesetzartikel einen allgemeinen Grundsatz auf und Abweichungen von demselben, so sind die letzteren zu streichen, vorausgesetzt, dass dieses Verfahren den politischen Bestrebungen Ungarns zustatten kommt. Ist das Verhältniss umgekehrt, ist die Ausnahme für Ungarn die günstigere, so ist die Regel als nicht bestehend zu behandeln. Wir wollen uns aber mit dieser Interpretation nicht begnügen, sondern das für Ungarn günstigste Ergebniss herausbringen. Ungarn soll doch nur *propriis legibus et consuetudinibus* regiert werden. G. A. 10 : 1791 wiederholt nur den Rechtssatz des G. A. 3 §. 1 : 1715 *Nec Status, et Ordines Regni, eadem Sacra Regia Majestas secus regi, aut dirigi vult; quam observatis propriis ipsius Regni Hungariae hactenus factis, vel in futurum Diaetaliter constituendis Legibus.* Nun: jene G. A., welche das *Consilium bellicum*, die Behandlung der *Cameralia* in der *Camera aulica*, die *correspondentia Camerae Aulicae* mit der ungarischen Kammer, die *Cancellaria Status Intima*, das *Status Ministerium* anerkennen, sind doch *propriae leges Hungariae*, und wenn deshalb diese Behörden auch Ungarns Interessen verwalten, so entspricht das nur diesen eigenen Gesetzen Ungarns. Wir kommen so zu dem Ergebniss: Die Unabhängigkeit Ungarns wird nicht berührt durch den Bestand solcher auch für die nichtungarischen Länder bestehenden Behörden, welche durch den ungarischen Reichstag anerkannt sind. Allein auch dieses Ergebniss befriedigt uns

---

[124]) Lustkandl, a. a. O. S. 283.

vom comitialistischen Standpunkte aus nicht. Es kann doch den Ständen nicht darum zu thun gewesen sein, sich bedingungslos und ohne Gegenleistungen in die Centralisation zu fügen. Für diesen Zweck bedurfte es doch keiner ausdrücklichen Anerkennung der Centralbehörden. Nun zeigt uns aber A. 7 : 1655 p. c., wie die Stände die Front ändern, wenn sie gegen den Centralismus nichts auszurichten vermögen. Der A. 7 : 1655 bestimmt nämlich: *Juxta Articulum 8 : 1559 Instructiones Capitaneorum, eorumque Generalium et Vice-Generalium amode imposterum Legibus Regni conformes ex Consilio Bellico (adhibitis etiam certis Consiliariis Hungaricis hic et nunc denominandis) extradentur.* Der hier citirte A. 8 : 1559 enthält nun die allgemeine Bestimmung: In *Rebus Hungarias Rex Consilio Hungarico uti dignetur,* und so erfährt denn dieser allgemeine Rechtssatz durch den A. 7 : 1655 seine nähere Bestimmung dahin, dass der in ihm enthaltenen Forderung genügt sei, wenn in ungarischen Sachen überhaupt ungarische Räthe mitreden und dass es nicht geboten erscheine, solche Angelegenheiten in einem nur aus Ungarn bestehenden Rathe zn behandeln. Dies ist denn in der That die Form, in welcher sich die Stände vom comitialistischen Standpunkte mit den centralistischen Einrichtungen abfinden, wenn sie anfangen einzusehen, dass dieselben nicht umzubringen seien, oder wenn sie ihre Zweckmässigkeit erkennen. Dann wollen sie wenigstens die Zugänglichkeit dieser Behörden für Ungarn oder die Theilnahme von Ungarn an ihrer Thätigkeit sichern. Wir erinnern an die G. A. 50 : 1655, 4 : 1681, 41 : 1715, woselbst nur die Zugesellung eines Ungars zu dem kaiserlichen Residenten bei der Pforte mit gleichen Rechten behufs Vertretung der ungarischen Interessen, nicht aber der Ausschluss der letzteren von dieser Besorgung verlangt wird. Wir erinnern an den A. 15, §. 2 : 1578, worin gebeten wird, es möge den Erzherzogen Carl und Ernst als Stellvertretern des Monarchen in Ungarn und Kroatien aufgegeben werden, in ungarischen Angelegenheiten, möchten sie sich auch auf das Kriegswesen beziehen, *pro qualitate negotiorum* auch Ungarn beizuziehen, wir erinnern an die Forderung der Palatinalconferenz, die bisher den Ungarn gegenüber beobachtete Exclusivität bei der Besetzung der den Monarchen umgebenden *Consilia* und der geheimen Conferenz aufzugeben, an die Verhandlungen des Landtages von 1741 darüber, dass Ungarn in

grösserer Zahl und nicht blos Magnaten, sondern auch einfache *Nobiles,* dem *sanctus senatus*, dem *consilium intimum non secus ac alii Viennenses Ministri* beigezogen werden mögen.

Fassen wir das alles genau ins Auge, so ergibt sich uns folgender, den comitialistischen Standpunkt auf das ängstlichste wahrende Rechtssatz als Ergebniss der hier geschilderten mehrhundertjährigen Entwicklung. Die *Independentia Hungariae* wird nicht berührt durch den Bestand von gemeinsamen Organen, wenn dieselben erstens durch Reichstagsschluss anerkannt sind, und wenn zweitens die Theilnahme an der Thätigkeit dieser Organe auch Ungarn zugänglich ist. Wirklich ist auch die Auflösung der centralistischen Behörden weder dem G. A. 3, §. 1 : 1715 nachgefolgt, noch auch im G. A. 10 : 1790/91 verlangt worden, wie es hätte geschehen müssen, wenn die *Independentia Regni Hungariae* so verstanden worden wäre, wie sie von Deák angefangen in Ungarn verstanden wird, nämlich als Ausschluss der Wirksamkeit aller nicht streng ungarischen Behörden für Ungarn. Die ungarischen Stände haben anfänglich die Wirksamkeit centralistischer Behörden als Form der Beherrschung Ungarns durch die übrigen unter dem gemeinsamen Herrscher stehenden Völker und Länder betrachtet[125]), eine Auffassung, die wegen des Vorherrschens des nichtungarischen Elementes in diesen Behörden politisch zutreffend war, staatsrechtlich aber damit abgelehnt werden konnte, dass ein verfassungsmässiger Anspruch auch dieser Länder auf Theilnahme an der Thätigkeit der centralistischen Behörden nicht bestand und dass zu allen Behörden ausser den Hofkanzleien häufig Personen verwendet wurden, welche das Indigenat in keinem dieser Länder besassen. Wir stehen ja in jener Epoche des staatlichen Beamtenthums, in welchem dasselbe Fürstendienerthum ist und auch von Ausländern versehen werden kann. Man denke an die zahlreichen ausländischen Heerführer, die Oesterreich besass, und die, wie Prinz Eugen, hervorragende Mitglieder der höchsten Kronräthe gewesen sind. Politisch und praktisch hatten aber die ungarischen Stände recht.[126]) Und nun fanden sie sich mit dem Unab-

---

[125]) Vgl. auch Deák, S. 26, 200.

[126]) Vgl. oben Abth. II, A. 99.

änderlichen mittels des politischen Calculs ab: Die Fremdherrschaft hat ein Ende, wenn wir zu der Erledigung nichtungarischer Angelegenheiten ebenso zugelassen werden wie die nichtungarischen Kronräthe zu der Behandlung der unsrigen. Was wir an Selbstbestimmung durch die Anerkennung dieser gemeinsamen Behörden verlieren, das gewinnen wir durch Ausdehnung des Gebietes unseres politischen Einflusses über die Grenzen unseres Landes durch die Theilnahme an der Thätigkeit dieser Behörden. Dieser fruchtbare politische Gedanke, mit welchem schon Ferdinand I. die Böhmen für einen centralen Kronrath gewonnen hatte[127]), ist zum augenscheinlichen Nachtheile für die ganze Entwicklung der Monarchie in zwei bedeutsamen Momenten unverwerthet geblieben. Einmal, als 1810 Palatin Josef Kaiser Franz II. ernstlich rieth, Ungarn eine grössere Selbstständigkeit zu geben oder eine ständische Gesammtverfassung für das ganze Reich anzustreben.[128]) Damals wäre die Beseitigung des Einflusses des Staatsrathes auf die innere ungarische Politik, die Anerkennung eines besonderen ungarischen Ministeriums eine Concession von so ausserordentlicher Tragweite gewesen, dass die Einwilligung der ungarischen Stände in eine Ständeversammlung des ganzen Reiches für jene Angelegenheiten, die sich einerseits von elementarer Bedeutung für den Bestand und die Machtstellung des Reiches darstellten, andererseits auch dem Einfluss der ungarischen Stände fast ganz entzogen waren, nicht aussichtslos erschienen wäre. Das in der ungarischen Verfassung anerkannte *Status Ministerium* mit Mitgliedern aus allen Theilen des Reiches hätte die Brücke zu einer solchen allgemeinen Ständeversammlung bilden können. Das zweitemal ist dieser Gedanke preisgegeben worden im

---

[127]) Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., II. Bd., S. 448. Aus der bezogenen Stelle geht hervor, dass die Böhmen staatsrechtliche Bedenken gleicher Art wie die Ungarn gegen die Zuziehung Fremder zu ihren Angelegenheiten erhoben, sich aber zuletzt conformirten. Es ist deshalb unrichtig, dass der Centralkronrath nur als factische Einrichtung gedacht war. Von dem Zeitpunkte der Festigung der centralistischen Behörden finden wir, dass organisationsgemäss ungarische Räthe auch über deutsch-erbländische Angelegenheiten votiren. Beer, a. a. O. S. 305, A. 4.

[128]) Vgl. Palatin Erzherzog Josefs Gedanken zur Regenerirung Ungarns und Oesterreichs im Jahre 1810, veröffentlicht von Wertheimer in der Ungarischen Revue, S. 348 ff., 351 f.

Jahre 1867 durch die endgiltige Ablehnung einer einheitlichen parlamentarischen Behandlung der ohnedies auf das unabweisliche Bedürfniss beschränkten gemeinsamen Angelegenheiten seitens Ungarns.

Wie ist dann aber der erwähnte Vorschlag des Palatins zu verstehen? Hat Deák Recht, wenn er im G. A. 12 : 1867 sagt, die ungarische Nation habe sich zusammen mit ihrem König immer mit Ausschluss fremden Einflusses selbst bestimmt oder der Palatin, wenn er noch 1809 sagt, Ungarn besitze keine Regierung, kein Finanzministerium? Die letztere Frage ist schon durch die vorangegangenen Erörterungen beantwortet. Die ungarische Hofkammer war nur Verwaltungsbehörde, die auch für Ungarn wirksamen Finanzministerien als Finanzconseils in ihrer verschiedenen Gestalt befanden sich am Hofe in Wien. Wie stand es aber um die ungarische Hofkanzlei?

Es gilt von ihr dasselbe, was ich in der Darstellung der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege in Oesterreich von dem Hofkanzleiwesen der einzelnen, früher selbständigen Theile der Monarchie ausgeführt habe. Wegen der unzulänglichen formalen Technik des Ständestaates führt die Centralisation des Cabinetssecretariats unter Ferdinand I. mittels der allgemeinen Hofkanzlei die Gefahr der Vermischung der verschiedenen in einer Hand vereinigten Monarchenrechte mit sich. Die altungarische Verfassung kennt keine präcise Formvorschrift für die Acte des Königs, deren Missachtung die Nichtigkeit des Actes zur Folge hätte. Infolge dessen war es möglich, dass, wie die G. A. 9 : 1559 und 35 : 1563 bezeugen, die von der allgemeinen oder Reichskanzlei ausgefertigten Acte höheres Ansehen genossen als die der *Cancellaria Hungarica*. Unter dieser haben wir uns das ungarische Kanzleramt zu denken, dessen Entstehung verfassungsmässig nirgends bestimmt ist, in Ungarn aber als königliches Amt für die Zwecke des Ausfertigungswesens ebenso bestand wie in allen ständischen Staaten und meistens von Geistlichen geleitet wurde.[129]) An diese Einrichtung knüpfen die Repetitionen und Renovationen der G. A. 9:1559, 35:1563,

---

[129]) Viroszil, a. a. O., 3. Bd., S. 67. Neben der königlichen Hofkanzlei bestand aber auch der Kanzler, *Cancellarius secretarius* des Königreichs Ungarn, eine Art Grosssiegelbewahrer, dessen Amt sich aus der ständischen Organisation

40:1567 an. In den *negotiis jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentibus* soll die Ausfertigung der königlichen Acte, die *Expedition*, von der *Hungarica Cancellaria* ausgehen. Damit kommt dann die staatsrechtliche Bedeutung dieser Acte als Regierungsacte des ungarischen Königs zum Ausdruck. Es lag nun nahe, dieses Amt auch zu verwenden zur Erfüllung der Forderung der G. A. 8:1559, 38:1569: *In rebus Hungaricis uti dignetur rex Consilio Hungarico et jurium ac libertatum Regni perito* und den Hofkanzler auch als Hofrath zu benützen, wie dies seit jeher der Fall gewesen ist. Für einen grösseren Zeitabschnitt der österreichischen Herrschaftsepoche liegt die Organisation dieser Behörde im Dunklen. Gegen Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts finden wir königliche Decrete nur von einem deutschen Hofsecretär gegengezeichnet und den ungarischen Kanzler durch einen Hofsecretär vertreten.[130]) Offenbar wurde die für ungarische Angelegenheiten bestehende Abtheilung des Expedits der allgemeinen nachmaligen geheimen Hofkanzlei auch von dem ungarischen Hofkanzler selbst benützt, so lange er kein ständiges Amtslocal in Wien besass und mit anderen ungarischen Räthen in seiner Wohnung conferirte.

Wir erfahren nämlich aus dem G. A. 29:1630, dass *juxta morem Annis quoque superioribus per defunctam Imperatoriam Majestatem utiliter observatum ad tractanda et dirigenda negotia Regni et Regnicolarum duo Consiliarii penes Dominum Aulae Cancellarium in Aula Suae Majestatis continue* residirt hätten und unterhalten worden seien und sie finden sich im G. A. 50:1655 wieder postulirt.[131]) Aber jedenfalls hat der ungarische Kanzler mit seinen Räthen mindestens bis 1612 kein

---

herausgebildet hatte, der aber unter der österreichischen Herrschaft, abgesehen von solennen Staatsacten, keine erhebliche praktische Wirksamkeit besass. Auf die Unterscheidung zwischen dem Kanzler des Königreichs und der ungarischen Hofkanzlei macht schon Cziráky, *Conspectus juris publ.*, §. 650 f. aufmerksam.

[130]) Bidermann, a. a. O. I, S. 90, A. 40, S. 91, A. 41. Vgl. auch Fellner, Die Geschichte der österreichischen Centralverwaltung in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 8. Bd., S. 293.

[131]) G. A. 38, §. 2:1569 spricht von zwei ungarischen Räthen, einem weltlichen und einem geistlichen, die ständig dem königlichen Hof folgen müssen, für den Zweck der Berathung der *res Hungaricae, justitiam et jura libertatesque regni concernentes.*

eigenes Amtslocal gehabt[132]), und es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob im Jahre 1635 schon eine Expedition dieser Kanzlei in Wien bestanden und ob nicht auch damals noch die ungarische Expeditionsabtheilung der allgemeinen Hofkanzlei auch der ungarischen Hofkanzlei unmittelbar dienen musste.[133]) Die ganze Entwicklung erinnert an jene der böhmischen Hofkanzlei. Die Bestimmung des G. A. 38, §. 2:1569, demzufolge zwei von den Räthen des Königs diesem stets an seine Hofstätte zu folgen hatten, legt die Vermuthung nahe, es seien im Anfang die ungarischen Räthe am ambulanten Hofe als eine Art Expositur eines im Lande selbst verbleibenden Conseils, eines Landessenats angesehen worden, wie die böhmische Hofkanzlei am Hofe als Expositur der Landes-Hofkanzlei, der späteren Statthalterei, welche Expositur allerdings infolge ihres unmittelbaren Contactes mit dem König alsbald das Uebergewicht über die Mutterbehörde erlangt.[134]) Begreiflicher Weise konnte die Hofkanzlei im Beginne ihrer Entwicklung schon vermöge der Unzulänglichkeit und Unsicherheit ihrer Organisation keinen entscheidenden Einfluss gewinnen, weshalb in dem wiederholt erwähnten Bericht des Nuntius Caraffa vom Jahre 1628 davon die Rede ist, dass auch die Entschliessungen dieser Behörde *si stabiliscono nel consiglio Secreto.*[135]) Erst 1690 erhält die Hofkanzlei eine Organisation, derzufolge sie aus dem Kanzler und vier Räthen und Secretären und einer besonderen Expedition bestehen soll.[136]) Auch diese Besetzung ist noch zu unansehnlich, als dass anzunehmen wäre, dass die entscheidende Berathung der wichtigen Fragen der inneren ungarischen Politik zwischen dem Monarchen und dem ungarischen Hofkanzler stattgefunden hätte. In der That hebt die bezügliche Instruction als Agenden der Kanzlei wesentlich

---

[132]) Bidermann, a. a. O. I, S. 96, A. 57. Vgl. auch Fellner, a. a. O. S. 296.

[133]) Bidermann, a. a. O. I, S. 100 f., A. 68.

[134]) Wenn es also nach Bidermann, a. a. O. I, S. 91, A. 41, Mitte des XVI. Jahrhunderts eine *Cancellaria a Hungarica major et minor* gibt, so kann dieses auf die ungarische Kanzlei am Hofe mit der zu ihrer Verfügung stehenden Expedition der allgemeinen Hofkanzlei in Wien und auf die Kanzlei des in Ungarn verbliebenen Landessenates gedeutet werden.

[135]) 23. Bd. des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, S. 299.

[136]) Bidermann, I. S. 129, A. 51.

Gnadensachen und Instruction von Revisionen an den König in Processachen hervor.[137])

Ueberhaupt ist die ungarische Hofkanzlei ganz wie die böhmische während ihres Bestandes von den Centralstellen eingerahmt gewesen. Diese sind *officia extranea*, wörtlich Behörden, die ausserhalb des Landes sind, politisch eine Art von aussen um die höchsten Behörden der Reichstheile gezogener Wall zur Eindämmung des Particularismus. So weist die erwähnte Instruction die ungarische Hofkanzlei wegen Erledigung der Gnadensachen an die Wiener Hofkammer behufs Feststellung der Gebühren und bedroht die Nichtachtung dieser Weisung mit der Nichtigkeit des Gnadenactes, desgleichen stellt eine 1727 erlassene, 1746 und 1779 erweiterte Instruction Vorschriften über die Form des Referates der bereits in der ungarischen Hofkanzlei erörterten Sachen im Geheimen Rathe oder in der Ministerial-Conferenz, sowie über diejenigen Angelegenheiten auf, in denen die Kanzlei das Einvernehmen mit der Hofkammer zu pflegen hat.[138]) Dass auf dem Gebiete der Heeresverwaltung der Hofkriegsrath den Ausschlag gibt und die ungarischen Hofräthe nur im Falle dringlichen Bedürfnisses zugezogen werden, geht schon aus G. A. 38:1569 hervor. Wie der böhmische und österreichische Hofkanzler gilt der ungarische nur als Vertreter eines Particularinteresses und nimmt als solcher an den Berathungen der centralen Behörden, Commissionen, Deputationen u. s. w. theil, so auch an der von Leopold I. zusammengesetzten Deputation für die Reform der Verwaltung der Heereslasten.[139]) Mit der Errichtung des Staatsrathes unter Maria Theresia, als dessen höchstes Organisationsprincip es galt, dass zur Vermeidung der Reibungen der Ressort- und der particularistischen Interessen und der hiemit verbundenen Verwirrungen kein Mitglied ein anderes Amt bekleiden dürfe[140]), hörte auch die Theilnahme der Hofkanzler oder der Referenten der Hofkanzleien an der höchsten Berathung ihrer Länderangelegenheiten auf. Nichtsdestoweniger legten die Stände auf die Erhaltung der Hofkanzlei als der-

---

[137]) A. a. O.

[138]) A. a. O. II, S. 293, A. 128.

[139]) A. a. O. I, S. 39.

[140]) Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 10.

jenigen Behörde, welche durch die Besonderheit der Ausfertigungsform eine Scheidung der verschiedenen monarchischen Competenzen ermöglicht, den grössten Werth[141]), und selbst einer der absolutistischen Räthe Josefs II., der ungarische Staatsrath Izdenczy, glaubt, der ungarischen Verfassung sei Genüge gethan, wenn nur die Hofkanzlei vor der Erledigung ungarischer Angelegenheiten gehört worden sei.[142]) Denn es gilt als Aufgabe der Hofkanzlei gemäss A. 31 : 1543, in ihrer Eigenschaft als Hofrath in Angelegenheiten der Verfassung Vorstellungen zu machen. Dieser Aufgabe ist die Hofkanzlei, ganz besonders unter Josef II., so gut nachgekommen, als es möglich war.[143]) Dass aber alle Verfassungsverletzungen sich trotz ihres Bestandes und sogar unter ihrer Mitwirkung vollzogen, hängt damit zusammen, dass die Kanzlei kein constitutionelles Ministerium, sondern Dienstbehörde des Königs ist, dessen Ordre sie, wenn er ihren Vorstellungen nicht nachgibt, zu pariren hat. Das bezeichnet Karl VI. 1723 den Ständen, welche gerne auf die Instruction der Hofkanzlei Einfluss üben möchten, mit dem Satze, dass dieselbe ein *Diasterium pure regium* sei[144]) und der Staatsrath Eger nennt sie 1780 einen *homo principis.*[145]) Bestand doch nicht einmal eine Sicherheit dafür, dass sie über alle wichtigen ungarischen Angelegenheiten vor deren Erledigung zuerst[146]) oder überhaupt befragt wurde, und sie ist wiederholt vor ein in anderen Hofstellen zustande gekommenes *fait accompli* gestellt worden.

Was aber die ungarische Hofkanzlei ganz besonders von einer modernen constitutionellen Regierung scheidet, das ist, dass sie mindestens bis auf Karl VI. nicht einmal den König vor dem Landtage vertritt. Für diesen Zweck werden eigene Commissäre, bald ist es der oberste Kanzler der geheimen Hof-

---

[141]) Vgl. alle auf die *Cancellaria Hungarica* sich beziehenden Diätalartikel unter diesem Schlagwort im *Corpus juris Hung.*

[142]) Hock-Bidermann, S. 194.

[143]) Vgl. Schlagwort: Hofkanzlei, ungarische und Ungarn im Register, S. 712, 733.

[144]) Bidermann, a. a. O. II, S. 293, A. 128.

[145]) Hock-Bidermann, a. a. O. S. 210.

[146]) So ist die ungarische Kanzlei über die Frage der Vereinheitlichung des Adelsdiploms für den ganzen Kaiserstaat gar nicht vernommen worden.

kanzlei, bald andere Personen, vom Hof aus entsendet.[147]) Deák weist Lustkandl zurecht, dass er diese Commissäre für kaiserliche erklärt, sie seien königlich ungarische gewesen.[148]) So ganz Unrecht, als Deák meint, hat nun Lustkandl nicht. Diese Regierungscommissäre erhalten nämlich ihre Instruction auf Grund von Berathungen des Monarchen mit den centralistischen, zuletzt auch in Ungarn anerkannten Kronrathscollegien.[149]) Der König gibt ihnen auf, was er als Kaiser beschlossen hat. Und dieser centralistische Kaiser ist es auch, der den ungarischen Hofkanzler von dem Zeitpunkte an instruirt, wo dieser die *tractatus diaetales,* die Verhandlungen zwischen Hof und Reichstag leitet. So wird denn während der österreichischen Herrschaft bis 1848 das specifisch ungarische Interesse auf dem ungarischen Landtage nur durch die Stände, nicht aber von regierungswegen vertreten. Es stehen dem ungarischen Landtage nur Vertreter des Centralismus gegenüber, ganz so, wie dies gegenwärtig auf den Landtagen der österreichischen Kronländer der Fall ist. Dadurch ist dem ungarischen Staatsrecht die Spitze abgebrochen. Die *Independentia regni* ist, wofern sie im Sinne der inneren administrativen, vor nichtungarischen Einflüssen bewahrten Selbständigkeit Ungarns verstanden wird, geköpft. Staatsrath, Staatsconferenz, Ministerconferenz u. s. w. leiten seit 1741 die innere ungarische Regierungspolitik unbeanständet. Und so macht denn Ungarn auch in dieser letzten Epoche der ständischen Verfassung den Eindruck einer autonomen Provinz[150]), nicht den eines souveränen Gemeinwesens.

---

[147]) Sie heissen dem Geiste der damaligen Staatsauffassung entsprechend *internuntii.* Viroszil, 3. Bd., S. 42, A. p.

[148]) A. a. O. S. 99.

[149]) Mailáth, a. a. O. S. 210. 313. Gegen Deák ist zu bemerken, dass für die von Wien nach Ungarn für die Intervention bei landtäglichen Enquêten entsendeten Commissäre auch die Bezeichnung *Commissarii Caesareo Regii* vorkommt §. 6, A. 43 : 1715. *Histoire des Révolutions de Hongrie,* I, S. 414 spricht von *agents de l'Empereur.* Diese Commissäre sind meist Nicht-Ungarn, weshalb ihnen, um die Eigenthümlichkeit des ganzen Verhältnisses zu verdecken, von den Ständen zuweilen das Indigenat verliehen wurde. Bidermann, I, S. 117 ff., A. 33. Deák, S. 102. Wie dies zur Concordanz der ungarischen Gesetzgebung mit der in den nichtungarischen Ländern beitrug, darüber Bidermann, a. a. O. II, S. 57 ff., 290, A. 118, I, 15, S. 69, A. 64.

[150]) Die Terminologie der ständisch-absolutistischen Epoche selbst ist eine unsichere. *Provincia* ist nicht immer Provinz im modernen Sinne, sondern über-

Schliesslich müssen an dieser Stelle zwei wichtige Thatsachen hervorgehoben werden. Die Centralstellen waren aus einem einheitlichen Creationsacte der österreichischen Herrscher hervorgegangen, durch welchen sie eine *Confusio* der monarchischen Prärogativen für das ganze von ihnen beherrschte Gebiet vollzogen und eine einheitliche Organisationsgewalt für dasselbe entfalteten. Die Diätalartikel, welche diese Behörden anerkennen, anerkennen deshalb auch die einheitliche Organisationsgewalt, so weit ihr Inhalt reicht.

Dann aber ist es historisch falsch, die Centralbehörden als Consequenzen der pragmatischen Sanction hinzustellen. Hofkriegsrath und Hofkammer waren schon fast 200 Jahre vor diesem Gesetze anerkannt und die Einheitlichkeit der Leitung der äusseren Angelegenheiten auch schon vor der pragmatischen Sanction nicht angefochten. Es ist also umgekehrt richtig, dass die Leistungen der Centralbehörden für die Sicherung des Bestandes des Königreichs Ungarn die Annahme der pragmatischen Sanction daselbst gefördert haben [151]) und dass gerade deshalb von der Palatinalconferenz die Verstärkung des ungarischen Einflusses am Hofe in Wien postulirt wird. Endlich bietet sich noch folgende Erwägung: Das in Ungarn viel bewunderte Ausgleichswerk des Jahres 1867 nimmt alle organisatorischen Ideen des in Ungarn nur mit Abscheu genannten Centralismus auf bis auf jene, welche dem Reichskronrath zugrunde liegt. Ob in dieser geflissentlichen, ja geradezu ängstlichen Vermeidung jeder auf die Vermittlung der Gegensätze zwischen den Theilen des Reiches eingerichteten Organisation vom

---

haupt ein staatsrechtlich scheidbares Gebiet innerhalb eines grösseren Ganzen. In diesem Sinne spricht selbst A. 10:1790/91, Ungarn dürfe nicht *ad normam aliarum provinciarum*, also nicht *provinciae alicujus* oder *cujusquam*, sondern der anderen Provinzen regiert werden. Es sind das die übrigen Länder und Provinzen des G. A. 12:1867. In dem Patente vom 1. August 1804 über die Kaiserproclamation heissen die Kronländer bald unabhängige Staaten, bald Provinzen. Vgl. auch oben Abschnitt II, A. 108.

[151]) Dies wird zutreffend in dem königlichen Rescript vom 3. März 1866 an den ungarischen Landtag hervorgehoben: Die Idee der gemeinschaftlichen Interessen, des gemeinsamen Schutzes . . . bildete schon fast zwei Jahrhunderte vor dem Zustandekommen der pragmatischen Sanction den Hauptgrund der bleibenden Vereinigung zwischen dem Königreich Ungarn und den Erbländern unseres Hauses. (Morgenblatt der „Neuen Freien Presse“ vom 5. März 1866.)

Standpunkt der im G. A. 12 : 1867 nachdrücklich betonten Kraft und Macht der Monarchie ein Fortschritt der politischen Entwicklung gelegen sei, muss die Zeit lehren. 30 Jahre liefern keinen Gegenbeweis gegenüber 300 Jahren. Die immer wachsende Verbitterung zwischen beiden Theilen spricht nicht zu Gunsten der Bejahung der Frage.

III. Der österreichische Kaisertitel des Jahres 1804 ist ein Titel ohne staatsrechtlichen Inhalt, ein blosser Ehren- oder Familientitel.

Gewöhnlich bezeichnet man die Epoche der Gestaltung der habsburgischen Monarchie von 1526 bis 1848 als die der Personalunion und stellt ihr als Fortschritt (!) der ganzen Entwicklung die gegenwärtige Epoche als die der Realunion gegenüber. Ein tieferes Eingehen in die Literatur der Staatenverbindungen legt das Bedürfniss nahe, die Schätzung des praktischen Werthes der theoretischen Schemata auf das richtige Mass zurückzuführen. Zweifellos ist es von erheblichem praktischen Werthe, die Principien theoretisch zu formuliren, nach welchen Staatenverbindungen vor sich gehen können, und dieselben bis auf ihre letzten Folgen zu entwickeln. Und auch daran kann nicht gezweifelt werden, dass diese theoretischen Speculationen und Abstractionen auf die positiven rechtlichen Gestaltungen der Staatenverbindungen einen starken Einfluss geübt haben. Aber doch nur bis zu einer gewissen Grenze. Diese Grenze wird bestimmt durch die Stärke und die Macht jener politischen Interessen, welche der folgerichtigen Ausgestaltung eines abstract denkbaren Verbandsprincipes entgegenstehen. Und so wird man kaum eine einzige Staatenverbindung anführen können, welche genau in die theoretische Schablone passt und dieselbe nicht sprengt. Und gerade mit diesem Gegensatze zwischen den realen Erscheinungen und den abstracten staatsrechtlichen Constructionen hängt die Mannigfaltigkeit der Versuche zusammen, denselben zu überwinden und damit wieder der Mangel einer *communis opinio* über die Natur der einzelnen concreten Staatenverbindungen.[1]) Billig sollte man deshalb die

[1]) Diese Einschränkung der Schätzung der Theorie von den Staatenverbindungen wird von der ungarischen Publicistik (vgl. Pester Lloyd, Nr. 229 : 1897 und Nr. 190 : 1898) gerne gegen mich geltend gemacht, ungeachtet, soweit ich sehe, dieselbe von niemandem bis dahin so nachdrücklich gefordert wurde als

Frage nicht so stellen: Was ist eine Personal-, eine Realunion, ein Bundesstaat oder Staatenbund? sondern vielmehr so: Was versteht man in der gegenwärtigen staatsrechtswissenschaftlichen Literatur unter Personal-, Realunion u. s. w.? Und da würde sich bei der richtigen Beantwortung dieser Frage zeigen, dass sich dieses „man" wieder zerlegt in Laband, Gierke, Seydel, Jellinek, Brie, Rosin, Hänel, Juraschek u. s. w., und dass die wissenschaftlichen Constructionen dieser Schriftsteller fundamental von einander verschieden sind. Das erklärt sich auf folgende Weise: Entweder will man möglichst viel von dem Wesen der realen Staatenverbindungen in den allgemeinen Begriff aufnehmen, damit er einen entsprechenden Inhalt gewinne, dann scheitert der Versuch an der Unmöglichkeit, auf diesem Wege zu höheren Begriffen zu gelangen; oder man fasst den Begriff soweit, so unbestimmt, dass wenigstens eine Reihe concreter Erscheinungen unter denselben untergebracht werden können, dann wird er so grau und schattenhaft, dass aus demselben für die Erkenntniss des Wesens der realen Staatenverbindungen kein Gewinn gezogen werden kann. So steht es ganz besonders mit dem Begriff der Personal- und Realunion. Bis 1848 soll unsere Monarchie Personalunion gewesen sein, von 1867 an ist sie Realunion.[2]) Sehr gut! Werden aber durch diese Begriffsbestimmung nicht geradezu falsche Vorstellungen über die richtige Sachlage erweckt, wenn dadurch die Monarchie, die während ihres ganzen Bestandes in der Staatengeschichte als rechtliche Einheit aufgetreten ist und ein System bedeutsamer, einheitlicher, innerstaatlicher Einrichtungen besessen hat, in eine Reihe gestellt wird mit den losesten. nur durch den Herrscher geeinigten Staatenverbindungen? Die Realunion soll eine verfassungsmässige Verbindung zwischen mehreren Staaten herstellen. Diese bestand doch schon vor der pragmatischen Sanction, hergestellt durch die

---

von mir in der Grünhut'schen Zeitschrift, 20. Bd., S. 738 A, ungeachtet die ungarische Publicistik sich in diesem Punkte der starrsten Consequenzenmacherei befleissigt.

[2]) Diese These wird ganz besonders in Ungarn mit grosser Hartnäckigkeit verfochten. Vgl. u. a. die Adresse der beiden Häuser des ungarischen Landtags an den gemeinsamen Monarchen vom 6. Juli 1861 im Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, II, Der ungarische Verfassungsstreit, S. 107 ff.

verfassungsmässige Prärogative des Monarchen für alle Länder, für Ungarn, überdies auf dem Gebiete der Heeres- und Finanzverwaltung noch vor der pragmatischen Sanction durch Beschlüsse des Reichstags ausdrücklich anerkannt, auf dem Gebiete der äusseren Verwaltung durch Gewohnheitsrecht gefestigt. Oder sollte eine durch monarchische Prärogative hergestellte Organgemeinschaft mehrerer monarchisch regierter ständischer Staaten dem Wesen der Realunion widersprechen? Wäre dem so, dann käme auch der pragmatischen Sanction für die nichtungarischen Länder die Bedeutung eines Verfassungsactes nicht bei, denn für diese erfloss sie nur kraft der monarchischen Prärogative und ihre Mittheilung an die Stände dieser Länder sollte nur der politischen Festigung des Actes dienen, war aber nicht als Bedingung seiner Giltigkeit gedacht.[3])

Soll eine Realunion nur zwischen constitutionell-monarchischen Staaten möglich sein? Beginnen doch die Versuche zur Scheidung der Begriffe von Personal- und Realunion gerade in der Epoche des Ständestaates.[4]) Wäre es aber dennoch anachronistisch, den modernen Begriff auf diese überwundene Epoche anzuwenden[5]), dann gilt dies ebensogut von dem der Personalunion, welcher das Wesen derselben mit der Einheit des Thronfolgerechtes in mehreren monarchischen Staaten erschöpft. Denn von 1741 angefangen ist auch der für die ganze Monarchie bestehende Kronrath, von 1791 ab die Staatskanzlei durch ungarische Comitialbeschlüsse anerkannt. Will man trotz

---

[3]) Vgl. Bidermann, II, S. 46, 261 f. Aus der Bidermann'schen Publication geht hervor, dass bei der Vorlage der pragmatischen Sanction an die Stände der nichtungarischen Länder nicht im mindesten daran gedacht war, denselben die Möglichkeit einer meritorischen Behandlung, einer Aenderung ihres Inhalts zu bieten, und dass diese Vorlage nur den Zweck hatte, dem Wunsche der Ungarn nach einer Verbürgung ihres Inhaltes durch die nichtungarischen Länder zu entsprechen. Von vorneherein wurde sie als ein Act des absoluten Herrschers erlassen und selbst in der Mittheilung an die Landtage für den Zweck ihrer Verbürgung wird sie als eine von denselben zu befolgende Norm hingestellt. Bidermann bei Grünhut, II, S. 145.

[4]) Vgl. Juraschek, Real- und Personalunion, S. 15 ff.

[5]) Ob Jellinek's Bemerkung in seinem System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 294, A. 1, in diesem Sinne zu verstehen ist, vermag ich mit Sicherheit nicht festzustellen.

alledem die Monarchie bis 1848 als Personalunion bezeichnen, so muss man zur Vermeidung von Missverständnissen die Bemerkung hinzufügen, dass die Gemeinschaft der staatlichen Einrichtungen für alle Theile der Monarchie bis 1848 eine ungleich intensivere und extensivere war als in der Epoche der auf constitutioneller Grundlage ruhenden Realunion.[6])

Man mag indes die Monarchie bis 1848 als Personalunion oder als Realunion bezeichnen, sicher ist es, dass sie schon der Epoche vor der pragmatischen Sanction als eine staatsrechtliche Einheit und nicht als blosses völkerrechtliches Bündniss er-

---

[6]) Wenig Bedeutung ist dem von ungarischen Schriftstellern und auch von Jellinek geschätzten Argumente beizulegen, dass die Annahme eines staatsrechtlichen Verbandes an dessen Löslichkeit infolge des Aussterbens bestimmter Linien der Dynastie scheitere. Gewiss entspricht dem Wesen des Staates eine verfassungsmässige Beschränkung seiner Dauer so wenig als vom teleologischen Standpunkt dem menschlichen Organismus ein organischer Fehler. Damit kann man sich aber ebensowenig über die Existenz von Staatenbildungen hinwegsetzen, welche mit Beschränkungen solcher Art behaftet sind, wie über die Existenz menschlicher Individuen, die an organischen Fehlern leiden. Es ist nämlich zu beachten, dass nicht nur das Octoberdiplom, sondern auch die Märzverfassung von 1849, welche mit aller Entschiedenheit dem decentralisirten Einheitsstaat zustreben, die pragmatische Sanction als Schranke dieser Umbildung der Monarchie festhalten, so dass selbst dann, wenn dieselbe gelungen wäre, sich an der Lösbarkeit des neuen Einheitsstaates in dem in der pragmatischen Sanction vorgesehenen Falle nichts geändert hätte. Nach der Ansicht der böhmischen Staatsrechtslehrer hat sogar die Einheit des Staates, den wir gegenwärtig noch als die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezeichnen, an der pragmatischen Sanction ihre Schranke, sie ist behaftet mit einem *dies incertus an, incertus quando,* bis zu dessen Eintritt die Souveränität aller Theile ruht. Nach Jellinek, Der Einfluss des Religionsbekenntnisses auf das Thronfolgerecht in der österr.-ungar. Monarchie, Festgabe zu Ehren E. J. Becker's, S. 17, hätte schon die Märzverfassung vom Jahre 1849 (§. 4) beabsichtigt, die für die nichtungarischen Länder erlassene pragmatische Sanction zur ausschliesslichen Grundlage des Thronfolgerechts in der ganzen Monarchie zu erklären. Dort ist indess diese Absicht nicht so deutlich erkennbar, insoferne nur von der pragmatischen Sanction die Rede ist und dieser Ausdruck als technischer verwendet wird für den Complex aller Staatsacte, auf denen das Thronfolgerecht ruht, also einschliesslich der u. G. A. 1, 2 : 1723. Vgl. Deák, a. a. O. 73, 74, §§. 1, 3, 7, 8, 18, A. 12 : 1867, ferner Diarium Comit. 1807, S. 588. Die Absicht wird erst im Octoberdiplom vom Jahre 1860 ausdrücklich ausgesprochen und es ist nur von hier ein Rückschluss auf die Absicht der Märzverfassung statthaft.

schien. Das Ueberwiegen der monarchischen Prärogative über die Ständerechte, die Einheitlichkeit der Heeresmacht und der völkerrechtlichen Repräsentation verlieh der Monarchie den Eindruck eines nach innen von einem einheitlichen Willen geleiteten, nach aussen zusammengeschlossenen Ganzen. Man versuchte, das auf mannigfaltige Weise auszudrücken. So erklärt der fürstlich passauische Geheimrath Philipp Wilhelm von Hörnigk den Titel seiner 1684 erschienenen Schrift „Oesterreich über Alles, wenn es nur will“ folgendermassen: „Durch vorangesetztes „mein Oesterreich“ verstehe ich nicht blosser Dingen das weltbelobte, zu beyden Seiten des Donaustromes erstreckte Ertzherzogthum dieses Namens, sondern anbey alle und jede des teutschen Ertzhauses, es sey inn- oder ausserhalb des Römischen Reiches gelegene Erbkönigreiche, demnach Ungarn mit darunter begriffen.“ Und im zweiten Abschnitte führt er diesen Gedanken weiter aus: „Sie seynd allesammt einem einigen Haupt mit gleicher Unterwürffigkeit zugethan, stossen ohne Mittel aneinander und formiren gleichsam einen natürlichen Leib.“ Wird hier das Bild des menschlichen Leibes verwendet, um in primitiver Form auf das hinzuweisen, was wir heute eine organische, politische und wirthschaftliche Einheit nennen, so wird anderwärts die Bezeichung *corpus* für die Monarchie im Sinne der gemeinrechtlichen *Universitas* verwendet als eine von den Gliedern zu scheidende Einheit. 1698 verlangt Palm, einer der hervorragendsten deutschen und österreichischen Cameralisten, der sich auch um Ungarn namhafte Verdienste erworben hat, in einem für die kaiserliche Hofkammer verfassten Requisitionsschreiben an die Hofkanzlei die Abforderung von Gutachten von allen Governi über die Frage der Förderung der Geldcirculation in Ihrer Maj. Erbkönigreichen und Ländern, um auf Grund derselben ein vollkommenes Systema über das *Universale respectu* aller Länder *in corpore* und *particulariter respectu* eines jeden Landes insonderheit aufzustellen.[7]) Ein anonymes, an Karl VI. gerichtetes Gutachten etwa aus dem Jahre 1720 setzt sich vor, die Mittel und Wege festzustellen, wie Haupt und Glieder bei diesem grossen *Corpore* als einem gemeinem *Universo* in einer guten Attemperation, Harmonie und Ruhe stehen und leben

---

[7]) Bidermann, I, S. 113, A. 23.

könnten. Die Vorschläge des Gutachtens erstrecken sich ganz besonders auch auf Ungarn und zielen auf den Einheitsstaat ab.[8]) Wenn somit auch A. 2, §§. 1, 2 : 1723 als Ziel der Gemeinschaft der Thronfolge die Herstellung einer *unio contra omnem vim externam quam quosvis etiam fatales motus internos* bezeichnet, so bedeutet der Ausdruck *unio* infolge der ihm beigefügten näheren Bestimmung auch etwas ganz anderes als die dem Sprachgebrauch der Diätalartikel wohlbekannte rein völkerrechtliche *confoederatio*.[9]) Im übrigen rühmt auch die Beitrittserklärung Fiumes zur pragmatischen Sanction vom 29. November 1725, es werde die österreichische Herrschaft dadurch, dass zu jeder Zeit ein Oberhaupt eines einzigen geeinigten untheilbaren Körpers vorhanden sei, zu einer unüberwindlichen werden[10]) und 1735 darf Johann Wilhelm Fürst Trautson dem ständischen Concurse in Pressburg die kgl. Propositionen in Betreff der sachlichen Heeresleistungen mit der Begründung empfehlen, dass sämmtliche erbliche Provinzen in dem Monarchen ein Haupt verehren und die Glieder eines Gesammtkörpers bilden.[11]) Darnach erscheint schon einer früheren Zeit der Ausdruck *corpus unum* für den österreichischen Herrschaftsbereich passend, und zwar nicht im Sinne einer blos mechanischen Einheit[12]); in diesem auf eine höhere staatsrechtliche Einheit hindeutenden Sinne begegnet er uns auch in dem *unitum haereditariarum ditionum corpus* des Rescriptes, mittels dessen der Kaisertitel in Ungarn verlautbart wird.

Waren nun die vom Hause Oesterreich beherrschten Länder schon vor der pragmatischen Sanction keine blosse Staatensumme,

---

[8]) A. a. O. II, S. 39, 41.

[9]) §. 28 der *Pax Viennensis* von 1606, *Quod personam Domini Bochkay etc.*, 42 : 1609, 60 : 1596, Deák, a. a. O. S. 61, 145.

[10]) *uno in perpetuum constituto Capite quasi Corporis unius, quod inseparabile et unitum, insuperabile et invictum Austriacum praestabit imperium.* A. a. O. II, S. 266, A. 91.

[11]) *nimirum quod universae haereditariae Provinciae unum in clementissimo Monarcha verentur caput uniusque universi Corporis constituant membra, quae seposita tantisper necessitate privata communi Patriae Patri assistere obligantur.* A. a. O. II, S. 358, A. 272.

[12]) So schlägt auch Zriny auf dem Neusohler Convente von 1656 vor, bei den deutschen Reichsständen auszuwirken, *ut bona eorum gratia Regnum Hungariae in unum cum Imperio corpus coalescant.* Bidermann, I, S. 149, A. 101.

kein lockeres Staatenbündel, sondern eine durch einheitliche Rechtsinstitute zusammengehaltene Einheit, welche durch die Mittel des damaligen Staatsrechtes, das persönliche Regiment und die Prärogativen des ständischen Monarchen, das Gewohnheitsrecht und die Comitialschlüsse von ungarischer Seite hergestellt worden war, so wird man es begreiflich finden, dass sich frühzeitig das Bedürfniss nach einem formalen Ausdruck für die gleichmässige, durch organisatorische Einrichtungen gesicherte Einheitlichkeit der Ausübung der monarchischen Prärogative im ganzen Herrschaftsbereich der österreichischen Herrscher herausstellte.[13]) Wie soll das Herrschaftsverhältniss der einen Person, welche zur monarchischen Herrschaft auf einem grossen Complex von Ländern berufen ist, die von einem einheitlichen Willen geleitet werden und überdies durch gemeinschaftliche Einrichtungen geeinigt sind, einen angemessenen Ausdruck erhalten? Diese Frage findet zunächst eine völkerrechtliche Lösung im Art. 2 des Friedensvertrages von 1606 zwischen Rudolf II., dem Sultan Mehmet, worin es heisst[14]): *Ut in omnibus scriptis, literis visitationibus humaniter procedatur, et unus alterum Caesarem appellet, non autem Regem* und ferner im Art. 4 desselben Vertrages, worin festgesetzt wird, dass *inter duos Imperatores sit pax in omnibus locis: Praecipue vero in Hungaria, et provinciis ab antiquo ad illam pertinentibus, ac aliis Regnis; Regionibus et Provinciis; tum in mari, quam in terra ad eos nempe Imperatores pertinentibus; includanturque cuncta Regna ad Inclytum Domum Austriacam addita, vel ab ea dependentia* und so ist denn schon in einer bald 300 Jahre alten ungarischen Staatsurkunde[15]) anerkannt,

---

[13]) Fessler in seinen Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen, X, S. 698, A, macht die Bemerkung, die Wahl des Ausdrucks Staatenverein im Jahre 1804 wäre zweckmässiger gewesen, um auszudrücken, dass die Erbstaaten constitutive Elemente der österreichischen Monarchie seien. Ich denke aber, dass die Zusammenfassung derselben zu einer Einheit durch den vereinigten österreichischen Staatenkörper des Patents und durch das *corpus unitum haereditariarum ditionum* des Rescripts viel schärfer ausgedrückt wird.

[14]) Er findet sich abgedruckt im *Corpus Juris Hungarici* anschliessend an die *Pax Viennensis*.

[15]) Vgl. darüber auch Deák, a. a. O. S. 53, 67 f.

dass im Verhältniss zur Türkei jedes Mitglied des Hauses Oesterreich, welches zur monarchischen Herrschaft berufen ist, berechtigt sei, den Titel Kaiser zu führen und dass dieser von dem österreichischen Herrscher als Kaiser mit der Türkei abgeschlossene Friede sich auf alle unter seiner Herrschaft befindlichen Länder, Ungarn eingeschlossen, erstrecke.[16]) Wir haben hier das Vorbild für den späteren österreichischen Kaisertitel. Deák lässt auch hier, wie allenthalben, wo ein historisches Ereigniss seinem Standpunkte ungünstig ist, seiner Abschwächungstendenz wieder freien Lauf.[17]) Nicht mehr soll in diesem Frieden anerkannt sein als der römische Kaisertitel Rudolfs II. Allein Art. 2 enthält diese Beschränkung und den Beisatz Romanus nicht und Art. 4 bringt den Titel einerseits mit der österreichischen Dynastie und nicht mit dem deutschen Reiche in Zusammenhang, andererseits erstreckt er seine gebietsrechtliche Bedeutung auf alle von dieser Dynastie beherrschten Länder, ob sie zum deutschen Reiche gehören oder nicht. Soweit nun die Wirkung dieses Vertrages nicht reicht, und auch gegenüber der Türkei[18]) nach Ablauf dieser Wirkung muss der von der Bekleidung der römischen Kaiserwürde entlehnte Kaisertitel herhalten, um die Einheitlichkeit des auf das ganze Herrschaftsbereich der Dynastie sich erstreckenden Herrscherwillens zum Ausdruck zu bringen. Dass die Bezeichnung vom Herrscher und nicht von einem Gebiete hergenommen wird, erklärt sich einerseits mit dem persönlichen Regimente des Monarchen in der ständischen Epoche und mit der Schwierigkeit einer gegen Anfechtungen geführten, passenden Gebietsbezeichnung. So wird denn der auf der Verfassung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation wurzelnde Kaisertitel in den staatlichen Acten der österreichischen Herrscher verwendet, welche nur ihre Erbländer, in keiner Weise aber das deutsche Reich betreffen. Er erscheint in der Sanctionsformel auch für die Beschlüsse des ungarischen Reichstages. Im deutschen Reich bedeutungslos, entfaltet er seine praktische Bedeutung als Symbol der Einheitlichkeit der streng

---

[16]) Dieser Friede wurde auf 20 Jahre geschlossen und siebenmal erneuert.

[17]) A. a. O. S. 68.

[18]) Bidermann, a. a. O. I, S. 51, 149, A. 98.

österreichischen Herrschaft. Schon Ferdinand I. lässt für Böhmen die Münzen mit dem römischen Kaisertitel prägen.[19]) Die Ausfertigungen des Hofkriegsraths erfliessen auch für Ungarn schon im Beginne seiner Wirksamkeit unter kaiserlichem Siegel.[20]) Im Kaiserornat tritt der österreichische Herrscher selbst zuweilen den ungarischen Ständen gegenüber.[21]) 1672 erhalten die Amtsgebäude der von der kaiserlichen Hofkammer verwalteten Soovárer Salinen in Ungarn den zweiköpfigen Adler als Amtsschild[22]) und 1748 die ungarische Kammer den Titel einer kaiserlich königlichen Hofkammer. Die centralistischen Hofbehörden führen den Titel kaiserlich, auch nachdem von Ferdinand II. ab die Sonderung zwischen deutschen und österreichischen Angelegenheiten streng vollzogen ist. Die am 5. April 1719 festgesetzte einheitliche Handelsflagge weist ein rothes, durch ein burgundisches Kreuz in vier Theile geschiedenes Feld auf, in dessen oberer Abtheilung ein doppelköpfiger Adler mit der Krone zwischen den beiden Köpfen angebracht ist. Die serbischen Tschaikisten in Komorn führen eine Standarte mit dem kaiserlichen Adler in der Mitte.[23]) 1723 verlangen die ungarischen Stände von Karl VI. Festsetzung eines Wappens für das *Consilium Hungaricum*, welches die Insignien des Königreiches Ungarn, umgeben von den Insignien der zur heiligen Krone dieses Königreichs gehörigen Gebietstheile, tragen sollte. Aber es wird mittels §. 3, Art. 98 : 1723 nur zugestanden: *Consilium utatur Sigillo Suae Majestatitis Caesareo Regiae cum circumferentia Aquilae prouti hoc in aliis quoque Regnis et Provinciis haereditariis omni tempore usitatum fuerit.* Diese Wappen der landesfürstlichen Behörden in den übrigen Ländern zeigen nämlich den kaiserlich deutschen schwarzen Doppeladler im goldenen Felde mit dem Wappen des betreffenden Landes in der Mitte.[24]) Das Register zum *Corpus juris Hungarici* formulirt

---

[19]) Bidermann, I, S. 66, A. 60.

[20]) Firnhaber, a. a. O. S. 154.

[21]) Bidermann, a. a. O. I, S. 51.

[22]) A. a. O. I, S. 125, A. 45, I, S. 87, A. 25.

[23]) A. a. O. II, S. 181, A. 34. Erst unter Josef II., 1786, wurde eine dem deutschen Wappen gegenüber selbständige, aber für alle Länder einschliesslich Ungarns einheitliche Handelsflagge eingeführt. A. a. O. I, S. 149, A. 98.

[24]) A. a O. II, S. 54 f., 280 f., A. 105. Vgl. ferner a. a. O. II, S. 253, A. 71.

deshalb die Vorschrift des citirten G. A. in folgender Weise: *Sigillum Regis sit cum insignibus Hungariae in medio Imperialis Aquilae.* Es ist also mindestens von 1723 an die Verkaiserlichung der Wappen der landesfürstlichen Behörden in allen Theilen des Reiches einschliesslich Ungarns vollzogen und mit Comitialbeschluss anerkannt.

So tritt denn von 1526 an nicht mehr der König von Ungarn, nicht mehr der König von Böhmen, sondern der Kaiser auf den Plan der weltgeschichtlichen Begebenheiten, als Kaiser wirft er die in seinen Völkern ruhende Macht in die Wagschale, wenn es gilt, ihre Interessen gegenüber dritten Staaten mit Nachdruck zu vertreten, und den von seinen Völkern beigestellten oder von ihm mit den Mitteln derselben geworbenen Truppen flattert das Banner mit dem kaiserlichen Adler voran. Der König von Ungarn, der von Böhmen bestehen nur für den Hausgebrauch im Innern der Monarchie.[25])

In solcher Weise war für die staatsrechtliche Zusammenfassung sämmtlicher Theile der Monarchie gesorgt, bis die Napoleonischen Kriege die letzten ruinenhaften Reste des alten römischen Reiches deutscher Nation beseitigten und das Erlöschen des ohnedies nur mehr formale Bedeutung besitzenden römischen Kaisertitels nur mehr eine Frage der Zeit war. Der Fall erheischte rechtzeitige Vorsorge.

Bisher wurde nun allgemein angenommen und von niemandem bezweifelt, dass dem im Jahre 1804 proclamirten Titel Kaiser von Oesterreich die functionelle Bedeutung zugekommen sei, welche der bisherige Lehntitel eines römischen Kaisers besessen hatte, nämlich die rechtliche Einheit und Geschlossenheit sämmtlicher unter österreichischer Herrschaft vereinigten Länder einmal schlechthin nach aussen gegenüber dritten Staaten, dann aber, soweit die Einheit und Geschlossenheit auch im Innern bestand, nach innen staatsrechtlich auszudrücken. So bis zum Jahre 1897, in welchem Professor Nagy von der Rechtsakademie in Grosswardein eine der Pester Akademie überreichte, ungarisch geschriebene Abhandlung brachte, deren Inhalt Professor Schwicker in der Beilage vom 1. und

---

[25]) Kaiserliche Feldstandarten wird ein Reiterlied erfreuen. Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, II, III, S. 48, misst diese zurückdrängende Wirkung auch dem österreichischen Kaisertitel bei.

7. Jänner 1898 der „Münchener Allgemeinen Zeitur
unverhohlenen Ausdrucke grösster Genugthuung dah
fasste, es sei dort auf Grund der Acten des W...
archivs, d. i. des Archivs der ehemaligen Hof- und Staatskan..
haarscharf nachgewiesen, dass der Titel Kaiser von Oesterreich 1804 im Sinne eines blossen Ehrentitels, ohne jede staatsrechtliche, insbesondere ohne gebietsrechtliche Bedeutung gedacht gewesen und festgestellt worden sei. Somit bedeute der Kaisertitel staatsrechtlich nichts, die Monarchie von Oesterreich nichts. Das Ganze sei so gewissermassen eine staatsrechtliche Attrape gewesen, bestimmt, nach aussen und innen über die Leerheit des Titels zu täuschen. Vorangegangen war dieser Mittheilung Schwicker's der bereits erwähnte Ausfall des Dr. J. Sch. in Nr. 229 des Jahrganges 1897 „Pester Lloyd", in dem ich deshalb, weil ich im 20. Band der Grünhut'schen Zeitschrift, S. 713 f., die auch von ungarischen Staatsrechtslehrern und Geschichtsforschern gelehrte *opinio communis*[26]) über den Kaisertitel vorgetragen hatte, mit dem Vorwurfe bewusster plumper Fälschung regalirt wurde. Es scheint eben der Sitte des Landes, das sich vor einiger Zeit in dem ihm ertheilten Atteste eines Culturlandes gesonnt hat, zu entsprechen, die Berichtigung bestehender Lehrmeinungen in solchem Tone vorzubringen.

Gehen wir nun auf das Referat Schwicker's näher ein, so begegnet uns eine grosse Unsicherheit und ein Mangel an Selbstvertrauen in der Formulirung des Beweisthemas. Schwicker legt sich eine Art Eventualmaxime zurecht. Erstens: Der Kaisertitel war 1804 nur als Ehren- oder Familientitel gedacht. Zweitens: Wäre er aber selbst als Titel mit gebietsherrschaftlicher Bedeutung gedacht gewesen, so bezog er sich nicht auf Ungarn. Drittens: Hätte er sich aber nach der Absicht seiner Urheber im Jahre 1804 auf Ungarn mitbezogen, so ist man 1806 von dieser Absicht wieder abgekommen.

---

[26]) Viroszil, 1. Bd., S. 330, A. e, S. 335, ferner S. 3. Bemerkenswerth ist, dass auch der im k. k. Hof- und Staatsarchiv liegende Vorschlag der ungarischen Hofkanzlei betreffend die Umgestaltung des ungarischen Wappens für die königlichen Aemter vom 21. December 1804 sich nicht auf das für Ungarn erlassene Rescript, sondern auf die österreichische Pragmatikalsanction beruft. Diesem Beispiel folgte auch die ganze staatsrechtliche und völkerrechtliche Literatur. Vgl. hier III, A. 13, 39, 41, 112—116, 120.

Von dieser, für den Werth der ganzen Beweisführung bedenklichen Unsicherheit abgesehen, ist es eine elementare Auslegungsregel nicht blos für den Juristen des Staatsrechts, sondern für den Juristen überhaupt, dass die Verwerthung der Materialien für die Auslegung eines staatlichen Willensacts an dessen deutlichem Inhalt seine Grenze hat. Wenn z. B. der Anerkennung der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns im G. A. 12:1867 irgend welche minder günstige, einer staatsrechtlich bedeutsamen Form entbehrende Erklärungen des Königs vorangegangen oder nachgefolgt wären, so würden sie alle durch den Inhalt dieses Gesetzartikels geschlagen werden.

Nun lässt die Proclamation des Kaisertitels weder in der Form des für die deutschen Erbländer erlassenen Patentes vom 1. August 1804, noch in der des in den ungarischen Erbländern verlautbarten Rescriptes vom 17. August dieses Jahres, durch welche Erlässe die Anerkennung des Kaisertitels im ganzen Gebiete der österreichischen Herrschaft angeordnet wurde, auch nur den geringsten Zweifel an der staatsrechtlichen Bedeutung und dem staatsrechtlichen Inhalt des Actes aufkommen. Er soll dienen der Sicherung des auf Tractaten, also Staatsverträgen gegründeten völkerrechtlichen Anspruchs der Souveräne Oesterreichs auf Gleichheit des Titels und der Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten. Diese Regenten und Mächte sind der „russische Hof" und der Beherrscher von Frankreich, die zur Bezeichnung ihres Herrschaftsverhältnisses den Titel Kaiser angenommen hätten. Folglich soll zum Ausdrucke des Rechtsverhältnisses des Hauses von Oesterreich zu seinen unabhängigen Staaten (keinen ausgenommen) gleichfalls der Kaisertitel dienen.

Es ist hier von Souveränen, Regenten, also Trägern der monarchischen Gewalt, von Mächten, also Trägern einer politisch bedeutenden Staatsgewalt, also von lauter staatsrechtlichen Verhältnissen die Rede, von dem Bedürfnisse, dem monarchischen Herrschaftsverhältnisse einen der Grösse und Bevölkerung des beherrschten Gebietes angemessenen und einen solchen Ausdruck zu leihen, welcher dem bisher geübten völkerrechtlichen Anspruch auf Gleichheit mit dem russischen Hof und dem Beherrscher von Frankreich zu entsprechen

vermöchte. Diese Gleichheit fehlt aber unzweifelhaft, wenn der Titel Kaiser von Oesterreich nur ein staatsrechtlich inhaltsloser, ein von Gebiet und Volk abgelöster ist, während die Titel Czar aller Reussen oder Kaiser von Frankreich einen ausgesprochenen staatsrechtlichen Inhalt besitzen und sich auf das beherrschte Volk oder Land beziehen. Dass vom Kaisertitel des Hauses Oesterreich die Rede ist wie von jenem des russischen Hofes statt vom Kaiserthum Oesterreich, vom Kaiserthum Russland, entspricht der Auffassung jener Zeit, welche im Sinne des *l'Etat c'est moi* Dynastie und Hof an Stelle des Staates setzt. Schliessen doch in in dieser Epoche die Höfe Staatsverträge ab. So heisst es im Friedensvertrag von Sistowa vom 4. August 1791, es hätten der kaiserliche Hof und die hohe Ottomanische Pforte Gesandte für den dort abgehaltenen Friedenscongress ernannt. [27]) Die österreichischen Allianzverträge von 1813 [28]) bezeichnen sich als Verträge zwischen den Höfen Wien, Petersburg und Berlin. Der Freizügigkeitsvertrag vom Jahre 1816 wird verlautbart als Vertrag zwischen dem österreichischen, dem badischen, dem nassauischen Hofe. [29]) So lächerlich es deshalb wäre, wegen der in der Proclamation des Kaisertitels enthaltenen Wendung vom Kaisertitel „des russischen Hofes“ diesen Titel als blossen Hoftitel zu erklären, so lächerlich ist die Deutung des Titels des österreichischen Kaiserhauses als eines blossen Familientitels. Sie erscheint schon durch die Stelle der Kaiserproclamation ausgeschlossen, welche das österreichische Haus nicht als Familie, sondern nur in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, *relate ad independentes ejusdem ditiones,* zum Kaiserhaus erhebt. Sie erscheint ausgeschlossen, weil der völkerrechtliche Anspruch auf die vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Mächten von dem Proclamanten nicht als Familienhaupt, sondern nur als Staatsoberhaupt, als Regenten, als staatlichem Herrscher über „Haus und Monarchie von

---

[27]) Pol. Ges. Leop. II. Bd. 3, Nr. 59. Im Art. 5 wird bedungen, dass vom k. k. Hof dem russisch kaiserlichen Hof keine Hilfe gegen die Pforte geleistet werden darf.

[28]) Abgedruckt im 41. Bd. der P. G. S. Nr. 33, 42, 45.

[29]) P. G. S. Bd. 44, Nr. 54.

Oesterreich“, als „Souverän Oesterreichs“, *„Regnans Domus et Monarchiae Austriacae“*, *„princeps Austriae“*, wie es im Patent und im Rescript ausdrücklich heisst, erhoben werden konnte und erhoben wurde.

Also hier überall ist Monarchie der ganze Herrschaftsbereich des österreichischen Hauses.

Damit stimmt dann, dass in der förmlichen Pronuntiation gesagt wird, der Titel werde angenommen: für Uns und unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten oder *pro Nobis Nostrisque in inseparabili regnorum et ditionum regimine successoribus.* Der Titel bezeichnet also vom Standpunkte der patrimonialen Ausdrucksweise den Besitzer der untrennbaren Königreiche und Länder in dieser ihrer Untrennbarkeit, im Rescripte moderner ausgedrückt, den Inhaber des *inseparabile regimen* dieser untrennbaren Länder. Es gibt aber nur einen Act, der diese Untrennbarkeit festsetzt, das ist die pragmatische Sanction, nach deren lateinischer Ausfertigung die ungarischen Stände beschliessen, dass die *alia Regna et Provinciae Suae Majestatis* nach Massgabe des für dieselbe festgesetzten Thronfolgerechts mit der in der ungarischen Formulirung enthaltenen Einschränkung *indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem et insimul ac una cum Regno Hungariae haereditarie sint possidenda.*

Kaiser von Oesterreich soll somit die staatsrechtliche Bezeichnung sein für den kraft der pragmatischen Sanction zur Herrschaft berufenen Monarchen, Monarchie von Oesterreich für das kraft derselben zu einer *unio contra omnem vim erternam quam quosvis motus internos* zusammengeschlossen, eine untrennbare Besitzmasse bildende, von einem Monarchen beherrschte Gebiet.[30])

Schon nach der bisherigen rechtshistorischen Auslegung bezieht sich der Kaisertitel auch auf Ungarn, ja dieses bildet, wegen der deutlichen Beziehung des Acts auf die pragmatische Sanction im Sinne der Proclamation, einen unentbehrlichen Theil seiner staatsrechtlichen Grundlage, so dass für den Fall, als der 1849 von Kossuth gemachte Versuch zur Entthronung der Dynastie in Ungarn von dauerndem Erfolg begleitet gewesen

[30]) So auch Mailáth, Neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 139 f.: Der Kaisertitel des Jahres 1804 war der Schlussstein des österreichischen Staatsgebäudes, das Endsiegel der pragmatischen Sanction.

wäre, die rechtliche Voraussetzung des Kaisertitels nach dem Inhalte seiner Proclamation nicht mehr bestanden hätte.

Allein man gelangt zu demselben Ergebnisse kraft der Regel: *Lege non distinguente nec nostrum est distinguere.* Es heisst nicht im Patente, der Titel habe zur Grundlage den unzertrennlichen Besitz der unabhängigen Königreiche und Staaten mit Ausnahme Ungarns und seiner Nebenländer, und im Rescript heisst es nicht, er drücke das *inseparabile regimen regnorum excepto Regno Hungariae cum partibus adnexis* aus, es fehlt vielmehr in beiden Acten jegliche Einschränkung der Bedeutung des Titels zu Gunsten Ungarns. Damit ist von vorneherein die Deutung unmöglich, der Titel beziehe sich, wenn er Gebietstitel sei, nur auf die nichtungarischen Länder. Er bezieht sich entweder auf alle Länder des Herrscherhauses oder auf keines. Bei der Fundation des Titels ist des kleinsten nicht in anderer Weise gedacht wie des grössten, die Erhaltung ihrer Titel und ihrer Verfassung wird allen zugesichert, und zum Schlusse wird in dem für Ungarn erlassenen Rescripte geradezu die Erwartung ausgesprochen, Ungarn werde sich über die Verfügung des Monarchen, welche zur Sicherung des Glanzes nicht etwa blos des Herrscherhauses, sondern des geeinigten Körpers der erblichen Gebiete, zur Erhöhung des Glanzes der ganzen Monarchie bestimmt sei, freuen, eine Erwartung, die ganz unverständlich wäre, wenn Ungarn, nach der Anschauung des Erklärenden gar nicht zu dem *corpus unitum haereditariarum ditionum*, zur *tota monarchia* gehört hätte. [31])

Zu allem Ueberfluss steht in der Erläuterung zu dem im Jahre 1804 festgesetzten Kaiserwappen, welche im 22. Bd. der politischen Gesetzsammlung abgedruckt ist, wörtlich: „Das Mittelschild enthält das Wappen des österreichischen Erbkaiserthums, das auf dem ganzen Complexus der Monarchie radicirt ist.“ Das Mittelschild zeigt uns aber nach der Beschreibung und der bildlichen Darstellung den österreichischen, dem römischen einverleibten Doppeladler, mit sämmtlichen Länderwappen, also auch mit den ungarischen. Ich würde es deshalb, wenn ich nicht schon durch meine fort-

[31]) In der That haben auch in Ungarn officielle Feierlichkeiten anlässlich der Proclamation des Kaisertitels stattgefunden. Schwartner, Statistik, II, III, S. 50.

gesetzte Controverse mit den ungarischen Publicisten in diesem Punkte ganz abgehärtet wäre, nicht begreifen, wie angesichts dieser Stelle Schwicker behaupten kann, dass nicht daran gedacht worden sei, den Titel auf die Gesammtheit der unter derselben Herrschaft stehenden Länder zu radiciren. Diese Bemerkung steht in Widerspruch nicht blos mit den gedruckten, sondern auch den ungedruckten Quellen.

Was bedeutet aber der Ausdruck, der Kaisertitel sei auf dem ganzen Complexus der Monarchie radicirt?

Die gemeinrechtliche Theorie spricht von Ansprüchen, Rechten und Pflichten, die *rei cohaerentes* sind, das heisst: Es bestimmt sich bei gewissen Ansprüchen der Berechtigte oder Verpflichte durch ein bestimmtes Rechtsverhältniss. Wer in demselben steht, ist dadurch auch Subject eines Rechtes oder einer Pflicht, die nicht schon in dem Inhalte des grundlegenden Rechtsverhältnisses begriffen ist. Die praktische Unterlage für diesen Begriff hat das deutsche Mittelalter, in welchem der Grundbesitz die rechtliche Quelle oder die Wurzel einer ganzen Reihe von privaten und öffentlichen Rechten und Pflichten war, in höherem Grade geboten als das römische Alterthum. Die älteren gemeinrechtlichen Juristen sprechen bei Rechten dieser Art und auch bei solchen, die wir heute als öffentliche behandeln würden, von radicirten Gerechtigkeiten, von Rechten, die ihre Wurzel in einem sie bedingenden und erzeugenden Rechtsverhältniss haben. Es gibt noch heute in Oesterreich radicirte Wirthshaus-, ja Wundarztensgerechtigkeiten. Wer Eigenthümer eines bestimmten Hauses ist, darf darin, ohne einer Concession zu bedürfen, das Gewerbe eines Wirthes, eines Baders betreiben, und wenn ihm die gesetzliche Qualification für den Betrieb abgeht, denselben durch einen tauglichen Stellvertreter oder auch Pächter ausüben lassen.

Nun ist die Ausdrucksweise der beiden, auf den Kaisertitel bezüglichen Staatsacte auffällig auf die Begründung eines solchen radicirten Rechtes hergerichtet. Beide sagen sie: Kaiser von Oesterreich ist, oder das Recht diesen Titel zu führen hat, wer kraft der pragmatischen Sanction die durch dieselben untrennbar verbundenen Königreiche und Länder besitzt oder beherrscht. Und umgekehrt: Wer Kaiser von Oesterreich oder Beherrscher der österreichischen Monarchie ist, ist beides nur

kraft der pragmatischen Sanction. Der Titel ist somit auf den Besitz oder die Beherrschung des ganzen, durch diese Sanction geeinigten Gebietes, des *unitum corpus haereditariarum ditionum*, radicirt. Die Gebietsherrschaft über die durch die pragmatische Sanction geeinigten Länder ist die rechtliche Wurzel, die rechterzeugende Thatsache für dieses Recht zur Führung des Kaisertitels. Somit ist auch die Herrschaft über Ungarn und seine Nebenländer ein constituirender Factor, eine *condicio juris* des Rechtes auf Führung des Kaisertitels.

Es wäre nun höchst verwunderlich und der erste Fall dieser Art, wenn bei einem so wichtigen Acte, wie es die Proclamirung des österreichischen Kaiserthums gewesen ist, die Materialien desselben mit seinem Inhalte in solchem Widerspruch stünden, wie er nach den Mittheilungen Schwicker's bestehen soll. In der That sind diese Mittheilungen sowohl unvollständig als auch entstellend.

Betrachten wir zunächst das Memorandum der Staatskanzlei, die erbliche Kaiserwürde betreffend, vom 20. März 1804. Die Disposition dieses Vortrags ist klar und durchsichtig. Zuerst wird die *occassio legis*, dann die rechtliche Begründung und Rechtfertigung des Kaisertitels vom völker- und vom staatsrechtlichen Standpunkt entwickelt. Die Annahme der französischen Kaiserwürde sei von den meisten Höfen anerkannt. Dieser Annahme sei allerdings die Versicherung der französischen Regierung beigefügt worden, dass dieselbe in ihren Rangverhältnissen zu den übrigen Höfen keine Aenderung hervorbringe. Insbesondere sei die Präcedenz des römischen Kaisers ebenso wie seinerzeit von den ehemaligen Königen Frankreichs anerkannt worden. Ueberdies wurzle die Ranggleichheit auch für den Kaiser und König im 23. Artikel des Friedens von Campo Formio vom 17. October 1797 und in dessen Bekräftigung durch Art. 17 des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801.[32]) Allein mit alledem sei jenen Vorsichten nicht genügt,

[32]) Der citirte Art. 23 lautet: „*Sa Majesté l'empereur roi de Hongrie et de Bohème et la république française conservent entre elles le même cérémoniel, quant au rang et aux autres etiquettes, que celui qui a été constamment observé avant la guerre. Sa dite Majesté et la république cisalpine auront entre elles le même cérémoniel, que celui qui était d'usage entre sa dite Majesté et*

welche sich von Seiten Sr. Majestät als Souverän Ihrer Erbstaaten ergeben. Die vollkommene Ranggleichheit, welche diesfalls Se. Majestät für Sich und Ihre Nachkommen mit Frankreich fordern könne, sei sowohl während der Regierung Maria Theresias als auch in den kurz vorher angeführten Tractaten bestätigt. Diese Gleichheit sei nicht etwa auf das Ceremoniell und auf die gleichen Vorzüge der beiderseitigen Gesandten und Bevollmächtigten eingeschränkt, sondern sie bestehe wesentlich darin, dass kein Theil einen höheren souveränen Titel als der andere führen könne. Mit der Rangerhöhung des einen trete für den anderen der Anspruch auf Anerkennung der gleichen Rangerhöhung zu seinen Gunsten ein und es liege auch nicht in der Willkür dritter Mächte, einem der beiden Theile seine auf völkerrechtliche Ausübung der Tractate gegründete Gleichheit zu verkürzen. Der Souverän der österreichischen Erbstaaten sei also in dem gegenwärtigen Fall berechtigt, den erblichen Kaisertitel anzunehmen, umsomehr, als alle Erfordernisse in dessen Person vereinigt seien, der Besitz einer grossen, aus mehreren unabhängigen Königreichen und Fürstenthümern bestehenden Monarchie und ein solcher Grad von Macht und Ansehen, der von jeher das Gleichgewicht mit den ersten europäischen Höfen, zumal aber mit Frankreich wie mit Russland, behauptet habe."

Schon aus den bisher mitgetheilten Stellen geht hervor, dass es sich bei der Annahme des Kaisertitels nicht um einen Act von familienrechtlicher Bedeutung oder um einen Act des österreichischen Hoflebens, sondern um einen politischen Act ersten Ranges handelte. Es sollte der auf Staatsverträgen und völkerrechtlicher Uebung beruhende Anspruch des Souveräns der österreichischen Erbstaaten auf die gleiche Ehrenstellung im völkerrechtlichen Verkehr mit den Souveränen Russlands und Frankreichs gewahrt, es sollte insbesondere klargestellt werden, dass ihm dieser Anspruch schon als souveränem Herrscher über die österreichischen Staaten zukomme und einer anderweiten Begründung nicht bedürfe. Indes

---

la république de Venise." *Recueil des principaux Traités conclus par les puissances de l'Europe* von Martens, Bd. VI, S. 424, Bd. VII, S. 301.

ist die Begründung des Kaisertitels mit vertragsmässigen Ansprüchen höchst hinfällig, und man begreift deshalb die Anstände, welche anfänglich Russland gegen die Proclamation des österreichischen Kaiserthums erhob. Darum fügt das Memorandum der völkerrechtlichen Begründung des Kaisertitels die staatsrechtliche hinzu: Träger einer Grossmacht ist jeder österreichische Herrscher kraft der ihm verfassungsmässig zukommenden monarchischen Gewalt über ein grosses, volkreiches Ländergebiet und innerhalb desselben.[33]) Und darum erhebt er den Anspruch auf den Kaisertitel und wird diesen Titel führen nach aussen wie im Innern[34]) als Beherrscher aller ihm untergebenen Gebiete und Völker. Und da nun so dem Titel das möglichst breiteste staatsrechtliche Fundament gegeben werden muss, so ist es selbstverständlich, dass von demselben das grosse Gebiet der Länder der ungarischen Krone nicht ausgenommen werden kann.

Das Memorandum fährt sodann fort: „Die Annahme des russischen Kaisertitels im vorigen Jahrhundert habe wegen der damals noch nicht zweifelhaften Fortdauer der Verknüpfung der römischen Kaiserwürde mit dem Herrscherhause keine Vorsorge erheischt, nun stünde die Sache infolge der grossen Aenderung, welche die deutsche Verfassung durch das letzte Indemnitätsgeschäft erlitten, infolge der Verschiebung des numerischen Verhältnisses der katholischen zu den protestantischen Kurfürsten anders. Nun bleibe Sr. Majestät kein anderes Mittel, um Ihren Nachfolgern in der Regentschaft des Hauses die ihnen gebührende vollkommene Gleichheit des Titels und Ranges mit Frankreich (man achte auf die Aequiparirung der österreichischen Dynastie mit dem Staate Frankreich) auf eine ganz sichere und dauerhafte Art zu erhalten, als die Befolgung des Beispiels des Beherrschers von Frankreich.[35]) Es

[33]) *Ob amplitudinem populationemque monarchiae hujus e compluribus illustribus regnis ac principatibus consistentis* heisst es in dem für Ungarn erlassenen Rescripte.

[34]) Auf die Verwendung im Innern der Monarchie weist ausdrücklich hin die Erläuterung zum Patent vom 1. August 1804, P. G. S. Bd. XXII, Nr. 20, sowie zum Patent vom 6. August 1806, P. G. S. Bd. XXVII, Nr. 1.

[35]) Das Beispiel bestand aber nicht in einem auf den französischen Hof oder auf die Familie des Kaisers bezüglichen Act, sondern in einem Acte von staatsrechtlicher Wirkung nach innen und aussen.

komme nur darauf an, dies auf solche Weise zu bewerkstelligen, dass dadurch auch die übrigen, aus den Verhältnissen der österreichischen Monarchie entspringenden Staatsrücksichten nicht verletzt werden. Se. Majestät habe sich in dieser Hinsicht entschlossen, den neuen erblichen Kaisertitel nicht auf eines von Ihren Erbländern in Sonderheit, sondern auf den Complexum aller Ihrer unabhängigen Staaten und auf die Person des Regenten, der diese Staaten unter Seinem Scepter vereinigt, dergestalt zu radiciren [36]), dass die einzelnen Königreiche und Staaten ihre bisherigen Titel, Verfassungen und Vorrechte ungeschmälert beibehalten. Auf solche Art werden alle Anstände beseitigt, welche gegen den neuen Titel aus der eigentlichen Beschaffenheit der verschiedenen österreichischen Erbstaaten entspringen könnten. Se. Majestät bleiben wie bisher König von Ungarn, von Böhmen, von Galizien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog von Steiermark, Tirol. Die politische Beschaffenheit dieser Länder bleibt unverändert."

Nach einer Rechtfertigung der Vereinbarkeit des Titels mit dem römischen Kaisertitel durch den Hinweis auf die Stellung der Könige von England und Schweden als deutscher Reichsfürsten begründet das Memorandum die Vereinbarkeit desselben mit den übrigen Titeln der österreichischen Herrscher in folgender Weise:

„Wie bisher seit 300 Jahren der deutsche Kaisertitel neben den einzelnen Besitztiteln, die den Reichen und Staaten der österreichischen Monarchie eigen sind, bestehen konnte, so wird auch der mit dem vereinigten Besitz derselben verbundene erbliche Kaisertitel mit den Gerechtsamen, Vorzügen und Rechten eines jeden in Sonderheit vereinbarlich sein. In Sonderheit wird hiedurch allen Bedenklichkeiten von Seiten der ungarischen Verfassung und Gerechtsame vorgebogen, die ganz in ihrer hergebrachten Beschaffenheit verbleiben. Um jeden Schein einer solchen Aenderung zu vermeiden, haben Se. Majestät den erblichen Kaisertitel auf keine besonderen erbländischen Staaten gegründet, sondern demselben lediglich den Namen des Erzhauses beigefügt, so

---

[36]) Man erinnere sich an den Art. 4 des Friedens von Sitva oder Zsitva Torok, woselbst durch den Vertrag *inter Imperatores includuntur cuncta Regna ad Inclytum Domum Austriacum addita vel ab eo dependentia.*

dass die Benennung „von Oesterreich“ keineswegs von dem Lande Oesterreich, sondern von dem allgemein üblichen Geschlechtsnamen des Regentenhauses genommen und zu verstehen ist.“

Zum Schlusse wird aus den angeführten staatsrechtlichen Gründen einerseits, aus dem Grunde der Gefahr am Verzuge andererseits, weil bei längerem Aufschub ein Verzicht auf die Ranggleichheit des österreichischen und französischen Souveräns concludirt werden könnte, die Berechtigung zur Annahme des Titels durch einseitigen Act des Monarchen abgeleitet und die Publication des Patents in der ganzen Monarchie, insbesondere in allen Landeshauptstädten und in den Comitaten in Aussicht genommen und hiemit die universelle innerstaatliche Bedeutung der Kaiserproclamation in der schärfsten Weise gekennzeichnet.

Aus den angeführten Stellen geht wörtlich hervor: Die österreichische Monarchie umfasst alle vom Hause Oesterreich beherrschten Länder und nur der jeweilige, aus diesem Hause hervorgehende Herrscher aller dieser einen geeinten Besitz bildenden Länder ist Kaiser von Oesterreich. Dynastie, Herrschaftsbereich und Kaisertitel sind in unlösbare staatsrechtliche Beziehung gebracht, der Titel auf die Dynastie und das Gebiet radicirt. Die Dynastie bildet nicht das österreichische Kaiserhaus, soferne sie über ein Staatsgebiet herrscht. welches dem untrennbaren Verbande der Länder der pragmatischen Sanction nicht angehört, oder sofern sich auf dem Gebiete der Monarchie eine Staatenbildung auf anderer Grundlage vollziehen würde als auf dem der pragmatischen Sanction, und die Monarchie hört auf, das Kaiserthum Oesterreich zu sein, wenn sie die österreichische Dynastie überdauern würde. Die Annahme, Ungarn sei hiebei ausser Anschlag geblieben, widerspricht nicht nur dem Inhalte des Memorandums, sondern lässt dasselbe geradezu im Lichte eines Schilda-Stückes erscheinen. Da wird des Langen und Breiten nachgewiesen, der Kaisertitel sei mit der ungarischen Verfassung vereinbar, statt, wie es vom Standpunkte Schwicker's zum Greifen nahegelegen gewesen wäre, schlankweg auszusprechen: der Titel habe überhaupt keine staatsrechtliche Bedeutung und beziehe sich keinesfalls auf Ungarn, er dürfe unter keinen Umständen mit Beziehung auf Ungarn ver-

wendet werden. Man hat aber dieses einfache Auskunftsmittel zur Beseitigung etwaiger Bedenken Ungarns deshalb nicht gewählt, weil man weit davon entfernt war, Ungarn aus den österreichischen Staaten oder den Staaten der österreichischen Monarchie, mit deren vereinigtem Besitz der Kaisertitel verknüpft sein sollte, auszuscheiden.

Nun ist an zwei Stellen davon die Rede, der Titel Kaiser von Oesterreich sei nicht auf eines der Erbländer in Sonderheit gegründet, einmal aber, um zu dem Gegensatz hinüberzuleiten, dass er auf den Complexus aller unabhängigen Staaten des Monarchen radicirt sei, das anderemal aber, um auszusprechen, dass der Name „von Oesterreich" nicht von einem und nicht von mehreren Erbländern, überhaupt nicht von einem der beherrschten Gebiete, sondern vom Namen des herrschenden Hauses hergenommen sei.[37]) Wie man sieht, schliesst diese Erklärung des Namens der Monarchie mit dem Namen des Hauses und die Ablehnung seiner Ableitung von dem Namen eines bestimmten Kronlandes die Fundirung des Titels auf das ganze Herrschaftsbereich der Dynastie nicht aus. Trotzdem behauptet Schwicker, im Memorandum sei ausdrücklich ausgesprochen, dass der Kaisertitel nicht mit dem einen oder anderen der Länder in Verbindung gebracht, aber auch nicht auf die Gesammtheit der unter derselben Herrschaft stehenden Länder „radicirt" werden könne[38]), weshalb die Benennung von Oesterreich nicht von dem Lande Oesterreich, sondern von dem allgemein üblichen Geschlechtsnamen des durchlauchtigsten Regentenhauses genommen und zu verstehen sei. Aerger ist wohl nie ein historisches Actenstück entstellt und verdreht worden.

Unter so bewandten Umständen ist es nur ein scurriler advocatischer Einwand, den Schwicker mit der Bemerkung erhebt, die unter österreichischem Scepter vereinigten Länder

---

[37]) Es ist also die Bemerkung Ulbrich's in seinem Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, S. 96, der Name knüpfe an das alte Reichsland Oesterreich an, nicht richtig. Weil der Name Oesterreich Gebietsname werden sollte, deshalb wurde, um Ungarns Misstrauen und Eifersucht zu begegnen, diese Anknüpfung ausdrücklich abgelehnt.

[38]) Sowohl das Memorandum als die Beschreibnng des Wappen sagen das gerade Gegentheil.

hätten schon vor 1804 Glieder oder Theile der österreichischen Monarchie sein müssen, da ja nach dem Inhalt der Proclamation ihr Rechtsverhältniss keinerlei Veränderung erfahren sollte. Gewiss, die Monarchie mit ihren centralen Instituten bestand schon vor 1804 [39]), auch nach der noch anzuführenden Rechtsansicht eines ungarischen Mitglieds des Staatsrathes [39a]), und gerade deshalb wurde die im Jahre 1804 erfolgte Namensgebung oder die Taufe derselben nur als Declaration des Bestehenden, nicht als Aenderung derselben hingestellt. Solange aber das Kind noch keinen Namen hatte, solange nicht durch einen innerstaatlichen Act die Monarchie als österreichische oder als Monarchie von Oesterreich in rechtsverbindlicher Weise erklärt worden war, konnten die Länder nicht Theile der österreichischen Monarchie sein. Fortan soll aber nach dem Vortrage der Staatskanzlei vom 8. August 1804 über die Regulirung des Kaiserwappens unterschieden werden Oesterreich als Name des Hauses Oesterreich, als Name des erbländischen Erzherzogthums und endlich als Name der ganzen Monarchie oder des Complexus derselben. [40])

Wenn nun in dem Memorandum sowohl als in der ihm entsprechenden formellen Proclamation des Kaisertitels die Unberührtheit der Verfassungen aller Länder im allgemeinen und der ungarischen im besonderen nachdrücklichst betont wird, so darf nicht übersehen werden, dass die verfassungsrechtliche Entwicklung aller dieser Länder im Jahre 1804 alle früher be-

---

[39]) So richtig Mailáth, Neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 139 f.: Die österreichische Monarchie, seit Kaiser Ferdinand I. factisch bestehend, erhielt dadurch (durch die Erhebung zum Kaiserthum 1804) einen gemeinsamen Namen, man möchte sagen ein Symbol. Fessler in seinen von nationalem Geiste durchtränkten Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen spricht consequent von der österreichischen Monarchie und vom österreichischen Staatenverein schon von Beginn der österreichischen Herrschaft an. Vgl. Bd. IV, S. 497. Bd. X, S. 223 heisst es: „Der Graner Erzbischof wurde Primas der ungarischen Kirche und der vornehmste Prälat in der österreichischen Monarchie seit König Max I., seit Karl VI. Regierung des heiligen römischen Reichs, seit dieses Reich erloschen, des österreichischen Kaiserstaates Fürst und oberster Kanzler in Ungarn.“

[39a]) Vergl. die Bemerkung 8 Seiten später.

[40]) Diese dreifache Bedeutung wird in der Erläuterung des Kaiserwappens von 1804 praktisch verwerthet.

fernerhin zu verbleiben. Ob nicht aber in Hinkunft diese Verschiedenheit der Adelsdiplome in meinen Erbländern (also nicht blos in den deutschen) aufzuheben und wie diese infolge der von mir angenommenen erbländischen Kaiserwürde oder auch sonst einzurichten seien, wird die vereinigte Hofkanzlei sich mit der Staatskanzlei einvernehmen und mir sodann das gemeinschaftliche Gutachten hierwegen vorlegen." [43]) Hofkanzlei wie Staatskanzlei fassen den Auftrag des Kaisers so umfassend auf, wie er seinem Inhalte nach gemeint war. Die erstere schlägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Adelsdiplom für alle deutschen Erbländer vor, weil alle Provinzen derzeit Bestandtheile des österreichischen Kaiserthums ausmachen und deshalb jeder von dem Kaiser geadelte als solcher in allen dieses Kaiserthum ausmachenden Provinzen geachtet werden soll. Dieser kaiserliche Adel berühre die Länderverfassungen nicht, weil er kein verfassungsmässiges Vorrecht des verfassungsmässigen Adels in den einzelnen Ländern begründe. Die Staatskanzlei erstreckt ihren Unificirungsvorschlag im Vortrage vom 3. September 1806 über die deutschen Erbländer hinaus auf alle Länder, Ungarn mitinbegriffen. „Ihr Augenmerk sei nach erfolgter Annahme der österreichischen Kaiserwürde stets dahin gerichtet gewesen, das dadurch eingeführte Symbol der Einheit der Monarchie zu realisiren und mit thunlichster Schonung des immerhin mehr schädlichen als nützlichen Provinzialpatriotismus zum Besten des grossen Ganzen wirksam zu machen. Eine vorzüglich hieher gehörige Rücksicht wäre es, dass Gnadensachen, welche der Souverän des österreichischen Kaiserstaates ertheile, von ihm als mäch-

---

[43]) Also geht die Anregung zur Schaffung eines einheitlichen Adelsdiploms als Folge der Annahme des Kaisertitels vom Kaiser aus, nicht wie Dr. J. Sch. in Nr. 252 des „Pester Lloyd" nach Nagy anführt, von der das Grossösterreicherthum betreibenden österreichischen Hofkanzlei; diese beschränkt sich vielmehr, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vereinheitlichung des Adelsdiploms für die deutschen Erbländer vorzuschlagen (St. R. A. 3233, wozu sie auch Galizien rechnet. Ich muss annehmen, dass Dr. J. Sch. Nagy höchst schleuderhaft verwerthet hat, denn er wirft das ganze Actenmateriale wie Kraut und Rüben durcheinander. Sowohl in der kaiserlichen Weisung als auch in dem Vorschlage der österreichischen Hofkanzlei heissen die nichtungarischen Länder deutsche Erbländer, nicht österreichische Monarchie, ein Beweis, dass Niemand an jene Identificirung beider staatsrechtlichen Begriffe dachte, die gegenwärtig von ungarischer Seite so nachdrücklich verfochten wird.

tigen Beherrscher des grossen Ganzen ausströmen, auf dass nicht der einzelne Bewohner jeder einzelnen Provinz nur seinen König, seinen Herzog, seinen Markgrafen vor Augen sehe und eben dadurch sich angewöhne, getrennte divergirende Interessen seiner Person und seines Landes anzunehmen, sondern dass er das untrügliche Palladium seiner und der allgemeinen Existenz nirgend anders suche als in der zusammenwirkenden Verbindung aller Provinzen zum gemeinnützigen Zwecke und in der durch keine zufälligen äusseren Formen limitirten Unterwürfigkeit gegen den Kaiser von Oesterreich." So schwülstig dieser ganze Periodenbau, so klar ist hier die Auffassung der Staatskanzlei von dem Wesen des Kaisertitels wiedergegeben, und erwägt man, dass bei ihr die Impulse zu der ganzen Staatsaction, der Annahme des Kaisertitels, zu suchen sind, so wird man nicht begreifen, wie auch nur der schüchternste Versuch gemacht werden kann, nachzuweisen, es sei bei der Annahme des Kaisertitels an einen Titel ohne jeden staatsrechtlichen Inhalt gedacht gewesen.

Der Vortrag endet mit folgenden Vorschlägen:

1. dass der Ausdruck „das Kaiserthum Oesterreich, der österreichische Kaiserstaat oder das Kaiserreich" *(Imperium)* [44]) von nun an häufiger, als es bisher geschehen, zu gebrauchen sein werde, auf der anderen Seite die Benennungen „die Erbstaaten", das Erbkaiserthum ganz aufzuhören habe, weil sie eigentlich keinen logischen Begriff mehr bilden, da der bisherige Gegensatz des deutschen Wahlreiches hinweggefallen sei;

2. dass der Ausdruck deutsche Erbstaaten, obschon er nicht mehr im strengen geographischen oder publicistischen Sinne genommen und auch die Königreiche Galizien und Lodomerien darunter verstanden werden, nicht mehr Platz greifend sei;

3. dass der Ausfertigung eines einzigen Staatserhöhungsdiploms für den ganzen Kaiserstaat keine ständische Verfassung, kein privilegirtes Herkommen entgegenstehe; denn einen solchen persönlichen Vorzug zu ertheilen, bleibe allenthalben ein Vorrecht der Gesammtmonarchen [45]), zumal

---

[44]) Das ist für die lateinische Staatssprache Ungarns, dem *Imperator Austriae* soll das *Imperium austriacum* entsprechen.

[45]) Das Vorkommen dieser in Ungarn so arg verpönten Bezeichnung in so früher Zeit ist bemerkenswerth.

dieser Adel von dem Indigenat der Landmann- oder Landstandschaft, wie von allen anderen Förmlichkeiten, die zum Besitze adeliger oder landtäflicher Realitäten nöthig sind, weit verschieden wäre.

Wie man sieht, wünscht die Staatskanzlei die Alleinherrschaft der Bezeichnung Kaiserthum Oesterreich im Gegensatz zu der kurz zuvor erfolgten Zusicherung des Fortbestandes der alten Landestitel neben dem Kaisertitel und das Hinschwinden der staatsrechtlichen Bedeutung der Ländertitel. Für die Einheit der Form der Adelsdiplome beruft sie sich auf die aus der Einheit der Herrscherpersönlichkeit hervorgegangene, in den Länderverfassungen nicht bekannte Geheimrathswürde, die dennoch in allen Reichen anerkannt sei[46]) und mittels Diplome verliehen werde, welche in der Staatskanzlei ausgefertigt würden.

Organisationsgemäss circulirt nun der schriftliche Antrag der Staatskanzlei bei den Staatsräthen. Dieselben setzen ihr Votum schriftlich auf den freien Theil des Schriftstückes an verschiedenen Tagen und auf Grund aller dieser schriftlichen Anträge entscheidet der Kaiser, also nicht etwa auf Grund mündlicher Berathung.

Mit dem Vorschlage, in den officiellen Staatsacten die Ausdrücke Kaiserthum Oesterreich, österreichischer Kaiserstaat, österreichisches Kaiserreich zu gebrauchen, sind alle Votanten einverstanden einschliesslich des im „Pester Lloyd“ (Nr. 252, 1897) wegen seines vermeintlichen verfassungsmässigen Sinnes belobten Staatsraths Schittlersberg und des ebenda als getreuen Eckehart des ung. Staatsrechts gerühmten ungarischen Staatsraths Somogyi. Und doch wissen alle, wie es sich gleich zeigen wird, dass in dem Kaiserstaat auch Ungarn mitbegriffen werde.

Schittlersberg erklärt den fortwährenden Gebrauch dieses Ausdruckes für besonders geeignet, den Begriff der Consolidirung aller Erblande als ein Kaiserthum nach und nach festzustellen und eine einzige Verbindung aller Theile des Ganzen allmählich herbeizuführen, dagegen begreife er nicht, wie man den Ausdruck deutsche Erbstaaten oder Erblande,

---

[46]) In der That finden sich im G. A. 67 : 1790 als Mitglieder der dort angeführten Commissionen eine stattliche Reihe von kaiserlichen Geheimräthen.

welchen die Staatskanzlei wegen der aufgelösten Verbindung mit Deutschland abgeschafft haben wolle, werde entbehren können, so lange man in dem Fall sei und bleiben müsse, sich desselben als Gegensatz gegen die ungarischen und siebenbürgischen Erbländer zu bedienen, man müsste nur zur Bezeichnung der übrigen Erbländer allemal die Worte österreichisch-böhmische und galizische Länder gebrauchen, oder (sowohl kürzer als besser wäre) man müsste bei den unzähligen Anlässen, wo von ihnen im Gegensatz zu den anderen die Rede ist, sich des Ausdruckes bedienen: die deutsch-österreichischen, die ungarisch-österreichischen Länder. Auch gegen diese Bemerkung hat Somogyi nichts einzuwenden.

Wir müssen bei dieser Stelle eine Weile innehalten: Die ganze Bemerkung Schittlersberg's ist unverständlich, wenn wie Schwicker in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ glauben zu machen versucht, im Jahre 1806 unter der österreichischen Monarchie, unter dem Kaiserthum Oesterreich am Hofe in Wien nur die nichtungarischen Länder verstanden wurden, wenn nicht auch Ungarn ein österreichisches Erbland sein sollte. Denn begriff das Kaiserthum Oesterreich wirklich nur die nichtungarischen Länder in sich, dann reichte dieser Ausdruck vollkommen aus, sie von dem ungarischen Erbkönigreiche und seinen Adnexen zu scheiden und dann war die Bezeichnung deutsche Erbländer in der That ganz entbehrlich. Weil aber diese Schwicker'sche Behauptung aus der Luft gegriffen ist, weil der österreichische Kaiserstaat Ungarn und Nichtungarn umfassen sollte, deshalb blieb das Bedürfniss bestehen, beide Ländergruppen als verfassungsrechtlich geschiedene Theile der österreichischen Monarchie oder des österreichischen Kaiserstaates durch eine Gesammtbezeichnung der nichtungarischen Länder zu scheiden; deshalb musste nach Schittlersberg die Gesammtbezeichnung „deutsche Erbländer“ trotz ihres nicht mehr zutreffenden Inhaltes fortbestehen, und eine Aenderung der Bezeichnung infolge der Etablirung des österreichischen Kaiserstaates war nur in der Richtung anzustreben, dass den deutschen wie den ungarischen Erbländern die gemeinsame Bezeichnung österreichisch nachzusetzen sei.

Ueber die Frage nach der Vereinheitlichung des Adelsdiplomes für das ganze Reich äussert sich Schittlersberg folgendermassen: „ad 4 finde ich die Ausfertigung eines einzigen Standeserhöhungsdiploms für den ganzen Kaiserstaat nicht nothwendig, nicht räthlich und nicht ausführbar. Nicht nothwendig, weil die Idee von dem reellen Ganzen, welche das aus allen Erblanden gebildete Kaiserthum ausmacht, durch eine gleiche Förmlichkeit der Adelsdiplome nichts gewinnt, sondern in Beziehung auf den Adel schon dadurch ihren Bestand erhält, dass alle Standeserhöhungen durch das ganze Kaiserthum von einer einzigen Machtvollkommenheit ausgehen. Nicht räthlich, weil Ungarn und Siebenbürgen in der Abänderung der bisherigen Förmlichkeiten ihrer Adelsdiplome eine Aenderung ihrer Reichsverfassung (sowenig in der That diese dabei auch nur von ferne berührt würde) ohne Zweifel wähnen würden und weil es wohl besser ist, reellere Assimilirungen nicht durch eine unwesentliche Assimilirung der Förmlichkeiten zu hintertreiben. Nicht ausführbar, weil Privilegialurkunden in Ungarn nach der Versicherung des vierten Stimmführers ihre gesetzliche Eigenheit haben, deren Ermangelung selbst das verliehene Privilegium ungiltig macht. Wenn ich nicht irre, so sind auch mit der Adeligkeit in Ungarn mehr persönliche Privilegien verbunden, welche die deutsche Adeligkeit nicht mit sich bringt. Der adelige Ungar zahlt keine Strassen- und Brückenmauth.[47]) Die Misshandlung, welche sich ein Plebejer (!) in Ungarn gegen einen ungarischen Edelmann erlaubt, wird dort viel höher angerechnet und bestraft als in den deutschen Provinzen. Ich begreife also nicht, wie eine und dieselbe Textirung des Adelsdiplomes den Adel dort mit einer grösseren, hier mit einer kleineren Ausdehnung der Prärogativen beurkunden könne. Endlich wird bei den Adelsdiplomen der Unterschied nimmermehr beseitigt werden können, dass für Ungarn und Siebenbürgen die Diplome in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Ich bin daher mit den ersten zwei Stimmführern über diesen Punkt einverstanden, die Redaction eines allgemeinen Adelsdiplomes

---

[47]) Wie man sieht, verräth der Votant keine besondere Kenntniss der ungarischen Verfassung, die ihm nach der Versicherung des Dr. J. Sch. am Herzen gelegen sein soll. Von dem wichtigsten Privileg der Steuerfreiheit weiss er nichts.

blos auf die deutsch-österreichischen Provinzen zu beschränken."

Hierauf Somogyi: „Auch ich bin ganz derselben Meinung. Die Verbindung Ungarns mit dem übrigen Concreto der A[ten] (Allerhöchsten) österreichischen Monarchie gründet sich keineswegs auf die Annahme der österreichischen Kaiserwürde, wohl aber auf frühere Pragmaticalsanctionen, auf die ausdrücklichen Landesgesetze, endlich auf diplomatische Versicherungen, jedoch so, dass dieses Königreich eben durch diese Gesetze und diplomatischen Verträge seine eigene Constitution und vollständige Unabhängigkeit von allen übrigen Königreichen und Provinzen garantirt ist. Kraft dieser eigenen Landesverfassung müssen unter anderem jede Donationsurkunde und Adelsbrief *(arma)* in dem alten gesetzmässigen Stil nach hergebrachtem alten Gebrauch durch die ungarische Hofkanzlei ausgefertigt werden und ohnehin hat es mit dem Ursprung, Eigenschaft und übrigen Attributen des hungarischen Adels eine ganz andere Beschaffenheit als mit dem der übrigen Staaten. Dass die Ausfertigung der Urkunde der Geheimrathswürde durch die geheime Hof- und Staatskanzlei geschieht, hat hier gar nichts zu bedeuten, und die ungarische Kanzlei könnte sich nicht einmal mit dieser Urkunde befassen, weil diese Würde den ungarischen Gesetzen[48]) und der Verfassung ganz fremd, auch nicht den geringsten gesetzmässigen Vorzug geniesst, der einzige ausgenommen, dass zufolge einer Karolinischen Resolution den Geheimräthen in Hungarn, bei den Dikasterien der Vorsitz zutheil werde. Sehr weise hat übrigens Kaiserin Maria Theresia diesen Vorsitz in den österreichisch-deutschen Staaten schon aufgehoben. Obschon es im übrigen lediglich bei dem Allerhöchsten Befinden beruht, ob E. M. über den vorliegenden Gegenstand vorläufig etwa noch die Hungarische und Siebenbürgische Kanzlei zu vernehmen geruhen wolle[49]), so hielte ich es für meinen Theil doch immer räth-

---

[48]) Vgl. dagegen A. 67 : 1790.

[49]) Diese Bemerkung eines der ungarischen Nation angehörigen, für die Schonung der ungarischen Verfassung eintretenden Staatsraths ist wohl ein sprechender Beweis für die Richtigkeit der früher gebotenen Darstellung von der precären Natur der Rechtsstellung der ungarischen Hofkanzlei. Beiläufig

licher, über diesen *Nisus* der Staatskanzlei mit Stillschweigen hinüberzugehen. Wofern das Mindeste zumal bei dem gerade jetzt bevorstehenden Landtag transspirirt, so stände ein allgemeines Aufsehen, Beängstigen im ganzen Lande zu besorgen. Man könnte dann verschiedenen Digressionen, die von dem Hauptzwecke des Landtages immer weiter führen, kaum ausweichen. Ueberhaupt sollte nach der trefflichen Bemerkung des Staats- und Conferenzrathes Schittlersberg die nähere Verbindung der österreichischen Staaten lieber durch anderweite reelle und essentielle als durch dergleichen heraldische Assimilirungen zu bewirken getrachtet werden."

Ich führe hier diese Voten absichtlich nach ihrem vollen Inhalte an, um nicht dem Verdacht anheim zu fallen, als hätte ich, wie dies entsprechend von der ungarischen Publicistik gilt, gerade nur das meinem Standpunkte Günstige herausgesucht. Wir sehen davon ab, dass Schittlersberg's Votum in einem Athem von der Unificirung des Adelsdiplomes sagt, sie berühre nicht im entferntesten die ungarische Verfassung und doch wieder, sie sei mit derselben nicht vereinbar, dass Somogyi übersieht, wie nach dem diplomatischen Vorschlage der Staatskanzlei der kaiserliche Adel kein politisches Vorrecht des Länderadels begründen solle, dass dieser vielmehr auch fernerhin nur nach den Bestimmungen der Länderverfassungen erworben werden könne, dass Somogyi ferner zugestehen muss, wie schon bisher die Geheimrathswürde aus einer einheitlich erfassten Ehrenhoheit der österreichischen Herrscher hervorgegangen sei und selbst in den ungarischen Behörden das Recht des Vorsitzes begründe. Das sind lauter Dinge, die uns hier nicht berühren. Wohl aber geht für unsere Frage aus der Berathung Folgendes hervor: Alle Votanten sind für die Verwendung des Ausdruckes Kaiserthum, Kaiserstaat Oesterreich zur Bezeichnung aller durch die pragmatische Sanction vereinigten Länder. Schittlersberg schlägt mit Bezug hierauf für die Unterscheidung der ungarischen und nichtungarischen

bemerkt wird von derselben 1791, im Jahre der Anerkennung der *independentia*, die siebenbürgische und illyrische Hofkanzlei ohne Mitwirkung und ohne Widerstand der ungarischen Stände abgetrennt (Leop. II. Pol. Ges. II, N. 37, 38), ein Beweis mehr, dass den Ständen ihr Steuerprivilegium und nicht der Kampf gegen den Absolutismus, abgesehen von diesem ihrem Interesse, am Herzen lag.

Länder innerhalb des Kaiserstaates die Bezeichnung ungarisch-österreichische und deutsch-österreichische Länder vor.[50]) Somogyi geht darauf sofort ein. Er meint nicht der Kaisertitel, sondern die Pragmaticalsanctionen, Landesgesetze, diplomatischen Versicherungen haben die Verbindung des Königreichs mit dem übrigen Concreto der Allerhöchsten österreichischen Monarchie geschaffen. Also besitzt auch für ihn die österreichische Monarchie einen concreten Bestand, eine reelle Gebietsunterlage, mindestens seit der pragmatischen Sanction, das sind alle durch die Pragmaticalsanctionen vereinigten Länder. Ungarn bildet den einen Theil dieses Concretums, die anderen Länder das übrige Concretum der österreichischen Monarchie ganz im Sinne der *Monarchia austriaca* des Rescriptes, von welcher dasselbe sagt, sie sei eine *monarchia e compluribus regnis ac independentibus principatibus consistens.* Die von Schittlersberg vorgeschlagene Bezeichnung sofort aufgreifend, weist Somogyi darauf hin, dass Maria Theresia das mit der Geheimrathswürde verknüpfte Präsidialrecht in den „österreichisch-deutschen" Staaten abgeschafft habe und mit Schittlersberg ist er auch damit einverstanden, dass die nähere Verbindung der österreichischen Staaten klüger auf einem wichtigeren Gebiete angebahnt würde als auf dem der Heraldik. Diese österreichischen Staaten sind aber nicht die deutschen Erbländer allein, denn diese sind bereits unter der Centralbehörde der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei enger geeinigt, sondern diese mit den ungarischen zusammen. Und die Voten aller Staatsräthe, das von ihnen vorgebrachte *pro et contra* erstreckt sich ja darauf, ob es rathsam sei, durch die Unificirung des Adelsdiplomes im ganzen Kaiser-

---

[50]) Man vgl. mit dieser actenmässigen Darstellung jene von Dr. J. Sch. in Nr. 252, 1897, des Pester Lloyd, woselbst als Votum der Mehrheit angeführt wird, die Einheitlichkeit der Benennung könnte nur auf Galizien ausgedehnt werden, etwa als „österreichische Erbstaaten", nachdem die Verwaltung des letzteren mit jener der Erbländer vereinigt wurde. Hienach wäre der Vorschlag dahin gegangen, alle nicht ungarischen Länder Ungarn als österreichische Erbstaaten gegenüberzustellen. Schittlersberg sagt aber ganz im Gegentheil: „Weil die ungarischen wie die nichtungarischen Länder österreichisch sind, deshalb muss man für die letzteren, um sie von Ungarn zu scheiden, die Bezeichnung deutsch beibehalten." Ich nehme auch hier an, dass Nagy das Opfer eines überaus flüchtigen Referenten geworden ist.

staate Besorgnisse in Ungarn wegen Verdunkelung der ungarischen Königsgewalt wachzurufen. Darum soll sich die Unificirung nach den Voten der Opponenten der Staatskanzlei nicht auf den ganzen Kaiserstaat, sondern höchstens auf die deutschen Erbländer erstrecken. Im Sinne dieser Opponenten resolvirt dann auch der Kaiser: „Des Ausdrucks Erbkaiserthum sei sich nicht mehr zu bedienen, sondern statt dessen in allen ämtlichen Schriften oder Urkunden das Wort Kaiserthum Oesterreich oder österreichischer Kaiserstaat zu gebrauchen, dagegen habe es bei dem Ausdrucke deutsche oder ungarische Erbländer zu verbleiben. Die angetragene Ausfertigung eines einzigen Standeserhöhungsdiplomes für das ganze Kaiserthum finde nicht statt, sondern habe es noch fernerhin bei der bisherigen Uebung mit der einzigen Beschränkung zu verbleiben, dass die Verschiedenheit dieser Diplome zwischen den galizischen und den böhmisch-deutsch-österreichischen Ländern aufzuhören habe." Auch in dieser Resolution findet sich klar ausgesprochen, dass die galizischen - böhmischen - deutsch - österreichischen Länder nicht das ganze Kaiserthum Oesterreich ausmachen, sondern dass dazu noch Ungarn fehle und dass mit der Beschränkung der Vereinheitlichung des Adelsdiplomes auf die deutschen Erbländer der Antrag der Staatskanzlei, diese Massregel auf den ganzen Kaiserstaat auszudehnen, abgelehnt sei. Es sollen ferner nach dem Antrage Schittlersberg fortan wie bisher die nichtungarischen Erbländer (also Böhmen und Galizien inbegriffen) als die deutschen den ungarischen gegenübergestellt werden. Der Titel Kaiser von Oesterreich sollte fortan an Stelle des erblichen Kaisers von Oesterreich, der *Imperator Austriae* an Stelle des *haereditarius Imperator Austriae* treten, welcher in streng ungarischen Staatsurkunden gemäss dem Rescripte von 1804 für den Monarchen als Träger des Regimentes über alle *regna et ditiones independentes* zu verwenden war, und in der That findet sich fortan auch der erstere Titel in den ungarischen Gesetzen und sonstigen ungarischen Staatsurkunden.

Die kaiserliche Resolution wird ihrem ganzen Inhalte nach durchgeführt. Es wird von den nichtungarischen Ländern in ihrer Gegenüberstellung zu den ungarischen nicht der Ausdruck Kaiserthum Oesterreich gebraucht, sondern die deutschen Erb-

länder, die deutsch-erbländischen, die deutschen Staaten[51]), das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird 1811 nicht für das Kaiserthum Oesterreich erlassen, sondern für die deutschen Erbländer, wobei Galizien mitbegriffen ist, die Justizgesetzsammlung erhält von 1812 den Titel Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verordnungen im Justizfache für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie, die politische Gesetzessammlung von 1825 an den Titel einer Gesetzessammlung für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Umgekehrt wird Uugarn als österreichisches Gebiet, als österreichische Provinz behandelt im Art. 12 des Wiener Friedens vom 14. October 1809, politische Gesetzessammlung, Bd. 32, Nr. 51, S. 139 in allen Vermögensfreizügigkeitsverträgen.[52]) Es ist nun erlaubt, vom ungarischen Standpunkt gegen die Verwendung des Ausdrucks Provinz auf Ungarn ein Gravamen zu erheben, wenn auch in dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit die Ausdrücke Provinzen und Staaten[53]) *promiscue* für die Theile eines Staates gebraucht werden, der nicht ein vollkommener Einheitsstaat ist, wenn sogar auch die ungarischen G. A. 8:1745, 10:1790/91 besagen, Ungarn dürfe nicht *ad normam aliarum provinciarum* verwaltet werden, es schlägt aber der historischen Wahrheit direct ins Gesicht, und erregt den Verdacht der Tendenz, wenn man wie Schwicker dem der ganzen Sache ferne stehenden Deutschland in der „Münchener Allgemeinen Zeitung" als Ergebniss archivalischer Studien mittheilt[54]), man habe in Wien schon 1806 die 1804 durch Proclamation der *Monarchia austriaca* und des *Imperator Austriae* nach Ungarn ausgestreckten Fühler wieder eingezogen und fortan unter dem österreichischen Kaiserstaat oder dem Kaiserthum Oesterreich

---

[51]) Pol. G. S., Bd. 29, Nr. 43, Bd. 55, Nr. 134, S. 61, Bd. 56, Nr. 16, S. 105, Bd. 57, Nr. 117, S. 636, Bd. 57, Nr. 198.

[52]) Vgl. P. G. S. Bd. 57, Nr. 117, Bd. 70, Nr. 97, Bd. 75, Nr. 17.

[53]) Ganz besonders sticht diese Abwechslung in der Verwendung beider Ausdrücke hervor in dem Patente über die Kaiserproclamation hervor. Vgl. ferner Pol. G. S., Bd. 55, Nr. 134, S. 61 und Bd. 56, Nr. 16, S. 105, wo von den deutsch-erbländischen oder deutschen Provinzen und Bd. 57, Nr. 138, wo von den deutschen Staaten die Rede ist.

[54]) Münchener Allgemeine Zeitung vom 7. Jänner 1897, Beilage S. 6. Ebenso Dr. J. Sch. a. a. O.

die Gesammtheit der österreichischen Erbländer ausser Ungarn und dessen Nebenländern verstanden. Die gedruckten wie ungedruckten Quellen strafen diese Behauptung Lügen.

Wir schreiten nunmehr zur Besprechung des zweiten Actenstückes, aus welchem hervorgehen soll, dass der Titel Kaiser von Oesterreich von vornherein als Gebietstitel nicht gedacht gewesen sei. Es ist dies der Vortrag der Haus- und Staatskanzlei vom 6. September 1806 [55]) wegen Einführung eines einheitlichen kaiserlichen Siegels und Wappens als eines ausschliesslichen Staatssiegels und Staatswappens unter vollständiger Verdrängung aller auf die staatsrechtliche Besonderheit aller Länder hinweisenden Wappen und Siegel.

Schon im Jahre 1804 hatte sich eine Erörterung der Titel-, Wappen- und Siegelfrage zwischen der ungarischen Hofkanzlei und der Staatskanzlei entsponnen. Im Anschluss an die Kaiserproclamation hatte die Staatskanzlei je nach der Bedeutung der Acte, welche in Betracht kamen, einen dreifachen, den grossen, mittleren und kleineren Kaisertitel und ihm entsprechend ein dreifaches Reichswappen und ein dreifaches Siegel vorgeschlagen. Der grosse Titel, das grosse Wappen und Siegel soll bei allen Huldigungen, Hausverträgen, Besitznehmungen, bei allen feierlichen und besonderen Anlässen im Innern der Monarchie, bei Tractaten mit auswärtigen Staaten, Vollmachten, Creditiven und Recreditiven, Instructionen, Gesandtschaftspässen gebraucht werden. In einem abschriftlich im Staatsarchiv erliegenden Vortrag vom 8. November 1804 beantragt die Staatskanzlei mit Berufung darauf, dass in der Pragmaticalsanction vom 1. August 1804 die Kaiserwürde nicht auf irgend ein einzelnes Land, sondern auf das ganze Haus und die Monarchie von Oesterreich radicirt sei, bei der Gestaltung des hiedurch nöthig gewordenen neuen Wappens ein eigenes Wappenbild für den Complexus der Monarchie und die damit verbundene Kaiserwürde, ein besonderes für das Haus Oesterreich und ein drittes für die Darstellung des von beiden verschiedenen erzherzoglichen und erbländischen Oesterreich zu bestimmen. Das Wappenbild der Kaiserwürde soll der doppelköpfige Adler sein (mit bestimmten Merkmalen, die ihn von

---

[55]) Staatsrathsacten 3249/3202.

anderen derartigen Kaiserwappen, insbesonders vom russischen Doppeladler, scheiden), auf den Häuptern die von Rudolf II. zum Zeichen der Vereinigung mehrerer Königthümer gestiftete, im Kronschatze befindliche Krone. Die eine Hauptseite des Wappens bilden die Königreiche Hungarn, Böhmen, Galizien, Venetien. Entsprechende Symbole werden dann für das Hauswappen und das Kronland Niederösterreich vorgeschlagen. Diesem Vorschlage gemäss ist das Wappenbild im Jahre 1804, und zwar das grosse und mittlere Wappen mit allen Länderwappen, auch dem ungarischen versehen, verlautbart und im 22. Bde. der P. G. S. unter Nr. 20 abgedruckt worden. In diesem Bilde umschliesst noch der römische Kaiseradler den österreichischen. Allein schon 1804 wurde vorgesehen, dass, im Falle Oesterreich die deutsche Kaiserkrone nicht mehr tragen sollte, der österreichische Doppeladler an Stelle des deutschen, die österreichische Krone an Stelle der Reichskrone zu treten habe.[56])

Es liegen nun im Hof- und Staatsarchiv zwei unterzeichnete Acten der ungarischen Hofkanzlei, ein Billet derselben vom 13. Aug. 1804, in welchem sie die Staatskanzlei ersucht, die von ihr, der Hofkanzlei, vorgeschlagenen Richtigstellungen des ungarischen Königstitels zum Austrag zu bringen, da es zweckmässig sei, dass in allen Ihrer Maj. Erbländern die nämlichen Titel stattfinden. Es handelt sich nament-

---

[56]) Vgl. die a. h. genehmigte Erläuterung des Wappens des Kaiserthums Oesterreich, beigelegt dem Schreiben des Hof- und Staatskanzlers Grafen Cobenzl an den Staats- und Conferenzminister Grafen Kollowrath v. 10. Dec. 1804, Staatsrathsacten 5039/5040. Die Annahme Hauke's, Die Geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, S. 41, der österreichische Kaisertitel sei nicht schon 1804 in bewusster Weise als Ersatz für den römischen Kaisertitel geschaffen worden, berichtigt sich nach den Acten dahin, dass schon 1804 die Eventualität ins Auge gefasst wurde, dass die österreichischen Herrscher nicht römische Kaiser sein könnten. Auch in der erwähnten Erläuterung wird das Pat. vom 1. August 1804 Pragmaticalsanction genannt. An dieser Stelle ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, dass es schon vor 1804 ein grosses und mittleres Kaiserwappen gab, und dass das erstere durch den, sämmtliche österr. Länderwappen einschliesslich des ungarischen tragenden römisch-kaiserlichen Doppeladler gebildet wurde. Freiherr v. Liechtenstern, Staatsverfassung der österreichischen Monarchie, S. 228 f. Vgl. z. B. den Abdruck in den Pol. Ges. Leop. II., Bd. 1, Nr. 75. Allein die Schaffung des österreichischen Doppeladlers mit allen Länderwappen als alleinigen Symbols des österreichischen Kaiserstaates erfolgte erst 1806.

lich um die Berücksichtigung der Titel: *Rex Apostolicus* und *Rex Ramae, Serviae, Cumaniae,* und der sogenannten Recuperations- oder Anspruchstitel *Rex Dalmatiae, Galiciae Lodomeriae* als ungarischer Titel. Dann existirt ein Vorschlag der ungarischen Hofkanzlei vom 20. December 1804, demzufolge für Ungarn das Wappen und Siegel so zu gestalten sei, dass sich das Wappen des Erbkaiserthums in der Mitte des Schildhauptes, das ungarische Wappen im Herzschilde und unter Bedachtnahme auf diese Aenderung die übrigen Länderwappen ebenso angeordnet finden sollten, wie es von der Staatskanzlei vorgeschlagen sei. Also zweifelt auch die ungarische Hofkanzlei nicht, dass die Annahme des Kaisertitels eine solche Veränderung der für streng ungarische Acte erforderlichen Symbole zur Folge haben müsse, aus welcher die Zugehörigkeit Ungarns zu dem durch den Complexus aller Länder der Monarchie gebildeten Kaiserthum zu erkennen sei. Nur soll in streng ungarischen Acten, in den Acten der königlich ungarischen Behörden auch die staatsrechtliche Stellung Ungarns innerhalb der Monarchie zum entsprechenden Ausdruck kommen; weil sonst die staatsrechtliche Besonderheit Ungarns der Verdunkelung ausgesetzt wäre. Gegen die Verwendung des von der Staatskanzlei vorgeschlagenen Kaiserwappens in Acten, die das ganze Kaiserthum betreffen, hat die ungarische Hofkanzlei nichts einzuwenden, ja, was die Gestaltung des grossen und mittleren Kaisertitels betrifft, so ist sie für dessen Uniformität im ganzen Reich. Diese Inconsequenz erklärt sich aus der accidentiellen Natur des reichstäglichen Einflusses in der Frage der Reichssymbole. Die Wappen- und Siegelfrage erachtet nämlich die Hofkanzlei präjudicirt durch die Vorschrift des §. 3 des G. A. 98 : 1723, wonach sich das ungarische Wappen in der Mitte des kaiserlich-römischen Doppeladlers befinden soll, und durch G. A. 19 : 1741, wonach Adelsbriefe und Privilegien nach dem gesetzlichen Stil, den alten Vorschriften unter dem früheren vom König von Ungarn verwendeten Siegel ergehen sollen. Bezüglich des Titels kann die Hofkanzlei massgebende Verfassungsbestimmungen nicht vorbringen.

In einem Vortrage vom 9. August 1806[57]) bringt nun die ungarische Hofkanzlei die Wappen- und Siegelfrage wieder aufs

[57]) St. R. A. 2897/2869.

Tapet, und zwar mit Rücksicht auf die mit der Niederlegung der römischen Kaiserwürde nothwendig gewordene Neuregulirung. Aus diesem Vortrage geht zunächst hervor, dass die ungarische Hofkanzlei den grossen und mittleren Kaisertitel für innerstaatliche ungarische Acte in einem viel weiteren Umfange zur Anwendung bringt, als es für die nichtungarischen Länder geschieht. Die ungarische Kanzlei erklärt das damit, dass nach ungarischem Recht der grosse Titel auch in Diplomen über den Grafen- und Freiherrnstand, Adelschafts- und Indigenatsverleihungen, der mittlere für Privilegialurkunden, Collationen, Zunftangelegenheiten und verschiedene in das Justizfach einschlagenden Ausfertigungen erforderlich sei. Also sind beide Titel unbestrittenermassen, und zwar infolge der kaiserlichen Vorschrift, dass sie auch für wichtige Acte im Innern der Monarchie gelten sollen, auch für streng ungarische Acte ein verfassungsmässig nothwendiger Solennirungstitel, ihre Verwendung eine verfassungsrechtlich wesentliche Form der von der Hofkanzlei aufgezählten Acte. Nur die Siegelfrage ist nach Ansicht der Hofkanzlei im Sinne ihrer bereits 1804 erstatteten Vorschläge zu lösen, wonach auch die Anspruchsländer Dalmatien, Galizien u. s. w. im ungarischen kaiserlich regulirten Wappen erscheinen sollen.

Gegen den letzteren Vorschlag ist nun der Vortrag der Hof- und Staatskanzlei vom 6. September 1806[58]) gerichtet. Um ihn zu verstehen und durch Schwicker's Ausführungen nicht zu Missverständnissen verleitet zu werden, ist strenge festzuhalten: Die Anwendung des einheitlichen und grossen Wappens und Siegels für Acte, welche sich auf die ganze Monarchie beziehen, z. B. für das Heer, für die Militärgrenze, völkerrechtliche Acte, Acte, welche für die Centralbehörden bestimmt sind, also für kaiserliche Acte im strengen Sinne des Wortes, steht ausser Frage. Das, worauf es die Staatskanzlei abgesehen hat, ist: Es soli dieses Kaiserwappen in der ganzen Monarchie, also auch in Ungarn an Stelle der bisherigen Wappen der landesfürstlichen und königlichen Aemter treten, welche in der Mitte des alten römischen Doppeladlers das Wappen des Kronlandes aufweisen (G. A. 98, §. 3: 1723). Kurz, es handelt sich um einen

[58]) St. R. A. 3249/3202.

weiteren entschiedenen und vornehmlich gegen Ungarn gerichteten Schritt zum Einheitsstaat.

In ihrem Vortrage vom 6. September 1806 replicirt nun die Staatskanzlei auf die Verfassungsbedenken der ungarischen Hofkanzlei in folgender Weise: Nach dem staats- und völkerrechtlichen Herkommen der Regenten aller unabhängigen Staaten bilde die Wahl der Wappen, Titel und überhaupt alles, was zum Glanze des Hofes gehört, ein Reservatrecht derselben, selbst in aristokratischen und oligarchischen Staaten. Für Ungarn, wo der König die vollziehende Gewalt hat, gelte nicht minder in Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt der allgemeine gleiche Grundsatz, es sei Majestäts- und Reservatrecht, wovon nicht bewiesen werden kann, dass der König ausdrücklich an eine Einwilligung der Stände gebunden sei, und dieser Fall trete bei der Wappenregulirung ein. Art. 98, §. 3 sei nicht präjudicirlich, denn es könne für den König keine Beschränkung daraus erwachsen, dass eine Angelegenheit mit Preisgebung des königlichen Interesses vor den Landtag gebracht worden sei. Ausserdem beziehe sich diese Bestimmung nur auf das Siegel der ungarischen Statthalterei und berufe sich auf ein ähnliches Vorgehen in den anderen Provinzen. Sie könne also über diesen Fall nicht ausgedehnt werden und mit der Aenderung des Siegels für die anderen Provinzen falle sie von selbst hinweg.[59]) Also bilde die Wappenregulirung keinen Gegenstand eines Fundamentalgesetzes, sondern ein Privatgesetz, welches der König aufheben oder bestätigen könne. Fände sich doch in den ungarischen Gesetzartikeln selbst zuweilen die Forderung zu untersuchen, ob bestimmte Gesetze giltig und wirksam seien.[60]) Kein Artikel sei Grundgesetz, sobald er das Wesen der Staatsverfassung, die Grenzen der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen König und Volk nicht verletze. Ein *Usus legalis* sei nicht vorhanden. Beweis dessen die von der Staatskanzlei vorgebrachten Siegel- und Wappenabdrücke, aus denen hervorgehe, dass die

---

[59]) Für die übrigen Provinzen wurde nämlich ausdrücklich angeordnet, dass die landesfürstlichen Behörden fortan das Landeswappen nicht in der Mitte des Doppeladlers führen dürften. Vgl. die dem Patent vom 6. August 1806 beigedruckte Erläuterung P. G. S. Bd. 27, Nr. 1, S. 2.

[60]) Diese Ausführungen sind eine treffliche Illustration zu den Ausführungen im Abschnitte I dieser Abhandlung.

Könige aus ausländischen Häusern ihr Hauswappen insgesammt im Herzschild führten.[61]) Die Stattgebung des ungarischen Vorschlags würde dazu führen, dass Ungarn darin einen Anspruch auf die Vereinigung der ihm entrissenen Länder mit seinem Gebiete erblicken und dass dadurch das Reservatrecht des Königs berührt werde. Es sei bei Einführung der österreichischen Kaiserwürde der doppelte Zweck vor Augen gewesen, für den äusseren Glanz des allerhöchsten Hauses zu sorgen, nebstbei aber eine neue, allen Erbstaaten gemeinschaftliche staatsrechtliche Beziehung, einen Vereinigungspunkt und ein Symbol der Einheit aufzustellen, woran es bisher gefehlt habe. Gibt man der ungarischen Hofkanzlei nach, so werden auch die übrigen Staaten einen gleichen Anspruch erheben, und es würde ausser dem Titel und dem Sigill kaum eine Spur der österreichischen Kaiserwürde wahrzunehmen sein. Bald würde Ungarn auch eine eigene Flagge fordern, wodurch die Centralaufsicht über Handel und Schiffahrt ge-

[61]) Den Ausführungen Schwicker's scheint nur der Staatsrathsact 3249/3250 zugrunde zu liegen. Derselbe enthält den Vertrag nur im Auszuge. Vollständig findet er sich unter 3249. Dort wird angeführt: „Kein Wappen sei veränderlicher gewesen als das ungarische. In den ältesten Zeiten finde man bald das Bild der heiligen Jungfrau, bald einen einfachen Adler, bald das Patriarchenkreuz. Der Unterzeichnete (Staatskanzler) nehme sich die Freiheit, in der Anlage verschiedene Siegel und Wappen aus dem mit dem geheimen Haus- und Hofarchive vereinigten ungarischen Kronarchive (!) vorzulegen, welche ergeben, dass die hungarischen Könige von ausländischen Häusern ihre Hauswappen insgesammt im Herzschilde oder an der vornehmsten Stelle geführt haben. So Otto von Baiern den bayerischen Löwen, Ludwig von Anjou Ungarn und Anjou mit dem Vorrang des letzteren, Herzog Albrecht, Ladislaus Posthumus das Wappen des Hauses Oesterreich, Mathias Corvinus sein Geschlechtswappen, Wladislaw II. den polnischen Adler, ebenso Ludwig II., Ferdinand I. das Wappen von Oesterreich. Die goldene Bulle Maria Theresias, womit Siebenbürgen zum Grossherzogthum erhoben wurde, trage in dem geviertheilten Schilde die Wappen von Ungarn und Böhmen, in der Mitte jenes von Oesterreich. Aus dem G. A. 8: 1471 könne auf die verfassungsmässige Theilnahme der Stände an der Bestimmung der Siegel nicht geschlossen werden. Es handle sich nur um eine Verlautbarung des Königs über die gebräuchlichen Siegel auf offenem Landtag. (Man sieht, wie die Formlosigkeit der Diätalartikel für centralistische Zwecke ausgenützt wird.) Die Aufnahme des Landeswappens in die Mitte des Kaiserwappens sei keiner Provinz gestattet. Die Sonderstellung Ungarns würde nach Einführung der Kaiserwürde gegen das Symbol und Princip der Einheit verstossen.

stört und beides gefährdet werden dürfte. Diesem nach müsse auf dem bereits eingeschlagenen Wege zum Ziele der Einheit mit Schonung, aber unerschütterlicher Beharrlichkeit fortgefahren, mithin am allerwenigsten jetzt, wo dieser Grundsatz kaum aufgestellt wurde, einer Ausnahme von der alten Regel platzgegeben werden.

Hiezu schreibt zunächst Somogyi in seinem Votum: „Ew. Majestät besitzen Ungarn nicht als Kaiser von Oesterreich, sondern als König von Ungarn, und Ungarn steht mit keinem anderen Lande und ebensowenig mit anderen Nationen in Verbindung, sondern hat seine eigene Verfassung und hängt nur von seinem König, nämlich Ew. Majestät ab. Endlich gehört Ungarn vermöge der pragmatischen Sanction zwar zum Concretum der ganzen Monarchie[62]), kann aber deswegen nicht nach Art der übrigen (!) Provinzen und Erbländer regiert werden. Da nun Ew. Majestät auch seit der pragmatischen Sanction zufolge des Gesetzes bei den ungarischen Expeditionen immer ein besonderes Sigill zu führen pflegten, so sehe ich keine Ursache, warum jetzt eine Aenderung geschehen soll, besonders da Ew. Majestät bei Gelegenheit der angenommenen österreichischen Kaiserwürde dem Königreich Ungarn die solenne Erklärung zu geben geruhten, dass diese keinen Einfluss auf die Rechte von Ungarn haben würde.[63]) Wenn Ew. Majestät Vorfahren der Gebrauch eines besonderen Siegels für Ungarn zu keinem Präjudiz gereichte, wenn ungeachtet dieses besonderen Wappens Ungarn dennoch zum Concretum der Monarchie gehört[64]), wenn Galizien und Lodomerien dennoch nicht mit Ungarn vereinigt wurde, was kann forthin den Gebrauch des alten Siegels hindern? Oder ist es wohl räthlich, die Aufmerksamkeit der ganzen Nation zu erregen und zu Beschwerden Anlass zu geben? Mit Recht sagt die Staatskanzlei, dass die Regelung des Wappens ein Reservatrecht des Allerhöchsten Regenten sei, auch wäre in Ungarn die

---

[62]) Also besteht nach Somogyi die Monarchie mindestens seit der pragmatischen Sanction.

[63]) Bei Schwicker sagt Somogyi, die Annahme des Kaisertitels berühre Ungarn gar nicht.

[64]) Diese Stelle citirt Schwicker folgendermassen: Ungarn gehöre zum Complex der von Sr. Majestät beherrschten „Königreiche und Länder“.

Form und der Inhalt des Wappens bestimmt, zugleich aber 1723 die Aufnahme des ungarischen Wappens in das Herzschild zugesichert worden. Wenn diese Zusicherung einmal zum positiven Gesetze gemacht ist, so folgt daraus, dass die Sache ausser dem Landtag nicht zu ändern sei. Ungarns Wunsch nach Herstellung seines alten Gebietsumfangs würde auch durch die Wahl eines einheitlichen Siegels nicht beseitigt werden."

Schittlersberg ist anderer Ansicht: Ew. Majestät haben bei Annahme der österreichischen Erbkaiserwürde dem Königreiche Ungarn die feierliche Versicherung gegeben, dass dieses Erbkaiserthum lediglich im Complexus aller Erbländer bestehe und dadurch die Constitution und Privilegien des Königreichs Ungarn ganz unangetastet bleiben. Das bei dieser Gelegenheit angenommene Wappen ist nichts anderes als eine symbolische Vorstellung dieses so verstandenen Erbkaiserthums. So wenig als die Sache selbst der Constitution und den Privilegien des Königreichs Ungarn nur den mindesten Abbruch thut, ebensowenig kann dies die symbolische Vorstellung der Sache vermögen. Nur eine einseitige Aenderung in den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen dem Regenten und den Unterthanen, welche auf Vertrag bestehen, wäre ein Eingriff in die fundamentalen Gesetze oder in die Constitution. Durch Aenderung der Wappen wird aber an den Rechten und Verbindlichkeiten weder von der einen noch von der anderen Seite das Mindeste geändert. Das Herzschild in dem neuen Wappen ist allein das genealogische Wappen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses, unter dessen Kaiserkrone alle Länder zusammen das Kaiserthum bilden. Ich sehe nicht ein, wie dem Königreich Ungarn aus dieser Stellung der Wappen irgend eine Abhängigkeit, ein anderes Verhältniss inferiren könne, als dass dasselbe von der allerdurchlauchtigsten Familie mit den übrigen Erbkönigreichen obgleich nach unterschiedenen Fundamentalgesetzen regiert werde. Das Wappen des Königreichs Ungarn zum Herzschilde machen, würde dasselbe sein, als dasselbe zum Mutterreiche aller Erbländer erheben. Ich glaube, dass diesem Reiche mehr nicht als der erste und vornehmste Platz in dem Complexe aller übrigen Erbländer zutheil werden könne, und dieser Platz ist ihm bereits zugewiesen. Ich stimme deshalb dem Vor-

schlage der Hof- und Staatskanzlei zu. Der Kaiser resolvirt: „An der Form des Wappens, das Ich bisher als König von Ungarn bei Ungarischen Expeditionen geführt habe, ist nichts zu ändern, was dann die Staatskanzlei unverzüglich der ungarischen Kanzlei zu eröffnen hat."

Man sieht, sattelfeste Staatsrechtsjuristen sind diese Staatsräthe nicht. Somogyi, der bei seinem Gutachten über die Einheitlichkeit des Adelsdiploms im ganzen Kaiserstaate gewusst hat, dass sich die Verbindung Ungarns mit dem übrigen Concreto der Allerhöchsten österreichischen Monarchie auf Pragmaticalsanctionen, Landesgesetze und diplomatische Versicherungen gründe, leugnet unter gleichzeitiger knapper Wiederholung dieses Satzes hier, dass Ungarn mit irgend einem Lande oder einer anderen Nation in Verbindung stehe. Somogyi vergisst ferner, dass er kraft G. A. 17: 1790/91 und G. A. 8: 1792 als Ungar in einer nicht streng ungarischen, sondern in einer Centralbehörde über eine Angelegenheit votirt, welche das ungarische Verfassungsrecht betrifft, und dass er sich, wenn seine Leugnung jedes Verbandes zwischen Ungarn und Nichtungarn richtig wäre, der Betheiligung an einem verfassungswidrigen Conseil, also nach heutiger Auffassung eines Hochverrathes schuldig machen würde. Schittlersberg, welcher seinerzeit die Vereinheitlichung des Adelsdiploms als undurchführbar aus Gründen der ungarischen Verfassung erklärt hat, findet bei völlig gleicher Rechtslage die Abschaffung des ungarischen Siegels und die Verdrängung desselben durch das Kaiserliche Siegel und Wappen unbedenklich.

Aber bei allem Schwanken in den übrigen Punkten bleiben die Votanten, den ungarischen mitbegriffen, in dem einen fest: Alle vom österreichischen Hause beherrschten Länder, Ungarn eingeschlossen, machen das Concretum, den concreten Gebietsbestand der Monarchie, alle zusammen machen das Kaiserthum Oesterreich aus. Jedes österreichische Land, somit auch Ungarn, ist ein Theil des Kaiserstaates. Ja, Schittlersberg will darin allein die Bedeutung des Kaisertitels erblicken, dass dadurch die Zusammenfassung aller Länder zu einem Kaiserthum unter österreichischer Herrschaft angedeutet werde.

Die Resolution des Kaisers lautet: „An der Form des Wappens, das ich bisher als König von Ungarn bei unga-

rischen Expeditionen geführt habe, ist nichts zu ändern", bezieht sich also nur auf *negotia jura et libertates Regni pure et simpliciter concernentia.*

Auch diese Resolution berührt den Bestand des Reichswappens für kaiserliche Acte, wie für Staatsverträge, Heeresbefehle, für die centralistischen Behörden, als Emblem für die kaiserliche Armee u. s. w. nicht.

Aber mit dieser Resolution ist die Siegel- und Wappenfrage für streng ungarische Acte noch nicht abgethan. In ihrem Vortrage vom 16. Februar 1806 fordert nämlich die ungarische Hofkanzlei Entscheidung über folgende Angelegenheit: Die endgiltige Regulirung des grossen Titels auf Grund der kurz vorhergegangenen Gebietsänderungen stehe noch aus. Eine Reihe ungarischer Urkunden könnte gesetzmässig nur unter dem grossen Siegel ausgefertigt werden. Ob nicht bis zum Zeitpunkte der endgiltigen Regulirung das grosse Siegel mit dem mittleren Kaisertitel in der Umrahmung verwendet werden könne? Zugleich legt sie zwei ungarische Siegelwappen zur Auswahl vor. Auf dem Formular A befindet sich nach der Beschreibung im mittleren Theil des im Mittelschild befindlichen Wappens von Habsburg-Oesterreich-Lothringen [65]) ein Mittelfeld, welches nebst der auf demselben stehenden ungarischen Reichskrone und dem in dessen Mitte befindlichen Wappen von Alt- und Neu-Ungarn auch die Wappen von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Ramae, Serbien, Kumanien, Bulgarien und Siebenbürgen enthält. In den Seitenfeldern stehen zur Rechten von der obersten Stelle das Wappen von Böhmen und zur linken obersten Stelle Dalmatien, dann folgen auf einander die Schilder der übrigen Reiche und Provinzen. Im zweiten Formulare B soll das Mittelschild nur das Wappen Ungarns tragen, dagegen im Seitenfelde des Mittelschildes durch die Wappen der „übrigen österreichischen Länder", wie es in dem Vorschlag der Hofkanzlei wörtlich heisst, dargestellt werden. Damals erfloss eine kaiserliche Resolution unter dem 29. März 1816 (St. R. A. 3390/37) mit dem Inhalt, dass es bis zur vollständigen Regulirung des Titels bei

---

[65]) Auf diese Weise soll der Streit des ungarischen und des Hauswappens um die Stellung im Herzschild gelöst werden.

dem alten Siegel sein Bewenden finden solle, wonach der bisherige Zustand sich doch nur wieder als Provisorium darstellte. Welchen endlichen Ausgang die Wappen- und Siegelfrage genommen, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Die Mittheilung Schwartner's, eines ungarischen Statistikers, in seiner Statistik des Königreichs Ungarn und des ungarischen Staatsrechtslehrers Virozsil über diesen Punkt deuten darauf hin, dass zuletzt der Standpunkt der Staatskanzlei durchgedrungen sei.[66])

Und so sehen wir: die Annahme des Kaisertitels, welche nach dem jüngst von Ungarn her unternommenen literarischen Angriff gegen den Kaisertitel staatsrechtlich ganz bedeutungslos gewesen sein soll, hat nichts weniger als eine Veränderung seiner Staatssymbole, seines specifischen Majestäts-Titels, Siegels und Wappens zur Folge, eine Ausgestaltung dieser Symbole, welche für einen isolirten Einheitsstaat ganz unmöglich ist, welche Ungarn vielmehr als Glied einer grossen, zu einer Einheit oder, wie es im Rescript vom 17. August 1804 heisst, zu einem *corpus unitum* verbundenen Ländergruppe erscheinen lässt.

Nach diesen eingehenden Erörterungen der Materialien darf ich mir wohl erlauben, des trockenen Tones satt zu sein und die Anschauung, der Kaisertitel des Jahres 1804 sei nur als Ehrentitel, als Haus- und Familientitel ohne staatsrechtlichen Inhalt gedacht gewesen, als dasjenige zu erklären, was sie auch ohne Kenntniss der Materialien ist, als aufgelegten Widersinn.

---

[66]) Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, 2. Aufl., 1811, 2. Th., S. 61; Virozsil, I. Bd., S. 336. Nur beiläufig sei hier ein im Staatsarchiv liegendes Gutachten des dirigirenden Ministers Grafen Leopold Kolowrath vom 6. Juli 1804 über die politischen Aussichten der Proclamation des Kaiserthums erwähnt, welches an einer Stelle bemerkt: „Die österreichische Monarchie zählt mehr als 24 Millionen Einwohner. Sie kann füglich, wenn man von Russland absieht, unter die grössten der übrigen Monarchien gezählt werden. Es würde ein Leichtes sein, die Stände zu der Bitte zu veranlassen, die österreichische Monarchie zu einem Kaiserthum zu erheben." Nach den statistischen Werken der damaligen Zeit (vgl. z. B. Bisinger's Generalstatistik des österreichischen Kaiserstaats, 1811, 1. Bd., S. 25) zählte damals die ganze Monarchie einschliesslich Ungarns 22 Millionen Einwohner. Unzweifelhaft umfasst deshalb auch nach diesem Gutachten die zum Kaiserthum zu erhebende österreichische Monarchie auch Ungarn.

Die welthistorische Bedeutung des Kaiserthums fordert seine rechtliche Fundirung auf die monarchische Beherrschung eines grossen Gebiets, und da soll der Titel Kaiser von Oesterreich als staatsrechtlich unfundirter in die Welt gesetzt werden; der Titel soll die Gleichheit des Souveräns von Oesterreich mit den vorzüglichsten europäischen Mächten ausdrücken, und das soll durch eine Erklärung seiner Bedeutung erreicht werden, derzufolge der Kaiser von Oesterreich nicht mehr bedeutet, als dass der Träger dieses Titels berufen ist, Ehen, Testamente der Mitglieder des Hauses Oesterreich zu genehmigen, die Obervormundschaft über Minderjährige dieses Hauses zu führen und derzufolge unter dem *Austriae Imperator* niemand steht ausser dieses Haus Oesterreich! Dass die Erhebung dieses Hauses zum Kaiserhaus als Erhöhung des Glanzes desselben betrachtet wurde, ist ebenso verständlich, wie diese Auffassung für die Natur des Titels als blossen Haustitels nicht den schwächsten Beweis bietet. Denn die Rangerhöhung des Hauses bestand eben darin, dass dasselbe fortan nicht mehr blos einen König von Ungarn, von Böhmen u. s. w. hervorbringen sollte, sondern einen Kaiser von Oesterreich, einen *Princeps Monarchiae Austriacae*, einen *Imperator Austriae*, der den Titel Kaiser und Imperator schon kraft seiner Herrschaft über die pragmatisch geeinten Länder führt und ihn nicht mehr vom römischen Kaiser auszuborgen braucht.

Ausserdem ist es ein offenkundiger, nur durch die mangelhafte staatsrechtliche Bildung Schwicker's möglich gemachter Widerspruch, der in seiner Behauptung gelegen ist, es sei der Kaisertitel zwar ein dynastischer, doch staatsrechtlich inhaltsleerer gewesen. Dynastie (θύναμις, θυνάζω) bedeutet schon ein staatsrechtliches Verhältniss, kraft dessen die Mitglieder einer bestimmten Familie im monarchischen Staate nach einer im vorhinein aufgestellten Ordnung zur Trägerschaft der höchsten Herrschaft im Staatgebiete und über dasselbe berufen sind.[67]) Nur kraft dieser Beziehung ist eine solche Familie fähig, für staatsherrschaftliche, hoheitliche Titel, nicht aber als Familie an sich und abgesehen von einem solchen staatsrechtlichen Verhältniss. Die Familie des Herzogs von Cumberland bildet heute so wenig die hannoveranische Dynastie als jene des Herzogs von Orleans

---

[67]) Vgl. auch Hauke, a. a. O. S. 112.

die französische. Beide sind zwar Familienhäupter, aber keine Könige. Und darum konnte der Kaiser von Oesterreich Kaiser nicht sein als blosses Haupt seiner Familie, sondern nur, wie es in dem Patente heisst, als Regent der Monarchie von Oesterreich oder, wie das Rescript sagt, als *Regnans*, *Princeps Monarchiae austriacae.* Es ist ferner zu erwägen, dass selbst schon im absoluten Staate die monarchische Staatsgewalt die blosse Hausgewalt des Monarchen derart überragt, dass er auch diese nur kraft seiner monarchischen Gewalt besitzt und nicht vermöge seiner Familienvorstandschaft. Also ist auch der österreichische Kaiser vom Jahre 1804 nicht Kaiser, weil er das Haupt der kaiserlichen Familie ist, sondern umgekehrt kommt ihm die Hausgewalt über das Kaiserhaus zu, weil er Kaiser von Oesterreich ist.

Aber auch die Wahl der *differentia specifica* „von Oesterreich" macht den Kaisertitel nicht zum Haustitel. Sie ist, wie aus dem Memorandum, dem Patente und dem Rescripte mit grösster Deutlichkeit hervorgeht, vom Hause Oesterreich hergenommen. Oesterreich soll aber fortan nicht mehr die Dynastie allein, sondern ihren ganzen Herrschaftsbereich, das ganze von ihr kraft der pragmatischen Sanction beherrschte Gebiet, den durch diese Sanction hergestellten Complexus der ganzen Monarchie bezeichnen. Darum spricht der Eingang des Patents von der Monarchie von Oesterreich, das Rescript von der *Monarchia austriaca.*

Durch Geschichte, Wissenschaft und selbst durch die schöne Literatur war die Bezeichnung österreichische Monarchie für das ganze vom Hause Oesterreich beherrschte Gebiet vorgebildet, ehe sie durch einen Staatsact zu einer rechtsverbindlichen gemacht wurde. Schon die Bestätigung der Privilegien des Erzhauses durch Karl V. hatte verordnet, es solle Alles, was der Erzherzog zu Oesterreich besitzet und innehat, heissen das Erzherzogthum zu Oesterreich. Dem Ausdruck Monarchie für diese Zusammenfassung begegnen wir sowohl in dem gemeinsamen Vorschlage Prinz Eugens, Starhemberg's und Sinzendorf's vom Jahre 1726 an Karl VI., es möge der Kaiser aus seiner weitläufigen und herrlichen Monarchie, soweit möglich, ein *totum*[68]) (d. h. einen Einheitsstaat) machen, als auch in der

[68]) Bidermann, II, S. 77.

Bemerkung des Landeshauptmanns von Kärnten bei der Vorlage der pragmatischen Sanction an den Landtag im Jahre 1720, welch Unglück es wäre, wenn die Monarchia in Abgang einer genau geregelten Erbfolge angefochten oder gar getrennt werden könnte[69]), als auch in der *praefatio* zu den ungarischen Diätalartikeln von 1796, worin der Verdienste der Ungarn um die Rettung der Monarchie vor dem Ansturm der Feinde rühmend gedacht wird. In den geographischen, statistischen und staatsrechtlichen Werken zu Ende des 18. Jahrhunderts ist die Bezeichnung Oesterreich, österreichisch für die unter österreichischer Herrschaft stehenden Länder gang und gäbe. So beginnt die österreichische Staatenkunde von Luca vom Jahre 1786 mit dem Satze: Alle Länder, welche das Haus Oesterreich in Teutschland, Polen, in den Niederlanden, in Italien und in Ungarn besitzt, werden unter dem Namen: der österreichische Staat begriffen.[70]) Im gleichen, Ungarn mitumfassenden Sinne ist die „Staatsverfassung der österreichischen Monarchie" von Josef Freiherrn v. Liechtenstern im Jahre 1791 dargestellt worden: Diejenigen Länder . . ., welche zu Oesterreich gehören, werden überhaupt unter der Benennung der österreichischen Monarchie begriffen. Die Eintheilung der österreichischen Staaten geschieht in die deutschen, galizischen und ungarischen . . . .[71]) Das geographische Handbuch vom österreichischen Staate von Luca aus demselben Jahre bemerkt in seiner Einleitung[72]): Man nimmt das Wort Oesterreich in verschiedener Bedeutung . . . im ausgedehntesten Verstande begreift man darunter alle dem Hause Oesterreich unterworfenen Länder, und in dieser Bedeutung wird es gegenwärtig genommen.[73]) Cornova, der Herausgeber des Stransky'schen Staat von Böhmen, erklärt 1803 die Ausprägung von Münzen in Böhmen mit dem römischen Adler unter Ferdinand I. damit, dass man die Böhmen habe gewöhnen wollen, ihr Land nicht als selbständigen Staat, sondern als einen Theil der Monarchie von Oesterreich anzu-

---

[69]) A. a. O. II, S. 257, A. 80.

[70]) I, S. 25. Vgl. ebenda die Literatur über den Gegenstand des Werks, S. 8 ff., dann S. 203.

[71]) S. 18, 21.

[72]) I, S. 3.

[73]) Bd. IV handelt Ungarn ab.

sehen.[74]) Allein auch Staatsacten, welche vor dem Jahre 1804 vollzogen wurden, kennen den Ausdruck österreichische Monarchie in seinem Ungarn mitumfassenden Sinne. Der Friede von Sistowa vom 4. August 1791, der eine Regulirung der Grenze der Monarchie gegenüber der Türkei vollzieht, in welchem also auch von ungarischem Gebiet gehandelt wird und bei dessen Abschluss die Türkei den österreichischen Gesandten Grafen Esterházy vorerst abgelehnt hatte, bis er erklärte, er erscheine nicht im Namen Ungarns, sondern im Namen des Kaisers, ist abgeschlossen *entre les deux Empires,* sichert vor Behelligungen die ottomanischen Unterthanen *dans la Monarchie Autrichienne* und zieht die Grenzen zwischen der Pforte und der *Monarchie Autrichienne.*[75]) Spricht doch sogar auf dem ungarischen Landtag von 1792 der Cardinal-Primas den König folgendermassen an: *Media incedendo vita attigisti jam amplissimae Monarchiae austriacae Regimen Serenissime Regie Princeps Dominus et haereditarius Rex Noster!*[76])

So zog denn die formelle Declaration des Kaiserthums Oesterreich und der Monarchie von Oesterreich mittels eines staatsrechtlichen Actes nur die Summe einer mehrhundertjährigen Vergangenheit, während welcher alle unter habsburgischem Scepter stehenden Länder und Völker unter dem Namen von Oesterreich einen Factor des europäischen Staatenlebens gebildet hatten. Dieser ursprünglich den territorialen Grundstock der Monarchie bezeichnende Name hatte aber allmählich den originären Namen der Dynastie verdrängt und von hier aus war er wieder auf die von ihr beherrschten Länder und Völker übergegangen. Aber gerade wegen seines territorialen Ursprungs musste, wie das Memorandum über den Kaisertitel beweist, die äusserste Vorsicht gebraucht werden, wenn dieser historisch so vortrefflich geeignete Titel nunmehr als staatsrechtliche Bezeichnung des ganzen Herrschaftsgebietes der Dynastie in rechtsverbindlicher Form festgesetzt werden sollte. Es musste nicht blos dem Misstrauen Ungarns, sondern auch der Eifersucht der anderen Länder begegnet werden, als würden

---

[74]) Bd. VII, S. 510.

[75]) Pol. Ges. Leopold II. Bd. 3, Nr. 59.

[76]) *Diarium Comitiorum Regni Hungariae,* 1792, S. 27. S. 58 ebenda wird gesprochen von der *Inauguratio Leopoldi II. Imperatoris, et Regis nostri.*

mit der Declaration der Monarchie von Oesterreich die übrigen Länder als blosse *partes adnexae*, als blosser Zuwachs des altösterreichischen Territoriums erklärt werden.[77])

War doch in Ungarn schon bei Berathung der pragmatischen Sanction die Frage aufgeworfen worden, ob man mit der Annahme derselben nicht eine unpassende Verbindung, eine Art Mesalliance mit dem *ducatus Austriae* eingehe.[78]) Und so musste auch jetzt klar ausgesprochen werden, die Monarchie und der Kaiser, sie heissen „von Oesterreich" nicht von dem *ducatus Austriae*, sondern von dem auch den ungarischen Gesetzen wohlbekannten, in der pragmatischen Sanction als Dynastie bezeichneten *domus Austriae*. Es bildet somit der Titel Kaiser von Oesterreich das Gegenstück zu jenen Herrschertiteln, bei denen das beherrschte Gebiet oder das beherrschte Volk zur Bezeichnung des Herrschers verwendet wird. Der historische dynastische Titel bezeichnet hier das beherrschte Gebiet und die beherrschten Völker. Damit aber erscheint zugleich ausgedrückt: Das Kaiserthum Oesterreich ist einerseits eine Schöpfung der Dynastie von Oesterreich und ist andererseits rechtlich durch dieselbe bedingt. Es steht und fällt mit ihr oder, wie dies das Memorandum der Staatskanzlei juristisch formulirt, es ist nicht nur auf dem Staatsgebiet, es ist auch auf dem Erzhause radicirt.[79]) Soll aber nun der Kaisertitel nach den für die deutschen Erbländer und für Ungarn erlassenen Erläuterungen zu den drei Kaisertiteln und Wappen bei allen völkerrechtlichen Acten und bei allen wichtigen Acten im Innern der Monarchie zur Verwendung gelangen, findet nach dem Zeugnisse der ungarischen Kanzlei der grosse und mittlere Kaisertitel in Ungarn als wesentliche Solennisirungsformel eine weiter-

---

[77]) Darum die Zusicherung der Aufrechterhaltung der alten Titel und Verfassungen.

[78]) Bidermann, a. a. O. II, S. 278, A. 98; dann bei Grünhut, 2. Bd., S. 159. Auch der anonyme, Karl VI. erstattete Vorschlag aus dem Jahre 1720 hält es für nöthig, zur Gesammtbezeichnung aller Erblande einen *terminus medius* zu wählen, da die Bezeichnung Originalstaat von Oesterreich in Ungarn und Böhmen als *Incorporatio ad Austriacum Imperium* Anfechtungen erfahren könnte. A. a. O. II, S. 40 f.

[79]) Mit dem Wegfall der Dynastie schwindet auch die rechtliche Grundlage der durch die pragmatische Sanction festgesetzten Untrennbarkeit der Verbindung zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern.

gehende Anwendung als in den deutschen Erbländern, erscheint er auch hier in der Sanctionsformel der Gesetze und so auch noch in jener der 1848er Verfassungsgesetze und im G. A. 12: 1867, wird zufolge des Rescripts vom Jahre 1804 auch Ungarn von der *Monarchia austriaca* umfasst, so kann nicht geleugnet werden, dass der österreichische Kaisertitel auch für Ungarn ein Rechtsinstitut ist. Nach ungarischer, auch von Deák vertretener Auffassung soll er ein blosser Courtoisietitel sein, d. h. ein solcher, den die Stände nur aus Courtoisie in die Diätalartikel aufgenommen hätten, wie der römische Kaisertitel. Allein abgesehen davon, dass auch der römische Kaisertitel durch das als Rechtsquelle des ungarischen Verfassungsrechts anerkannte Gewohnheitsrecht zu einem Theil der solennen Sanctionsformel geworden war, ruhte der Kaisertitel auf einer ausdrücklichen monarchischen Anordnung, welche demselben die Bedeutung beigelegt hatte, die pragmatisch geeinigten Länder völkerrechtlich zusammenzufassen und der Einigung auch im Innern der geeinigten Ländergebiete formellen Ausdruck zu leihen. Die ungarischen Stände haben gegen die erlassene Verordnung kein Gravamen erhoben und Erledigung derselben postulirt. Demgemäss ist der Kaisertitel anstandslos in die Sanctionsformel für die Diätalartikel aufgenommen worden. Aus allen diesen Gründen und endlich auch deshalb, weil die Bestimmung der Sanctionsformel nicht dem Belieben der Stände anheimgestellt war, sondern zu den monarchischen Prärogativen gehörte, deren Uebung nur im Falle ihres Missbrauchs dem ständischen Gravamen ausgesetzt war, hing es nach anstandslos erfolgter Verwendung des Kaisertitels in der Sanctionsformel selbst vom comitialistischen Standpunkt nicht mehr vom Belieben der Stände ab, ob sie dem Monarchen den Kaisertitel geben wollten oder nicht, sondern der König hat von da ab einen Rechtsanspruch auf Führung des Kaisertitels[80]) auch in allen solennen streng ungarischen Staatsacten, wie denn von demselben auch nach dem Zeugnisse der ungarischen Kanzlei in diesem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Es kommt somit auch in den ungarischen Staatsacten verfassungsrechtlich zum

---

[80]) Dies ist auch der Standpunkt der älteren ungarischen Schriftsteller, welche unter den verfassungsmässigen Titeln des Königs auch jenen des Kaisers von Oesterreich anführen.

Ausdruck, dass die zur monarchischen Herrschaft in Ungarn berufene Person eine über die Grenzen des Königreichs hinausreichende, in dem Rescripte von 1804 näher bestimmte staatsrechtliche Function hat, das ist jene, welche das Rescript damit ausdrückt, dass es diese Person als *Regnans, Princeps Monarchiae Austriacae* bezeichnet und um derentwillen es sie als *Imperator Austriae* erklärt. Und welches sind nunmehr diese Competenzen, die dem Kaiser von Oesterreich zukommen? Alle jene, die er bisher unter dem entlehnten Titel eines Kaisers geübt hatte und durch welche das im Rescript hervorgehobene *inseparabile Regimen ditionum Domus Austriae* sinnfällig und greifbar zur Erscheinung gelangte. Fortan schliesst er auch nach den Erläuterungen zu dem Kaisertitel, alle Tractate als Kaiser ab, empfängt, beglaubigt, schickt Gesandte, erklärt Krieg oder schliesst Frieden[81]), nimmt fremdes Land in Besitz, gewährt den Unterthanen Schutz im Auslande, befehligt das Heer, übt die Militärjustizpflege, leitet die für die ganze Monarchie bestehenden Centralbehörden und verwaltet den Reichsschatz als Kaiser.[82]) Als Kaiser herrscht er ferner unmittelbar in der Militärgrenze, welche damals noch Reichsland bildet.[83])

---

[81]) In den Friedensverträgen bezeichnet sich der Monarch zuweilen im Eingang noch als Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, im weiteren Verlaufe aber nur als Kaiser von Oesterreich. Wäre er als solcher staatsrechtlich nichts, dann würden alle so abgegebenen Erklärungen der rechtlichen Wirkung entbehren. Dass er aber im weiteren Verlauf immer die beiden Königstitel fallen lässt, beweist, dass das, was er als Kaiser verspricht und sich versprechen lässt, für alle seine Länder gelten soll. Vgl. die Allianzverträge aus dem Jahre 1813 im 41. Bd. der pol. G. S. Im Pressburger Frieden vom 26. December 1805, P. G. S., 25. Bd., Nr. 22, in dem auch die Räumung Ungarns durch die französischen Truppen bedungen wird, spricht nur der Kaiser von Oesterreich.

[82]) Vgl. auch Springer, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, I, S. 220: „Der Kaiser bestimmt über die Verwaltung des Staatsvermögens, in seiner Hand ruht der Befehl über die gesammte Militärmacht, die Bestimmung über Krieg und Frieden und die volle Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Neben diesen Hoheitsrechten, die der Kaiser in dem Umfange des ganzen Reiches ohne Beschränkung übt, stehen ihm ausserhalb Ungarns und Siebenbürgens auch hinsichtlich aller übrigen aus der Majestät fliessende Rechte zu." Ganz so Juraschek, Real- und Personalunion, S. 106. Zu dürftig dagegen Hauke, a. a. O. S. 93.

[83]) Kriegs- und Marineverwaltung des Kaiserthums Oesterreich von Bergmayr, 1. Th., §. 286, 2. Th., §. 214.

So wie nun der Deutsche Kaiser im Rahmen seiner kaiserlichen Competenzen die **Reichsherrschaft** über Preussen übt, mag er auch dieses nicht als Kaiser, sondern nur als König von Preussen „besitzen", so herrscht der Kaiser von Oesterreich im Rahmen der vollzogenen anerkannten Centralisation über Ungarn, mag er auch, hievon abgesehen, wie der ung. Staatsrath Somogyi sich im Jahre 1806 ausdrückte, Ungarn nur als König „besitzen". Und damit beantwortet sich auch die Frage, durch welche Schwicker mich in die Enge drängen will, wo denn die ungarischen Gesetze seien, die der Kaiser von Oesterreich gegeben habe? In den streng ungarischen Gesetzen wie in den sonstigen verfassungsmässig nur für Ungarn zu erlassenden Acten ist der Kaisertitel ein Theil der Solennitätsform, allein die Verordnungen für das Heereswesen, die Regelung der Versorgungsansprüche für die Mitglieder des Heeres, des Militärstraf- und Militärstrafgesetzrechts, der Verwendung des Militärs für Zwecke der Civilgewalt, die Organisationsbestimmungen für die Centralbehörden, die Dienstespragmatik und die Pensionsnormen für die Beamten derselben, die Regelung des Consularwesens und der Consulargerichtsbarkeit in Straf- wie in Civilsachen, die Gesetzgebung in der Militärgrenze schlechthin ist bis 1848 anerkannte und ausgesprochene Reichssache und geht vom Kaiser aus[84]), und ich fordere deshalb umgekehrt von Schwicker den Nachweis, dass auf den hier erwähnten Gebieten bis zum Jahre 1848 die erforderlichen Rechtsnormen,

---

[84]) Es ist dies das unbestrittene Gebiet der einheitlichen Ausübung der monarchischen, die Theilnahme anderer Factoren ausschliessenden Prärogative für die ganze Monarchie. Anders kann der auf diesem Gebiete bestandene und noch in die Epoche des Dualismus und Constitutionalismus hineinragende Rechtszustand nicht erklärt und nicht verstanden werden. Auch jetzt noch werden die dienstrechtlichen Verhältnisse der gemeinsamen Beamten, militärstrafrechtliche und strafprocessuale Gegenstände, die Verwendung des Militärs als *brachium saeculare* durch monarchische oder im Namen des Monarchen erlassene Verordnungen geregelt, was vom Standpunkte des formellen Rechts zwar nicht angefochten, aber mit dem Bedürfnisse des constitutionellen Lebens schwer vereinbart werden kann. Auch die stellvertretungsweise Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Sultans in den occupirten Provinzen vollzieht sich durch blosse Verordnungen des gemeinsamen Monarchen. Vgl. hiezu die Artikel Consularrecht und Consulargerichtsbarkeit von Strisower im 2. Band des österreichischen Staatswörterbuchs. Die Epoche von 1848—1867 lasse ich vom dualistischen Standpunkt ganz bei Seite.

soweit es sich um Angehörige des Königreichs Ungarn handelt, nur der König von Ungarn erlassen habe, oder dass gegen die Regelung dieser Angelegenheiten durch den Kaiser auch für Ungarn die ungarischen Stände jemals Gravamina erhoben hätten und dass dieselben durch den König anerkannt worden seien.

Nachdem nunmehr der staatsrechtliche Schriftsteller Schwicker erledigt ist, erübrigt nur noch, mit dem Historiker Schwicker abzurechnen.

Als schwerstes Wurfgeschoss gegen die staatsrechtliche Bedeutung des Kaisertitels verwendet Schwicker die emphatische Bemerkung der Staatskanzlei in ihrem Vortrage über die Vereinheitlichung des Adelsdiploms für den ganzen Kaiserstaat vom 3. September 1806[85]), mit welcher sie den Bedenken der ungarischen Hofkanzlei entgegentritt: Es empfehle sich diese Einrichtung wie andere dem gleichen Zweck dienende, damit die österreichische Kaiserwürde nicht blos ein leerer Schall, ein unfruchtbarer Titel bleibe, sondern soviel möglich im inneren Wesen und in den äusseren Formen der Regierung sichtbar werde. Liegt hier nicht, so ruft Schwicker triumphirend aus, ein offenes Geständniss der leitenden österreichischen Staatsmänner, dass auch nach ihrer Anschauung der österreichische Kaisertitel im Jahre 1806 (also zwei Jahre nach der Proclamation) keinen realen Inhalt hatte, sondern nur ein leerer Schall und unfruchtbarer Titel war? Wie man sieht, behandelt Schwicker die historischen Thatsachen nicht wie ein Historiker, sondern wie ein Advocat. Die centralistisch gesinnte Staatskanzlei ist ihm ein Processgegner, den er bei einem ihm entschlüpften Geständniss packt und nicht mehr loslässt. Als Historiker hätte er sich fragen müssen: Ist das, was die Staatskanzlei da sagt, richtig? Hat sie immer so gesprochen? Ist die Sprache, die sie in dem Vortrag führt, nicht ein blosser Ausfluss ihrer Ungenügsamkeit, ihrer schrankenlosen centralistischen Tendenz? Diese letztere Frage wird schon durch Schwicker selbst bejaht; um so behutsamer hätte er als Historiker bei der Verwerthung des vermeintlichen Geständnisses der Staatskanzlei

---

[85]) St. R. A. 3233.

vorgehen müssen. Der Staatskanzlei genügt die Staatenverbindung in ihrer augenblicklichen Gestaltung nicht, sie möchte im Interesse der Machtstellung der Monarchie den Einheitsstaat. Der einzelne Bewohner jeder einzelnen Provinz soll nicht nur seinen König, seinen Herzog, seinen Markgrafen vor Augen sehen, sondern das untrügliche Palladium seiner und der allgemeinen Existenz nirgend anders suchen als in der zusammenwirkenden Verbindung aller Provinzen zum gemeinnützlichen Zwecke und in der durch keine zufälligen (!) äusseren Formen limitirten Unterwürfigkeit gegen den Kaiser von Oesterreich. Darauf sei nach Annahme des Kaisertitels das Augenmerk der Staatskanzlei gerichtet gewesen, das dadurch eingeführte Symbol der Einheit der Monarchie zu realisiren und mit thunlichster Schonung althergebrachter Institutionen und Observanzen den immerhin mehr schädlichen als nützlichen Provinzialpatriotismus zum Besten des grossen Ganzen nützlich zu machen. Und in dem Vortrage vom 6. September 1806 über die Beseitigung des specifisch ungarischen Siegels[86]) sagt sie: „Der hohe Zweck der Einführung der österreichischen Kaiserwürde umfasst sowohl die äusseren wie die inneren Staatsinteressen der österreichischen Monarchie. Die äusseren, indem sie für die Erhaltung des alten Glanzes und der Ranggleichheit mit den beiden grössten Continentalmächten sorgte, die inneren, indem sie ein altes Gebrechen des Staates hob, eine neue, allen Erbstaaten gemeinschaftliche staatsrechtliche Beziehung, einen Vereinigungspunkt und ein Symbol der Einheit schuf.“ So wie nun durch diese Aeusserungen die an sich absurde Behauptung, es habe der Annahme des Kaisertitels keine weitergehende Absicht zugrunde gelegen als die Begründung eines Familientitels, bündig widerlegt wird, so wird es aus denselben klar, dass die Staatskanzlei den Kaisertitel trotz der mit ihr verbundenen Bekräftigung der bestehenden Verfassungen und Ländertitel nur als erste Abschlagszahlung auf den Einheitsstaat auffasste und dass er ihr vom Standpunkt dieses Zieles allerdings noch zu wenig Inhalt hatte. So wenig aber wegen der Bemerkung der Staatskanzlei, es sei durch den

---

[86]) Act des Staatsarchivs 3249.

Titel eine neue staatsrechtliche Beziehung zwischen den Ländern geschaffen worden, behauptet werden darf, dass mittels des Kaisertitels die Centralisation über den Stand im Jahre 1804 hinausgeführt worden sei, so wenig darf die mit der früheren Bemerkung im Widerspruch stehende Behauptung derselben Behörde ernst genommen werden, der Kaisertitel bleibe, ehe nicht alle Observanzen und alle zufälligen äusseren Verfassungsformen der einzelnen Länder beseitigt seien, ein leerer Schall und ein unfruchtbarer Titel!

Beide Behauptungen sind vielmehr unabhängig von den dem Ressorteifer der Staatskanzlei entsprungenen Aeusserungen derselben zu prüfen. Und diese Prüfung ist schon in den bisherigen Ausführungen durch die Darstellung der bedeutungsvollen, für das ganze Gebiet der Monarchie bestehenden einheitlichen Rechtsinstitute vorweggenommen worden. Diese ausser der Gebietsgeschlossenheit bestehende reale Unterlage des Kaisertitels findet auch die Staatskanzlei in ihrem Vortrage über die Vereinheitlichung der Form des Adelsdiploms für das ganze Gebiet des Kaiserstaates sehr wohl heraus. Sie erörtert hier nämlich die Frage, welche Behörden für die Zuständigkeit zur Ausfertigung dieser neuen kaiserlichen Diplome überhaupt in Betracht kommen könnten? Und da führt sie ganz entsprechend ihrer auf die ganze Monarchie erstreckten Wirksamkeit sich selbst, die mit Gratialien wegen der Taxen befasste Hofkammer und den Hofkriegsrath an. Zwischen diesen Behörden trifft sie die Wahl zu ihren eigenen Gunsten, weil sie schon bisher Flaggenpatente, Decrete für die Verleihung der Geheimrathswürde und andere öffentliche Urkunden unterschiedslos für alle Angehörigen der Monarchie ausgefertigt hatte. Wir müssen sagen, schon die Einheit der Monarchie nach aussen und die Einheit des Heereswesens wäre bedeutungsvoll genug gewesen, dem Kaisertitel einen realen Inhalt zu geben. Aber die Einheitlichkeit der Einrichtungen für die ganze Monarchie ging, wie gezeigt, schon infolge des Bestandes des Staatsrathes weit darüber hinaus.

In der That werden seit der Publication des Kaisertitels alle centralen Einrichtungen kaiserlich, nicht als ob sie es bisher nicht gewesen wären, aber fortan sind sie kaiserlich österreichisch kraft des eigenen, völkerrechtlich anerkannten

159

Patent und das Rescript zu innerstaatlicher Be-
enen eigenen Rechtes der österreichischen Mon-
eines Kaiserthums.

aisertitel, welche seit der Entstehung des alten
Kaiserreichs im Occidente angenommen worden sind,
Bestimmung gehabt, auch ein bedeutsames politisches
Ziel — Träger, einen bestimmten erhabenen Beruf derselben
auszudrücken. Das römische Kaiserreich deutscher Nation sollte
ein Weltreich werden auf christlicher Grundlage, das erste französische Kaiserthum sollte ein wiedererstandenes Karolingisches Kaiserthum bilden, das zweite ein Schiedsgericht sein für internationale Conflicte Europas. Welche politische Idee lag nun der Annahme des österreichischen Kaisertitels zugrunde? Die Frage beantwortet sich für jeden Kenner der geschichtlichen Entwicklung der Monarchie und ihres Wesens von selbst und ich habe dieser sich von selbst bietenden Erkenntniss in meiner Abhandlung über den österreichischen Kaisertitel folgenden Ausdruck verliehen: Dem österreichischen Kaiserthum vom Jahre 1804 liege die Idee eines Völkerkaiserthums zugrunde, welches Völker der verschiedensten Zunge, ehemalige Nationalstaaten mit einer altehrwürdigen Geschichte zu einem als besondere Staatspersönlichkeit auftretenden machtvollen Gliede der europäischen Staatengemeinschaft zusammenfügt.

Das nennt nun der Historiker Schwicker eine von mir erfundene, geistreich sein sollende, aber unhistorische Phrase. Nun, dass die Kaiserwürde ein Symbol der Einheit der Monarchie sein sollte, haben wir schon aus den bisher angeführten Deutungen der Staatskanzlei entnommen.[87]) Allein auch in der Note des dirigirenden Ministers des Aeussern an den dirigirenden Staats- und Conferenzminister Grafen Kolowrat vom 7. August 1806[88]), in welcher das Patent über die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde mitgetheilt wird, heisst es, es biete sich der Gesichtspunkt, aus dem die allerhöchste Resolution den

---

[87]) Vortrag der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 3. Sept. 1806, Staatsrathsact 3233, vom 6. Sept. desselben Jahres, Staatsarchiv 3249. Auch für Ungarn ist ein Rescript über die Niederlegung der römischen Kaiserwürde ergangen. Vgl. die lateinische Anmerkung in Nagy's *Az Ausztriai császári czim fölvé Selé-röt*, S. 36, A. 2.

[88]) R. St. A. 2979, abgedruckt unter dem Strich mit dem Pat. v. 6. August 1806, P. G. S., XXVII, Nr. 1, und zwar unter P. 5.

Behörden zu erläutern sei, von selbst(!) dar. Nicht nur würden die Erbstaaten von einer nicht unbedenklichen, auf nicht mehr vorhandenen Grundlagen errichteten Verbindung losgelöst, sondern es werde Se. Maj. durch die Lösung dieser Verbindung in die Lage versetzt, alle Ihre Aufmerksamkeit und väterliche Fürsorge von nun an desto ungehinderter und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Ihres angestammten Kaiserthums lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu weihen.[89]) Und in ihrem bereits erwähnten Vortrage vom 6. September 1806 sagt die Staatskanzlei: „Das Kaiserthum bedeute die staatsrechtliche Verbindung der durch so verschiedene Zufälle des Krieges, der Erbfolge und wechselseitige Verbindungen zusammengekommenen, an Religion, Sprache, Verfassung und Sitten so sehr verschiedenen österreichischen Provinzen, es sei das Symbol ihrer Einheit, ihr Vereinigungspunkt.“ Es bleibt Schwicker selbstverständlich unbenommen, die Idee eines historisch entstandenen Völkerkaiserthums für nicht geistreich zu erklären, allein bei der Behauptung, sie habe den Urhebern des Kaisertitels keinesfalls als Devise vorgeschwebt, wäre grössere Behutsamkeit am Platze gewesen.

Ganz willkürlich ist auch die in der Münchener Allgemeinen Zeitung von Schwicker aufgestellte Behauptung, der Kaiser habe durch seine endgiltigen Entschliessungen in der Frage des Adelsdiploms und der Wappen- und Siegelfrage die staatsrechtlichen Argumente Somogyi's acceptirt. Der Inhalt der kaiserlichen Resolutionen ist hier mitgetheilt worden. Sie haben einen lediglich anordnenden Inhalt und entbehren jeder Begründung. Sie gleichen in diesem Punkte dem Urtheile des Geschworenen, aus dem nicht zu entnehmen ist, welche Gründe für den Urtheilenden massgebend gewesen sind. In beiden früher erwähnten Fällen wurde ausser staatsrechtlichen Gründen der politische Opportunitätsgrund gegen den Antrag der Staatskanzlei vorgebracht, dass die ganze Bedeutung der geplanten centralistischen Massregel gar nicht im Verhältniss stehe zu dem Staub, den sie aufwirbeln werde. Will man um jeden Preis eine Vermuthung über die Motive der kaiserlichen

[89]) A. a. O. S. 2.

Entschliessung aufstellen, so liegt es bei der ganzen historisch feststehenden Haltung Franz II. [90]) gegenüber der Verfassung Ungarns nahe, die opportunistischen Rücksichten für die durchschlagenden zu erklären, zumal der Anstoss zur Erwägung der Vereinheitlichung des Adelsdiplomes vom Kaiser ausgegangen war. Freilich, Dr. J. Sch. feierte im Pester Lloyd den Kaiser als den ängstlichen Hüter der ungarischen Verfassung [91]), und Schwicker machte in der Münchener Allgemeinen Zeitung nicht übel Miene, diesem Beispiele zu folgen. In seinem letzten Angriff gegen mich hat er dies infolge meiner Bemerkungen in der Abhandlung über den österreichischen Kaisertitel aufgegeben. Jedenfalls erfährt meine vor 5 Jahren ohne Kenntniss des Actenmaterials aufgestellte, aus den nachgefolgten Ereignissen abgezogene Hypothese, dass schon bei der Annahme des Kaisertitels trotz aller Bekräftigungen der bestehenden Verfassungen das Ziel des Einheitsstaates vorgeschwebt habe, aus den Erklärungen der Staatskanzlei ihre volle Bekräftigung.

Nun ist es gerade deshalb, weil die politische Richtung Franz II. und seine einflussreichsten Rathgeber die höchste Vorsicht gegenüber einem zweifellos von centralistischem Geiste eingegebenen Acte nahe legte, im höchsten Grade auffallend, dass das Rescript über die Annahme des Kaisertitels in Ungarn publicirt werden konnte, ohne die nachdrücklichsten Proteste der ungarischen Stände hervorzurufen. [92]) Man halte nun das in dieser Behauptung gelegene Beweisthema fest, um sich ein richtiges Urtheil über die Art der Polemik zu bilden,

---

[90]) Schwicker lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers darauf, dass ich immer von Franz II. spreche, ungeachtet er als Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn der erste dieses Namens war. Aber Franz II. bleibt sein als des letzten römischen Kaisers historischer Titel. Unter diesem Namen kennt ihn die Weltgeschichte gerade so, wie Mathias Corvinus unter diesem Namen bekannter ist als unter dem des ung. Königs Mathias I. Mit solchen kindischen Nörgeleien lässt sich bei dem eiligen Publicum der Tagesblätter, nicht aber bei jenem eines wissenschaftlichen Fachblattes ein Eindruck erzielen.

[91]) Vgl. dagegen Deák, a. a. O. S. 174 und jede beliebige Geschichte des Königreichs Ungarns.

[92]) Ich habe diese Behauptung bei Grünhut, XX, S. 174, im Anschluss an Deák aufgestellt, nichtsdestoweniger ist sie zum Gegenstand der wüthendsten Angriffe in der ung. Presse geworden.

die von ungarischer Seite gegen dieselbe ge
1876 der indische Kaisertitel für die Köni
geschaffen wurde, verstand sich das Parla
erst, als die Unzulässigkeit seiner Verwen
der königlichen Herrschaft feststand. Dagegen
österreichische Kaisertitel allerdings in Verbindung
ungarischen Königstitel von 1804 und 1806 ab in streng ungarischen Staatsacten und so auch in den 1867 erlassenen ungarischen Verfassungsgesetzen. Es ist also zu einem Diätalartikel, der die Unstatthaftigkeit einer solchen Verwendung des Titels ausgesprochen hätte, nie gekommen.

Als Gegenbeweis für einen nachdrücklichen Protest der Stände gegen diese Verwendung wird angeführt der Ausdruck der Erwartung einzelner den Kaiser beglückwünschender Comitate im Jahre 1804, dass der Kaisertitel der ungarischen Verfassung nicht nahe treten werde.[93]) Ferner soll ein nachdrücklicher Diätalprotest gegen den Gebrauch der Kaisertitel gelegen sein in dem auf dem Reichstag von 1807 abgelehnten Antrag auf Schaffung eines Gesetzes über den Kaisertitel.[94]) Betrachten wir aber denselben näher. Er lautet: *Ea Suae Majestatis Sacratissimae Benigno Rescripto mediante Genti Hungarae Orbique manifestata Paterna teneritudo et clementia, qua titulo Haereditarii Austriae Imperatoris Augustae Domus Suae assumto inauguralis Diplomaticae Assecurationis clementer reminisci eoque respicere dignata est, ut quod praevio modo ad augendum totius Monarchiae splendorem, dignitatemque suscipiendum decrevit, salvis semper Juribus, Legibus et Constitutione Regni Hungariae Partiumque adnexarum fiat, coherenter art. 10: 1790 ad legum*

---

[93]) Im Staatsarchiv fand ich nichts als einen Act der ung. Hofkammer, mittels dessen die Glückwünsche der Comitate dem Kaiser vorgelegt worden. Die Vorlage erfährt die Erledigung: *Serviant pro satisfaciente notitia.* St. R. A. 5258. Nach Mailáth, a. a. O. S. 140, müssten sie sich in der ung. Hofkanzlei, somit im Archiv des gegenwärtigen ung. Ministeriums des Innern finden. Mailáth ist aber weit davon entfernt, in diesen Kundgebungen der Comitate einen Protest gegen die Proclamation des Kaisertitels zu erblicken, „da doch die Nothwendigkeit dieses Schrittes auch in Ungarn allgemein empfunden worden sei". Nur die Erwartung sollte ausgedrückt werden, dass die im Rescripte enthaltene Versicherung der unversehrten Fortdauer der Verfassung werde eingehalten werden.

[94]) Dr. J. Sch. in Nr. 252 : 1897 des P. Ll.

tabulas referri desideratur. [95]) Wir sehen also, dass der Gesetzesantrag nicht auf die Beseitigung des Kaisertitels oder auf die Ausmerzung desselben aus ungarischen Regierungsacten, auch nicht gegen die demselben im *Benignum Rescriptum* gegebene Bedeutung, sondern darauf allein gerichtet war, es möge die im Rescripte gegebene Versicherung, dass durch den Kaisertitel der ungarischen Verfassung in keiner Weise nahegetreten werden solle, zum Gesetze erhoben werden. Ja wir finden sogar in den formulirten Antrag die Stelle aus dem Rescripte aufgenommen, dass die Annahme des Kaisertitels *ad augendum totius Monarchiae splendorem* erfolgt sei. Und nun kommt das Merkwürdige: Trotz der Vernünftigkeit dieses Antrages, trotzdem in der 83. Sitzung vom 7. Nov. 1807 die Majorität der Ständetafel für denselben ist [96]), *ne ex assumto per Suam Majestatem Sacr. haereditarii Austriae Imperatoris titulo, ulla super Regnum Hungariae nova obligatio cujuscumque demum nominis sequela dimanat,* und weil *dum de Cardinalibus Regni Juribus sermo est, nulla legalis Cautela superflua dici potest,* fällt dieser Antrag in der Sitzung vom 10. Nov. zu Gunsten einer ein *internum corporis* bildenden zahmen Resolution, derzufolge von dem Gesetzesantrag Umgang genommen wird, weil die Annahme des Kaisertitels der Verfassung des Reichs nicht habe derogiren können und für die Sicherstellung derselben vor Missdeutungen des Kaisertitels durch das Inauguraldiplom und den Krönungseid ausreichend vorgesorgt sei. [97]) Ich bin nun nicht lange genug in die Schule ungarischer Logik gegangen, um zu verstehen, wie ein Gesetzesantrag, welcher nicht auf die Rückziehung des Kaisertitels gerichtet ist, sondern den Kaisertitel und die *tota Monarchia* aufnehmend, nur die Reproduction der in dem Kaiserrescripte ohnedies enthaltenen Verfassungsverbürgung, also im wesentlichen die gesetzliche Inarticulirung des Rescriptes über den Kaisertitel verlangt, und wie die aus

---

[95]) *Acta Comitiorum* des Reichstags von 1807, S. 240. Der Antrag bildet den 50. Punkt der von einer gemischten Deputation beider Tafeln ausgearbeiteten Repräsentationen und Gravamina.

[96]) Das geht aus den Verhandlungen dieser Sitzung im Diarium dieses Reichstags S. 589 hervor, wo es heisst: *Plurima itaque vota in eo convenerunt, ut memoria hujus tam e legibus, quam e Praefatione emaneat.*

[97]) Diarum S. 612.

unzulänglichen Gründen erfolgte Ablehnung dieses verständigen Antrages als ein nachdrücklicher Protest der Stände gegen den Fortbestand des Kaisertitels bezeichnet werden kann. Wenn wir schon von dem gesunden Menschenverstande absehen, so gestattet auch die Geschichte der ungarischen Verfassung nicht, eine Erklärung der Stände, die gar nicht bestimmt ist, zur Kenntniss des Königs zu gelangen und im Schosse der ständischen Vertretung beschlossen bleibt [98]), als Protest, *gravamen* Postulat, Repräsentation zu bezeichnen. Viel näher liegt es, den Fall des Antrages als einen Sieg der Kaiseridee, die Gründe seiner Ablehnung als nichtige Vorwände zu erklären und auf den Einfluss derselben politischen Mächte zurückzuführen, welche 1836 gegen die verfassungsmässige Bezeichnung Ferdinands als des fünften ungarischen Königs dieses Namens gearbeitet haben. [99]) Jedenfalls scheut der Reichstag von 1807 vor der Verwendung der Ausdrücke *Monarchia* und *Monarchia austriaca* im Sinne des Kaiserrescriptes nicht zurück. Insbesondere wünscht er Massregeln zur Belebung des gesunkenen Staatscredits, *quae non tam seorsive Regnum Hungariae, quam totam in complexu Monarchiam respiciunt* [100]) und für deren wirksame Durchführung *per universam Monarchiam* gesorgt werden möge, weil die Hebung der *internae vires Status publici* [101]) *totius Monarchiae interest.* [102]) Es ist dies derselbe

---

[98]) Der Beschluss lautet: *a desiderata Resolutionis* (d. i. der Antrag) *inarticulatione praescindendum existimatur.* A. a. O.

[99]) Die Einleitung zu der Darstellung der Verhandlung der Sitzung vom 10. Nov. deutet wenigstens den Einfluss der Proceres auf das Schicksal des Antrages an: *Alter Personalis Praesentiae Regiae in Iudiciis Locumtenentis Protonotarius legit ad posterum Procerum Nuncium ratione nonnullorum Regni Gravaminum et Postulatorum hesterno in Consessu determinatum Statuum et Ordinum Responsum tenoris sequentis.* A. a. O. S. 608 f. Ich habe als Grund für die Haltung der Stände eine allgemeine politische Erschlaffung angeführt, die infolge der schrecklichen Kriegsepoche eingetreten war, wie sie auch von Horváth in seiner kurzgefassten Geschichte der Ungarn, II, S. 283 f. bezeugt wird. Vgl. dagegen Mailáth, a. a. O. Nach Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, 2. Th., S. 50, wurden nirgend in der grossen österreichischen Monarchie so viel Hilarien anlässlich der Proclamation des Kaiserthums angestellt wie in Ungarn! Vgl. unten A. 105.

[100]) *Acta Comitiorum*, 1807, S. 34, P. 4.

[101]) A. a. O. S. 24.

[102]) A. a. O. S. 20, P. 4.

Reichstag, der im G. A. 7 : 1807 die freie Ausfuhr der ungarischen Producte *ad exteras oras* als Interesse der gesammten Monarchie erklärt.[103])

Was nun die Haltung des Reichstages von 1832/36 gegenüber dem Kaisertitel betrifft, so kann wohl niemand, der die Jahreszahlen 1804 und 1836 auseinander zu halten versteht, in derselben einen Gegenbeweis gegen meine Behauptung erblicken, dass der Kaisertitel 1804 in Ungarn publicirt werden konnte, ohne die nachdrücklichsten Proteste der Stände hervorzurufen. Wenigstens hat noch niemand deshalb, weil die böhmischen Stände auf dem Landtage 1790/93 gegen die Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei protestirten, die Behauptung aufgestellt, dass diese Aufhebung im Jahre 1749 auf Widerstand gestossen sei.

Nun ist den von Schwicker berichteten Ereignissen der Jahre 1835/36 historisch und staatsrechtlich näher zu treten. Die ungarischen Historiker berichten über dieselben nicht völlig

---

[103]) In der Ansprache des Personals an die Ständetafel in der Sitzung vom 9. April 1807 ist wiederholt von der *tota Monarchia* der modernen Gesammtmonarchie die Rede, *Diarium Comitiorum,* 1807, S. 2, Abs. 2, S. 4, Abs. 2, S. 7, Abs. 2, S. 19, Abs. 3. Es wird gesprochen von der *securitas Regni totiusque Monarchiae,* von *Patria nostra ac tota Monarchia.* Dem klaren Wortlaut zuwider bestreitet Deák, dass in Wendungen dieser Art die *Monarchia* etwas anderes als Ungarn, insbesondere einen über Ungarn hinausgehenden und dasselbe als Theil mitumfassenden Herrschaftsbereich bezeichne, möchte sich aber ohne erkennbare grammatikalische Gründe und offenbar vom Standpunkte des Comitiallatein zur Anerkennung dieser Bedeutung des Wortes verstehen, wenn irgendwo ohne Beanständung die Rede wäre, von der *tota Monarchia adeoque Regnum quoque Hungariae.* A. a. O. S. 203. Nun in den *Regales* für den Reichstag von 1805, demselben, auf dem zuerst Besorgnisse über eine verfassungsschädliche Wirkung des Kaisertitels auftauchten, heisst es: . . . *nullisque unquam pepercimus curis, quo fervente quidem bello periculum toti Politico Corpori Augustae Monarchiae Nostrae* (das erinnert an den österreichischen Staatskörper) *adeoque et Constitutionali Existentiae percari Regni Nostri Hungariae imminens antevertatur.* Diarium, 1805, S. III, Abs. 3. Ich lege selbstverständlich auf die vernünftige Auslegung der hier citirten Wendungen grösseres Gewicht als auf die Widerlegung Deák's vom Standpunkte der Comitialphilologie. Vgl. in dem Diarium von 1805 noch S. 13, Abs. 1 die *tota Monarchia austriaca (Austriai Birodalomnak Öszveségét) caraque patria,* S. 15 die *universa Monarchia* und die *articuli pacis ab Austria expleti* und S. 25: *Ego pro Vobis pro Imperio Nostri et Coronae Hungaricae Majestate depugnabo.* 1806 wird von der Staatskanzlei *Imperium* als Uebersetzung des Kaiserthums vorgeschlagen.

übereinstimmend. Nach Mailáth[104]) berieth der Reichstag 1836 nach dem Regierungsantritte Ferdinands, der bereits 1830 zum ungarischen König gekrönt war[104a]), über die verfassungsmässige Ordnungszahl dieses Herrschers, ob er als ungarischer König der erste oder der fünfte heissen solle. Um den darüber entstandenen, dem Hofe nicht unbedenklich erscheinenden Verhandlungen die Spitze abzubrechen, habe Ferdinand ein Rescript an den Reichstag erlassen, in welchem er sich Ferdinand I. Kaiser von Oesterreich, als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens der V. nannte und dasselbe sei mit Jubel aufgenommen worden. Horvath[105]) berichtet, es habe am Wiener Hofe die Absicht bestanden, die Ordnungszahl der Erste als rechtsbeständig auch für Ungarn zu behandeln. Dabei habe das Magnatenhaus mit der Regierung unter einer Decke gespielt. Die Ständetafel hätte herausgefühlt, dass es sich um eine Action gegen die ungarische Verfassung zu Gunsten eines Kaiserthums Oesterreich mit Ungarn als Provinz handle und deshalb die Frage als Staatsfrage behandelt. Siebzehnmal (!) seien darüber Nuntien zwischen den Magnaten und den Ständen gewechselt worden, bis die Regierung der steigenden Erregung durch Herbeiführung eines Rescriptes ein Ende gesetzt habe, in welchem Ferdinand verlangt, als dieses Namens der V. angesprochen zu werden. Nach Csuday brach der Streit zwischen beiden Tafeln anlässlich der Fassung einer Beglückwünschung des Kaisers zu seinem Geburtstage aus. Das Ende desselben habe Deák herbeigeführt, indem er durch den Palatin in Wien auf die gefährlichen Consequenzen einer längeren Säumniss des Hofes aufmerksam machen liess. Ferner habe der Reichstag an das erwähnte Rescript eine Erläuterung angeknüpft, wonach sich das Bedürfniss nach besonderer Hervorhebung der Ordnungszahl des ungarischen Königs in der Titulatur des Monarchen, da er noch römischer Kaiser war, wegen der Unvernünftigkeit der Annahme, als sei Ungarn ein Theil des römischen Reichs, nicht ergeben habe. Aber durch die Uebereinstimmung der Ordnungszahl des Königs mit jener des Kaisers von Oesterreich könnte aller-

---

[104]) A. a. O. I, S. 297.

[104a]) Nach älterem ungarischen Staatsrecht konnte des Königs Sohn noch zu Lebzeiten des Vaters zum König gekrönt werden.

[105]) Kurzgefasste Geschichte der Ungarn, II, S. 298.

dings die Meinung hervorgerufen werden, als sei Ungarn eine Provinz des österreichischen Reichs. Nun könne es aber nicht geleugnet werden, dass Se. Majestät in Ungarn nicht als österreichischer Kaiser, nicht als Ferdinand I., sondern als König Ferdinand V. herrsche, dass er die Vorschläge des Reichstags nicht als österreichischer Kaiser, sondern als König von Ungarn sanctionire, und dass diese Vorschläge niemandem als dem Könige vorgelegt werden könnten.[106])

Die *Acta Comitiorum* lassen nun als bedeutsamste Kundgebungen in dieser Sache folgende Actenstücke erkennen: Einmal eine Repräsentation der Stände vom 19. August 1835[107]), in welcher noch vom Kaiserthum Oesterreich keine Rede ist, sondern unter Hinweis darauf, dass in einer Reihe streng ungarischer Acte der König sich Ferdinand I. nenne, unter Hinweis auf die durch geprägte Festmünzen bezeugte, 1830 erfolgte Krönung des Königs als Ferdinand V., unter fernerem Hinweis auf die in den A. 10 : 1790/91, 3 : 1715, 11 : 1741 anerkannte selbständige Verfassung und Unabhängigkeit Ungarns um die Annahme der Ordnungszahl des V. und Anwendung derselben in allen auf Ungarn bezüglichen Acten gebeten wird.

Das solle geschehen ohne Eintrag für die Rechte anderweitiger Krönungsacte, also offenbar auch unbeschadet des 1804 statuirten Rechtes des Monarchen, sich als Kaiser krönen zu lassen. Darauf erfliesst das Rescript vom 31. August 1835 mit einem vollständig ausweichenden Inhalt[108]),

---

[106]) Die Geschichte der Ungarn, 2. Aufl., 2. Th., S. 363 f.

[107]) *Acta Comitiorum Regni Hungariae*, 1832/1836, V, S. 159.

[108]) *Cum titulus Ferdinandi I. Austriae Imperatoris, quo Altafata Sua Majestas Sacr. post assertam per piae memoriae Divum Genitorem Suum Augustae regnanti Domui praedictum haereditariam dignitatem, utitur, nec subnexum huicce Hungariae et Partium eidem adnexarum Regis Titulum respiciat, nec praedicti Regni, in quo successio Eundem, quem in reliquis Regnis et Ditionibus haereditariis in et extra Germaniam sitis, juxta stabilitum art. 1, 2 : 1723 Successionis ordinem, inseparabiliter et indivisibiliter possidendis, Principem concernit — velut suam propriam consistentiam et constitutionem habentis, nullique alteri Regno aut Populo obnoxii, Juribus, aut legali ejus independentiae, fundamentalibus legibus, et signanter A. 10 : 1790 expressae et constabilitae, officere vel derogare valeat, hisque in sensu benigni Sui inauguralis Diplomatis, illibate conservandis, Eadem Sua Majestas S. pro munere suo regio in conformitate declarationis, cum aditu Sui Regiminis Dominis St. et. O. O. dto. 2./III. a. c. factae, caeteroquin constanter*

welcher über eine allgemeine Versi[illegible] [illegible]se Bezeich-
Ferdinands als des ersten Kaisers von [illegible] [illegible]nten Ge-
sich auf den beigefügten Titel des Kö[illegible] [illegible]er ein-
beziehe und auch die verfassungsmässige Un[illegible] [illegible]nun
nicht berühre, nicht hinausgeht und es im [illegible] [illegible]g-
Reichstag beanständeten Formulirung des [illegible]
Bewenden finden lässt. Deshalb äussern die St[illegible]
friedenheit mit dieser Art der Erled[illegible]
Repräsentation vom 21. September 1835, woselb[illegible]
fassung entwickelt wird, die nach Csuday in [illegible]
Rescripte nachgefolgten Resolution ausgesprochen wurde.[109]

Endlich erfliesst das an den Erzherzog Palatin gerichtete Rescript vom 28. März 1836, Z. 4418/518, in welchem der König seinen unter anderem auch durch die Vorgänge auf dem Reichstag motivirten Entschluss kundgibt, diesen am 2. Mai persönlich

---

intenta sit — Altefatam Suam Maj. Dominis St. A. O. O. erga eorum Repraesentationem dto. 19./VIII. a. c. benigne declarari jussisse: adhibitum per Eandem praedicti Ferdinandi I. Austriae Imperatoris Titulum, prout et id quod in subnexa huic Hungariae Regis compellatione expressa ordinis, quo Eadem in dicto Regno gloriosos Suos hujus nominis Praedecessores excipit, mentio non occurrat et probatae hac in parte, tam praeteritorum saeculorum, quam recentissimi temporis observantiae, et ipsis per Dominos St. A. O. citatis legibus fundamentalibus omnino congruere — Suam proinde Majest. S., quae Ipsa avitam Regni libertatem et legalem independentiam in omne aevum salvam esse cupit — non dubitare, — omnem ex assumto Ferdinandi I. Austriae Imperatoris Tituli conceptam DD. et OO. sollicitudinem benigna hac Sua declaratione sublatam esse. V. S. 175.

[109]) *Eundem quidem in Majestate Vestra Sacr. Hungaria quoque veneratur. Regem, cui summum est in Austriae imperio rerum arbitrium, ast regnum hoc regiminis forma, legibusque et omni consistentia legali, ab ipso Austriae Imperio prorsus diversum ac independens, nullique populo subjectum pacta legesque docent. . . . . Posteaquam interim Divus Majestatis Vestrae S. Genitor sibi et augustae Domui suae haereditarium Austriae Imperatoris titulum addixit, Hungaria quoque, nisi omnia, quae legali ejus independentiae nexa sunt jura et symbola effectui dentur, huic Austriae Imperio subjecta censeri facile posset, nos igitur, quos facta legesque nulli populo subjectos et independentes esse jubent, legali quovis modo sollicitos esse oportet, ne dum a disparibus quoque exemplis sequelae nectuntur, injuria temporum nostraque incuria exemplis usus in symbolis, usui vero symbolisque jura fortasse legali nostrae independentiae adversa olim adstruantur et alterata regni hujus consistentia nos quoque ipsi Austriae Imperio subjiciamur. . . . . Novi namque Principum tituli novaque nominum series alteratam regni consistentiam pactaque noviora indicant, quod tamen hoc tempore in patria nostra neutrum evenit.* A. a. O. V, S. 247 f.

dings die [illegible]en, und in dessen Eingang er sich *Ferdinandus* P r o v i[illegible], *Divina favente Clementia Austriae Imperator*, *H u n-*geleu[illegible]*e hujus nominis Quintus, B o h e m i a e i t e m, Galiciae et* reic[illegible]*meriae Rex Apostolicus Archidux Austriae* nennt.[110])

F[illegible] So bietet sich uns folgendes Ergebniss der staatsrechtlichen Vorgänge in den Jahren 1835/36: Der neue Herrscher trat, unter Festhaltung der Gestaltung des Herrschertitels zur Zeit des römischen Kaiserthums und selbst nach Annahme des österreichischen Kaisertitels durch Kaiser Franz, die Herrschaft in Ungarn unter einem Titel an, welcher eine Ordnungszahl nur bei der Anführung des Kaisers enthielt. Er konnte sich hiefür, abgesehen von der Beschränkung des Versprechens der Pragmaticalsanction auf die Fortdauer der b i s h e r i g e n Titelformen, auf das Gewohnheitsrecht berufen und hat es auch im Rescripte vom 31. August 1835 gethan. Aber seit 1804 hatte der Kaisertitel die Devise für die auf den Einheitsstaat abzielende Politik abgegeben. Deshalb verlangen die Stände einerseits eine ausdrückliche Anerkennung der Fortdauer der staatsrechtlichen Persönlichkeit des ungarischen Königs durch die ausdrückliche Zählung Ferdinands als des fünften ungarischen Königs dieses Namens, andererseits versuchen sie, von der durch S c h w i c k e r bestrittenen gebietsrechtlichen Bedeutung der dem Kaisertitel

---

[110]) *Ferdinandus P r i m u s, Divina favente clementia Austriae Imperator, H u n g a r i a e hujus nominis Q u i n t u s, B o h e m i a e i t e m, Galiciae et Lodomeriae, etc. Rex Apostolicus, Archidux Austriae. Serenissime Archidux, Patrue Nobis carissime! — Reverendissimi, Reverendi, Honorabiles, Spectabiles ac Magnifici item et Egregii, nec non Prudentes et circumspecti, fideles Nobis dilecti! Momentis rationum ex quibus, habito quoque ad administrationem publicam et causantes, qui tandem justitiam sibi reddi flagrantissime desiderant, condigno respectu, benignam mentem Nostram, circa accelerandum Comitiorum finem, medio benignae Resolutionis Nostrae 23./3. a. p. ac subin Dilectioni Fidelitatibusque Vestris identidem declaravimus, per ipsum illud, q u o d e x i n d e i n p r a e s e n s u s q u e e v o l u t u m e s t, temporis intervallum ulteriori, eoque amplissimo auctis pondere, benigne decrevimus, ut Comitiis his die secunda mensis M a j i a. c. finis imponatur. Quod ipsum dum Dilectioni Fidelitatibusque Vestris scopo eo, ut quae Nobis substernenda habent, indilate submittant et collectioni articulorum semet accingant, cum eo notum reddimus, Nos die praeposito in Augusta Persona Nostra adfuturos diaetalesque articulos sanctione Nostra Regia firmaturos esse. Quibus in Reliquo gratia et clementia Nostra C a e s a r e a — Regia benigne jugiterque propensi manemus. Acta Comitiorum* 1836, VII, S. 296 f.

beigefügten Worte „von Oesterreich“ ausgehend, diese Bezeichnung von dem durch die pragmatische Sanction geeinten Gebiete wegzudrängen und auf die nichtungarischen Länder einzuschränken. Das Rescript vom 28. März 1836 übergeht nun diese verfassungswidrige, mit dem klaren Wortlaute der Pragmaticalsanction im Widerspruch stehende Umdeutung des Kaisertitels mit absolutem Stillschweigen, und beschränkt sich darauf, in einem mit der ständischen Resolution in gar keinem Zusammenhange stehenden Regierungsact innerhalb der Formel des Kaisertitels dem ungarischen Königstitel die historische Ordnungszahl beizufügen. Die Bedeutung dieses Vorgangs wird aber wesentlich dadurch abgeschwächt, dass in dem für Ungarn erlassenen Acte die gleiche Behandlung spontan dem Titel des Königs von Böhmen widerfährt, welches Land nach damaliger ungarischer Auffassung unzweifelhaft zum *Imperium Austriae*, zum österreichischen Kaiserthum gehörte. Damit war deutlich gemacht, dass durch die historische Zählung des ungarischen Königs innerhalb der Formel des Herrschertitels an der gebietsrechtlichen, Ungarn mitumfassenden Bedeutung des Titels „Kaiser von Oesterreich“ keine Aenderung eingetreten sei.

Nach wie vor bleibt deshalb der Kaisertitel ein Bestandtheil der Sanctionsformel in den ungarischen Gesetzen, der Solennisirungsformel in ungarischen Regierungsacten, nach wie vor kennzeichnet er die einheitlichen, auf die ganze Monarchie sich erstreckende Competenzen des Monarchen.[110a]) Und nicht genug daran. Die Praefatio zu den sanc-

---

[110a]) Der Kampf des Reichstages richtet sich streng genommen gegen das Kaiserthum Oesterreich als Einheitsstaat mit Ungarn als Provinz. Gegen die Bezeichnung der centralen Einrichtungen als kaiserlicher spricht er sich nicht ausdrücklich aus. Ja die Repräsentation vom 31. August 1835 betont sogar nachdrücklich, es solle die correcte Zählung des Monarchen als ungarischen Königs den Rechten der anderen Kronen nicht abträglich sein. Auch auf dem Landtag von 1807 drückt sich die Opposition gegen die Inarticulirung der Verfassungsverbürgung des Kaiserrescripts so aus: *titulum Nos immediate non concernere.* (Diarium 1807, S. 589.) Das bedeutet soviel: Soferne nur der Kaiser von Oesterreich nicht die Landtagsschlüsse sanctionirt und streng ungarische Regierungsacte vornimmt, ist unsere Verfassung gewahrt. Kennt doch auch der Landtag von 1741 *negotia Hungariam directe et praecise concernentia et negotia mixta* und somit den Gegensatz der *negotia Hungariam indirecte concernentia. Acta Comit.* 1741, S. 82.

tionirten Artikeln dieses kaiserfeindlichen Reichstags wiederholt das schon 1830 eingeschaltete Verfassungsgelöbniss des damals nur als König bezeichneten Herrschers mit folgender Einleitung: *Nos Ferdinandus Imperii Austriaci Caesareus, Hungariae Bohemiae Lombardiae et Venetiarum, Galliciae, Lodomeriae et Illyriae Regius Haereditarius Princeps* etc. etc. Soweit ich sehe, ist dies die einzige Stelle der *Corpus Juris*, wo vom Kaiserthum Oesterreich gesprochen wird. Wie sie gerade in das Decret von 1836 hineingekommen ist, ist unaufgeklärt. Jedenfalls bedeutet hier das Kaiserthum Oesterreich nicht etwa die deutsch-österreichischen Länder. Das wäre bei dem Umstande, als sie mit etc. etc. zusammengefasst werden, ein *lucus a non lucendo*; vielmehr ist das Kaiserthum aufgezählt mit seinen den Namen nach vornehmsten Bestandtheilen, den Königreichen. Diesen bedeutsamen Thatsachen gegenüber entbehrt die Resolution des Reichstages, von der Csuday Mittheilung macht, vorausgesetzt, dass er sie nicht mit der dem Rescript vorangegangenen Repräsentation verwechselt, ein so bemerkenswerthes politisches Ereigniss sie sein mag, jeder rechtlichen Bedeutung. Dem Reichstag allein kommt weder gesetzgebende noch verordnende Gewalt zu. Tausend Resolutionen des Reichstages können deshalb das eine fehlende Rescript oder Gesetz nicht ersetzen, worin ausgesprochen wird: das Rescript vom 17. August 1804 sei aufgehoben, der *Imperator Austriae* bedeute nicht mehr den Successor in das *inseparabile regimen ditionum haereditariarum*, vielmehr sei Ungarn von der Wirksamkeit dieses Titels ausgenommen und gehöre nicht zur *tota Monarchia austriaca*. Mit der staatsrechtlichen Wirkungslosigkeit der Reichstagsresolution erklärt es sich auch, dass Deák, dem niemand nachsagen kann, er habe auch nur das schwächste oder entlegenste Argument gegen die staatsrechtliche Fundirung der centralistischen Institute übersehen oder vernachlässigt, aus den Resolutionen des Reichstages von 1836 nicht nur keinerlei Rechtsfolgerungen gegen die Fortdauer der Wirksamkeit des Rescripts vom 17. August 1804 ableitet, sondern derselben nicht mit einer Silbe erwähnt, ungeachtet er nach Csuday's Zeugniss der hervorragendste Urheber des Titelsturmes gewesen ist

und durch sein energisches Auftreten die Beschwichtigungs das selben herbeigeführt hat. Auch nach den 1865 geschriebe ipts umständlichen Ausführungen Deák's zu diesem Punkte ist da m Rescript vom 17. August 1804 damals noch ein rechtsbeständiger und einwandfreier Regierungsact. Und so behandeln es auch, wie gleich gezeigt werden wird, die nach dem Jahre 1836 erschienenen Darstellungen des ungarischen Staatsrechtes durch ungarische Schriftsteller. Damit ist der *Status quo ante* erhalten.[111])

Deshalb wird man dem Historiker Schwicker kaum den Exculpationsgrund eines entschuldbaren Irrthums zustatten kommen lassen können für seine in der „Münchner Allgemeinen Zeitung“ vertretene Behauptung, schon von 1806 ab sei Ungarn zweifellos nicht mehr mit dem Ausdrucke Kaiserthum Oesterreich mitbegriffen worden. Das ist nicht nur falsch, soweit das hier publicirte Actenmaterial und die officiellen Namen der Gesetzessammlungen, die Staatsverträge in Betracht kommen, auch die ungarische Literatur, deren Kenntniss man doch einem diese Frage behandelnden ungarischen Autor zuzumuthen berechtigt ist, widerlegt diese Behauptung. Der in Ungarn hochgeschätzte Schriftsteller Schwartner bemerkt in seiner 1811 erschienenen Statistik des Königreichs Ungarn: Jetzt ist Ungarn unter dem erhabenen Namen und Titel des Kaiserthums Oesterreich mit inbegriffen.[112]) Cziráky in seinem von echt ungarischem Geist durchwehten *Conspectus juris publ. Reg. Hung.*[113]) bemerkt,

---

[111]) A. a. O. S. 204 ff., bes. S. 206. Von besonneneren Ungarn wird deshalb auch das Rescript nicht als Submission unter die Auffassung der Stände betrachtet. Dr. Julius von Pauler, Director des Archivs des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern, hatte die Freundlichkeit auf meine Anfrage, ob es nicht ein, in die *Acta Comitiorum* etwa nicht aufgenommenes Rescript gebe, welches den Standpunkt der Resolution von der gebietsrechtlichen Einschränkung des Namens Oesterreich auf die nicht-ungarischen Länder einnimmt, zu antworten, das massgebende Rescript sei nur das vom 28. März 1836. Man habe auf den Rath Metternich's Abstand genommen, zu der Resolution Stellung zu nehmen und sei über dieselbe in unauffälliger Weise und mit Vermeidung des Scheins einer Concession hinweggegangen. v. Pauler verweist hiebei auf das historische Compilationswerk *A Magyar Nemzet Története* von Szilágy Sándor, 9. Bd., S. 375 f.

[112]) 2. u. 3. Abth., S. 48 der I. Aufl. v. 1811 und in dem Werke allenthalben z. B. S. 289, 313.

[113]) Ein vor 1840 entstandenes Werk, welches anfänglich von der Censur nicht freigegeben wurde und erst 1851 gedruckt wurde. Viroszil, I, S. 73 ff.

tioni... lbare Verbindung der Länder mit sich, dass da... *...remus universae Monarchiae Princeps* (das ...em Kaiserrescript) völkerrechtliche Acte ...Beherrscher Ungarns, seit sie kürzlich ...eworden, von einem kaiserlichen Hof ...König von Ungarn, seitdem er im Glanze ...iserlichen Majestät erstrahle, im Gegensatze ...er inferioren Stellung in der Vergangenheit einen ausgezeichneten Rang unter den europäischen Herrschern einnehme.[114]) Cziráky construirt das Verhältniss so, dass der ungarische Königstitel und das ihm entsprechende Königsrecht ein constituirendes Element des Kaisertitels und des Kaiserrechts bilde, kraft dessen der Kaiser als *princeps universae Monarchiae* Rechtshandlungen für das ganze Gebiet derselben vornehme, und weil das ungarische Königsrecht das Kaiserrecht mit hervorgebracht hat, deshalb hat der ungarische König nach Cziráky einen Antheil an dem Kaisertitel. Und dies ist auch die Construction im Viroszil'schen Staatsrechte.[115]) Auch der A. 38: 1827 spricht unzweideutig von der *universa Monarchiae austriaca*.[116])

Dass die ganze wissenschaftliche ausserungarische Literatur infolge der Kaiserproclamation Ungarn als zugehörig zum Kaiserthum Oesterreich auch nach 1806 aufgefasst hat, davon kann man sich aus jedem diesen Gegenstand betreffenden Werke überzeugen.[117]) Dabei waltet die Auffassung ob, als wäre der

---

[114]) §§ 624, 342, 343. Vgl. auch die oft citirte Stelle aus Mailáth, Neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 139 f.

[115]) I. Bd., S. 3, 330, A. e., II. Bd., S. 107, 328, A. f., III. Bd., S. 148 ff., 233, A. e. Es sei hier ferner auf die Bemerkung auf Fessler's A. 39 verwiesen. Auch Horváth spricht in seiner kurz gefassten Geschichte Ungarns, II. Bd., auch für die Epoche nach 1806 von Oesterreich im Sinne der Kaiserproclamation, vom kaiserlichen, vom österreichischen Heer, S. 264, 267 f., 268 A. b u. a. Vgl. auch oben A. 26. Vgl. auch Rothfeld, Ung. Verfassung, S. 112.

[116]) Hervorhebenswerth ist, was Mailáth a. a. O. S. 209 über die Popularität des Kaisertitels in der niederen, besonders in der bäuerlichen Bevölkerung Ungarns mittheilt.

[117]) Vgl. das Rechtslexikon von Weiske, 1847, Bd. VII, S. 607. Der Artikel Oesterreich behandelt dort nur die deutschen Erbländer, weil sie den deutschen Juristen mehr interessiren. Staatswörterbuch von Bluntschli, Brater, 1862, Bd. VII, S. 477, 541, 586. Conversationslexikon von Brockhaus, 14. Aufl. XII. Bd., S. 730.

massgebende Act für die Proclamation des Kaiserthums das Patent vom 1. August 1804, während die Existenz des Rescripts vom 17. August 1804 unbeachtet bleibt[118]), auch nachdem Mailáth in seiner neuen Geschichte der Magyaren darauf aufmerksam gemacht[119]) und Deák dasselbe wieder in Erinnerung gebracht hat.[120]) Es ist dies ein Beweis, wie sehr noch immer für die nichtungarische Welt Ungarn durch „Oesterreich" gedeckt erscheint, wie denn auch schon in früherer Zeit die von der nichtungarischen Festsetzung des Thronfolgerechts herstammende Bezeichnung pragmatische Sanction eine die ungarische Regelung mitumfassende Bedeutung gewonnen hat. Der ungarische Staatsact erscheint gewissermassen als Reproduction des nichtungarischen.[121])

Dass nebenbei wegen der immer stärker hervortretenden Unangemessenheit der Bezeichnung „Deutsche Erbländer und der Staaten" für die nichtungarischen Länder sich der Lehntitel Oesterreich, österreichische Erbländer für dieselben einbürgerte, wird nicht geleugnet. Allein es entwickelte sich dieser Gebrauch allmählich, er erscheint durch keinen officiellen Staatsact sanctionirt und gilt nicht als identisch mit der österreichischen Monarchie. Erst die niemals vollzogene Verfassungsurkunde vom 25. April 1848[122]) bezeichnet die nichtungarischen Länder als den österreichischen Kaiserstaat, zugleich jedoch diesen

[118]) Recueil des traités, Suppl. IV von Martens, S. 89, 92.

[119]) I. Bd., S. 139 f.

[120]) A. a. O. S. 206; Toman, a. a. O. S. 213; Ulbrich in seinem Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 36; Jellinek in seinen Staatenverbindungen S. 237, Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, S. 97 ff., Lustkandl noch in „Kaiser und König" im Staatswörterbuch. II. Bd., S. 290, sie alle sprechen nur vom Patent vom 1. August 1804. Was aber noch merkwürdiger ist, Schwartner, Fessler (X. Bd., S. 698) und Viroszil, also ungarische Darsteller der ungarischen Geschichte und des ungarischen Staatsrechts, gedenken des Rescripts nicht. Das müssten denn nach der Charakteristik vor Dr. J. Sch. im P. Ll. Nr. 290, 1897 lauter bewusste, grobe Geschichtsfälscher sein. Die erste Publication des Rescripts in einer nichtungarischen Zeitschrift ist die von mir im XXV. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift, S. 425 ff., gebotene.

[121]) Das hat sich freilich seit dem G. A. 12: 1867 gewaltig geändert.

[122]) P. G. O. Bd. LXXIV, Nr. 122. Nagy, a. a. O. S. 32, A. 2 citirt nur den Kaiserstaat, schweigt aber vom Kaiserreich zum Beweis der Erlöschung des Kaisertitels. Solche halbe Citate sind wissenschaftlich unstatthaft.

Kaiserstaat als Theil des Kaiserreichs, so dass selbst hier der Kaisertitel in seiner alten Bedeutung nicht preisgegeben erscheint.

So wenig sich der österreichische Kaiserstaat als Theil des Kaiserreichs zu bilden vermochte, so wenig das Kaiserthum Oesterreich als decentralisirter Einheitsstaat auf Grund der Versuche der Jahre 1849, 1860, 1861. Somit behaupten die Acte des Jahres 1804 fortdauernd und unberührt von diesen misslungenen Versuchen ihre Wirksamkeit bis 1867.

In diesem Jahre war die politische Lage für Ungarn eine so günstige, dass man glauben sollte, die politischen Führer der ungarischen Nation hätten keinen Augenblick gezögert, der österreichischen Monarchie wie dem Kaisertitel als staatsrechtlichen Spukgestalten, wie sie die moderne staatsrechtliche ungarische Literatur bezeichnet, den Garaus zu machen. An dem Muthe, staatsrechtliche Forderungen selbst unter Ausdrücken des heftigsten Tadels gegen den Monarchen zu erheben, hat es diesen Männern nicht gefehlt. Eine so scharfe Sprache, wie sie z. B. in den Adressen des ungarischen Landtages vom 6. Juli 1861 und vom 12. August 1861 geführt wurde[123]), haben die österreichischen Herrscher selbst in den stärksten Gravamina der alten Stände nicht zu hören bekommen. Hatte man ferner mittels des §. 54 des 12. G. A. 1867 ein scharfes Verdammungsurtheil des absolutistischen Systems in ein von dem Träger desselben zu sanctionirendes Gesetz aufgenommen, so erschien es dem gegenüber als das weit Geringere zu fordern und aussprechen zu lassen, der Ausdruck Monarchie als eine Bezeichnung für den Herrschaftsbereich des gemeinsamen Monarchen, die Verwendung des österreichischen Kaisertitels in ungarischen Gesetzen sei für die Zukunft durchaus unstatthaft. Als auf einen einzigen mit monarchischer Staatsform ausgestatteten Staat hinweisend fördere der Ausdruck Monarchie die Verdunkelung der Staatlichkeit Ungarns. Im Namen der österreichischen Monar-

---

[123]) Aegidi, Staatsarchiv a. a. O. S. 103 f., 107, 131, 149. In der ersteren Adresse wird dem Kaiser vorgehalten, dass die ungarische Nation sich durch Anerkennung der pragmatischen Sanction ein ihr schlecht gelohntes Verdienst um die Dynastie erworben habe und dass ohne dieselbe die Aspirationen Frankreichs und Friedrichs II. zu einer anderen Erledigung der Thronfolgefrage geführt hätten als der wirklich eingetretenen.

chie seien der ungarischen Verfassung die schwersten Wunden geschlagen worden und die feierlichsten Verbürgungen derselben im Rescripte von 1804 hätten den Missbrauch der Bezeichnung nicht aufgehalten und nicht zu verhindern vermocht, dass unter der Devise des Kaiserthums und der Monarchie in verfassungswidriger Weise Ungarn zu einer Provinz eines Einheitsstaates herabgedrückt worden sei. Also weg mit diesen verfassungsmörderischen Ausdrücken. *Ecrasez l'infâme!* Mochten sich die übrigen Länder des Herrschers zu einem österreichischen Kaiserstaat zusammenschliessen, in den ungarischen Gesetzen hat der Kaiser von Oesterreich nichts zu thun. Und sieh', welch Wunder begibt sich? Alle die Gesetze, in welchen im Jahre 1867 die ungarische Verfassung sowie der Verband Ungarns mit den nichtungarischen Ländern endgiltig auf constitutioneller Grundlage hergestellt wurde, enthalten den österreichischen Kaisertitel in der Sanctionsformel, die Selbständigkeit Ungarns wird in Einklang gebracht mit den „Lebensbedingungen, der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie"[124]), es wird die Genugthuung darüber ausgedrückt, dass das constitutionelle Regierungssystem in der „ganzen Monarchie" begründet und dass hiedurch der Glanz des Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Bethätigung aller Völker S. Maj. an den öffentlichen Angelegenheiten als auf die naturgemässe, somit festeste Grundlage basirt sei. Kurz wir finden die Wendungen des Rescripts über den Kaisertitel von dem Bedürfniss, die Machtstellung der Monarchie zu erhalten, in die Sprache des constitutionellen Staatsrechts übersetzt. Und der §. 8 des 12. G. A. spricht gar von der unbedingten Zugehörigkeit der Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande zur Zuständigkeit des gemeinsamen Ministers des Aeussern. Ueber alle diese Dinge kann man, wenn man die Entwicklung des Kaisertitels zu Ende verfolgt, nicht so flüchtig hinweghuschen, wie es Schwicker und seine Landsleute thun. Denn die ungarische Verfassung des Jahres 1848 ist im Jahre 1867

---

[124]) Dieser Ausdruck fand sich in dem Entwurfe des Fünfzehner-Sub-Comités des ungarischen A. G. noch nicht und gelangte erst unter dem Einflusse Deák's in denselben. Neue Freie Presse, Morgenblatt vom 26. November 1898, S. 3, Pester Lloyd, Nr. 198: 1898, S. 3. Zur historischen Erklärung dieser Thatsache vgl. unten IV, A. 28.

nicht unverändert, sondern mit jenen Modificationen ins Leben getreten, welche sich aus dem G. A. 12 dieses Jahres ergeben.[125]) Hier aber ist von der Monarchie als einem nicht neu entstandenen, sondern bestehenden Lebewesen, einem Concretum, wie es in den Acten des Jahres 1804 heisst, die Rede, als einem Träger staatlicher Macht, der seine besonderen Lebensbedingungen besitzt. Soll nun dieses Lebewesen staatsrechtlich bestimmt werden, so muss auf jene älteren staatlichen Acte zurückgegangen werden, welche allseits anerkannt, diesen Begriff festgestellt haben. Das sind nun die beiden Acte über die Proclamation des Kaisertitels. Man mag die Sache drehen und wenden wie man will, es gibt um diese Zeit keine Möglichkeit, den staatsrechtlichen Namen der Monarchie besonders für den Zweck des völkerrechtlichen Verkehres zu bestimmen als auf Grund der Pragmaticalsanction von 1804. Somit ist die Monarchie des G. A. 12 die *Monarchia austriaca* des Rescripts. Hat sich doch in der Haltung Deák's vom Jahre 1861 bis 1866 zu der Frage nach der Bedeutung der Monarchie ein solcher Umschwung vollzogen, dass er, der noch 1861 dafür eintrat, dass rechtlich nicht einmal eine Wehrgemeinschaft zwischen den Theilen derselben bestehe, 1867 bemerkt, es habe die pragmatische Sanction, ohne von einem solchen Ziele zu sprechen, durch die Fundirung der Vertheidigung auf die gesammte Kraft durch die verbündeten Völker bewirkt, dass Oesterreich eine Grossmacht geworden sei[126]), ein Beweis, wie man sich 1867 auch in den massgebendsten ungarischen Kreisen der Terminologie der *Monarchia austriaca* wieder stark zu nähern begann. Zu

---

[125]) Schon auf dem Landtag von 1865 erklärte Deák, Ungarn werde gerne in jene Beschränkungen der eigenen Selbständigkeit willigen, welche die pragmatische Sanction erfordert, und der ganze sogenannte Ausgleich drehte sich, wie die Verhandlungen zwischen dem Monarchen und dem Landtage beweisen, um die Frage, wie weit die 1848er Verfassung im Interesse des Fortbestandes und der Grossmachtstellung der Monarchie einer Correctur bedürfe. Vgl. hierüber das Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, II, S. 123, die von Sigmund Adler aus dem Nachlasse Bidermann's herausgegebene kurze Abhandlung über die Geschichte des österreichischen Ausgleichs im XXIII. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift, S. 550, dann die dort citirten Acten im Geschichtskalender von Schulthess, 1865, 1866, in dem Morgenblatt der Neuen Freien Presse vom 5. März, 20. November, 15. December 1866.

[126]) Vgl. Bidermann in Grünhut's Zeitschrift, II. Bd., S. 220, A. 6, Prager Sanction.

dem hier vertretenen Interpretationergebniss gelangt man aber nicht blos auf rechtshistorischem Wege, sondern auch mittels folgender Erwägung: Im §. 69 des G. A. 12 wird die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes davon abhängig gemacht, dass auch die nichtungarischen Länder dem Inhalte desselben auf verfassungsmässigem Wege beitreten.[127]) Dem G. A. 12: 1867 ist nun mit der Wirksamkeit für die nichtungarischen Länder das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 nachgefolgt, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in welchem als Bestandtheile der österreichischen Monarchie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, die Länder der ungarischen Krone andererseits angeführt wurden. Geflissentlich wird hier wie in allen für die nichtungarischen Länder erlassenen Gesetzen die Bezeichnung österreichische Monarchie für diese Länder vermieden und an der im Jahre 1804 festgestellten Bedeutung derselben festgehalten. Denn die Gesetzgebung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder war nicht zuständig, über den Antheil Ungarns an dem Titel der österreichischen Monarchie und dem Kaisertitel, der 1804 als für die ganze Monarchie bestehende Einrichtung erklärt worden war, ohne Mitwirkung der ungarischen Gesetzgebung, zu verfügen. Und trotzdem, trotz des Odiums, mit dem dieser Begriff für jeden Ungar verbunden ist, ist die gemeinsame Verfassung auf Grund dieses letzteren Gesetzes ins Leben getreten, somit dieses Gesetz in Ungarn als Beitritt zu dem Inhalte des G. A. 12 anerkannt worden. Man kommt deshalb nach allen Regeln der Staatsrechtswissenschaft zu dem einen Ergebniss, dass die Monarchie des G. A. 12 die österreichische ist. Damit stimmt es, dass in der deutschen officiellen Ausgabe des ungarischen Landesgesetzblatts bis Ende 1868 die Staatsverträge der Monarchie als solche des Kaiserthums Oesterreich abgedruckt sind und dass sie bis dahin auch als solche abgeschlossen werden.[128])

[127]) Nach Bidermann, a. a. O. S. 552, wäre diese Clausel erst durch die Sanction hineingekommen, also noch eine Reservatsanction in einem den Constutionalismus begründenden Gesetze.

[128]) Vgl. meine Abhandlung über den Kaisertitel, XXV. Bd. der Grünhut-schen Zeitschrift, S. 398, A. 67.

Und so wären wir beim Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 angelangt, dessen staatsrechtliche, in meiner Abhandlung über den Kaisertitel unternommene Auslegung Schwicker in die höchste Empörung versetzt hat. Allein es wäre für den Standpunkt Schwicker's wirksamer gewesen, sich mit meiner Widerlegung mehr Mühe zu geben, als sich auf Ausdrücke der Entrüstung zu beschränken. Man halte vor allem fest: Das Handschreiben ist weder in Ungarn noch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gesetzmässig publicirt, ganz im entschiedenen Gegensatze zu der Proclamation des Kaisertitels.[129]) Es ist deshalb schon aus diesem Grunde allein staatsrechtlich unstatthaft anzunehmen, dass es mit derogatorischer Absicht erlassen wurde, weil im Zweifel bei der Erörterung eines monarchischen Actes nicht von vornherein auf eine verfassungswidrige Absicht überhaupt oder auf die Absicht der Verletzung der verfassungsmässigen Publicationsform im Besonderen geschlossen werden darf. Es darf aber, von der Erforschung der Absichten des Monarchen ganz abgesehen, einer nicht verfassungsmässig publicirten monarchischen Anordnung derogatorische Wirkung gegenüber einer publicirten nicht beigemessen werden. Das ist ein staatsrechtlicher Satz, der seine Giltigkeit selbst für den absolutistischen monarchischen Staat behauptet.[130]) Aber selbst für den Fall ordnungsmässiger Publication des Handschreibens könnte diese derogatorische Wirkung nicht angenommen werden, weil es nicht in Gesetzesform erlassen ist. Diese Behauptung, meint Schwicker, stünde im Widerspruch damit, dass ich die ohne Zustimmung der ungarischen Stände erfolgte Publication des Kaisertitels für wirksam anerkannt hätte.

Aber zwischen dem Jahre 1804 und dem Jahre 1868 besteht der gewaltige Unterschied, dass 1804 die Verfassungsform in Ungarn die ständisch-absolutistische, in den nichtungarischen Ländern die nackte absolutistische war, während 1868, um mit den Worten des 12. G. A. zu sprechen, das constitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie begründet war. Mit diesem erscheint es aber, wie das Beispiel

---

[129]) Deák, a. a. O. S. 205.

[130]) Unger's System des österr. allgem. Privatrechts, I, S. 29.

der Annahme des indischen Kaisertitels durch die Königin von England beweist, unvereinbar, dass der Monarch an seinen staatsrechtlichen verfassungsmässigen Titel ohne Mitwirkung der Volksvertretung eine Aenderung vornehme. Wenn nach Schwicker in der constitutionellen Aera (!) ein Verfassungsact wie es die „die Pragmaticalsanction“ über den Kaisertitel ist, durch einen einseitigen Herrscheract im dualistischen Sinne abgeändert werden konnte, dann kann sie eines Tages auf demselben Wege wieder restaurirt werden und es ist dann um die Festigkeit der dualistischen Gestaltung des Herrschertitels, als welche die Titelform des Jahres 1868 in Ungarn betrachtet wird, eben so übel bestellt als um die staatsrechtliche Schulung Schwicker's.

Für Ungarn reicht schon der Hinweis auf die constitutionelle Staatsform und die hervorragende Bedeutung des Actes hin, um eine einseitige Aufhebung des bisherigen Herrschertitels durch den Monarchen allein als nicht verfassungsgemäss erscheinen zu lassen. Für die nicht-ungarischen Länder gesellt sich zu dieser Erwägung noch die weitere, dass der Titel österreichische Monarchie in einem förmlichen Gesetze, nämlich in dem vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in seiner alten im Jahre 1804 ausgesprochenen Bedeutung festgelegt ist und dass dieses Gesetz nach §. 11, lit. *o* des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, ohne Mitwirkung des Reichsrathes in keinem seiner Theile giltig abgeändert werden, dass insbesondere ohne Mitwirkung des Reichsrathes die Veränderung des verfassungsmässigen Titels „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ in den Titel „Oesterreich“ auch gemäss der Einleitung dieses Paragraphen unstatthaft ist.

Will man sich deshalb bei der Auslegung des Handschreibens vom Jahre 1868, durch welches die Anwendung der Titel Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn und Abkürzungen dieses Herrschertitels, sowie der Titel „Oesterreichisch-ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-ungarisches Reich“ angeordnet wird, möglichst auf dem Boden der Verfassungsmässigkeit bewegen, ein Unternehmen, über das ganz zuletzt ein Ungar ausser sich gerathen darf, dann bleibt nichts

übrig, als das Handschreiben als conservativen, nicht aber mit der Absicht der Verfassungsverletzung ergangenen Act aufzufassen. Denn man kommt einmal nicht darüber hinaus, dass der Kaiser von Oesterreich in der Titulatur des Handschreibens den monarchischen Beherrscher „der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" deshalb nicht bedeuten könne, weil bis zum heutigen Tage kein Verfassungsact existirt, der diese eigenthümliche Bezeichnung durch den Namen Oesterreich ersetzt hätte.

Dann kommt aber dieser Titulatur nur die Bedeutung einer Demonstration gegen das Patent vom Jahre 1849, das Octoberdiplom uud das Februarpatent bei, die Bedeutung einer Klarstellung in dem Punkte, dass in dem Titel Kaiser von Oesterreich das „Oesterreich" keinen Einheitsstaat bedeute, sondern Ungarn als selbständigen Staat einschliesse, und dass dasselbe auch von der österreichischen Monarchie gilt. Die Annahme dieser Absicht erfährt ihre Unterstützung dadurch, dass in dem Handschreiben ganz im Sinne des alten Kaisertitels und der durch denselben gegebenen völkerrechtlichen Einheit der Monarchie der Monarch in künftigen Staatsverträgen nur als ein vertragschliessender Theil und nicht als Oberhaupt zweier durch ihn contrahirender Staaten, also zweier Contrahenten, gelten soll, dass ferner der ungarische Königstitel auch in Staatsverträgen für Ungarn nicht gesondert zu verwenden ist, sondern als untrennbarer Adnex oder als ein Appendix des Kaisertitels; sie erfährt ihre weitere Unterstützung durch die Forterhaltung des patent- und rescriptmässigen grossen und mittleren Kaisertitels in der solennen lateinischen Ratificationsformel für die Staatsverträge, durch die Forterhaltung der alten Kaisersymbole in Wappen, Siegeln und in den Emblemen des gemeinsamen Heeres. Sie erfährt ihre Unterstützung durch das Allerhöchste Handschreiben vom 17. October 1889[131]), in welchem zwar die Bezeichnung kaiserlich und königlich für das stehende Heer und die Marine angeordnet, zugleich aber ausgesprochen wird, dass durch diese Bezeichnung die Einheit[132]) und Unzertrennbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine nicht berührt werde. An dieser

---

[131]) Wiener Zeitung, Amtsblatt vom 20. October 1889.

[132]) D. i. selbstverständlich nicht die blos taktische, sondern kraft Rechtens taktische, also staatsrechtliche Einheit.

Deutung muss so lange festgehalten werden, bis in einem Doppelgesetze für die ungarischen und nichtungarischen Länder das Rescript einerseits, das Patent andererseits dahin deutlich und klar abgeändert sein wird, dass der Titel Kaiser von Oesterreich von dem König von Ungarn nicht mehr geführt werde, dass er nicht mehr den Beherrscher aller unter dem Hause Oesterreich vereinigten Länder bezeichne, dass Ungarn nicht mehr als österreichisches Gebiet, als Gebietstheil der österreichischen Monarchie zu gelten habe (was freilich im Sinne des Rescriptes auch noch so viel bedeuten würde, dass es nicht mehr mit den Ländern der pragmatischen Sanction unter einem und demselben Herrscher aus dem Hause Oesterreich stehe), welchem ungarischen Gesetze ein unter Mitwirkung des Reichsrathes zustande gekommenes Gesetz zu entsprechen hätte, womit die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Kaiserthum Oesterreich erhoben werden. So, wie die Sache steht, ist aber die verfassungsmässige Liquidation des Kaisertitels in dem von den Ungarn gewünschten Sinn bis zum heutigen Tag nicht vollzogen worden.[132a]) Und weil die ungarische Publicistik das herausfühlt, deshalb möchte sie in ihrer nervösen Ungeduld praktisch das Ergebniss einer solchen Liquidation einerseits mittels Devalvation des Kaisertitels gegenüber dem Auslande. andererseits durch eine Ueberwälzung des Kaisertitels kraft eigener Machtvollkommenheit ausschliesslich auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herbeiführen. Nur unter diesem politischen Gesichtspunkte ist der ungarische Pressfeldzug gegen den Kaisertitel ernst zu nehmen. Für die wissenschaftliche Betrachtungsweise ist er eine Posse. Denn ist der Kaiser von Oesterreich kraft des Patents und Rescriptes staatsrechtlich nichts, dann sind auch alle von dem Kaiser ratificirten Staatsverträge bis zum Handschreiben von 1868 durch

---

[132a]) Dieser Liquidation steht augenblicklich noch der Widerstand der slavischen Völker der nichtungarischen Länder entgegen, welche, auf dem Verfassungsact von 1804 fussend, Ungarn noch immer für die österreichische Monarchie *(Monarchia austriaca)* reclamiren und es ablehnen, die Firma „Oesterreich“ nur zusammen mit den Deutsch-Oesterreichern zu führen. Vgl. die in der Zeitschrift „Wage“, Jahrg. 1899, S. 405 ff. mitgetheilten Aeusserungen des Abgeordneten Stransky.

eine Person abgeschlossen worden, welche keinen staatsrechtlich wirksamen Willen zu äussern vermochte, dann haben wir von 1804 bis 1868 eine vertragslose Epoche und jeder Contrahent des Kaisers könnte die Nichtigkeit der damals abgeschlossenen Verträge geltend machen, von 1868 ab wäre aber durch die vom Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn abgeschlossenen Verträge nur Ungarn verpflichtet, und berechtigt, denn wenn der Kaisertitel nicht schon 1804 jenen verfassungsrechtlichen Inhalt erhalten hat, der seinem Träger die Legitimation zur völkerrechtlichen Action verleiht, so ist ein solcher Inhalt auch nach 1804 in diesen Titel nicht hineingelegt worden.[183])

Dann begreift man aber nicht die Leidenschaft, mit der man in Ungarn den Wunsch hegt, dass in den künftigen Handelsverträgen Ungarn als besonderer Contrahent auftrete, da doch der Kaiser von Oesterreich zu Seiten des Königs von Ungarn ohnedies nichts bedeutet.[184]) Fasst man freilich andererseits die lateinische Ratificationsformel in's Auge, dann müssten nach Schwicker auch alle nach 1868 geschlossenen Staatsverträge hinfällig werden, weil die Ratification, also der förmliche Abschluss mittels einer Formel erfolgt, in welcher der Monarch den Kaisertitel in seiner patent- und rescriptsmässigen Gestalt führt. Und so taumelt denn der ungarische Chauvinismus, indem er

---

[183]) S. 38, A. 1 a. a. O. scheint Nagy das österreichische St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, welches die Competenzen des Kaisers bestimmt, als denjenigen Act zu betrachten, durch welchen die Restriction des Titels des Kaisers von Oesterreich auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vollzogen wurde. Dagegen spricht diese letztere Bezeichnung und das im Text Gesagte. Kaiser bedeutet auch in der Decemberverfassung nur diejenige physische Person, welche verfassungsmässig, also kraft der Proclamation von 1804 zur Führung des Titels Kaiser von Oesterreich befugt ist. Die Bedeutung des Titels selbst wird dadurch nicht berührt, sie bleibt die alte. Darum kommt nach §. 5 des Gesetzes betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten dem Kaiser die Leitung der gesammten Armee zu, der Kaiser beruft nach §. 11 die Delegationen. Der Kaiser sanctionirt nach §§. 3, 15, 36 die übereinstimmenden Beschlüsse der repräsentativen Collegien in beiden Staaten. Die Decemberverfassung nimmt österreichisch im engeren Sinn nur an einer Stelle, wo sie vom österreichischen Staatsbürgerrecht spricht.

[184]) Darauf laufen die Ausführungen Schwicker's in der „Münchener Allgemeinen" hinaus.

Staatsrecht, Geschichte, Politik nach einander auf den Kopf stellt, von einem Unsinn zu dem anderen.

Dass dessentwegen allein der ungarische Feldzug gegen den Kaisertitel misslingen müsse, wird wohl niemand behaupten, da doch Ungarn vermöge der politischen Schwäche Oesterreichs manches unmöglich Scheinende bewirkt hat.[134a]) Mit der gelungenen politischen Erniedrigung des Kaisertitels wird aber noch nicht der Beweis dafür erbracht sein, dass der gefeierte Schriftsteller des ungarischen Staatsrechts Graf Cziráky Unrecht habe, wenn er in seinem *Conspectus Juris publici Regni Hungariae* behauptet, es wurzle die politische Bedeutung des ungarischen Königs in europäischen Staatenleben darin, dass er, d. i. der König von Ungarn, Kaiser von Oesterreich sei.[135])

[134a]) Inzwischen ist durch den Szell'schen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse (Neue freie Presse vom 14. Juni 1899, Abendblatt) die Wahrscheinlichkeit einer Degradirung des Kaisertitels zur unpassenden Bezeichnung eines Mittelstaatsmonarchen näher gerückt. Mit seiner Reduction auf die nichtungarischen Länder, mit seiner Ablösung von dem Complexe der pragmatisch geeinigten Länder geräth aber auch die Grundlage seiner völkerrechtlichen Anerkennung in's Schwanken. Vielleicht liesse sich, wie dies bisher in einzelnen Handels- und Postverträgen geschehen ist, unter unversehrter Aufrechthaltung der bisherigen jeden Ausdruck einer Trennung noch vermeidenden Form des Kaisertitels, insbesondere der in den Ratificationen gebrauchten Form in Staatsverträgen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einfach der beisatzlose Name Oesterreich im Gegensatz zur österreichisch-ungarischen Monarchie und zum Reiche einführen.

[135]) A. a. O. §. 343, *Liberarum Nationum praecedentia tametsi non tam certis principiis, quam consuetudine mutuisque conventionibus nitatur, hoc tamen citra haesitationem — omni teste historia — fidenter licet asseverare Regem Hungariae cuiquam Europae Regi in solleni congressu potiorem ordine locum concessisse. Aeneas Silvius, Pontificia fulgens tiara, quartum; Julius II decimum (!); Aula Constantinopolitana tertium Regi Hungariae locum condam assignavit; nunc, quoniam Imperatoria, et ista quidem haereditaria simul fulget Majestate, hoc nomine praecellentem inter ceteros Regnantes ordinis Praerogativam occupat.* §. 330 sagt Cziráky: Der Kaiser von Oesterreich heisst, bezogen auf die ungarische Monarchie, König von Ungarn u. s. w. Beide Titel stehen also nach Cziráky nicht im staatsrechtlichen Verhältnisse der Sonderung, sondern der partiellen Identität. Der König von Ungarn hat ein Mitrecht an den Kaisertitel, er ist ein Stück vom Kaiser von Oesterreich. Schwartner, a. a. O. II, S. 49. Jurist, Blätter, Nr. 23 f. 1899.

IV. Die österreichisch-ungarische Monarchie ist eine Verbindung ausschliesslich völkerrechtlicher Natur.[1])

Die in der ungarischen Publicistik vorwaltende Auffassung von der rechtlichen Natur der Monarchie in ihrer gegenwärtigen Gestaltung ist die, dass damit zwei lediglich im völkerrechtlichem Verhältnisse stehende Staaten bezeichnet werden, welche durch keine staatsrechtlich organische, eine höhere Einheit vermittelnde Einrichtung verbunden sind. Ihr kommt die Lehrmeinung Jellinek's zustatten, wie sie noch in den Staatenverbindungen entwickelt ist.[1a]) In der österreichischen Literatur herrscht diese Meinung nicht vor. Bidermann, Juraschek, Dantscher und ich bieten selbständige Constructionen, die sich sämmtlich nicht decken und dem ungarischen Standpunkt mehr oder minder günstig sind.

Hierin sowohl als in der ganzen Form der Polemik liegt ein starkes Indicium für die Wissenschaftlichkeit der österreichischen Literatur über die sehr schwierige Frage, dessen Würdigung sich auch derjenige nicht entziehen wird, dem es vermöge seiner Vorbildung nicht möglich ist, sich eine selbstständige wissenschaftliche Ansicht über den Gegenstand des Streites zu bilden. Befinden sich nun die deutsch-ungarischen Publicisten, die sich bisher vernehmen liessen, einerseits in diesem letzteren Stande, so können sie sich andererseits nicht genug thun in der Beschimpfung und in der Verdächtigung aller österreichischen Schriftsteller, die nicht unbedingt in das Horn des ungarischen Chauvinismus stossen.[2])

---

[1]) Vgl. hiezu meinen am 2. Jänner 1899 im social-politischen Verein in Wien gehaltenen Vortrag: Ausgleich und Reichseinheit. Jahrgang 1899 der Deutschen Worte, 1. Heft, S. 18 ff.

[1a]) Die Lehre von den Staatsverbindungen. S. 226 ff.

[2]) Wer sich für die in Ungarn landläufige Art der Polemik in wissenschaftlichen Fragen interessirt, dem sei die Lectüre der Nummern 219:1897; 140, 141:1898 des „Pester Lloyd" dringend empfohlen. In der ersteren kämpft Dr. J. Sch. gegen den von mir im Jahrgang 1893 der Grünhut'schen Zeitschrift unternommenen Versuch, die unionistischen Elemente in der sogenannten dualistischen Reichsverfassung festzustellen, einem Gegenstück zu der Untersuchung Hänel's über die vertragsmässigen Elemente in der Verfassung des Deutschen Reiches. In den beiden letzteren wüthet der Reichstagsabgeordnete Dr. Armin Neumann gegen das Schlussergebniss zweier von mir in den Nummern 12181 und 12185:1898 der „Neuen Freien Presse", dass die Auf-

So inhaltsleer alle diese Angriffe sind, so bedeutsam sind sie als Symptom für die tiefe Abneigung der gegenwärtigen Generation des ungarischen Volkes gegen die Anerkennung auch nur eines einzigen unionistischen Elementes in der durch die Monarchie gegebenen Staatenverbindung und des steten Wachsthums derselben, und es erscheint gerade aus dem letzteren Grunde von Interesse zu zeigen, dass den Schöpfern des sogenannten ungarischen Ausgleichsgesetzes die schroffe separatistische Tendenz, welcher sich selbst die vermeintlich auf dem Boden dieses Gesetzes stehenden politischen ungarischen Parteien hingeben, noch ferne lag, dass sie in die Reichsverfassung, unionistische Elemente, wenn auch in verkümmerter Form, so doch in bewusster Weise hineintrugen. Man kann deshalb sagen, die vermeintlich auf dem Boden des Deákistischen Ausgleichs stehenden Parteien sind im Begriffe, die Entwicklung der Rechtsstellung Ungarns über die Absichten Deák's hinauszuführen. [3])

---

hebung der Zollgemeinschaft zwischen den beiden Staaten sowohl vom unionistischen als auch vom dualistischen Standpunkt vor Ablauf der bis 1903 wirksamen Staatsverträge unzulässig sei, ein Ergebniss, welches, wie die Entwicklung der Dinge lehrt, auch der Politik der leitenden Staatsmänner zugrunde zu liegen scheint.

[3]) Sehr drastisch tritt uns dieser Gegensatz zwischen einst und jetzt entgegen in der Aeusserung des Unterrichtsministers Wlassics, mit welcher er in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 24. November 1898 die Veranstaltung von Schulfeierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Monarchen entschuldigt („Neue Freie Presse", Morgenblatt vom 25. November 1898) und im §. 7 des ungarischen Wehrgesetzes vom 5. December 1868, G. A. XL: 1868. In dem letzteren hiess es noch: „Der Beruf der Armee und der Kriegsmarine ist die Vertheidigung beider Staaten des Gesammtreichs S. M. gegen äussere Feinde und Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern." Dagegen äussert sich 1898 Minister Wlassics: „Ich will mich nur dagegen verwahren, als hätte ich mit der Anordnung einer Schulfeier die Idee des Gesammtreichs in das Herz der Jugend einschmuggeln wollen. Gottlob, es weiss heute jeder Schulknabe in Ungarn, dass es ein Gesammtreich als staatsrechtlichen Begriff nach der ungarischen Verfassung nicht gibt!" Ueber Ungarn hinaus scheint indess das Staatsrecht der ungarischen Schulbuben noch nicht Anerkennung gefunden zu haben. Denn selbst Bismarck bemerkt noch im II. Band seiner kürzlich erschienenen Gedanken und Erinnerungen, S. 255: „. . . . im Clerus der habsburgischen Gesammtmonarchie würde eine katholisch-monarchische Restauration (Frankreichs) die Beziehungen wieder beleben können, die 1863 und zwischen 1866 und 1870 in mehr oder weniger reifen Vertragsbildungen ihren Ausdruck gefunden haben." Vgl. ferner das Programm der ungarischen Opposition des Reichstages von 1847, unten A. 29.

Um dies zu zeigen, erscheint es geboten, auf die Genesis des Ausgleiches zurückzugehen und sich seinen Zweck und seine Bedeutung klar zu legen. Es ist dies eine wissenschaftliche Forderung, welche von den Vertretern der rein völkerrechtlichen Natur der Staatenverbindung stark vernachlässigt worden ist, und es bedeutet diese Vernachlässigung einen so schweren Fehler wie die Erklärung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus sich selbst.

Die ganze Geschichte des Ausgleiches lässt ihn uns erkennen als einen Vergleich — dieses sein Name — zwischen Krone und Parlament über die Abgrenzung des Centralismus und der staatlichen Natur Ungarns auf dem Boden des Constitutionalismus. Die 1848er Verfassung hatte die Vergangenheit der Monarchie bis auf die völkerrechtliche Persönlichkeit derselben völlig verleugnet. Die Krone fordert Anerkennung der staatlichen Einheit auf dem Gebiete der Wehrgesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der wirthschaftlichen Gesetzgebung. Der G. A. 12:1867 enthält die Ablehnung dieser Forderungen, zugleich aber auch eine Erklärung darüber, wie weit die Entwicklung der Vergangenheit anerkannt wird, wie weit nicht. Die völkerrechtliche Erklärung der Monarchie lässt dieselbe im Jahre 1867 geradezu vom Himmel fallen und durchbricht die Rechtscontinuität ohne genügenden Grund.

Die im Octoberdiplom erfolgte Umschreibung der allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Interessen und der durch diese Interessen bestimmten gemeinsamen Gesetzgebung wird dort hingestellt als geboten durch das Interesse des Hauses, geboten durch die Pflicht des Regenten, die Machtstellung der Monarchie zu wahren. Die der Sicherheit der Monarchie dienenden Bürgschaften könnten nur durch Institutionen geboten werden, welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein entsprechen. In dem Rescripte an den ungarischen Landtag vom 21. Juli 1861 erscheint die Auffassung, die Monarchie sei eine blosse Personalunion, durch den Hinweis auf die gemeinsame Armee, die Centralleitung des Finanzwesens, die seit dem Regierungsantritt des Hauses Oesterreich bestandene völkerrechtliche Einheit der Monarchie als unhistorisch zurückgewiesen.[4]) Mit

[4]) Aegidi, Staatsarchiv, II. Der ungarische Verfassungsstreit, S. 122.

Berufung auf die geschichtliche Entwicklung, welche zu diesen einheitlichen Einrichtungen geführt hat, wird daselbst die Forderung nach einer Revision der 1847/1848er Gesetze in einer den Interessen des Gesammtstaates entsprechenden Weise erhoben.[5])

Das Rescript an den ungarischen Landtag vom 17. November 1866 betont als unumgänglich die Wahrung der Einheit des Heeres, Einheit seiner Führung, seiner fachgemässen inneren Organisation.[6])

Die an den ungarischen Landtag gehaltene Thronrede vom 14. December 1866 bezeichnet die durch die pragmatische Sanction geforderte Grossmachtstellung der Gesammtheit der durch dieselbe verbundenen Länder als nothwendige gesetzliche Beschränkung der Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer und somit auch der Anerkennung dieser Selbstständigkeit durch die Krone. Neuerlich wird daselbst die Ueberzeugung ausgesprochen, dass die gemeinsame verfassungmässige Behandlung der im Octoberdiplom als gemeinsam erklärten Angelegenheiten ein unabweisliches Erforderniss des einheitlichen Bestandes des Gesammtreiches bilde. Die wohlverstandenen Interessen dieses Gesammtreiches forderten eine schleunige Erledigung der durch die Thronrede bezeichneten Gegenstände.[7]) Vergleicht man nun den Inhalt des 12. G. A. mit diesen Forderungen, so erscheint vor allem im Eingang das Gesetz conform mit der Forderung des Monarchen charakterisirt als Ausgleich zwischen den Forderungen der staatlichen Selbständigkeit Ungarns und den aus der Sicherung des Bestandes und der Macht der Monarchie hervorgehenden. Abgelehnt wird die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein Centralparlament, die Erstreckung dieser Angelegenheiten auf alle im Octoberdiplom angeführten Staatsinteressen, insbesondere aber auf die Steuergesetzgebung und auf die wirtschaftlichen Interessen. Anerkannt ist im auffälligen Gegensatz zu der ursprünglich starr festgehaltenen Ansicht, die pragmatische Sanction habe nur eine Personalunion begründet, die Gemeinsamkeit bestimmter Angelegenheiten als einer aus der

---

[5]) A. a. O. S. 124.

[6]) „Neue Freie Presse", Morgenblatt vom 20. November 1866, S. 3.

[7]) „Neue Freie Presse", Morgenblatt vom 15. December 1866.

pragmatischen Sanction fliessenden Rechtsfolge. Das ist wichtig, weil im ganzen Verlaufe des Kampfes zwischen Krone und Landtag der Ausdruck „gemeinsam“ gar nie anders als im Sinne der staatlichen, mehr als völkerrechtlichen Natur der Staatenverbindung verstanden wird und geradezu den Kernpunkt des ganzen Streites bildet. Anerkannt ist die Monarchie als einheitlicher, rechtlicher Träger einer nach innen und aussen wirkenden physischen Macht. Anerkannt sind als Lebensbedingungen der Monarchie die Einrichtung des stehenden Heeres in seiner historisch entstandenen rechtlichen Einheit, die völkerrechtliche Einheit der Monarchie der Bestand finanzieller Interessen derselben und die Einheit und Besonderheit ihrer Verwaltung. Anerkannt ist die Zuständigkeit des Monarchen zur einheitlichen Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten für das ganze Gebiet der Monarchie mittels einer einheitlich organisirten Regierung. Die Rechtfertigung dieser Anerkennung mit der pragmatischen Sanction bildet nur eine diplomatische Maskirung der in dieser Anerkennung gelegenen Preisgebung des intransigenten Standpunktes der unbedingten Wiederherstellung der 1848er Gesetze und der mit der Anerkennung verbundenen Umbildung historischer, lange vor der pragmatischen Sanction entstandener und bestandener centraler, organisch einheitlicher Einrichtungen auf constitutioneller Grundlage. [8])

Da nun der G. A. 12:1867 an die Forderungen der Krone in Betreff der Sicherung der Existenzbedingungen des Gesammtreichs anknüpft, so erscheint es durchaus unstatthaft, bei der Auslegung dieses Gesetzes die Erklärungen des einen constitutionellen Factors desselben, nämlich der Krone über das Wesen und Ziel des Ausgleiches, soferne der Inhalt des Gesetzes mit denselben nicht in offenkundigem Widerspruch steht, gänzlich zu vernachlässigen, unstatthaft ganz besonders vom Standpunkte der ungarischen Staatsauffassung, die in jedem Verfassungsgesetz einen Vertrag zwischen Krone und Nation erblickt,

---

[8]) Für die bedeutsame Wandlung, welche die Politik Deák's in diesem Punkte durchgemacht hatte, sei hier neuerlich auf die Reden Deák's im ungarischen Landtag vom 13. August 1861 und 26. Februar 1866 über die Bedeutung der pragmatischen Sanction erinnert.

unstatthaft, weil auch die der Einigung zwischen Krone und Parlament nachgefolgten Erklärungen der ersteren erkennen lassen, dass sie in dem Ausgleich die Lösung des Problems erblickte, die constitutionelle ungarische Verfassung mit den historischen centralistischen staatlichen Einrichtungen zu vereinigen[9]), wie denn in der That der 12. G. A.: 1867 alle diese Einrichtungen bis auf den centralistischen Reichskronrath in constitutioneller Form reproducirt.

Ist somit deutlich zu erkennen gegeben, dass der Ausgleich den rechtlichen Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Zukunft nicht zerschneiden sollte, so ergibt sich hieraus von selbst, dass die Antwort auf die Frage, was denn unter der Monarchie zu verstehen sei, von welcher in der Einleitung des Gesetzes dreimal die Rede ist und mit deren Lebensbedingungen ganz im Sinne der Erklärungen der Krone die Selbständigkeit Ungarns in Einklang gebracht werden soll, auf Grund anerkannter verfassungsmässiger Rechtsnormen gegeben werden müsse. Diese sind das Patent, das Rescript vom Jahre 1804. Die Monarchie ist die *Monarchia austriaca* der Einleitung zu den G. A.: 1805, des G. A. 38: 1827 oder die österreichische Monarchie, welche 1867 nicht geschaffen, sondern als ein Bestehendes, als ein Concretum anerkannt wird. Es wird hier auf die früheren Ausführungen zu diesem Punkte verwiesen. Damit ist die historische und rechtliche Continuität zwischen der rechtlichen Natur der *Monarchia austriaca* des Jahres 1804 und jener des Jahres 1867 hergestellt und es handelt sich nur mehr darum, festzustellen, in welchem Umfange sie erhalten blieb.

---

[9]) Die officielle Erklärung der Regierung vom 28. Februar 1865, mit der das Gelingen des Ausgleiches wieder in Aussicht gestellt wurde, bemerkt: „Vor Behebung des Conflictes mit Ungarn ist die Wiederherstellung der Grösse und weltgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaats im europäischen System nicht zu erhoffen.“ Bidermann in Grünhut's Zeitschrift, XXIII. Bd., S. 555. Die im engeren Reichsrathe am 22. Mai 1867 gehaltene Thronrede theilt mit, es sei mit den Ländern der ungarischen Krone ein befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Reichsfrieden, die Machtstellung des Reiches nach aussen sicherstelle und es hätten sich die Wirkungen derselben für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverbande bereits fühlbar gemacht. Alle diese Erklärungen wurzeln noch auf der Kaiseridee.

In dieser Hinsicht bietet sich uns von selbst die Erkenntniss dar, dass das Jahr 1867 keine Aenderung an der Rechtssubjectivität, an der tausendfach bezeugten Staatspersönlichkeit der Monarchie auf privatrechtlichem und völkerrechtlichem Gebiete hervorgerufen hat. Die Frage nach der Regelung des Besitzstandes der Monarchie in völkerrechtlicher wie in verwaltungs- und privatrechtlicher Beziehung, nach der Bestimmung des Verhältnisses beider Staaten zu den vermögensrechtlichen, sei es dem Privat-, sei es dem Völkerrechte entspringenden Leistungspflichten der Monarchie, taucht nicht auf. Weder tritt *pro praeterito* eine Liquidation hinsichtlich dieser bis 1867 zweifellos einheitlichen Rechtsverhältnisse ein, noch wird für die Zukunft das Antheilsverhältniss beider Staaten an dem künftigen, durch die gemeinsamen Organe begründeten Vermögensstand geregelt, noch auch werden dritten Staaten oder Privaten die beiden Staaten als die Schuldner privatrechtlicher Verpflichtungen der Monarchie präsentirt. In dieser Beziehung sind die Rechtsverhältnisse der Monarchie dieselben geblieben wie bisher, so als ob gar nichts geschehen wäre. Dritten Staaten wie dritten Privaten gegenüber ist der sogenannte Ausgleich ein *internum corporis* geblieben. Der ungarische Reichstag hat unter anderem gesagt, die Staatsschulden — es sind dies, wie gezeigt worden, die Schulden des kaiserlichen, auf die Einnahmen aller Länder fundirten *aerarium* — sind keine streng ungarischen Schulden, weil sie nicht mit Zustimmung des ungarischen Reichstages aufgenommen wurden, §§. 53—57 des 12. G. A. Und ebenso wurde in den Verhandlungen des österreichischen Reichsrathes geltend gemacht: „Durch die Regelung des Verhältnisses der nichtungarischen Länder zu den Staatsschulden werden diese nicht etwa Schuldner den Staatsgläubigern gegenüber. Dritten gegenüber bleibt das Rechtsverhältniss das alte, d. h. die Monarchie, die contrahirt hat, ist auch die Schuldnerin. Unsere Erklärung ist nur ein *internum.*“ [10]) Und für die Zukunft ist Ungarn mit der Erklärung vorangegangen, dass Anlehen der Monarchie nicht collectiv durch beide Finanzminister im Namen der beiden Sonderstaatsfisci, sondern gemeinsam, also durch

[10]) Vgl. die Verhandlungen der 61. und 63. Sitzung der ersten Session des Reichsrathes.

den Reichsfinanzminister abzuschliessen seien. Also auch in der Zukunft soll der Reichsschatz Schuldner sein, das Beitragsverhältniss beider Fisci ist ein *internum corporis*. So besteht denn auch das alte Militärärar, das ist die Monarchie als Subject aller durch die Militärverwaltung begründeten Privatrechte und Verbindlichkeiten nach wie vor, es schliesst Verträge mit den Sonderfisci ab, hat in Ungarn eine besondere Vertretung, und es würde deshalb ein Kläger, der aus Heereslieferungsverträgen beide Sonderstaatsfisci *pro rata* der Beitragsquoten klagen würde, in jedem der beiden Staaten abgewiesen werden.[11])

Wie aber mit den privatrechtlichen, so steht es auch mit den völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen. Sehen wir vorläufig von den Zoll- und Handelsverträgen ab. Die starre dualistische Auffassung, dass jede Erklärung des gemeinsamen Monarchen hier ein doppeltes, sei es actives, sei es passives Rechtsverhältniss gleichen Inhaltes für beide Staaten erzeuge, führt hier geradezu zu Absurditäten. Die Forderung der Monarchie auf eine Kriegsentschädigung oder ihre Pflicht zur Leistung derselben ist nicht so viel wie zwei Forderungen beider Staaten auf die Leistung, oder wie die Verpflichtung beider Staaten zur Leistung der Entschädigungssumme, die Obligationen der Monarchie sind auch nicht active oder passive Correal- oder Solidarobligationen beider Staaten, sondern durchaus einheitliche obligatorische Rechtsverhältnisse der Monarchie als eines einzigen Rechtssubjectes, und so steht es auch mit obligatorischen Rechtsverhältnissen des Völkerrechts, die auf eine andere obligatorische Leistung als auf Geld gerichtet sind, so steht es mit allen nicht obligatorischen Rechtsverhältnissen der Monarchie, welche aus dem Völkerrecht entspringen, also beispielsweise mit einer Durchzugsservitut. Dritten Staaten steht in der Monarchie nur ein Berechtigter und ein Verpflichteter gegenüber. Die dualistische Auffassung ist in dieser Hinsicht gar nicht zu Ende zu denken. Eine erschöpfende Erörterung der rechtlichen Natur der Monarchie darf aber an dieser praktisch wichtigen Frage nicht vorübergehen.

---

[11]) Vgl. meine Abhandlung über den österreichisch-ungarischen Reichsfiscus im Geller's Centralblatt für Verwaltungspraxis, I. Bd., Abschnitt VII, S. 119 ff.

Aufrechterhalten wird ferner im 12. ungarischen G. A. die Rechtscontinuität mit der Vergangenheit in Bezug auf das Heer, auf die gesammte Armee. Hierin liegt die Anerkennung einer eminenten staatlichen Schöpfung der österreichischen Centralisationspolitik, zu welcher schon Ferdinand I. mit der einheitlichen Organisation der technischen Heeresverwaltung für das ganze Reich den Grund gelegt hatte und die schon vor der pragmatischen Sanction ausgebildet war.

Die ganze österreichische Finanzverwaltung dreht sich förmlich um diese einheitliche kaiserliche Armee oder Miliz, um ihretwillen vornehmlich wird das kaiserliche, durch den Ausgleich nicht berührte Aerarium gebildet, einheitliche Schulden, die Vorläufer der späteren Staatsschulden, contrahirt und alle durch die unmittelbare Militärverwaltung entstehenden Privatrechte und Pflichten sind solche des Militärärars, d. i. der Monarchie, von der Seite ihrer sachlichen militärischen Bedürfnisse erfasst. Als Glieder des kaiserlichen Heeres ziehen die Kriegsvölker der Monarchie, unter ihnen auch die ungarischen Regimenter der *exercitus Hungariae*, die *legiones Hungaricae* ins Feld.

Ist auch die Heeresergänzung verländert, so ist die Armee als fertiges Gebilde, als die stehende Armee, ein staatsrechtlich einheitliches Institut. Ihre Forterhaltung, sowie sie bestand, ist in dem Rescripte an den ungarischen Landtag vom 17. November 1866 als unerlässlich bezeichnet und die verschiedenen Mahnungen der Krone an diesen Landtag, die Machtstellung der Gesammtmonarchie unangetastet zu lassen, beziehen sich vornehmlich auf die Erhaltung des Bestehenden, soweit die Armee und die völkerrechtliche Stellung der Monarchie in Betracht kommen. So erscheint denn auch im §. 11 des 12. G. A. die Armee, in ihrer Organisation einem einheitlichen Oberbefehle unterstehend, als etwas schon Seiendes anerkennt, von der Vergangenheit übernommen. Diese aber zeigt uns den Monarchen als Träger einer einheitlichen Militärgewalt und deshalb erklärt auch §. 11 die Leitung, Führung und Organisation der gesammten Armee als eine bereits bestehende verfassungsmässige Prärogative des Monarchen; er ist nicht constitutiv, sondern declarativ.

Der Soldat der kaiserlichen Armee war nicht, wie man ihn nach dem Vorbilde der dualistischen Betrachtung des Heeres bezeichnen müsste, vormals zugleich erzherzoglich österreichischer, königlich böhmischer, königlich ungarischer, galizischer Soldat, sondern ein Glied der kaiserlichen Miliz oder, wie sie später heisst, der kaiserlich österreichischen Armee. Und so fungirt auch der ganze militärische Organismus nach dem Tage des Zustandekommens der neuen Reichsverfassung, von der constitutionellen Stellung des Reichskriegsministers abgesehen, in den gleichen rechtlichen Formen wie bisher. Er ist, von der angegebenen Einschränkung abgesehen, durch diese Verfassung rechtlich nicht berührt worden. Ja es führt die Armee bis zum Allerhöchsten Handschreiben vom 17. October 1889, also noch 22 Jahre nach dem Ausgleich, den centralistischen Titel einer k. k. österreichischen Armee.[12])

Die Stabilität der Einheit der Militärgewalt ist aber von grosser praktischer Bedeutung. Jellinek gelangt nämlich vom Standpunkte der rein völkerrechtlichen Natur der Realunion zu dem Ergebniss, dass ein Streit um die Wiederherstellung derselben, wenn einer der unirten Staaten bundesrechtswidrig einen anderen als den gemeinsamen Monarchen auf den Thron erhebt, ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes mit allen seinen rechtlichen Folgen wäre. Ich erachte diesen Satz auch für den Fall nicht zwingend, wenn die Realunion wirklich nur ein völkerrechtliches Verhältniss ist, ja selbst für den Fall nicht, wenn die Truppen eines Staates in das Gebiet eines mit demselben nicht verbundenen monarchischen Staates einrücken, um dem Monarchen desselben in der Unterdrückung einer auf Entthronung der Dynastie ausgebrochenen Revolution behilflich zu sein. So lange das Revolutionsstadium gegeben und der revolutionäre Zustand sich nicht zu einem rechtlichen gefestigt oder einem solchen Zustand mindestens sich genähert hat, ist das Intervention und nicht Krieg. Russland hat 1849 keinen Krieg gegen Ungarn geführt, sondern gegen die Revolutionsarmee zu Gunsten des ungarischen Königs intervenirt.

---

[12]) Auch dieses Handschreiben hebt mit Nachdruck hervor, die Bezeichnung kaiserlich und königlich berühre die Einheit der gemeinsamen Armee in keiner Weise. Vgl. den Schluss des Handschreibens vom 14. November 1868.

Denn man konnte doch nicht sagen, dass die Dynastie endgiltig entthront war, und es hätte deshalb ein Krieg Ungarns mit Russland nur durch den ungarischen König geführt werden können. Es ist mir auch kein Handbuch des Völkerrechts bekannt, dessen Begriffsbestimmung vom Kriege zu einer anderen Auffassung führen könnte. Noch weniger erscheint die Behauptung eines Kriegsfalles angemessen, wenn monarchische Staaten selbst bei geschiedenem Heereswesen eine auf Verfassungsgesetze gegründete Verbindung eingegangen sind, *pro stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam . . . unione et conservanda domestica tranquillitate contra internos motus*, wie es in der pragmatischen Sanction heisst. Wenn sich hier Heer und Volk in dem einen Staate zur Entthronung seiner Dynastie erhebt, so liegt in der Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes durch das Heer des anderen Staates auch Intervention, aber keine den Normen des Völkerrechts unterworfene wie in dem zuletzt erwähnten Falle, sondern eine in der Verfassung des im Revolutionszustande befindlichen Staates selbst vorgesehene. Das einrückende Heer erfüllt also in dem im Revolutionsstadium befindlichen Staate seinen in der Verfassung desselben begründeten Zweck. Ganz unanwendbar erscheint aber die Jellinek'sche Construction für die österreichisch-ungarische Monarchie, in welcher sich beide Staaten durch Anerkennung der bereits in der ständisch-absolutistischen Epoche begründeten vollständigen Heereseinheit und der damit gegebenen rechtlichen Einheit des Heereskörpers und der Militärgewalt — einer Einheit, welche nicht wie jene des deutschen Heeres durch Contingentsherrlichkeit und Sonderrechte durchbrochen wird — der rechtlichen Fähigkeit zu selbständiger Kriegsführung, der subjectiven Kriegsrechtsfähigkeit begeben haben und deren sonderstaatliche Landwehr- und Landsturmmänner infolge der verfassungsrechtlichen Kriegs- und Friedensgemeinschaft im Kriege jederzeit dem gleichen Oberbefehl unterstellt werden können wie das stehende Heer. Hier würde ein Truppenabfall da oder dort, der auf die Entthronung der Dynastie gerichtet ist, wie ein Truppenabfall für irgend einen anderen Zweck zu behandeln sein, also allerdings kriegsrechtlich, nicht aber im Sinne des Völkerrechts, sondern kriegsgerichtlich nach Massgabe der einschlägigen militärstrafrechtlichen Bestim-

mungen.[13]) Es könnte deshalb die Bewahrung des militärischen Gehorsams durch die croatischen Truppen gegenüber dem verfassungsmässigen Inhaber der Heeresgewalt von Seiten des im Zustande der Revolution befindlichen Ungarns, soweit der Rechtsstandpunkt in Frage kommt, nicht als Meuterei behandelt werden.

Die ältere Literatur des Staatsrechts kennzeichnete das Völkerrecht auch als äusseres Staatsrecht, und es entsteht die Frage, ob dieser Ausdruck nicht bezeichnender ist als der nunmehr herrschende. Denn gerade die eine Erkenntniss beherrscht die moderne völkerrechtliche Literatur, dass die Subjecte des Völkerrechts nicht Individuen, nicht die Organe der Staaten, nicht Völker sind, sondern ausschliesslich Staaten. Und da besagt uns nun der Ausdruck äusseres Staatsrecht, dass es sich um ein objectives Recht handelt, welches seinen Inhalt hernimmt von Verhältnissen, in denen die Staaten als fertige Personen stehen, nicht aber von den Vorgängen im Innern des Staates, in denen sich die organische Natur derselben äussert. Die Verfassung des einzelnen Staates oder sein inneres Staatsrecht bildet einen Theil des Personenrechts des Völkerrechts nur soweit, als sie ein Mittel zur Erkenntniss jener Staatsorgane bietet, welche durch dieselbe zur Darstellung des Staates im völkerrechtlichen Verkehr berufen sind, und es steht heute nicht einmal fest, ob der völkerrechtliche Verkehr sich an alle innerstaatlichen Beschränkungen zu halten hat, welche dieser Repräsentationsbefugniss beigesetzt sind.[14]) Also lässt das Völkerrecht die einzelnen Staaten in ihrem inneren Wesen, in ihrem Organismus unberührt. Deshalb durchbricht eine Staatenverbindung, welche die verbundenen Staaten bei ihrer verfassungsrechtlichen Organisation erfasst, welche eine organische Veränderung derselben hervorbringt, den Rahmen des Völkerrechts und betritt das Gebiet des Staatsrechts.[14a]) Dieses Gebiet mag ein noch so

---

[13]) Die militärische Action im Jahre 1849 in Ungarn war verfassungswidrig, soweit sie der Unterdrückung der ungarischen Verfassung diente.

[14]) Ueber den neuesten Stand der Literatur Ullmann, Völkerrecht, als Theil des Marquard'schen Handbuchs des öffentlichen Rechtes, S. 149.

[14a]) Dieses Moment wird von Jellinek übersehen, wenn er a. a. O. S. 229 die öst.-ung. Monarchie als blosse organisirte völkerrechtliche Societät erklärt und damit auf eine Stufe stellt mit den Staaten, die einem Weltpostverein, einer Flussregulirungsverbindung als Mitglieder angehören und in der Vereins- oder Ver-

schmales sein, so dass der Eindruck der völkerrechtlichen Natur der Verbindung vorherrscht — immerhin muss dies von einer auf Akribie gerichteten Darstellung wegen der praktischen Folgen des staatsrechtlichen Verhältnisses constatirt werden. Es ist nicht richtig, dass in einem solchen Falle der die Union begründende Willensact der Vertrag sei. Es trifft dies von einer staatsrechtlich loseren Verbindung ebensowenig zu als von der engen Verbindung des Bundesstaates, welcher doch auch vertragsmässige Vereinbarungen der diese Verbindung eingehenden Staaten vorangehen. Der völkerrechtliche Vertrag ist, wie bemerkt, unfähig, die sich verbindenden Staaten in ihrem Organismus zu treffen. Wo immer eine staatsrechtliche Verbindung diese Wirkung hat, kann sie dieselbe nur üben kraft besonderer von innen ausgehender, auf die eigene organische Umgestaltung gerichteter staatlicher Acte der sich verbindenden Staaten, und das sind verfassungsgesetzgeberische Acte, nicht völkerrechtliche Vertragserklärungen der beiden Staaten. Fänden wir also selbst als Form der Begründung einer solchen Verbindung den Vertrag, dem kein förmlicher constituirender Act nachfolgt, so läge nur der Form nach Vertrag, dem Wesen nach ein auf die Herstellung der organischen Veränderung gerichteter constituirender Gesammtact vor.[15])

---

bandscommission durch Delegirte vertreten sind. Denn das Rechtsverhältnis solcher Commissionen zu den in der organisirten Societät stehenden Staaten ist ausschliesslich völkerrechtlicher, das der gemeinsamen Organe der Monarchie zu beiden Staaten ausschliesslich staatsrechtlicher Natur.

[15]) Ueber diesen Begriff vornehmlich Kuntze, Der Gesammtact, ein neuer Rechtsbegriff; dann Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 194; Tezner, in Grünhut's Zeitschrift, XXI. Bd., S. 169; ferner Handbuch des Administrativverfahrens, S. 57, A. 1. Der Gesammtact bedeutet mehrere auf dieselbe rechtliche Wirkung hinzielende, von mehreren Personen mit dieser Absicht vorgenommene Rechtsgeschäfte, welche durch den Eintritt dieser Wirkung zu Theilacten eines alle diese Personen umfassenden einheitlichen Willensactes werden. Es haben bei der Beurtheilung der Frage nach dem Eintritt der Wirkung nicht die Bestimmungen über das Dasein von Angebots- und Annahmeerklärung, sondern jene über das Dasein einseitiger creatorischer oder bei Staaten constituirender Acte zur Anwendung zu kommen. Die Wirkung dieser Acte ist nicht Gegenwirkung, sondern Summen- oder Parallelwirkung. Wollen die Contrahenten eines Vertrages jeder etwas anderes, z. B. der eine gewähren, der andere empfangen, so wollen die Constituenten eines Gesammtactes alle dasselbe, also z. B. die Begründung eines Gesammtschuldverhältnisses, bei Staaten die Begründung einer

Wie sehr jene Theorie, welche die Realunion als blos völkerrechtliche Verbindung und die österreichisch-ungarische Monarchie als Realunion erklärt, sich von der Wirklichkeit abwendet, zeigt wohl die ganze Geschichte dieser Staatenverbindung, in welcher die Form des Vertrages gar keine Rolle spielt. Zunächst wird sie vermittelt durch die im Wege absolutistischer Verfügungen des Monarchen vor sich gegangene Verschmelzung der monarchischen Prärogativen in den durch nackte Personalunion zusammengekommenen Staaten, durch die aus derselben hervorgegangenen gemeinsamen Behörden und die accessorisch hinzutretende Anerkennung derselben durch die ungarischen Stände. Der Process der Unificirung des Thronfolgerechts für das ganze Gebiet der Monarchie geht vor sich durch die für die nichtungarischen Länder als absolutistisches Gesetz erlassene und durch die in Ungarn unter ständischer Mitwirkung in der Form der Diätalartikel zustande gekommene pragmatische Sanction. Die formelle Erklärung der Persönlichkeit der Verbindung unter dem Namen Monarchie von Oesterreich oder *Monarchia austriaca* erfolgt durch constitutive Acte des Monarchen für die nichtungarischen Länder einerseits, Ungarn andererseits. Die Neuordnung der Verbindung im Jahre 1867 im Sinne des constitutionellen Staatsrechts vollzieht sich auf dem Boden der Anerkennung dieser bereits bestehenden und nicht etwa in diesem Jahre begründeten österreichischen Monarchie abermals nicht in Form des Vertrags, sondern durch zwei den Begriff eines Gesammtactes erfüllende Verfassungsacte. Ist nun kein einziger die Ordnung der Verbindung betreffender Act ein Vertrag, so bedeutet es einen starken Zwang gegenüber den Thatsachen, wenn behauptet wird, das einzige primäre und entscheidende Element der Staatenverbindung der Monarchie liege in dem dieselbe begründenden Vertrage.[16])

---

sie umfassenden organischen Einheit. Hier liegt kein Contrahiren, sondern ein Cooperiren, ein Constituiren vor. Der Vertrag, der mehrere Staaten zu solchen constituirenden Acten verpflichtet, darf mit diesen letzteren nicht verwechselt werden. Nur sie begründen den organischen Verband: die Constitution.

[16]) Merkwürdigerweise lehnt auch die ungarische Auffassung die Annahme eines Vertrages zwischen Ungarn und den nicht ungarischen Ländern mit aller Entschiedenheit ab. Soweit sich die Entwicklung der Reichsverfassung in der Form des Vertrages vollzogen hat, ist er nach ungarischer Auffassung immer nur zwischen der Nation und der Krone, nicht aber mit den anderen

Und nun sehe man doch, wie das ungarische Ausgleichsgesetz das Wesen der Organgemeinschaft erfasst, ob als blos völkerrechtliches oder als staatsrechtliches Verhältniss. Die das Gesetz in diesem Punkte beherrschende Auffassung tritt uns nirgends schärfer hervor, als wenn wir den §. 11 mit den §§. 12 bis 14, den §. 58 mit §. 68 des Gesetzes vergleichen. In §. 11 wird in Bezug auf die Organisation der stehenden Armee das bisherige staatsrechtliche Verhältniss, kraft dessen sie staatsrechtlich einen Körper bildet, aufrecht erhalten. In den §§. 12 bis 14 wird aber die der altungarischen Verfassung entspringende Beschränkung hinzugefügt, dass das Land sich das Recht der Heeresergänzung in Betreff des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung, die Wehrgesetzgebung und jene über Dislocation und Verpflegung der Truppen (auch der nichtungarischen), sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung vorbehalte, und dass auch die bürgerlichen Verhältnisse der Mitglieder des Heeres ausschliesslich der Verfügung der ungarischen Gesetzgebung und Regierung unterliegen. §. 58 lehnt die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten als Folgerung aus der pragmatischen Sanction ab. Soweit es sich um diese handle, könnten die Länder der ungarischen Krone als rechtlich von den übrigen Ländern der Monarchie abgesonderte, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln. Demgemäss wahrt auch §. 68 dem Lande sein selbständiges Verfügungsrecht und seine Rechte, wenn über diese Angelegenheiten eine Vereinbarung nicht gelingen sollte.

Nationen abgeschlossen worden. Das ist z. B. die in Ungarn unbestritten herrschende Auffassung von der Natur der pragmatischen Sanction. Deák a. a. O., dann S. 147, 200 Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, II, a. a. O. S. 109, Abs. 3 der Einleitung zum G. A. 12: 1867. Die Ungarn wollen damit ausdrücken, dass das Verbandsprincip die Dynastie sei und nicht die Verschmelzung der von ihr beherrschten Nationen. So primitiv diese ganze Vorstellungsweise ist, weil doch durch einen Vertrag der ungarischen Nation mit ihrem König niemals eine Verbindung Ungarns mit Ländern hergestellt werden konnte, welche der ungarische König nicht beherrschte, so liegt ihr doch die Auffassung zugrunde, die pragmatische Sanction sei ein constituirender Act, nicht aber Annahme einer von den nichtungarischen Ländern gemachten Vertragsofferte durch Ungarn.

Wir sehen also, das, was das Wesen der gemeinsamen Angelegenheiten ausmacht, kann nicht darin bestehen, dass beiden Staaten hinsichtlich derselben nur die Verpflichtung obliegt, sich über die staatliche Regelung derselben in den Formen des Völkerrechts zu einigen und ferner die weitere blos völkerrechtliche Verpflichtung, der erfolgten Einigung gemäss sich zu verhalten. Denn eine solche Verpflichtung besteht ja auch für die Handelsangelegenheiten, welche in den §§. 58 und 68 ausdrücklich für nicht gemeinsam erklärt wurden. Eine solche Verpflichtung besteht auch hinsichtlich der Wehrgesetzgebung, welche jedem der beiden Staaten zusteht. Das Wesen der Gemeinschaft besteht vielmehr darin, dass, soweit sie reicht, keine rechtlich gesonderten, sondern rechtlich geeinte Staaten vorliegen und das selbständige Verfügungsrecht beider Staaten, wie es im §. 68 für die internationalen Handelsinteressen festgesetzt ist, cessirt. Darum der Vorbehalt des Rechtes der Heeresergänzung, der Dislocation, der Bestimmung der Wehrpflicht für das Land sowohl im Bereiche der Gesetzgebung wie der Verwaltung, des Verfügungsrechts der ungarischen Gesetzgebung und Regierung über die nichtmilitärrechtlichen Verhältnisse der ungarischen Soldaten, damit die Gemeinschaft des Kriegswesens, wie es ohne solchen Vorbehalt zu besorgen stünde, nicht auch auf diese Verhältnisse ausgedehnt werde. Für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten entbehren also beide Staaten kraft des aus dem Wortlaute der §§. 5, 12, 14, 58, 68 sich deutlich ergebenden *argumentum e contrario* der Sonderpersönlichkeit und somit des Rechtes, über dieselben durch ihre Gesetzgebung selbständig zu verfügen. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten die auf dem Gebiete der Sonderstaatsangelegenheiten von einander ganz unabhängigen und selbständigen gesetzgebenden Organe beider Staaten unselbständig, weil von einander abhängig sind, dass sie nur einen Zuständigkeitsantheil, nicht die volle und ausschliessliche Zuständigkeit besitzen, wie dies bei einer rein völkerrechtlichen Verbindung der Fall sein müsste. Ein Willensact der gesetzgebenden Organe des einen Staates, erlassen in einer Form, welche ihm auf dem Gebiete der nicht gemeinsamen Angelegenheiten die volle, seinem

Inhalte entsprechende Wirkung sichern müsste, übt hier diese Wirkung erst dann, wenn sich ihm ein inhaltlich gleicher Act der gesetzgebenden Organe des anderen Staates hinzugesellt. Es vollzieht sich also die Gesetzgebung auf diesem Gebiete als Gesammtact der gesetzgebenden Organe in beiden Staaten.[17])

Es entspricht diese Construction der im ganzen Verlaufe der Verhandlungen zwischen Krone und Landtag festgehaltenen Forderung und der von Deák auf dem Landtage vom Jahre 1865 abgegebenen Erklärung, Ungarn werde gerne jederzeit in die Beschränkungen der eigenen Selbständigkeit willigen, welche die pragmatische Sanction verlange[18]), sie entspricht den Anforderungen der Thronrede vom 14. December 1866 an den ungarischen Landtag, dass in dem Ausgleichswerk die Selbständigkeit Ungarns den durch die Grossmachtstellung und die Einheitlichkeit des Gesammtreichs nothwendigen und gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden müsse. Nur diese Construction macht es möglich, die gemeinsamen Angelegenheiten von den nur nach gemeinsamen vereinbarten Grundsätzen zu behandelnden zu scheiden, und als ein Beweis für die innere Kraft dieser Construction ist es anzusehen, dass trotz aller wissenschaftlichen und politischen Angriffe auf den derselben zugrundeliegenden Begriff des Gesammtreiches oder der Gesammtmonarchie derselbe weder politisch noch wissenschaftlich überwunden ist.

Von der deutsch-ungarischen Publicistik wird diese Construction heftig bestritten. Es wird auf die Abweichungen hingewiesen, welche in dem ungarischen und dem österreichischen

---

[17]) Behauptet doch auch Gierke, Laband's Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung und Praxis, VII. Bd., S. 1164, A. 1, dass, von entgegenstehenden Bestimmungen abgesehen, die Verfassungsgesetzgebung im Bundesstaate der Totalität der Gliedstaaten zugesprochen werden, also wohl in einem Gesammtact derselben sich vollziehen müsste. Der noch im §. 7 des ungarischen Wehrgesetzes vom Jahre 1868 vorkommende Ausdruck Gesammtreich würde diese Form der Gesetzgebung passend bezeichnen. Jedenfalls sind an künftigen Veränderungen der Reichsverfassung schon drei legislative Collegien betheiligt: jenes für die nichtungarischen Länder, der ungarische Reichstag, der croatische Landtag gemäss §§. 4 und 70 des G.A. 30: 1868.

[18]) Bidermann, Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs in Grünhut's Zeitschrift, XXIII. Bd., S. 550.

Fundamentalgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten bestehen, um darzuthun, dass auch hinsichtlich dieser Angelegenheit die Selbständigkeit der Gesetzgebung beider Staaten durch die Gemeinsamkeit unberührt geblieben sei. Allein nicht darauf kommt es bei der Frage nach dieser Selbständigkeit an, dass die Theilacte, als welche sich die Beschlüsse der beiden Gesetzgebungen darstellen, thatsächlich abweichen können, da ja keine Massregel geeignet ist, Widersprüche selbst in der Gesetzgebung eines Einheitsstaates unmöglich zu machen, sondern darauf allein, ob jeder der abweichenden Beschlüsse für den Staat, von dessen Gesetzgebung er ausgegangen ist, Wirkung zu üben vermöge, wie sonst ein Gesetz dieses Staates auf dem Gebiete der nicht gemeinsamen Angelegenheiten? Diese Frage ist nun durch die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse nachdrücklich verneint worden. Man hat von beiden Seiten die beiden Ausgleichsgesetze nicht als Vertragserklärungen aufgefasst, weil diese Auffassung zu dem Ergebnisse hätte führen müssen, dass mangels vollen Consenses ein Vertrag nicht zustande gekommen sei, sondern als constitutive Acte, auf Grund deren die Neuordnung der Verfassung der Monarchie in dem Umfange zustande gekommen sei, in welchem sich die constitutiven Theilacte decken oder in welchem die neu geschaffenen gemeinsamen Organe wirklich thätig geworden sind. Das bemerkenswertheste Beispiel einer solchen Abweichung bilden die Bestimmungen beider Fundamentalgesetze über die Zuständigkeit der Delegationen. Das ungarische Gesetz bestimmt diese Zuständigkeit in den §§. 28, 37, 39, 40, 42, 43, 44 sehr undeutlich. Nach den §§. 6 und 13 des österreichischen Gesetzes hätten die Delegationen als gesetzgebende Collegien im ganzen Umfange der gemeinsamen Angelegenheiten, von der Quotengesetzgebung abgesehen, an Stelle des Reichsraths und des Reichstags treten sollen. Die Concordanz der beiden abweichenden Bestimmungen hat sich nun in der Weise vollzogen, dass das Minus, nämlich die Zuständigkeit der Delegationen in den Angelegenheiten, welche ihnen im ungarischen Gesetze ausdrücklich zugewiesen worden sind, als zu Recht bestehend angenommen wird, während darüber hinaus das österreichische Gesetz wirkungslos geblieben ist. Umgekehrt hat in dem Punkte, für wie lange Zeit der

gemeinsame Monarch beim Scheitern der Vereinbarung beider Legislativen über die Quote dieselbe allein bestimmen könne, die präcisere Bestimmung des österreichischen Gesetzes den Ausschlag gegeben. Und so wird sich auch für die ganze Dauer der gegenwärtigen Verfassung der Monarchie die Unselbständigkeit, Unfertigkeit, wechselseitige Abhängigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit der Acte jedes der gesetzgebenden Organe in beiden Staaten in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten äussern müssen.[19])

Ein österreichisches oder ein ungarisches Gesetz über die Einrichtung einer Regentschaft oder einer Stellvertretung auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten[20]), über rein militärische Delicte und den zu ihrer Feststellung dienenden Militärstrafprocess, über das Verfahren vor dem für die gemeinsamen Minister vorgesehenen gemeinsamen Staatsgerichtshof, über die Versorgungsansprüche, über die civilrechtliche Haftung der gemeinsamen Beamten ist für sich allein ein wirkungsloser Act. Das objective Recht entsteht hier erst in dem Zeitpunkt, in dem die Coexistenz zweier übereinstimmender Gesetze gegeben ist. Die Beschlüsse der beiden Parlamente sind hier nicht, wie Dantscher dies weitläufig ausführt und mit scholastischen und algebraischen Formeln zu beweisen versucht, Beschlüsse der beiden Kammern eines Reichsparlaments, aber sie sind jeder für sich genommen ebenso hinkende, unfertige Acte wie nach der gemeinsamen Verfassung der Länder der Stefanskrone die Beschlüsse des engeren ungarischen Reichstags

---

[19]) Ganz so, wie dies schon in älterer Zeit der Fall war. So ist für die Frage nach der Confession des gemeinsamen Monarchen die ungarische pragmatische Sanction, welche das katholische Glaubensbekenntniss als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit aufstellt, gegenüber der nichtungarischen, welche dieses Erforderniss nicht kennt, entscheidend geworden. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, S. 132, Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 64, A. 17. Jellinek in der citirten Festgabe, S. 19.

[20]) Die Frage der Stellvertretung und der Reichsverwesung in Ungarn betreffend vgl. Viroszil, I, S. 349 ff., Bidermann, I, S. 7, II, S. 195, A. 53, S. 41, 43, I, S. 36, 102, A. 70, II, S. 250; Fellner, Die Geschichte der österr. Centralverwaltung im VIII. Bd. der Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, S. 297, G.A. 3 : 1550, 5 : 1553, 1 : 1555, 33 : 1569, 15, §. 2 : 1578.

und des croatischen Landtags auf dem Gebiete der Verfassungsgesetzgebung, sie sind zusammengehörige Theile oder Stücke eines einzigen Gesammtactes. Durch diese Construction wird die staatsrechtliche Selbstständigkeit Ungarns nicht berührt, insoferne die Bedeutung dieses Grundsatzes durch die G. A. 38:1569, 16:1723, 11:1741, 10:1790/91 näher dahin bestimmt wird, dass kraft dieser Selbständigkeit alle Ungarn zusammen mit den nichtungarischen Ländern erfassenden einheitlichen Einrichtungen eines darauf gerichteten constitutiven Actes Ungarns bedürfen. Dieses Erforderniss ist nun hinsichtlich der Partialnatur der Acte der legislativen Organe beider Staaten auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten durch den 12. G. A erfüllt.

Ein völkerrechtlicher Vertrag, der nichts ist als dies, berührt die Zuständigkeit der Organe der contrahirenden Staaten in keiner Weise. Er legt dem Staate als Rechtssubject Verpflichtungen auf, wenn aber jene Organe, welche zur Erledigung der vom Vertrage betroffenen Angelegenheiten zuständig sind, vertragswidrige innerstaatliche Verfügungen treffen, so sind sie vom Standpunkte der Wirkung im Gebiete des vertragswidrigen Staates selbst zu Recht bestehend. Ganz anders steht es nach den vorangegangenen Erörterungen mit der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie. Ganz so wie auf dem Gebiete der ungarisch-croatischen Verfassungsgebung [21]) die croatische Legislative einen revolutionären Act vollzieht, wenn sie ohne den engeren ungarischen Reichstag verfügt, so begeht die Legislative eines der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche die gemeinsamen Angelegenheiten für ihr Gebiet allein und unabhängig

[21]) Vgl. die Einleitung zum G. A. 30:1868 und §. 70 dieses G. A. betreffend die Inarticulirung des Uebereinkommens über den Ausgleich der zwischen Ungarn einerseits, Croatien, Slavonien, Dalmatien andererseits in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen, aufgenommen in die Steinbach'sche Sammlung der ungarischen Verfassung und hiezu Tezner in Grünhut's Zeitschrift, XX, S. 719 ff., 723. In Ungarn hat man diese im Texte vertretene, von mir a. a. O. zum erstenmale vorgenommene Construction als ein in die ungarische Verfassung gelegtes Kuckucksei (!) bezeichnet.

von der Legislative des anderen Staates zu regeln unternimmt, nicht einen Bruch einer blos internationalen Verpflichtung, sondern einen Verfassungsbruch, weil ihr die Zuständigkeit zu solcher einseitiger Regelung kraft der Natur des constitutiven Verbandsactes als eines über ihr stehenden Verfassungsgesetzes von vornherein entzogen ist. Sagt der G. A. 12 : 1867, dass die gesetzgeberische Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten nur mittels übereinstimmender Beschlüsse beider Gesetzgebungen vor sich gehen könne, so begeht der ungarische Reichstag, der sie allein zu regeln unternimmt, eine Usurpation verfassungswidriger Macht. Einen prägnanten Ausdruck würde diese Unzuständigkeit erhalten, wenn die Regentschaftsfrage in der Monarchie so geregelt würde, dass eine dreifache Regentschaft für die dreifache Zuständigkeit der Monarchen bestellt würde, nämlich für jene des Kaisers, des König von Ungarn und für jene des Kaisers und Königs auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten. Würde hier beispielsweise durch die Regentschaft des einen Staates unter Mitwirkung des Parlamentes desselben ein Gesetz zur Aufhebung der Einheit des Armeewesens erlassen werden, so wäre der gemeinsame Regent verfassungsmässig befugt und verpflichtet, von der dem gemeinsamen Monarchen gebührenden verfassungsmässigen Militärgewalt zur Hintanhaltung des Vollzuges eines solchen Gesetzes Gebrauch zu machen, ja ich möchte in diesem Falle so weit gehen, dass auch durch übereinstimmende Gesetze in beiden Staaten ohne Mitwirkung der gemeinsamen Regenten diese Aufhebung nicht möglich sei. Denn der gemeinsame Regent vertritt ein verfassungsmässig anerkanntes Interesse, das, wie sich zeigen wird, nicht gleichbedeutend ist mit dem Sonderinteresse beider Staaten. Es hat also auf dem Gebiete der Gesetzgebung für die gemeinsamen Angelegenheiten nicht blos die Begründung einer internationalen Verpflichtung beider Staaten, sondern eine Zuständigkeitsbeschränkung der gesetzgebenden Organe in beiden Staaten sich vollzogen, kraft deren sie für dieses Gebiet zu Theilorganen oder Organtheilen der Monarchie geworden sind. [22])

---

[22]) Auch in dieser Richtung bildet, was von der völkerrechtlichen Construction der Monarchie ganz übersehen wird, die ungarisch-croatische Unionsverfassung, welche eine Aenderung der gemeinsamen Verfassung ohne Mitwirkung

Was nun die gemeinsamen Behörden anbelangt, so sind sie, wie bemerkt, die alten auf constitutioneller Grundlage umgebildeten centralistischen Behörden für die Verwaltung des Aeussern, des Heeres, der Reichsfinanzen. Diese alten Behörden functioniren in der neuen Gestalt fort, nur dass die Reichsfinanzbehörde nicht mehr zugleich auch die Finanzen der nichtungarischen Länder verwaltet.

Es hat deshalb auch, von dem letzteren Falle abgesehen, keine andere Organumgestaltung stattgefunden, als welche in der Festsetzung des constitutionellen Charakters der alten centralistischen Behörden bestanden hat. Ja die gemeinsamen Behörden führen bis zum Handschreiben vom 14. Nov. 1868 die alte centralistische Bezeichnung kaiserlich königlich. Nur der Staatsrath erhält keinen Nachfolger, nicht einmal im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten. Es bedeuten somit auch die gemeinsamen Behörden keine Neuschöpfung, sondern sie gehören zu den von der Krone postulirten, von der Vergangenheit im Wege des Ausgleichs übernommenen Inventarstücken des Centralismus. Als solche sind sie aber aus einem einheitlichen Schöpfungsacte der ständischen Monarchen hervorgegangen, ganz so wie die pragmatische Sanction für die nichtungarischen Länder. Bei diesem Schöpfungsacte lag die Auffassung der pluralistischen Betrachtung ganz ferne, er fusste vielmehr auf der Behandlung der Monarchie als eines einzigen Herrschaftsgebietes. Mit aller Schärfe tritt dieselbe bei der Schaffung der höchsten Kriegsbehörde für das ganze Reich hervor. Die Beschlüsse des ständischen ungarischen Reichstags, welche sich mit den centralistischen Behörden befassen, bedeuten aber keine innere Umwandlung, sondern eine Anerkennung derselben, wie sie sind. Unter solchen Umständen steht die Kennzeichnung dieser Behörden als staatenbündisch im Widerspruche sowohl mit ihrer geschichtlichen Entwicklung als auch mit der Ge-

---

des croatischen Landtages nicht gestattet (§§. 4 und 70 des G. A. 30 : 1868), eine Bürgschaft der gemeinsamen Verfassung. In §. 4 insbesondere wird *ex post* der 12. ung. G. A. von Seiten Croatiens legitimirt und ausgesprochen, dass sich in Zukunft eine Neuregelung der dort geregelten Gegenstände ohne Mitwirkung des croatischen Landtags nicht vollziehen könne.

schichte und dem Wesen des sogenannten Ausgleichs zwischen Centralismus und der Selbständigkeit des ungarischen Staates. Es bietet denn in der That der 12. G. A. keine einzige Stelle, welche gestatten würde, die Rechtsstellung und Wirkungsart der gemeinsamen Behörden anders aufzufassen als jene der ihnen entsprechenden historischen Centralbehörden. Sie sind auch forthin nur mit staats-, nicht mit völkerrechtlichen Kategorien zu erfassen, ihre Wirksamkeit ist eine nur durch staatsrechtliche Normen vermittelte und, insoweit völkerrechtliche, der monarchischen Prärogative angehörige Acte, Acte des Reichsfiscus, militärbehördliche und militärgerichtliche Acte, die Verwaltung neuerworbener, keinem der beiden Staaten einverleibter Gebiete in Betracht kommen, eine reichsunmittelbare.[22a])

Vom Standpunkte der modernen organischen Auffassung liegt deshalb in der Uebernahme der Reichsbehörden in die Reichverfassung des Jahres 1867 keine Schaffung von Doppelorganen, sondern Anerkennung von Organen des Reiches als einer rechtlichen Einheit. Die bisherige Literatur über diese Frage, welche in den Reichsorganen Repräsentanten zweier Staatswillen erblickt, übersieht völlig, dass das Wesen des Dualismus nicht in der Zweistaatlichkeit, sondern in dem Bestande zweier Parlamente, des ungarischen und jenes für die nichtungarischen Länder, für den Zweck der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu erblicken ist. Der 12. ungar. G. A.: 1867 lässt nämlich die Frage ganz offen, ob die nichtungarischen Länder einen Staat bilden oder mehrere und trifft seine Bestimmungen für beide Fälle.[23]) Es wird ihm also auch durch die Zerlegung der nichtungarischen Länder in mehrere Staaten Genüge gethan, soferne dieselbe an dem Fortbestand eines einheitlichen Centralparlaments dieser Länder für die gemeinsamen Angelegenheiten nichts ändert. Auch bleibt der Dualismus[24]) unberührt von der Controverse, ob Croatien ein Staat sei oder eine autonome Provinz. Der Dualismus als blosser Doppelparlamentarismus ist also mit einer Staatenvielheit vereinbar. Gerade diese Möglichkeit lässt aber die qualitative Verschiedenheit der gemeinsamen Interessen gegenüber einer blossen Summirung der Interessen Ungarns

---

[22a]) Vgl. oben III. A. 110 a.

[23]) Abs. 4 der Einl. zum G. A. 12 : 1867 und §. 28 ebenda.

[24]) Vgl. hierüber Tezner in Grünhut's Zeitschrift, XX, S. 724 ff.

einerseits, der zu einem Staate zusammengefassten nichtungarischen Länder andererseits scharf hervortreten. Aber auch jetzt schon gelangt man ohne Construction des Reichs als einer höheren organischen Einheit zu keiner Lösung, in jenen Fällen, in welchen das Staatsinteresse Ungarns und jenes Nichtungarns bezogen auf die gemeinsamen Angelegenheiten conträr entgegengesetzt ist. Denn die völkerrechtliche Auffassung führt hier in ihrer letzten Consequenz zur Anwendung der *clausula rebus sic stantibus,* also zur Lösung der Union.

Trotz dieser unzweifelhaft bundesstaatlichen Rudimente der Staatenverbindung ist es vom politischen Standpunkt unstatthaft, sie durch Bezeichnung als monarchischer Bundesstaat solchen Staatenverbindungen wie dem Deutschen Reich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der schweizerischen Eidgenossenschaft an die Seite zu stellen. Und da die deutsch-ungarische Publicistik es liebt, meine Auffassung über die rechtliche Natur der Monarchie mit der Dantscher'schen zu identificiren, oder da sie mindestens zweifelt, ob nicht eine solche Identität obwalte, so will ich hier zu ihrer besseren Information noch einmal auseinandersetzen, worin ich die Reversseite der Medaille erblicke und weshalb ich die Monarchie als eine zwitterhafte, von zwei widersprechenden Principien beherrschte und in diesem Sinne für eine dualistische Verbandsform ansehe.

Vor allem mag es dem Bedürfnisse formaler juristischer Construction entsprechen, die beiden Parlamente für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten als zusammengehörige unselbständige Organe der Staatenverbindung aufzufassen, für die politische Betrachtung bilden sie eine Organisation der Vertretung von Sonderinteressen, welche dieses ihr Wesen nicht verändern, wenn sie zur Wahrung des Verbandsinteresses thätig werden sollen. Und hierin liegt zu einem Theile die Unnatur der Verbandsverfassung, der eine politisch bedenkliche Widerspruch, von dem sie beherrscht ist. In der That wirkt, nachdem im §. 27 der 12. G. A. eine einheitlich organisirte Regierung als dem Wesen des Verbandes entsprechend anerkannt ist, die Ablehnung eines einheitlichen Centralparlamentes für die parlamentarische Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten im §. 28 wie ein Aprosdoketon. Es soll das Verbandsinteresse von zwei Parlamenten gewahrt werden, die sich über das

Sonderstaatsinteresse nicht zu erheben vermögen! Die gemeinsamen Behörden dürfen in den Sonderparlamenten Reichsrath und Reichstag angegriffen werden, aber keinesfalls das Verbandsinteresse vor ihnen vertreten. Wenn sich die Verbandsverfassung in dieser unnatürlichen Form durch 30 Jahre behauptet hat, so liegt der Grund in der Schwäche des österreichischen Parlaments und in der behäbigen Natur der österreichischen Industrie, welche beide Gründe das Zustandekommen dieser durch ein ungarisches Gesetz dictirten Verfassung überhaupt ermöglicht haben. Es erscheint deshalb als Interesse der auf die Wahrung der Reichseinheit gerichteten Politik, dieses Kräfteverhältniss der beiden Parlamente fortzuerhalten und es erklären sich hiemit zum grossen Theile die eigenthümlichen politischen Verhältnisse der Monarchie.

Damit ist aber auch schon der zweite Grund gegeben, weshalb die Kennzeichnung der Monarchie als eines Bundesstaates geeignet ist, grobe Irrthümer über das Wesen derselben hervorzurufen. Das, was die als Bundesstaat bezeichneten Staaten-Verbindungen unter anderem charakterisirt, ist die selbständige, von Acten der Sonderstaatsorgane unabhängige materielle Fundirung derselben, also eine einheitlich organisirte Finanzgesetzgebung. [25])

In Oesterreich-Ungarn vollzieht sich die Vertheilung der Verbandslasten, also die materielle Sicherung des „Fortbestandes der Monarchie", die Herstellung der „naturgemässesten und festesten Grundlage und Kraft der Monarchie" durch periodische Vereinbarungen der beiden Parlamente. Wo es sich also um die Existenzbedingungen des Verbandes handelt, werden zur Sicherung derselben zwei Parlamente berufen, deren Zuständigkeit sich zum allergrössten Theil auf die Sonderstaatsinteressen erstreckt und welche deshalb naturgemäss für diese Aufgabe unfähig erscheinen. Es kann wohl kaum eine vernichtendere Kritik dieser Art der „Sicherung des Fortbestandes der Monarchie" geben, als welche zuerst der 12. G. A. selbst an ihr geübt hat. Wenn alle verfassungsmässig vorgesehenen Mittel zur Einigung beider Parlamente vergeblich geblieben

---

[25]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3. Aufl. X, §. 121 und S. 847, A. 1.

sind, so recurrirt dieses Gesetz, welches in seinem Eingang mit Freuden die kaiserliche Entschliessung begrüsst, das constitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen[26]), an die absolutistische Entscheidung des gemeinsamen Monarchen.

Die dualistische Theorie will auch hierin einen Vertrag beider Staatenrepräsentanten, einen Vertrag des Monarchen in sich selbst erblicken. Ich halte diese Construction für eine verschrobene und unnatürliche. Ihrem Geiste nach denkt die einschlägige Bestimmung an etwas ganz anderes.

Es liegt in ihr die Voraussicht, dass in der Behandlung der Quote vom Standpunkte der ungarischen und der österreichischen Sonderinteressen nichts weniger als eine Bürgschaft für die rechtzeitige Erledigung der Quotenfrage gelegen sei. Für diesen Fall soll die Erledigung, wenn auch nur mit zeitlich beschränkter Wirksamkeit, an ein Verbandsorgan übergehen, welches befähigt ist, sich über die Sonderinteressen beider Staaten, von der aus zu einer Lösung der Frage nicht zu gelangen ist, zur Erkenntniss des Verbandsinteresses zu erheben. Der gemeinsame Monarch ist deshalb bei der Entscheidung des Quotenverhältnisses weder Repräsentant der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, noch König von Ungarn, sondern ausschliesslich Reichsorgan, welches eine rechtliche einheitliche, hoheitliche Function vollzieht, die autoritative Lösung der Quotenfrage ausschliesslich vom Standpunkt der Gerechtigkeit. Mögen sich dann die Staatsrechtsjuristen darüber streiten, ob der einheitliche Hoheitsact sich nur auf den Ausspruch, die *pronuntiatio* dessen, was der Gerechtigkeit gemäss ist, beschränke und der Imperativ zur Vollziehung des Ausspruchs

---

[26]) Die Auffassung des Constitutionalismus als Bedingung der geänderten Reichsverfassung hat sich auf Seite Ungarns im Laufe der Zeit von Grund aus verändert. Anfangs wurde sie dahin verstanden, dass Ungarn das Recht habe, die Wahrung des Constitutionalismus in Oesterreich mit den Mitteln seiner Verfassung als eines Princips der gemeinsamen Verfassung zu fordern, jetzt aber wird sie in der bedenklichen Weise als Resolutivbedingung der Wirksamkeit des G. A. 12 ausgelegt. Damit beraubt sich aber Ungarn der präcisesten Anerkennung seiner staatsrechtlichen Selbständigkeit seitens der Krone und eröffnet Croatien die Möglichkeit zu weitergehenden Sonderbestrebungen auf Grund der §§. 4 und 70 der Unionsverfassung. Vgl. meine Bemerkungen in Nr. 159 des Jahrganges 1897 der „Zeit“.

wieder dem Kaiser einerseits, dem König andererseits zukomme, oder ob der Ausspruch von vornherein imperative Wirkung habe, die staatsrechtliche Doppelnatur des Ausspruchs selbst steht mit dem Zwecke der Einrichtung in Widerspruch. Deshalb kann auch keines der beiden Sonderstaatsministerien die Verantwortung für seinen materiellen Inhalt übernehmen, wie es vom Standpunkt der hier bekämpften Auffassung der Fall sein müsste, und diese beschränkt sich ausschliesslich darauf, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Decision des gemeinsamen Monarchen erfüllt und dass die Information des Monarchen in pflichtmässiger Weise erfolgt sei.

So sehr nun in dieser Entscheidung ein ganz besonderes einheitliches Rechtsinstitut der gemeinsamen Verfassung gelegen ist, so sehr sie eine Impotenz- und Insolvenzerklärung des Princips der doppelparlamentarischen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten enthält, ganz so wie die Anordnung der einheitlichen Augenblicks-Nothabstimmungssitzung der Delegationen, so sehr birgt sie eine politisch unmögliche Idee. Zuerst werden bei der parlamentarischen Behandlung einer Lebensfrage der Monarchie das ungarische und das österreichische Interesse in scharf ausgeprägter Form und Selbständigkeit einander gegenüberstellt, jedes wirksame Mittel zur Ausgleichung der Gegensätze, wie etwa die Behandlung der Frage in einem paritätisch besetzten, vom Monarchen frei gewählten Staatsrath abgelehnt, und erst wenn die Hitze des Kampfes der Interessen den Siedepunkt erreicht hat, bei welchem eine Ausgleichung von Volk zu Volk nicht mehr möglich ist, erst in diesem kritischen Momente wird an den gemeinsamen Monarchen mit der unerhörten, dem dynastischen Interesse, wie dem constitutionell-monarchischen Principe gleich abträglichen Zumuthung herangetreten, über diesen aufwühlenden Gegensatz hinwegzuschreiten und eine Entscheidung zu treffen, welche bei dem Volke, gegen dessen Willen sie ausgefallen ist, das Gefühl der Zurücksetzung, Verbitterung und Entfremdung hervorrufen muss. Es ist begreiflich, dass der gemeinsame Monarch diese ihm zugemuthete Ehre ablehnt, und wie es bisher geschehen ist und auch künftig geschehen wird, durch Aufrechterhaltung des von den Parlamenten geschaffenen *Status quo* die weitere Lösung der Frage wieder an die Parlamente zurückverweist.

Ein ferneres Hinderniss, die Monarchie den bestehenden bundesstaatlichen Gebilden anzureihen, bietet die unionsgefährliche Föderalisirung der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, die Heeresergänzung und die Heereslasten, die in der Verfassung der Monarchie eröffnete Möglichheit der Aufhebung jeder wirthschaftlichen Gemeinschaft zwischen beiden Staaten. Hier wie dort obliegt beiden Staaten nur die verfassungsmässige Pflicht, den Vereinigungspunkt ihrer Interessen redlich zu suchen. Gelingt das nicht, so ist jeder der beiden Staaten frei. Zum Mindesten sagt uns die Verfassung in Betreff des Wehrsystems nicht, was zu geschehen habe, wenn die aus Zweckmässigkeitsgründen geforderte Einigung beider Gesetzgebungen über die Bestimmung des Wehrsystems, dessen Regelung Ungarn als sein Recht sich vorbehält, trotz Deputationsverhandlungen nicht zu erzielen ist. In Betreff der handelspolitischen Interessen ist für diesen Fall der Eintritt des Selbstbestimmungsrechts in dem ungarischen Gesetzesartikel deutlich ausgesprochen. Auch in diesem Punkte ist das Ausgleichswerk von einer Zweiseelentheorie beherrscht. Einmal drängt sich den Urhebern derselben der in der Monarchie zum Ausdruck gelangende Einheitsgedanke, das in ihr liegende, allen Völkern zustatten kommende Machtelement so stark auf, dass im §. 8 des 12. G. A. bei der Bestimmung des Verhältnisses der Monarchie zu dritten Staaten der föderalistische Ton gänzlich preisgegeben und von der diplomatischen und commerciellen Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande gesprochen wird, auf der anderen Seite wird beiden Staaten eine Absonderungsmöglichkeit eröffnet, bei deren Verwirklichung die völkerrechtliche Einheit auf die Dauer nicht bestehen kann.

Ich werde nun von Armin Neumann im „Pester Lloyd“ [27]) darüber belehrt, dass der Ausdruck Reich weder einen festen wissenschaftlichen Begriff bilde, noch auch im Falle seiner Verwendung durch einzelne Staaten und Staatenverbindungen zur Selbstbenennung immer dasselbe bedeute, und diesem wissenschaftlichen Gemeinplatze wird dann noch aus der Berathung des Fünfzehner-Subcomités des ungarischen Reichstages über den 1867er Ausgleich die Bemerkung Deák's hinzugefügt, dass durch die Wahl

---

[27]) „Pester Lloyd“ Nr. 190 : 1898.

des Ausdrucks Reich die Stellung Ungarns als eines unabhängigen, distincten Staates nicht tangirt werde. Ich habe mich nun in meinen bisherigen Untersuchungen über die rechtliche Natur der Monarchie nicht darauf beschränkt, Ausdrücke wie Monarchie und Reich zu urgiren, sondern vielmehr den Vorgang beobachtet, die organische Einheit der Staatenverbindung aus ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren Einrichtungen nachzuweisen.

Der in den staatsrechtlich bedeutsamen Urkunden vorkommende Ausdruck Monarchie galt mir nur als eines der Beweismittel für die Absicht, die Persönlichkeit der Staatenverbindung nach aussen schlechthin, nach innen, soweit sich ein einheitlicher Staatswille zu äussern vermochte, zum formalen Ausdruck zu bringen. Ich habe ferner gezeigt, dass durch die Gesetzgebung des Jahres 1867 die bisher klar zum Ausdruck gelangte Persönlichkeit der Staatenverbindung auf völkerrechtlichem wie auf privatrechtlichem Gebiete nicht im mindesten berührt wurde. Steht die Sache aber so, dann ist die Frage: „Warum ist im §. 8 von sämmtlichen unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder als einem dem Auslande gegenüberstehenden Reiche die Rede“, oberflächlich oder richtiger gar nicht beantwortet, wenn man sagt, dass nach den Materialien damit der Sonderstaatlichkeit Ungarns nicht nahegetreten werden wollte. Denn auch so wird die für den orthodoxen Dualismus lästige Frage nicht aus der Welt geschafft: Warum wurde dieser alle Länder der Monarchie dritten Staaten als Einheit gegenüberstellende Ausdruck gebraucht, zumal doch Besorgnisse über seine Tragweite geäussert wurden, zumal dem Fürsprecher Deák selbst infolge der mit Lustkandl gemachten Erfahrungen die Besorgniss nahegelegt war, es könnte wieder einmal von einem österreichischen Schriftsteller der von Neumann sogenannte alte Kohl aufgewärmt werden? Keinerlei sprachlicher Zwang lag vor, der die Urheber des §. 8 gehindert hätte, auch gegenüber dritten Staaten von Ungarn und den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät, oder da man in Ungarn behauptet, der Titel österreichische Monarchie sei immer nur zur Bezeichnung der nichtungarischen Länder bestimmt gewesen, von Ungarn und von der österreichischen Monarchie zu sprechen.

Bei einem gründlicheren Nachdenken, als für welches Neumann fähig ist, muss man doch erkennen, dass der Schwerpunkt des Einflusses Deák's auf die Stilisirung des §. 8 nicht in der Vertheidigung der These liegt, der Ausdruck Reich berühre die Selbständigkeit Ungarns nicht, als vielmehr in seinem Eintreten für die Aufnahme dieses Ausdrucks überhaupt.

Wozu diese vom Standpunkte des starren Dualismus nicht blos überflüssige, sondern auch gefährliche Bezeichnung „Reich"? Die Erklärung liegt in Folgendem. Unter allen centralistischen Einrichtungen hat die schon mit Ferdinand I. beginnende Einheitlichkeit der äusseren Politik in Ungarn den geringsten Widerstand erfahren. Ungarn erblickte vielmehr in der durch diese Einheitlichkeit begründeten politischen Macht des gemeinsamen Monarchen eine Bürgschaft seines Bestandes.[28]) Deshalb erfolgte schon mit der ungarischen pragmatischen Sanction von 1723 die officielle Declaration einer nach aussen geschlossenen Einheit. Diese Einheit und Persönlichkeit aber war im Jahre 1867 und wird es für alle Zukunft bleiben, eine der realen und von der Krone ausdrücklich hervorgehobenen Bedin-

---

[28]) Das war auch einer der massgebenden, wenn nicht der wichtigste Grund für die Annahme der pragmatischen Sanction in Ungarn. Bidermann, II, S. 52 f., 279, A. 98. Ja selbst in der Sturmepoche des Jahres 1847/48 wurde die Idee der uneingeschränkten völkerrechtlichen Einheit der Monarchie festgehalten. So heisst es in dem Programme der von Kossuth geführten Opposition vom 5. Juni 1847, die Opposition sei davon entfernt, die ungarischen Interessen mit dem der Einheit und Aufrechterhaltung der Gesammtmonarchie in einen feindlichen Gegensatz zu bringen, und ferner, es sei der Wunsch der Opposition, die Regierung der Gesammtmonarchie zu einer verfassungsmässigen herauszubilden. Horváth, Kurz gefasste Geschichte Ungarns, II, S. 344 f. Dabei ist zweifellos an die völkerrechtliche Einheit der Monarchie gedacht, wie denn in der That §. 14, A. III: 1847/48, der die verantwortlichen Ressortminister anführt, einen ungarischen Minister des Aeussern nicht kennt. Ferner ist hier aus Csuday, II, S. 479, Geschichte der Ungarn, die bemerkenswerthe Thatsache zu erwähnen, dass Deák ursprünglich von Reich, Reichsministern nichts wissen wollte, dagegen an eine einheitliche Versammlung der Delegationen dachte und dass er in diesem Punkte von Andrássy umgestimmt wurde, der das Reich im Interesse der Grossmachtstellung Oesterreichs wünschte, dafür im Innern für die curienmässige Gestaltung der Delegationen war. Nachdem Deák sich einmal conformirt hatte, trat er für das Reich ein. Da muss es doch wohl mehr sein als eine blosse Staatensumme. Vgl, „N. Fr. Pr." Nr. 533: 1866, 871 : 1867.

gungen des Fortbestandes der Monarchie, ihrer Kraft und Macht, deren Erfüllung in der Thronrede vom 14. December 1866 zur Voraussetzung der Umgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen auf constitutioneller Grundlage gegenüber dem ungarischen Landtag erhoben worden war.[29]) Beide Gründe haben zur Anerkennung dieser Einheit im §. 8 des 12. G. A. geführt. Erschien die distincte Staatlichkeit Ungarns mit der rechtlichen Einheit der Armee vereinbar, so galt dies noch mehr von der Einheitlichkeit der äusseren Politik, die vom Zeitpunkte des Beginnes der österreichischen Herrschaft, also zu einer Zeit bestanden hatte, in welcher nach ungarischer Anschauung die Staatlichkeit Ungarns über jeden Zweifel erhaben war und an welcher nicht einmal die Verfassung des Jahres 1848 zu rütteln gewagt hat. Nun setzt Neumann an dieser Stelle wieder mit einer Rechtsbelehrung ein, für deren Würdigung es zweckmässig erscheint, die einschlägige Bestimmung des §. 8 wörtlich anzuführen: „Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanction fliessenden gemeinsamen und solidarischen Vertheidigung ist die zweckmässige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmässige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche sämmtliche unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder simultan (insgesammt) betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande .... zu den Agenden des gemeinsamen Ministeriums des Aeussern.“

Aus dieser Fassung folgert nun Neumann unter Berufung auf die gleiche Anschauung österreichischer Schriftsteller[30]), dass die völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie dritten Staaten gegenüber nur beschränkt sei auf das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten in ihrer Wirkung nach aussen. Fassen wir aber den Gedankengang des §. 8 etwas genauer ins Auge, als es bei dieser Schlussfolgerung geschehen ist. Erster Satz: „Die aus der pragmatischen Sanction fliessende gemeinsame und solidarische Vertheidigung fordert eine zweckmässige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.“ Zweiter Satz:

---

[29]) „Neue Freie Presse“, Morgenblatt vom 5. December 1866.

[30]) Jellinek a. a. O. S. 241, A. 58.

„Diese zweckmässige Leitung ist nicht möglich ohne Gemeinsamkeit jener auswärtigen Angelegenheiten, welche sämmtliche unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder insgesammt betreffen.“ Der dritte Satz fährt dann fort: Deshalb (weil also die sämmtliche Länder insgesammt treffenden auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam sein müssen), muss, und zwar ganz uneingeschränkt, auch die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen zugewiesen werden. Dieser Gedankengang macht es doch klar, dass das entscheidende Wort über den Umfang der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten nicht im ersten und nicht im zweiten Satz, sondern im dritten gesprochen wird, welcher zusammengehalten mit dem zweiten sagt: Die völkerrechtliche Repräsentation ist ohne weitere Scheidung und Beschränkung eine alle Länder Sr. Majestät treffende, also gemeinsame auswärtige Angelegenheit, der völkerrechtliche Rechtsverkehr ist ein Reichsmonopol.

Es wäre überaus nahegelegen gewesen, mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Behandlung der nicht gemeinsamen Angelegenheiten — man denke an Verträge zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirthschaft, man denke insbesondere an die Handelsverträge, bezüglich deren Ungarn unter der Voraussetzung des §. 68 des 12. G. A. die volle Selbstbestimmung zusteht — zu sprechen von der diplomatischen und commerciellen Vertretung Ungarns sowie der übrigen unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder, statt dessen wird der Minister des Auswärtigen schlechthin und unterschiedslos berufen zur Besorgung der diplomatischen und commerciellen Vertretung des Reichs gegenüber dem Auslande. Der Minister des Aeussern erscheint sohin nach jeder Richtung, also auch wenn er Sonderinteressen eines der beiden Staaten der völkerrechtlichen Erledigung zuführt als gemeinsames oder Reichsorgan, nicht als Organ des betreffenden Staates allein. Oder völkerrechtsfähig ist auch in einem solchen Falle nur das Reich, die Monarchie, welche den dem Einzelstaate dienenden Vertrag nach aussen abschliesst. In der That sind bisher auch alle Handels-, alle Auslieferungsverträge nicht abgeschlossen

worden im Namen des allerdings in diesem beschränkten Umfange noch nicht bestehenden Oesterreich und ausserdem im Namen Ungarns, sondern für die österreichisch-ungarische Monarchie, und diese erscheint nicht als Personenzweiheit, sondern als ein Contrahent.[31]) Erst in neuester Zeit beginnt man von dieser Praxis abzuweichen, womit aber nichts für die Uebereinstimmung dieser Abweichung mit der hier besprochenen Bestimmung des ungarischen Gesetzesartikels bewiesen ist.[31a]) Enthalten doch noch die Ratificationsformeln jener Handelsverträge, deren Wirksamkeit in die Epoche der demonstrativ kundgegebenen ungarischen Separationsgelüste hineinragt, den alten mittleren Kaisertitel[32]) und besagt doch das Handschreiben vom 14. November

---

[31]) Besonders interessante Beispiele des Abschlusses von Verträgen durch das Reich über Staatsinteressen eines der beiden Staaten sind der Vertrag der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Deutschen Reich über die Praxis der an der österreichisch-deutschen Grenze wohnenden Aerzte, R. G. B. 1883, Nr. 120 und der mit Russland über die unmittelbare Correspondenz der russischen und galizischen Gerichte, R. G. B. 1884, Nr. 134.

[31a]) Vgl. meine Abhandlung bei Grünhut, 25. Bd., S. 405 A. 73, die Bemerkungen zu dieser Praxis im Morgenblatt des „Vaterland" vom 18. Juni 1899.

[32]) Zu dieser von mir bereits früher erfolgten Feststellung bemerkt Neumann in dem Tone, mit dem man einen Lügner entlarvt: „Nun denn, eben die hier in Frage stehenden Handelsverträge vom Jahre 1892 wissen nichts von dieser Titulatur, sondern bringen den Titel unseres Herrschers conform den im allerhöchsten Handschreiben (vom Jahre 1868) bestimmten Anordnungen zum Ausdruck! Kann man nach alledem Herrn Tezner ernst nehmen?" Neumann ist mit dieser Bemerkung seiner grossen Oberflächlichkeit und sagen wir auch Keckheit zum Opfer gefallen, ungeachtet ihn doch der Umstand, dass meine Behauptung in einem Weltblatte aufgestellt und leicht controlirbar war, zur Vorsicht hätte mahnen müssen. Er hat sich die Verträge nur in ihrem Abdruck im ungarischen Gesetzblatt angesehen, wo, wie es auch in anderen Staaten prakticirt wird, nur der Vertragstext, nicht aber die Ratificationsformel abgedruckt wird. Das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder theilt aber wie immer auch bei der Publication dieser Handelsverträge — man vergleiche Nr. 15, 17, 18 des Jahrganges 1892 — auch die Ratificationsformel als Ratification des Kaisers in seinem mittleren Titel in ihrer alten lateinischen Fassung mit, und wenn Neumann vielleicht hier einen Verrath der Wiener Staatsdruckerei witterte, so konnte er sich durch Erhebungen im Ministerium des Aeusseren von der Uebereinstimmung des Abdrucks mit dem Original des Vertrages überzeugen. Jedenfalls hätte ihm aber auch nach dem ungarischen Druck auffallen müssen, dass die Handelsverträge nicht im Namen Ungarns und im Namen Oesterreichs abgeschlossen sind, wie es seiner Auf-

1868, dass selbst mit dem Ausdruck Kaiser und König der Monarch in Staatsverträgen als ein Contrahent, nicht als Repräsentant zweier Vertragsstaaten bezeichnet werde.

Indes genügt es für eine gründliche Behandlung der hier erörterten Frage nicht, den Satzbau des §. 8 des G. A. 12 logisch zu zergliedern. Man muss das so gewonnene Resultat auf seine tieferen Gründe prüfen. Ich möchte dieselben in folgender Weise bestimmen: Die Herstellung und Erhaltung guter Beziehungen zu fremden Staaten, die dem Minister des Aeussern obliegt, ist eine untheilbare Leistung. Es wird z. B. nicht möglich sein, gegen einen Staat einen rücksichtslosen Zollkrieg zu führen und im übrigen mit ihm das Verhältniss guter Beziehungen aufrecht zu erhalten. Und darum legt §. 8 des 12. ung. G. A. die ganze äussere Politik, auch soweit es sich darum handelt, die Befriedigung von Sonderinteressen der beiden Staaten, für welche sie einander gegenüber selbständig sind, im Wege eines völkerrechtlichen Actes zu vermitteln, in die Hand *eines* Reichsministers und erklärt das *Reich* als Vermittler dieser Befriedigung. Damit ist gesagt, dass die *Sonderstaatsinteressen* in ihrer Tendenz nach aussen sich dem höheren Interesse einer einheitlichen internationalen Politik für die *ganze* Monarchie zu fügen haben. Büsst doch umgekehrt jeder formell rein innerstaatliche Act diesen Charakter ein, wenn er beginnt, auf das äussere Verhältniss des Staates, von dessen Organen er ausgegangen ist, einen nachtheiligen Einfluss zu üben. Es ist ferner zu beachten, dass kriegerische Verwicklungen, die aus dem Interessenverhältnisse eines der beiden Staaten zu einem dritten sich entspinnen, kraft der bestehenden Heeresgemeinschaft und der Gebietsgeschlossenheit die *gesammte* Monarchie erfassen. Alle diese Erwägungen legen den Sinn des §. 8 klar. Kraft desselben ist der Minister des Aeussern in jenen Fällen, in welchen eine Sonderstaatsregierung ihn wegen Vermittlung der Befriedigung eines Sonderstaatsinteresses im internationalen Wege requirirt, kein blosser Commis oder Bote dieser Regierung, der das ihm

---

fassung entspricht, weil es nach derselben für die äussere Handelspolitik kein Oesterreich-Ungarn, sondern nur ein Oesterreich und ein Ungarn gibt, vielmehr im Namen *Oesterreich-Ungarns* als *eines* Contrahenten.

Aufgegebene ohne Prüfung auszurichten und durchzuführen hätte, sondern ihm kommt gegenüber den Sonderstaatsregierungen eine selbständige Competenz zu, er hat die Requisitionen der Sonderstaatsregierungen vom Standpunkte ihrer Vereinbarkeit mit der für die ganze Monarchie verfassungsmässig einheitlich zu führenden äusseren Politik zu prüfen und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung dem gemeinsamen Monarchen seine Anträge zu stellen, weil in letzter Linie durch völkerrechtliche Acte die politische und physische Macht der Gesammtmonarchie nach aussen engagirt wird. Ihm kommt es auch verfassungsmässig zu, den gemeinsamen Monarchen in Betreff der Einwirkung der inneren Politik auf die äusseren Verhältnisse der Monarchie zu berathen.[33])

Auch diese Erwägungen bilden für Neumann einen Irrthum, der sich meinen übrigen Irrthümern würdig anreiht. In höchst schülerhafter, salbungsvoller Weise trägt er vor, dass die materiellen Gründe der bindenden Kraft der Staatsverträge in dem ethischen Moment und in dem praktischen des Verkehrsbedürfnisses liegen[34]), und dass, wenn physische Macht die einzige Garantie der völkerrechtlichen Verträge bilden würde[35]), es kleinen Staaten unmöglich wäre, mit Grossstaaten Verträge zu schliessen. Einerseits befinden wir uns nun trotz der Basirung des Völkerrechtes auf der von dem Willen des einzelnen Staates unabhängigen Thatsache einer durch gemeinsame Cultur zusammengehaltenen Staatengemeinschaft, noch immer nicht auf jener Stufe der Cultur, welche es gestatten würde, den Krieg aus den Mitteln des völkerrechtlichen Rechts- und Interessenschutzes zu streichen, andererseits handelt es sich bei der ganzen hier aufgerollten Frage nicht um die recht-

[33]) Vgl. auch die Mittheilung des Pester Correspondenten der „Neuen Freien Presse" im Morgenblatt vom 27. Jänner 1899, wonach der Minister des Aeussern sowohl den Berathungen über die Pester Convention zwischen beiden Regierungen als auch über die letzte Formulirung des Gesetzes, betreffend die selbständige Verfügung Ungarns in den Angelegenheiten des Zoll- und Handelsbündnisses beigewohnt hätte, wegen der Rückwirkung derselben auf die äussere Politik.

[34]) Vgl. hierüber die lichtvolle Darstellung in Jellinek's Subjective öffentliche Rechte, S. 296 ff.

[35]) Das habe ich nirgend behauptet.

liche Grundlegung des Völkerrechtes, sondern darum, weshalb §. 8 des G. A. 12 im Widerspruch mit der dualistischen Auffassung nicht die beiden Staaten, sondern das Reich auch für das Gebiet der Sonderstaatsangelegenheiten den dritten Staaten gegenüberstellt und warum dieser Paragraph nicht ganz besonders für den Fall der wirthschaftlichen Trennung beider Staaten, zu welcher der G. A. 12 die Möglichkeit eröffnet, wegen der dann entstehenden Interessencollision durch Berufung von Sonderstaatsorganen für die internationale Pflege der collidirenden Interessen vorsorgt, sondern die Einheit der commerciellen Vertretung schrankenlos festsetzt? Darauf weiss Neumann keine Antwort zu geben, und wenn er sich trotzdem über den von mir behaupteten Zusammenhang dieser bedingungslosen Einheit mit der Existenzbehauptungs-, der Kriegs- und Friedens-, der Heeresgemeinschaft beider Staaten lustig macht, so setzt er sich in Widerspruch mit der Ehrerbietung, die jeder gute Ungar dem Andenken Deák's schuldet. Denn dieser Zusammenhang ist im §. 8 des G. A. 12 ausdrücklich anerkannt und es konnte nur einem so flüchtigen Leser entgehen, als welcher sich Neumann uns wiederholt präsentirt hat. Weil alle unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder, so sagt §. 8, zu gemeinsamer, solidarischer Vertheidigung verpflichtet sind, also alle mit Gut und Blut für einander einstehen müssen, deshalb müsse wirksam vorgesorgt werden, dass einerseits diese Opfer nicht zwecklos in Anspruch genommen werden, dass andererseits der mit denselben angestrebte Erfolg nach Möglichkeit gesichert sei. Die zweckmässige Leitung der äusseren Politik liegt deshalb im Interesse der unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder insgesammt, sie bildet ein Gesammtinteresse. Deshalb müsse die Vermittlung der Befriedigung der internationalen Sonderinteressen dieser Länder in eine Hand, in jene des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen, gelegt werden, der wegen des ihm eröffneten Ueberblicks über die internationalen Beziehungen der Monarchie in den Stand gesetzt ist, zu beurtheilen, inwiefern die Befriedigung dieser Sonderinteressen ohne Schädigung der Ziele der äusseren Gesammtpolitik der Monarchie, ohne Schädigung jener äusseren Politik möglich sei,

welche dem Interesse der Gesammtmonarchie zu dienen hat. Nach rückwärts gehend gelangt man also zu dem Ergebniss, dass der §. 8 des G. A. 12 ein selbständiges Vorgehen beider Staaten behufs Befriedigung ihrer durch die Sonderstaatsangelegenheiten hervorgerufenen internationalen Interessen als dem vornehmsten Verbandszwecke, der erfolgreichen Behauptung der Existenz der Monarchie mittels Waffengewalt abträglich ausschliesst, dass er dem Existenzbehauptungsinteresse im Sinne der pragmatischen Sanction den Vorrang vor den Sonderstaatsinteressen einräumt. Das kann gegenüber den auftauchenden Bestrebungen nach gesondertem Vorgehen auf dem Gebiete der internationalen Handelspolitik nicht oft genug hervorgehoben werden.[35a])

Durch die Freilassung der wirthschaftlichen Trennung beider Staaten hat sich nun der G. A. 12 mit dieser Erkenntniss in offenen Widerspruch gesetzt und jene Zweiseelentheorie bekundet, welche ihn im Ganzen beherrscht. Die Macht der wirthschaftlichen Interessen der Staaten in der Epoche des Welthandels ist so gewaltig, dass sie einen der stärksten Factoren der äusseren Politik bildet. Diese Stärke prägt sich darin aus, dass eine gegensätzliche äussere Handelspolitik zweier Staaten die Gefahr kriegerischer Verwicklungen in sich birgt und dass umgekehrt, wie das Beispiel des deutschen Zollbunds beweist, die wirthschaftliche Einigung mehrerer Staaten die Vorstufe ihrer staatsrechtlichen Einigung bildet. Es ist also der zweite unpolitische Gedanke, welcher sich im G. A. 12

[35a]) Für Neumann hat die Wendung „diplomatische und commerzielle Vertretung des Reichs gegenüber dem Auslande“ keine andere Bedeutung als die, dass alle Verträge durch den Minister des Aeusseren als Reichsminister abzuschliessen seien. Um das zu sagen, hätte es des „Reichs“ nicht bedurft, sondern die Wendung „Vertretung Ungarns und der übrigen Länder S. M.“ genügt. Nach § 27 des G. A. 12 : 1867 darf aber kein Reichsminister Regierungsgeschäfte eines der beiden Staaten führen. Folglich ist auch die völkerrechtliche Besorgung eines Sonderstaatsinteresse durch den Reichsminister kein Regierungsgeschäft des interessirten Staates, sondern, wie § 8 des 12. G. A. sich ausdrückt, eine alle Länder S. M. insgesammt betreffende Angelegenheit. Endlich nehmen die pragmatischen Angelegenheiten im Rahmen der völkerrechtlich zu besorgenden Interessen einen engen Raum ein. Es spricht deshalb alles dafür, dass 1867 die selbst 1848 respectirte völkerrechtliche Einheit der Monarchie mit aller Strenge festgehalten werden wollte.

ausdrückt, dass auf die Dauer eine einheitliche äussere Politik der Monarchie mit der selbständigen Verfolgung der internationalen Handelsinteressen durch beide Staaten vereinbar sei. Die Macht der wirthschaftlichen Interessen ist zu elementar, als dass es dem Minister des Aeussern gelingen könnte, die auftauchenden Gegensätze den wichtigsten Zielen der äusseren Politik unterzuordnen, und es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass der wirthschaftlichen Trennung beider Staaten die Trennung der völkerrechtlichen Repräsentation für das Gebiet der sonderstaatlichen Angelegenheiten unerbittlich folgen müsste.[36]) Die gegenwärtige internationale Stellung der Monarchie ist aber an dem Tage dahin, an welchem die commerciellen Unterhändler der Monarchie als zwei sich entgegenarbeitende Concurrenten den Vertretern dritter Staaten sich vorstellen werden. Das Beispiel Schweden-Norwegens ist belehrend genug. Nur mühsam behauptet sich die einheitliche Vertretung der Union durch das schwedische Ministerium des Aeussern gegenüber der Trennung beider Staaten auf dem Gebiete der internationalen Handelspolitik. Dabei ist das Kräfteverhältniss Schwedens gegenüber Norwegen doch ein ganz anderes, als welches zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besteht und die internationalen Verhältnisse der Union vermöge ihrer geographischen Lage wesentlich verschieden von denen unserer Monarchie, so dass für die Union noch möglich wäre, was für unsere Monarchie undenkbar ist.

Auch der Hinweis auf die ehemalige Zollsonderung zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern in der centra-

---

[36]) Diese Consequenz, gegen welche sich die ungarische Publicistik ganz blind stellt, wird richtig von einem deutschen Diplomaten und staatsrechtlichen Schriftsteller erkannt. Grassmann, Legationssecretär im bayerischen Ministerium des Aeussern, bemerkt in seiner Besprechung des Radó-Rothfeld'schen Werks, Die ungarische Verfassung, im XL. Bd. der Krit. Vierteljahrsschrift, S. 599: „Unseres Erachtens wäre der staatsrechtliche Ausgleich vom Jahre 1867 für die Dauer einer wirthschaftlichen Trennung nicht haltbar. Abgesehen von dieser unvermeidlichen Frage käme nach §. 8 des Ausgleichsgesetzes 12: 1867 in Betracht, wonach die diplomatische und commercielle Vertretung Oesterreich-Ungarns gegenüber dem Auslande eine gemeinsame Angelegenheit ist, welche durch den gemeinsamen commerciellen Vertreter besorgt wird. Bei einer wirthschaftlichen Trennung könnte die gemeinsame commercielle Vertretung nicht mehr bestehen. Hierin läge aber eine wesentliche Aenderung des Ausgleichs."

listisch-absolutistischen Epoche entbehrt jeglicher Beweiskraft. Einerseits beginnt schon im Anfang des XVIII. Jahrhunderts der Kampf Ungarns gegen die Zollschranken an der ungarischen gegen die nichtungarischen Länder gezogenen Grenze vom Standpunkt seiner agrarischen Interessen und er setzt sich bis in unser Jahrhundert fort. Die Palatinalconferenz von 1712 fordert: *Item omne Commercium per easdem Haereditarias Provincias indiscriminatim effective et realiter concederetur.*[37]) Auch die innerstaatliche Zollpolitik Josephs II. findet in Ungarn eine starke Gegnerschaft, welche unter anderem auch in der Bemerkung des ungarischen Statthaltereiraths Freiherrn v. Podmanitzky gipfelt: *Germanicis Provinciis nil decederet, si Telonia inter illas et Hungariam tollantur.*[38]) Auf der anderen Seite war die Umwandlung der Monarchie zu einer wirthschaftlichen Einheit eines der höchsten Ziele der centralistischen Politik.

Man kann sagen, dass auf diesem Gebiete, abgesehen vom Heereswesen, sich die Vorstellung von einem einheitlichen Herrschaftsgebiete am stärksten geltend machte. Zum Theil hing dies schon mit der Einheit der Organisation der Verwaltung des Aeusseren zusammen. Die commerciellen Verträge mit der Türkei waren für das ganze habsburgische Herrschaftsgebiet abgeschlossen. Die Pässe, Flaggenpatente wurden unter Mitwirkung der Hof- und Staatskanzlei ausgestellt.[39]) Der diplomatische Schutz wurde den im Auslande Handel treibenden Reichsangehörigen durch die kaiserlichen Gesandten, Residenten, Consuln zutheil. Sehr deutlich tritt das Bestreben, auch die innere Wirthschaftspolitik für das ganze Gebiet der Monarchie einheitlich zu leiten, hervor in der Schaffung eines eigenen Kronraths für diesen Zweig der inneren Politik für das ganze Gebiet der Monarchie unter Maria Theresia im Jahre 1746. Der Absicht der Kaiserin, diese Function der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu übertragen, tritt der oberste Kanzler derselben Graf Rudolf Chotek mittels einer Denkschrift im Jahre 1768 entgegen: Es handle sich um Sachen die das

---

[37]) Bidermann, Gesammtstaatsidee, II, S. 198, A. 61.

[38]) Hock-Bidermann, S. 570, A. ***).

[39]) Beer, a. a. O. S. 334.

Universale betreffen und da könnte Ungarn die von der Kaiserin gewünschte Form der Organisation zur Erhebung von Ansprüchen auf eine selbständige Entscheidung in Handelssachen benützen. Später äussert er sich über die Verknüpfung des Handelsamts mit der übrigen inneren und mit der Finanzverwaltung in folgender Weise: „Sei zwischen diesen (den ungarischen) und den deutschen Erblanden bezüglich der erwähnten Gegenstände kein systematischer Zusammenhang, sehe sich jedes Land und die ihm vorgesetzte Stelle für einen eigenen Staatskörper an, der seinen Diensteifer nur darin setzt, dem anderen einen Vorzug zu benehmen und sich beizulegen, mit einem Wort immer nur der wirkende und niemals der leidende Theil sein zu wollen, so werde sich das Gleichgewicht niemals festsetzen lassen." Mit dieser Begründung wird vorgeschlagen, die Kanzlei in Commerz- und Staatswirthschaftssachen nach dem Vorbilde der Deputation in Sanitätssachen zu organisiren, bei welcher die Vorfallenheiten aller Länder wenigstens *quoad normalia et generalia* zu verhandeln wären. Daselbst hätte ein Rath von jeder Stelle, also auch von der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei zu erscheinen und über seine in das Fach einschlagenden Agenden Vortrag zu erstatten. Walte kein Dissens zwischen dem Antrag und der Meinung der Deputation ob, so habe es dabei sein Bewenden, sonst sei die kaiserliche Entscheidung einzuholen.[40])

Aehnlich äusserte sich der Staatskanzler Graf Stadion über die Aufgaben des 1816 auf seinen Vorschlag errichteten Hofcommercienraths zur Regelung der Commerzangelegenheiten der gesammten Monarchie: Besonders in den österreichischen Staaten sei die umfassendste und tiefste Einsicht mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit nothwendig, weil vielleicht in keinem Staate von Europa die Interessen der einzelnen Bestandtheile so entgegengesetzt und verschieden seien und ihre Vereinigung für den Zweck des ganzen Staatskörpers so grossen Schwierigkeiten unterliege. Darum werde es die wichtigste Aufgabe der Stelle bilden, Vorschläge zu erstatten, wie die verschiedenen commerciellen Interessen der Monarchie

---

[40]) Beer, a. a. O. S. 276, 279.

zu vereinigen und welche Grundsätze das Handelssystem des gesammten Staatskörpers befolgen solle.[41])

Am schärfsten treten uns aber die Ziele der centralistischen Wirthschaftspolitik in dem Patente vom 4. März 1849 entgegen, welches im §. 7 die ganze Monarchie zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet erhebt, und im Octoberdiplom des Jahres 1860, wo abgesehen von der Wehrgesetzgebung die gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Gebiet der Monarchie ausschliesslich auf Finanz- und volkswirthschaftliche Fragen beschränkt wird. Es liegt hierin die bedeutsamste politische Idee beider Staatsacte, deren völlige Preisgebung einen verhängnissvollen Fehler der nichtungarischen Schöpfer des Ausgleichswerkes bildet.[41a])

Wenn dessenungeachtet Ungarn und die nichtungarischen Länder als zwei gesonderte Zollgebiete bis 1848 behandelt wurden, so hat das seinen Grund darin, dass diese Zollpolitik als das einzige Mittel galt zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Ungleichheit beider Staaten, welche sonst im Gefolge der verfassungsmässigen Steuerfreiheit des grossgrundbesitzenden ungarischen Adels und hohen Clerus hätten eintreten müssen. Im übrigen waren die österreichischen Zölle gegenüber Ungarn wesentlich ermässigte und nach aussen wurde die Zolleinheit der Monarchie so weit gewahrt, als es bei der bestehenden Zollsonderung möglich war. Dabei darf aber ausserdem nicht der zweifache grosse Unterschied zwischen Einst und Jetzt übersehen werden, welcher einerseits zwischen der Epoche des Prohibitivsystems und der Handelsverträge[42]), andererseits darin besteht, dass im centralistischen Oesterreich die innere wie äussere Zollpolitik durch einheitliche Behörden für das ganze Gebiet der Monarchie berathen, vom Standpunkte einer einheitlichen wirthschaftlichen Auffassung verwaltet wurde und dass vermöge des persönlichen unverantwortlichen Regiments

---

[41]) A. a. O., S. 309.

[41a]) Nach Friedjung, Geschichte des Ausgleichs von 1867, Deutsche Worte 1899, 1. Heft, S. 15, rivalisirten Beust und Belcredi förmlich in der Nachgiebigkeit gegen Ungarn, tummelten sich, den Ausgleich fertig zu bringen und zogen weder den Finanz- noch den Handelsminister bei! An die wirthschaftliche Seite des Ausgleichs dachten sie gar nicht.

[42]) Vgl. meinen Artikel in Nr. 12.185 : 1898 der „Neuen Freien Presse“.

des Herrschers auf dem ganzen Gebiete der Monarchie es jederzeit möglich war, Härten des Gesetzes augenblicklich in der Praxis zu mildern und dass auch wegen der Einheitlichkeit dieses Regiments der Wille dazu vorhanden war, während wir denselben bei der Verwaltung der internationalen Handelspolitik durch zwei constitutionelle verantwortliche Ministerien zweier rivalisirender Staaten vergebens suchen würden.

Es braucht wohl auch nicht weitläufig bewiesen zu werden, dass in der Epoche des Volksheeres im Falle der wirthschaftlichen Trennung die internationalen wirthschaftlichen Interessen jedes der beiden Staaten nicht mehr durch die ganze Macht der Monarchie gestützt werden könnten, dass insbesondere nicht die Knochen eines einzigen Oesterreichers verwendet werden dürften zur Lösung kriegerischer Verwicklungen, welche durch internationale Handelsinteressen Ungarns hervorgerufen worden sind, deren Befriedigung die nichtungarischen Länder aufs schwerste schädigen müsste, und umgekehrt. Eine gemeinsame Armee ist also bei einer selbständigen internationalen Handelspolitik beider Staaten für die Dauer nicht möglich. Freilich Neumann hat auch hier wieder ein wahres Husarenstück von einem Auskunftsmittel zur Hand. Er nimmt den Oberbefehl über die österr.-ungar. Armee dem gemeinsamen Monarchen schnell entschlossen ab und überträgt ihn auf den König von Ungarn. „Soll es“, so sagt er wörtlich in Nr. 192:1898 des „Pester Lloyd“, „zu diesem äussersten völkerrechtlichen Zwange kommen müssen, so ist ja der König von Ungarn als oberster Kriegsherr der gesammten österreichisch-ungarischen Heeresmacht ebenso berechtigt, dem vertragsbrüchigen Staate den Krieg zu erklären, als wenn es sich bei dem Vertragsbruche um eine gemeinsame Angelegenheit handeln würde.“

Man sieht also, dass kein staatsrechtlicher, Ungarn günstiger Unsinn gross genug sein kann, als dass ihm ein ungarisches politisches Tagesblatt die Aufnahme verweigern würde.[42a])

[42a]) Der von mir zuerst in den citirten Artikeln der „N. F. Pr.“ hergestellte, in dem Vortrage „Der Ausgleich und die Reichseinheit“ näher ausgeführte Zusammenhang zwischen der Einheit der Armee und der Einheit der

Welche Bedeutung kommt nun der sogenannten Szell-schen Formel für die hier erörterte Frage bei?[43]) Sie ist insoferne eine gesetzestreue, als sie vorläufig wenigstens den Minister des Aeussern als den Negotianten der Handelsverträge anerkennt, ungeachtet Ungarn schon jetzt den Fall des §. 68 des 12. G. A. als gegeben erachtet. Eine officiöse Interpretation derselben fügt bei, dass selbst dann, wenn das im 1867er Ausgleich primär vorgesehene Handelsbündniss in absehbarer Zeit nicht zustande käme, Ungarn nicht behindert sei, auf Grund seines Selbstbestimmungsrechtes den Zustand des einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes aufrecht zu erhalten.

Was nun aber den Standpunkt *de lege ferenda* betrifft, so ruht die Szell'sche Formel auf der Unentbehrlichkeit des §. 68 als eines Rückhaltes bei der Compen-

---

äusseren Wirthschaftspolitik, welcher Neumann so belustigt, wird nunmehr allgemein zugestanden. Es klingt nicht mehr paradox, wenn man sagt: Es hätte 1867 für den Zweck der Sicherung der Existenzgrundlagen der Monarchie eher auf die Einheit der Armee verzichtet werden können, als auf die verfassungsmässige Festsetzung der Zollunion.

[43]) Sie erscheint, soweit sie für die hier erörternden Fragen zu betrachten ist, wiedergegeben in folgender Stelle aus der im ungarischen Abgeordnetenhaus am 28. Februar gehaltenen Rede Szell's: „In die Vorlage über das Ausgleichsprovisorium mit Oesterreich werden zwei von der Vorlage meines Amtsvorgängers abweichende Modificationen aufzunehmen sein. Die eine betrifft die Einleitung zu dem Gesetze, in welcher Berufung geschieht auf den §. 58 des Gesetzartikels 12 vom Jahre 1867, dessen Wortlaut in diese Einleitung aufgenommen wird. „Nachdem es nicht gelungen ist, auf Grund des §. 61 des Gesetzartikels 12 vom Jahre 1867 das Zollbündniss mit Oesterreich zu regeln, wird nach dem klaren Sinne und Wortlaute des §. 58 desselben Gesetzes erklärt, dass auf Grund desselben für Ungarn der rechtliche Zustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten ist. Infolge dessen wird im Sinne des im §. 58 jenes Gesetzes inarticulirten und vorbehaltenen Selbstverfügungsrechtes Ungarns der bestehende Zustand wie folgt geregelt . . .“ Ausserdem wird in das Gesetz eine Disposition eingefügt werden, welche sich auf den Abschluss der internationalen Handelsverträge bezieht. Es wird dort gesagt werden, dass Ungarn, trotzdem es auf dem Standpunkte der selbständigen Verfügung steht, in dieser Frage im Sinne des §. 68 des Ausgleichsgesetzes beim Abschlusse von internationalen Handelsverträgen nach Artikel 3 des Gesetzartikels 16 vom Jahre 1867 vorgehen wird.“ Der cit. Artikel weist den Abschluss und die Negociirung der handels- und aller staatswirthschaftlichen Verträge dem Minister des Aeussern zu.

sation der wirthschaftlichen Interessen beider Staaten.[44]) Nun kann das entweder so gemeint sein, dass der Berufung auf §. 68 die Bedeutung eines gut zu verwendenden Pressionsmittels beikomme, um eine für Ungarn günstige Gestaltung des wirthschaftlichen Ausgleiches zu bewirken. Diese Deutung wäre aber eines ernsthaften Staatsmannes nicht würdig, da sich dieses taktische Mittel bei öfterer Anwendung abnützen würde, wie es denn wirklich infolge des Ganges der letzten Ereignisse viel von seiner Wirkung verloren hat. Die Sache ist aber anders gemeint. Die Szell'sche Formel spitzt sich nämlich dahin zu, dass, wenn Ungarn nicht erlangt, was es für nöthig erachtet, mit der Trennung des Zoll- und Handelsgebietes werde Ernst gemacht werden.

Damit erscheint aber nach dem, was bisher zu diesem Punkte gesagt wurde, die Zertrümmerung des Ausgleichswerkes vom Jahre 1867 in die politische Rechnung mit einbezogen, und da wird die Frage nahegelegt, ob das wirklich der letzte Schluss des Deák'schen Staatsgedankens ist, der doch noch von der Verknüpfung des Lebensinteresses Ungarns mit dem Bestande, der Macht, der völkerrechtlichen Einheit der Monarchie ausging.[45])

---

[44]) Vgl. das Morgenblatt der „N. Fr. Presse" vom 9. März 1899. Ich habe die Indemnisirung der einseitigen Forterhaltung des Ausgleichs durch die Regierung, ferner die Herstellung eines praktisch einem Handelsbündniss gleichkommenden Zustandes durch einseitige Verfügung beider Staaten mit Reciprocitätsclausel im „P. Ll." Nr. 247: 1897, Nr. 37 der "Jurist. Blätter", Jhrg. 1897, also zu einer Zeit erörtert, als der „P. Ll." Nr. 224: 1897 diese Erörterungen als belanglos für Ungarn erklärte. Beide erörterten Eventualitäten sind inzwischen eingetreten, zwar nicht infolge meiner Erörterungen, wohl aber kraft des Zwanges der Thatsachen.

[45]) Zwischen Schweden und Norwegen bestand die seit 1890 eingeschränkte Zolleinheit auf Grund des sogenannten Zwischenreichsgesetzes, das ist eines Doppelgesetzes vom 11. April 1874, welche zwar jeder der beiden Staaten einseitig aufheben konnte, jedoch so, dass die Zolleinheit noch ein Jahr über die Aufhebung hinaus fortzudauern hatte. Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Norwegen und Schweden in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, IV. Bd., 2. Halbband, 1.—3. Abth., S. 22, 24. Seitdem haben allerdings die wirthschaftlichen Separationsbestrebungen Norwegens wieder erhebliche Fortschritte gemacht. Vgl. hiezu Bernatzik, Der Verfassungsstreit zwischen Schweden und Norwegen, im 26. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift, ein fesselndes Plaidoyer für den norwegischen Standpunkt. Man könnte

Unter allen Umständen stellt die Reichsverfassung von 1867 ein unorganisches Gemenge widersprechender Verbandsprincipien dar, und hierin liegt der traurige Triumph der diese Widersprüche erkennenden Staatsrechtstheorie und einer der wichtigsten Gründe für die verhängnissvolle Gestaltung der politischen Verhältnisse in der Monarchie. Man hat 1867 die eherne Klammer, welche die Monarchie an der Spitze zusammengehalten hatte, gelockert, dafür, durch die unzulängliche Regelung der Vertheilung der Verbandslasten, durch die Möglichkeit der wirthschaftlichen Trennung, durch die Ablehnung jeder auf die Vermittlung und Milderung der obwaltenden Gegensätze gerichteten Organisation[46]), durch die Selbständigkeit der Wehrgesetzgebung beider Staaten das Reich auf thönerne Füsse gestellt.

Und hier ist nun der Anlass, auf den gegen mich von der deutsch-ungarischen Publicistik erhobenen Vorwurf der Tendenzmacherei zurückzukommen. Meine beiden Abhandlungen über den österreichisch-ungarischen Reichsfiscus und über die ungarischen Verfassungsgesetze sind vor 14 und 5 Jahren in streng wissenschaftlichen Fachschriften erschienen, hatten demgemäss von vorneherein nur eine auf Fachgenossen beschränkte Bestimmung und bewegen sich in einer ausgesprochen wissenschaftlichen, für politische Agitation gänzlich ungeeigneten Sprache. Sie sind zu einer Zeit geschrieben, wo niemand den Eintritt der gegenwärtigen politischen Verhältnisse ahnen und voraussehen konnte, dass die Frage nach den Einheitselementen in der österreichisch-ungarischen Reichsverfassung eine Frage von stärkster Actualität werden könne.

---

sich ein Zoll- und Handelsbündniss denken mit unbestimmter Dauer und mit einer zehnjährigen Kündigungsfrist. Allein auch ein solcher Rechtszustand beseitigt die für beide Theile schädliche Unsicherheit nicht. Es wäre aber auch denkbar, aus den Delegationen ein einheitliches Zollparlament zu machen mit gemeinsamer Verhandlung und mit Abstimmung nach zwei staatlich gesonderten Curien. Auch diese Einrichtung verbürgt den Erfolg nicht, aber sie erleichtert wenigstens die Annäherung der Theile in höherem Grade als der jetzige Zustand und entspricht dem Wesen des Constitutionalismus jedenfalls mehr als das desperate, von Ungarn erfundene Ausgleichsmittel der Festsetzung der Quote durch den Monarchen.

[46]) Vgl. zu diesem Punkt, soweit es sich um die nichtungarischen Länder handelt: Offermann, Die verfassungsrechtliche Vervollkommnung Oesterreichs.

Also fehlten so gut wie alle Merkmale einer agitatorischen Absicht, so gut wie alle Bedingungen für eine agitatorische Wirkung meiner kurzen Schrift. Wohl aber hat die ungarische Publicistik es bei der eigenartigen politischen Gestaltung des Jahres 1897 für zweckmässig erachtet, meine Schrift zum Ausgangspunkt für eine wüste Agitation gegen die Annahme des Vorhandenseins selbst nur rudimentärer staatseinheitlicher Einrichtungen zu wählen, um dadurch der herrschenden Richtung einen Dienst zu erweisen. Damit allein erklärt sich der Zwischenraum, der zwischen dem Erscheinen der Schrift im Jahre 1893 und ihrer Würdigung im Jahre 1897 besteht.

Soll ich nun persönlich Aufschluss über die Frage geben, welche Tendenz meinen Ungarn betreffenden staatsrechtlichen Abhandlungen zugrundeliege, so vermag ich keine andere zu nennen als jene, ohne welche eine ernsthafte wissenschaftliche Arbeit nicht zustande kommen kann, nämlich das als richtig zu beweisen, von dessen Richtigkeit der Autor überzeugt ist.

Ich fasse nun diese Ueberzeugung hier noch einmal dahin zusammen, dass jene Construction, welche in der Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ein einziges rechtseinheitliches Element staatsrechtlicher Natur erblickt, sondern sie als eine ausschliesslich völkerrechtliche, gar mit dem Secessionsrecht der Theile oder mit der *clausula rebus sic stantibus* behaftete Staatenverbindung erfasst, im Widerspruch stehe mit der Geschichte der Monarchie bis zum Jahre 1848, während welcher die staatliche Natur der Theile zu keiner oder keiner entsprechenden Erscheinung gelangt, mit der Genesis des 1867er Ausgleiches, mit einer loyalen Auslegung der für denselbem von der Krone gestellten Bedingungen, mit der im G. A. 12 : 1867 aufrecht erhaltenen Continuität zwischen Einrichtungen der Gegenwart und jenen der centralistischen Vergangenheit, endlich mit den Lebensbedingungen des Verbandes selbst, der doch auch in Ungarn noch immer von einer ansehnlichen Partei als Existenzbedingung Ungarns selbst erfasst wird.[47]) Ganz besonders die Ereignisse der Gegenwart ver-

---

[47]) Vgl. hiezu die *Raticinatio intuitu Successionis foemineae in Regimine Hungariae* (ein ungarisches Plaidoyer für die Annahme der pragmatischen Sanction), Bidermann, II, S. 279, A. 98, und Viroszil, III. Bd., S. 261 und

stärken die Besorgniss, dass die Bethätigung der völkerrechtlichen Erfassung der Monarchie im praktisch-politischen Leben diese der Auflösung zutreibt.

Die Methode der hier gebotenen, der Vertretung meiner Ueberzeugung dienenden Untersuchung erklärt aber zur Genüge die gähnende Kluft, welche zwischen der Auffassung der österreichischen und der ungarischen Publicistik über das Wesen des Verfassungswerks von 1867 besteht. Die österreichischen Schriftsteller versuchen, dieses Wesen staatsrechtswissenschaftlich zu ergründen. Der moderne ungarische Publicist — und ich verstehe darunter den Magyaren und die ethnologisch interessante Erscheinung des das ungarische Selbstbewusstsein bis zum Fanatismus verzerrenden magyarisirten Deutschen — enthebt sich der Mühe, dieses Wesen theoretisch zu ergründen, weil er glaubt, es mit dem Herzen allein erfassen zu können. Für ihn bedeutet das Ausgleichswerk immer nur das, was die Nation jeweils in politischer Hinsicht für sich nöthig erachtet. Darum das eigenthümliche Phänomen, dass die ungarische Auffassung von der Bedeutung des G. A. 12: 1867 ohne Aenderung des positiven Rechtsstoffes seit dem Jahre dieses Gesetzartikels bis heute in wesentlichen Punkten eine gewaltige Umwälzung erfahren hat. Scheute noch im Jahre 1867 die ungarische Gesetzgebung nicht davor zurück, von der Monarchie, vom Reich zu sprechen, und bediente sich noch das ungarische Wehrgesetz vom Jahre 1868 sogar des Ausdrucks Gesammtreich, so wird heute dieser Ausdruck in Ungarn von regierungswegen in Verruf erklärt. Fasste das Jahr 1867 die ursprünglich als Verbürgung der ständischen Privilegien gedachte *independentia* noch immer als Versöhnung der staatlichen Natur Ungarns mit den Bedingungen der Sicherheit und des Bestandes der Monarchie auf, so gilt sie heute als Proclamation des durch keine weitere Rücksicht beschränkten, deshalb zur einseitigen souveränen Verfügung über die gemeinsamen Angelegenheiten berechtigten ungarischen Nationalstaats. Der österreichische Kaisertitel, welcher für Ungarn verfassungsmässig durch das als Pragmaticalsanction bezeichnete und damit

---

§. 99; ferner die bei Mailáth, a. a. O. S. 215 citirte Aeusserung des politisch verfolgten Wesselényi über die Nützlichkeit der Verbindung Ungarns mit der Gesammtmonarchie.

als Correlat der pragmatischen Sanction erklärte Rescript eingeführt wurde, erscheint noch in den ungarischen Fundamentalgesetzen des Jahres 1867 als verfassungsmässiger Titel des Königs von Ungarn. Heute geht er, ohne dass eine formgerechte Aufhebung des Rescripts erfolgt wäre, Ungarn nichts mehr an und bedeutet einen jeglichen staatsrechtlichen Inhalts entbehrenden Familientitel. 1867 wird die Monarchie dritten Staaten ohne jegliche Beschränkung mit aller nur wünschenswerthen Bestimmtheit als eine völkerrechtliche Person gegenübergestellt, heute wird die Monarchie auch für den völkerrechtlichen Verkehr zerrissen. Die Grundbedingung des Ausgleichs, dass die volle Verfassungsmässigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät thatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der constitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamen Verhältnisse immer in Berührung treten kann, bedeutet nach heutigem ungarischen Staatsrechte die Anerkennung der Zulässigkeit eines absoluten Regiments in den nichtungarischen Ländern unter der Bedingung, dass dadurch die Entwicklung des ungarischen Nationalstaates gefördert wird. Da nun die Staatsrechtswissenschaft an den positiven Rechtsstoff, an ihre eigenen und an die Gesetze ihrer Hilfswissenschaften gebunden ist, so ist es begreiflich, dass sie die Wandlungen der ungarischen Auffassung von dem Wesen des Ausgleichs nicht mitmachen kann, Wandlungen, die vielleicht einmal auch zur Anerkennung der hier vertretenen Meinung führen können, wenn erkannt würde, dass eine immer stärkere Entfernung von derselben die ungarische Selbständigkeit eines gewaltigen Bollwerks beraubt, welches den Bestand Ungarns durch mehr als drei Jahrhunderte geschützt hat und 1723 *ex providentia majorum* verstärkt worden ist.

Weil aber, was die uns zugängliche ungarische Publicistik als ungarisches Staatsrecht ausgibt, nichts ist als nationale Politik[148]), deshalb können wir aus derselben im Gegensatz zu

[148]) Mit naiver Offenheit gesteht dies der neueste Bearbeiter Radó-Rothfeld zu: S. V des Vorworts bemerkt er: „Ist ja doch das Staatsrecht nichts anderes (!) als die Politik der Vergangenheit, wie andererseits die Politik in ihren wesentlichen Zweigen der Gährungsprocess des öffentlichen Rechts genannt werden darf.“ Das, woran die ungarische Publicistik, wissenschaftlich be-

den ernsten, lehrreichen älteren Werken von Cziráky, Viroszil u. a. nichts für das tiefere Verständniss des ungarischen Staatsrechts gewinnen. Was sie uns bietet, das sind im günstigsten Fall trockene Gesetzesparaphrasen, regelmässig aber lyrische, ja selbst dithyrambische Ergüsse zur Feier des ungarischen Nationalstaats oder Ausbrüche der Berserkerwuth über alle jene, welche durch den von dieser Publicistik behandelten Gegenstand nicht in den gleichen Zustand ekstatischer Verzückung versetzt zu werden vermögen.

---

trachtet, leidet, ist eben, dass ihr das Staatsrecht nichts ist als Politik, dass sie uns einzureden versucht, es sei, was aus dem Gährungsprocess herauskommen kann, schon fertiges Gährungsproduct.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

